
HARVARD
UNIVERSITY
ARNOLD
ARBORETUM
PRESENTED BY
CHARLES SPRAGUE SARGENT
1892

Nördlingen

Die Einrichtung

des

Forstdienstes in Österreich

in seinem Zusammenhange mit der

Domänen-, Montan- und Finanzverwaltung.

Ein Buch

für Güterbesitzer, Forstwirthe, höhere Domänen-, Montan- und Finanzbeamte

von

Josef Wessely

General - Domänen - Inspektor.

Zweiter Band.

Beilagen, enthaltend: Dienstordnungen.

WIEN 1861.

Wilhelm Braumüller

k. k. Hofbuchhändler.

Rec^d. Mch. 1907.

Inhalt.

I.

Dienstordnung der Fürst-Lichtenstein'schen Domänen-Forstverwaltung.

A*

2.

Betrieb.

3.

Frevelwesen.

4.
Rechnungswesen.

5.
Kanzleiwesen.

6.

Kataster.

II.

Dienstverfassung der k. k. waidbacher Forstarbeiterschaft.

III.

Holzerordnung für den mähr. schles. Schulforst Aussee.

I.

Dienstordnung

der

Fürst-Lichtenstein'schen

Domänen - Forstverwaltung

im **Stadium** von

1855.

Es handelt sich hier um eine Domänen-Forstverwaltung grössten Massstabes, nemlich um die österreichische des souvränen Fürsten von Lichtenstein. Die Güter liegen in den Nordwestlanden des Kaiserstaates.

Die intensiv ausgenuzten Forste werden zwar von selbstständigen Waldämtern getrennt bewirthschaftet; da sie jedoch nicht aufgehört haben, Bestandtheile der Domänen zu sein, so hängt ihre Verwaltung mit jener der übrigen Gutsbestandtheile, so wie derjenigen der Güter als solcher, zusammen.

Ich habe absichtlich das Stadium der lezten Regierungsjahre des leztverstorbenen Fürsten Alois gewählt, weil dazumal die Einrichtungen auf ihren Höhenpunkte gestanden sein dürften.

Vorwort.

Die gegenwärtige Dienstordnung ist jene des souveränen Fürsten von Lichtenstein im Stadium von 1855, also noch vor dem Hinscheiden des edlen Fürsten Alois, Vaters Sr. Durchlaucht des jezt regierenden Herrn. Ich habe sie als Beispiel gewählt, weil sie entschieden gut ist und gewissermassen auch als Typus der in den Ländern intensivster Forstkultur bei Domänenbesizen grossen Massstabes bestehenden Diensteinrichtungen betrachtet werden kann.

Nicht, dass die Fürst-Lichtenstein'sche Dienstordnung in jener Form abgefasst wäre, wie ich sie hier gebe, denn sie ist stattdem in einer bereits veralteten Hauptinstrukzion v. J. 1838 und in vielen nachträglichen Normalien und Verordnungen enthalten; — aber ich habe das dermalen Bestehende genau aus diesen einzelnen Vorschriften ausgezogen und in wohlverstandener Folge und mit kurzen und bezeichnenden Worten aneinandergereiht, kurz in der Form gegeben, welche eine musterhafte Dienstordnung auszeichnen soll; eine Form, welche zweifelsohne auch von der fürstlichen Güterdirekzion gewählt werden dürfte, sobald sie zu einer neuen Ausgabe ihrer „Hauptinstrukzion" schreiten wird.

Wenn ich mich auch im Wesen gänzlich an das Fürst-Lichtenstein'sche halte, so kann ich das doch nicht rücksichtlich vieler minderpassender Geschäftsausdrücke. Konnten diese, aus früheren Zeiten herrührenden Benennungen — weil sie zu sehr eingefleischt sind — auch bei der fürstlichen Verwaltung noch nicht alle beseitigt werden, so muss ich sie hier meines Zweckes willen doch nothwendigerweise durch bezeichnendere ersezen.

Meine hauptsächlichsten Abweichungen bestehen in Folgendem: Den fürstlichen Bezirksforstmeister heisse ich Forstinspektor, den Wald- oder Gehegbereiter: Forstverwalter, den Revierverweser (Revierjäger, Unterjäger): Förster, weil durch diese jedenfalls zweckmässigeren Titel die dienstliche Stellung dieser Angestellten genau bezeichnet wird. — Im Weiteren heisse ich die Verwaltung des Oekonomiezweiges: Oekonomieverwaltung, und bloss das für die allgemeinen Gutsgeschäfte bestellte Gremium der Verwalter: Gutsverwaltung, dann den Vorsizenden dieses Gremiums: Gutsverwalter; während thatsächlich die Oeko-

nomieverwaltung den falschen Titel Gutsverwaltung, und der Oekonomieverwalter auch als solcher fälschlich den Titel Gutsverwalter führt. Leztere verwirrenden Bezeichnungen waren zweifelsohne noch eine Konzession, welche bei der jüngsten, die Forstverwaltung freistellenden Organisazion, der früheren Uebermacht der Oekonomiebeamten gemacht worden ist.

Die übrigen zahlreichen Abweichungen in den Ausdrücken bedürfen bei nur einigem Nachdenken keiner besonderer Erklärung, eben weil ich ausschliesslich nur die bezeichnendsten Benennungen wähle, oder bloss statt der, das Verständniss erschwerenden fremden Worte, die gleichbedeutenden deutschen gebrauche. — Wo aber dennoch eine Bemerkung angeknüpft worden soll, werde ich es an der betreffenden Stelle anmerkungsweise thun.

Ich habe noch beizufügen, dass die gegenwärtige Dienstordnung sich nur auf das beschränkt, was den Forstdienst betrifft, während die original-fürstliche sich auf den gesammten Verwaltungsdienst und selbst auf die Geschäfte erstreckt, welche mit der Souvränität des Dienstherrn über das deutsche Fürstenthum Lichtenstein in Verbindung stehen.

Die vorliegende Dienstordnung gewährt auch genaue Einsicht in die gesammten, im Forstdienste dieser Länder vorkommenden Einzelgeschäfte.

Man könnte sagen, es wäre für die Zwecke eines Lehrbuches besser gewesen, eine allgemeine Dienstordnung d. i. eine solche zu entwerfen, welche auf kein bestimmtes Verwaltungsgebieth berechnet ist. Ich bin aber gerade der entgegengesezten Meinung, denn eine wirklich allgemeine — also auf alle Verhältnisse passende — Dienstordnung kann nothwendigerweise auch nur sehr allgemein gehalten sein, kann also unmöglich auf alle lezten positiven Einzelbestimmungen eingehen, also auch kein vollständiges lebendiges Bild geben.

Was sich Allgemeines über den Dienst sagen lässt, ist bereits im I. Theile dieses Werkes, in der Lehre über Verwaltungseinrichtung, angeführt worden; es ist somit überflüssig, in diesem Beispiele neuerdings die allgemeinen Grundsäze darzulegen; stattdem ergiebt sich die Nothwendigkeit, eben durch ein Beispiel zu zeigen, wie denn diese Grundsäze im wirklichen Leben auch ausgeführt werden können.

Für den Lernenden ist es dann auch vor Allem wichtig, irgend eine thatsächlich wohl ausführbare Dienstordnung ganz genau zu kennen und zu verstehen. Wer eine solche bereits vollkommen inne hat, wird dann leichter die Abänderungen herausfinden, welche anderwärtige abweichende Verhältnisse nothwendig machen; Abweichungen, welche nur in den Ländern ganz anderer Kultur sehr gross sein können.

Wer die Fürst Lichtenstein'sche Verwaltung nach eigenen Erlebnissen kennt, möge sich wegen einiger Schattenseiten derselben nicht

daran stossen, dass ich die fürstliche Diensteinrichtung als entschieden gut bezeichne und hier mit alleiniger Ausnahme jener wenigen Unvollkommenheiten als Muster anführe, welche ich im Laufe dieser Darstellung am rechten Orte bezeichnen werde. — Denn es ist nicht die Einrichtung des Dienstes allein, von welcher die Erfolge einer Verwaltung abhängen. Eben in diesem Buche habe ich ja sattsam bewiesen, dass die Diensteinrichtung gewissermassen nur die Konstrukzion der Verwaltungsmaschine sei, über deren Güte auch noch der Geist entscheidet, der sie belebt, wie die Stoffe, aus denen sie zusammengesezt ist.

Die gegenwärtigen Einrichtungen sind die einer Domänenverwaltung grössten Massstabes. Um die räumliche Ausdehnung und den Organismus der fürstlichen Forstverwaltung überblicken zu können, füge ich hier eine Tafel bei, welche beides kurz darstellt, und bemerke nur noch, dass neben diesem grossen und reichen Forstbesize ein gleichfalls ansehnlicher Feld- und Häuserbesiz einhergeht, und selbst Montanwerke nicht fehlen [1]).

Obwohl nun die Forstämter selbstständig wirthschaften, so ist doch die Verwaltung der Wälder, dieses wichtigsten der fürstlichen Vermögensbestandtheile, mit jener des übrigen Vermögens nothwendigerweise verknüpft. — Vor Allem bilden die Forste zusammen mit allen übrigen Bestandtheilen jeder ehemaligen Herrschaft, je ein eigenes Gut, (*Gutskörper*) haben also auch Angelegenheiten, welche die anderen Zweige berühren, oder mit ihnen gemeinsam sind. Diese Angelegenheiten werden von gremialen Gutsverwaltungen besorgt, in denen der Forstverwalter bloss Berichterstatter und Stimmführer ist. — Kassen bestehen nur gemeinschaftlich für das ganze Gut. — Ebenso werden die bautechnischen Geschäfte und die Rechtsberathung von Organen geübt, welche nicht bloss für die Forste, sondern für eine gewisse Zahl von Gütern aufgestellt sind.

Noch weniger ist die Direkzion eine reine Forst- sondern vielmehr eine gremiale Güterdirekzion, bei welcher die Waldangelegenheiten durch einen stimmführenden Forstrath vertreten werden. — Der Rechnungshof besteht gleichfalls für die ganze fürstliche Verwaltung.

Zum Schlusse lasse ich nun die Tafeln folgen, welche einen Ueberblick über die räumliche Ausdehnung des Waldbesizes, seine Eintheilung und Ertragsamkeit, und seinem Personalstande geben.

---

1) Diese Diensteinrichtung ist das Ergebniss der Praxis von mehr als einem Jahrhunderte und des Scharfsinns mehrerer ausgezeichneter fürstlichen Beamten — Die jezige Einrichtung des forstlichen Theiles der Verwaltung verdankt man jedoch zumeist dem um das österreichische Forstwesen als Literat, Professor und Verwaltungsbeamten hochverdienten fürstlichen Forstrathe; Leopold Grabner.

Tafel der Fürst-Lichtenstein'schen

Inspektion	Waldamt in der Regel auch Name des Gutes, zu welchem die Forste gehören — im Lande	Name	Territorialbestand — Joche Wald	Reviere
Wien durch den Forstrath	Schlesien	Jägerndorf	12.220	12
	Böhmen	Rumburg	4.040	5
	Ungarn	Acs	1.010	2
	Niederöstreich	Schottwien	2.350	2
		Sebenstein	1.590	2
		Lichtenstein	1.820	3
		Judenau	1.630	5
	Mähren	Aussee	1.505	1
			26.170	32
Feldsberg	Niederöstreich	Rabensburg	5.360	5
		Feldsberg	5.210	4
		Wilfersdorf	1.580	3
	Mähren	Lundenburg	7.190	8
		Eisgrub	1.670	3
			21.000	23
Plumenau	Mähren	Butschowiz	6.940	7
		Posoriz	7.550	4
		Nowihrad	11.520	6
		Plumenau	16.080	10
		Ostra	7.420	7
		Stieniz	9.295	8
			58 825	42
Trübau	Böhmen	Landskron	7.250	7
	Mähren	Sternberg	8.430	6
		Karlsberg	6.110	4
		Hohenstadt	10.610	8
		Eisenberg	8.680	6
		Neuschloss	8.220	7
		Goldenstein	14.630	8
		Trübau	8.310	7
			72.240	53
Kostelez	Böhmen	Schwarzkostelez	13.335	12
		Rattai	3.750	4
		Kollodeg	4.490	11
			21.075	27
	Gesammt-Güter		203.020	177

Domänen - Forstverwaltung.

Jahresertrag		Forstpersonalstand				
Klafter Holz Abgabesaz	Gulden Reinertrag im Mittel von 1850 bis 54	Verwalter	Kontrollore	Förster	Schuz-männer	Zu-sammen
16.690	54.010	1	1	14	20	36
4.040	19.869	1	—	6	10	17
695	2.603	—	—	2	—	2
1.650	8.791	—	1	1	3	5
1.100	4.923	1	—	1	4	6
1.650	8.059	1	—	2	5	8
1.540	8.106	—	1	5	7	13
800	2.326	1	—	2	4	7
28.150	108.687	5	3	33	53	94
10.970	48.049	1	1	6	11	19
5.170	32.464	—	2	12	12	26
1.350	7.885	1	—	1	5	7
13.390	51.278	1	1	12	31	45
3.860	15.384	1	—	3	8	12
35.300	155.060	4	4	34	67	109
8.840	33.296	1	1	6	18	27
7.290	28.806	1	1	7	13	22
9.110	30.910	1	1	9	19	30
16.400	63.798	1	1	12	26	40
9.600	16.614	1	1	6	23	31
11.000	40.919	1	2	9	18	30
62.200	214.343	6	7	50	117	180
6.470	14.842	1	—	9	27	38
10.270	35.689	1	1	8	12	22
9.620	23.115	1	—	5	10	16
7.670	18.440	1	1	9	20	31
7.940	20.659	1	1	7	18	27
8.040	34.302	1	1	11	15	28
18.720	37.727	1	1	7	15	24
5.680	14.820	1	1	8	19	29
74.400	199.594	8	6	64	136	215
10.050	37.967	1	1	13	22	37
3.250	9.129	1	—	4	11	16
2.790	2.192	1	—	12	18	31
16.080	49.288	3	1	29	51	84
220.000	725.577	26	21	210	424	682

Summarium des Forstpersonalstandes.

	Zahl
Forstrath bei der Direkzion (Hofkanzlei)	1
Forstinspektoren	4
Forstverwalter (Waldbereiter)	26
Adjunkt beim Forstrathe	1
Forstkontrollore (Förster mit der Waarenkontrolle beauftragt)	21
Förster (Revierförster 140, Unterförster 70)	210
Forstschreiber bei den Inspektoren	4
Forstgehilfen bei den Waldämtern und bei den Förstern	189
Heger	235
	691

In diesem Personalstande ist zwar die Forstabtheilung bei der Güterdirekzion, keineswegs aber jenes Personale begriffen, welches für die Güter überhaupt, einschliessig der Wälder besteht und wozu gehört: der Güterdirektor, (Hofrath), die Baubeamten und Rechtskonsulenten, der Rechnungshof, die Gutsverwalter und Gutskassiere, das Kanzleipersonale bei der Direkzion (Hofkanzlei). Ebensowenig ist hier das Personale des Forstkatasters einbezogen, das bloss zeitlich bestellt ist.

Bei der Berechnung der forstlichen Reinerträge sind die entsprechenden Antheile der Kosten der Gutsverwalter, Kassire und Forstinspekzionen abgeschlagen worden, kurz es sind die vollkommen richtig gestellten Reinerträge.

I.

Allgemeines.

1. Allgemeine Verwaltungsgrundsäze. Meine Verwaltung soll all meine Besizungen und die damit verbundene Gerechtsame unverlezt erhalten. Vortheilhafte Veränderungen soll sie mir allerdings in Antrag bringen, aber unter keiner Bedingung will ich mein festes Grundeigenthum in schwanken Geldbesiz umwandeln; wesswegen denn Kapitalien, welche in Folge von Abtretung von Grund und Grundrechten eingehen, wieder auf Grundkäufe oder dauernde Verbesserung meines unbeweglichen Eigenthumes zu verwenden und bis zu diesem Zeitpunkte fruchtbringend anzulegen sind. Auch sollen mir vortheilhafte Ankäufe, mit denen sich mein Besiz abrunden und in seinem Werthe wesentlich erhöhen liesse, stets in Antrag gebracht werden. — Mein sämmtliches Grundeigenthum und seine Rechte sollen jederzeit gehörig den öffentlichen Grundbüchern einverleibt sein. — Servitute sind möglichst mittels Entgelt in Kapital abzulösen. — Die Grenzen meiner Grundstücke sind durch alle dienlichen Mittel zu wahren.

Bei der Nuzung meines unbeweglichen Eigenthums soll vor Allem die Erhöhung seiner Ertragsfähigkeit und hierauf erst der möglichst grösste zeitliche Geldertrag ins Auge gefasst werden.

2. Gliederung der Verwaltung. In den wichtigsten Dingen behalte ich Mir selbst die Entscheidung vor.

Unter meinem unmittelbaren Einflusse leitet meine **Hofkanzlei** die Verwaltung meines gesammten Besizes. Hiezu nimmt sie alle Betriebs- und Verwaltungsergebnisse zur Kenntniss und verschafft sich und mir den richtigen Ueberblick über das Ganze; trifft alle organischen Einrichtungen; gibt entsprechende Dienstordnungen hinaus; genehmigt alle wichtigeren Einzelvorschläge; überwacht das Thun und Lassen des untergeordneten Dienstpersonales uud besorgt dessen Bestellung, Beköstigung, Versezung und Pensionirung. — Die Verfügungen meiner Hofkanzlei sind zu betrachten, als wären sie von mir selber ausgegangen.

Innerhalb bestimmter Bezirke inspiziren **Inspektoren** als vorgeschobene Mitglieder der Hofkanzlei, die örtliche Verwaltung. Durch selbe gehen alle Verordnungen der Hofkanzlei an die Verwaltungsämter, so wie die Berichte der lezteren an die erstere. Sie sind verpflichtet, die Vorschläge der Verwaltungsämter zu begutachten und einige minder wichtige, besonders benannte zu genehmigen. Sie haben das Recht, selbstständige Vorschläge an die Hofkanzlei zu erstatten. — Für das Forst- und Jagdwesen bestehen die **Forstinspektoren**, für den übrigen Grundbesiz die Oekonomieinspektoren.

Jedes bisherige Gut bildet auch fernerhin einen Gutskörper; Forste und Jagd bleiben wie vor Bestandtheile desselben.

Für die Verwaltung jedes dieser Güter bestehen:

1. Das **Forstamt** *(der Forstverwalter)* für die Forste und Jagden sammt Zubehör.

2. Das **Oekonomieamt** *(der Oekonomieverwalter)* für den übrigen Besiz.

3. Das **Rentamt** *(der Rentmeister)* für die Kassageschäfte.

4. Die **Gutsverwaltung** d. i. das von Einem unter ihnen *(dem Gutsverwalter)* zu präsidirende Gremium dieser drei Verwalter für die allgemeinen Gutsgeschäfte [1]).

[1]) Die Theilung der Lokalverwaltung eines Gutes in verschiedene Aemter ist jedenfalls nur ein nothwendiges Uebel. Ein Uebel ist sie, weil

Die Verwaltungsämter verkehren unmittelbar mit der Hofkanzlei, jedoch durch ihre Inspektoren.

Die forstliche Waarenkontrolle steht dem hiefür von der Hofkanzlei bestimmten Betriebsführer zu. Auf Ansuchen des Forstinspektors wird aber auch der Oekonomieverwalter ausnahmsweise hiefür einen Angestellten seines Amtes abordnen.

---

sie die Verwaltung etwas theuerer und weniger zusammenklingend macht; nothwendig aber wird sie wegen der grossen Verschiedenheit des landwirthschaftlichen und des Forstbetriebes, welch beide von verschiedenen Berufsklassen geübt, es im Allgemeinen nicht möglich machen, Verwalter aufzufinden, die ebenso Land- wie Forstwirthe wären.

Weil diese Theilung aber ein Uebel ist, so soll man sie nur dort vornehmen, wo sie wirklich nothwendig ist. Das wäre allerdings auf jenen Gütern der Fall, wo grosse Maierhöfe, kurz eine bedeutende Landwirthschaft in eigener Regie betrieben werden soll, was lezteres einen tüchtigen Landwirth als Oekonomieverwalter verlangt.

Da aber bei der fürstlichen Verwaltung sich das Sistem immer mehr Bahn bricht, den landwirthschaftlichen Regiebetrieb auf jene wenige Höfe zu beschränken, die man als Musterwirthschaften im öffentlichen Interesse oder um des Vergnügens willen betreibt, so bedarf es immer weniger Landwirthe von Beruf für die Verwaltung des Feldeigenthums, sondern vielmehr blosser Domänenwirthe, d. i. solcher Beamte, welche, ohne gerade Landwirthe von Profession zu sein, das Wesen der Landeskultur kennen, hauptsächlich aber tüchtige administrative Kenntnisse und Fertigkeiten besizen.

Diese Administrazionsfertigkeit und Domänenwirthschaftskenntniss besizt auch jeder tüchtige Forstverwalter. Ein solcher Forstverwalter muss aber stets Forstwirth sein, weil die Natur des Waldes die Verpachtung nicht, sondern nur den Regiebetrieb zulässt.

Aus dem folgt, dass auf jenen Gütern, wo kein bedeutender landwirthschaftlicher Regiebetrieb statthat, es am Gerathensten ist, die ganze Verwaltung in einem Domänenamte zu vereinen, dessen Vorstand aber jedenfalls Forstwirth sein muss, es wäre denn, dass die Forste des Gutes von gar keiner Bedeutung wären.

Diese Aenderung wäre nun schon bei einer ziemlichen Zahl von fürstlichen Gütern angezeigt.

Das Rentamt braucht kein besonderes Amt zu bilden, und bildet es auch thatsächlich nicht, sondern es genügt, dass der Rentmeister die seiner Mission entsprechende unabhängigere Stellung habe.

Den Betrieb führen die Förster unter Leitung des Forstverwalters und unter Unterstüzung des Aufsichtspersonales. — Sie überwachen gleichzeitig auch ihr Revier.

Eigene Aufseher beschützen Forst und Jagd, und unterstüzen die Förster im Betriebe.

Zur Durchsicht der Rechnungen auf richtige, treue und vorschriftmässige Gebahrung besteht mein Rechnungshof. Er steht zunächst meiner Hofkanzlei und ist dieser allein untergeordnet. Aber mein Rechnungshof soll auch mithelfen, die Güte des Betriebes zu beurtheilen, indem er alle Betriebsrechnungen und sonstige Nachweise, bevor sie zum Behufe der Genehmigung an meine Hofkanzlei gelangen, nicht nur auf die Zifferrichtigkeit, sondern auch auf die Zweckmässigkeit des Vollführten untersucht [1]).

Als Rathgeber für Bauwerke, zum Entwurfe der bezüglichen Pläne und Kostenanschläge, zur Mitwirkung bei Hindangabe, Leitung und Ueberwachung von Bauarbeiten, zur sachverständigen Revision der Baurechnungen, stehen den Verwaltungen die Bauämter zur Seite.

---

[1]) Die Unterordnung des Rechnungshofes unter die Hofkanzlei kann gefährlich werden; denn volle Bürgschaft für vollkommen treue und wahre Verrechnung kann nur ein von der Verwaltung, einschliessig der Direkzion, ganz unabhängiger Rechnungshof leisten. Wenn auch gar nichts anderes wäre, so ist schon zu berücksichtigen, dass ja eben die Rechnungen mit dem Erfolge der Verwaltung auch zugleich jenen der Direkzionsthätigkeit nachweisen; es also denkbar ist, dass eine Direkzion ihre Ueberordnung über den Rechnungshof dazu missbrauchen kann, um die Rechnungsergebnisse in ihrem Sinne zu modifizieren. — Wenn diess bisher nicht geschehen ist, so verdankt man das weit mehr der Unverdorbenheit des Direkzionspersonales, als der Zweckmässigkeit der Stellung des Rechnungshofes.

Auch wird der Rechnungshof, in solange er der Direkzion untergeordnet ist, schwerlich das Gebahren der Verwaltung ganz unbefangen beurtheilen. Uebrigens werde ich später noch nachweisen, dass es nicht passend ist, den Rechnungshof zum Wächter über die Güte der Verwaltung zu machen.

Zur gerichtlichen Vertretung meiner Rechtsangelegenheiten, dann zur Berathung meiner Verwaltungsämter in juridischer Hinsicht, bestehen meine Rechtsanwälte.

3. Ausnahmen von der gewöhnlichen Dienstgliederung. Forstverwaltungen, welche leicht von meinem Forstrathe inspizirt werden können, oder bei denen die hervorragende Persönlichkeit des Vorstandes eine Ausnahmsstellung rechtfertigt, stelle ich unmittelbar unter meine Hofkanzlei. — Die betreffenden Forstverwalter verkehren dann unmittelbar mit dieser und senden alle Eingaben, welche die Forstverwaltungen sonst an die Inspektoren zu überschicken haben an sie; empfangen ingleichen auch alle Befehle unmittelbar von ihr.

Bei jenen Gütern, auf welchen wegen der minderen Bedeutung von Forst und Jagd, kein eigener Forstverwalter besteht, ist die Forstverwaltung mit jener der Oekonomie in der Person des Gutsverwalters vereinigt.

Auf anderen Gütern, wo wegen Unbedeutendheit der Oekonomie kein eigener Oekonomieverwalter besteht, beschränkt, sich das Gutsverwaltungsgremium auf den Forst- und den Rentverwalter, von welchen ich Einen zum vorsizenden Gutsverwalter wählen werde [1]).

Mindertüchtige Betriebsführer sollen unter die Aufsicht besonders tüchtiger gestellt werden, zu welcher vorzugsweise die Oberförster *(Warenkontrollore)* berufen sind. Diese Mitaufsicht hat vorzugsweise in der Ueberwachung des betreffenden

---

[1]) Dem Rentmeister kann wohl nur insofern eine derlei Rolle zugetheilt werden, als er — wie das bei der fürstlichen Verwaltung wo die verschiedenen Dienststufen von fast jedem Beamten bestiegen werden, allerdings meistens der Fall ist, — ein genügendes Mass administrativer und Domänenkenntnisse besizt. Uebrigens halte ich das Sistem, die Vorrückung des Beamten an das Durchlaufen aller Stellen zu knüpfen, keineswegs für vorzüglich, weil es nicht gestattet, die Einzelnen, weder nach ihren hervorragenden Fähigkeiten zu verwenden, noch sie sehr lange auf dem nämlichen Posten zu lassen

Revierpersonales zu bestehen, wobei wahrgenommene Ungehörigkeiten sogleich zu rügen und abzustellen, oder dem Forstverwalter anzuzeigen sind.

Von Forsten, die so gross sind, oder so zerstreut liegen, dass Ein Förster sie nicht leicht gehörig zu versehen vermag, sind passende Stücke abzutrennen, und einem Unterförster zu übergeben, der dann ganz die Stellung des Betriebsführers mit dem einzigen Unterschiede hat, dass er im Betriebe von dem Förster, zu dessen Bezirk sein Antheil gehört, geleitet und überwacht wird.

Kleine Forste in unmittelbarer Nähe des Forstamtes können Diesem zur Betriebsführung zugetheilt werden. Der Forstschreiber (*Forstgehilf*) versieht darin die Stelle des Betriebsführers unter Aufsicht des Forstverwalters.

4. Wirkungskreis des Fürsten. Meine Hofkanzlei wird mir Folgendes zur eigenen Entscheidung vorlegen:

Angelegenheitsn welche meine Familie und mein Haus betreffen. — Alle wichtigeren Fideikommiss- und Lehensachen. — Die Besezung der geistlichen Pfründen und der Stiftungspläze. — Die Einleitung von Prozessen und die Vergleiche über meine und die Rechte meines Grundbesizes. — Kostbare Bauten. — Die wesentlicheren Sachen, welche meine Vergnügungsgegenstände d. i. die Vergnügungsgüter, das Jagdwesen, den Stall und die Gestüte betreffen. Insbesondere auch die Veränderungen in der Betheilung oder Vermiethung der Wohnungen auf den Vergnügungsgütern. — Jede Bemessung von Beköstigungen, Belohnungen, Personalgebühren und Pensionen. — Die Anstellung und Entlassung der Angestellten vom Forstgehilfen, Schreiber und Meister aufwärts. — Die Verwechslung der Angestellten vom Förster und Amtsschreiber aufwärts. — Alle wesentlichen Aenderungen im Organismus der Gesammtverwaltung. — Ausnahmsweise Heirathsbewilligungen für jene Angestellte, welche der Regel nach unverheirathet bleiben sollen. — Urlaubsbewilligungen über 2 Tage für den Hofrath, den Vorstand des Rechnungshofes, die Inspektoren; über 10 Tage für:, die Gutsverwalter und auf den Vergnügungsgütern auch

für die Forstverwalter; dann über 6 Wochen für: das übrige Personale. — Verfügungen in Folge von Unterschleifen und wesentlichen Dienstgebrechen. — Gnadensachen, Schenkungen, Unterstüzungen, welche den Betrag von 6 Gl., und Vorschüsse, welche den vierteljährigen Gehalt überschreiten. — Zahlungsfristen für mehr als 200 G. oder länger als 3 Jahre, oder, falls der Gesammtbetrag bei einem Gute bereits 1200 G. überschritte. — Bedeutende Gegenstände, welche sich auf Erhaltung, Vermehrung, Verbesserung und Sicherstellung des Besizstandes beziehen. — Sehr bedeutende Verpachtungen, namentlich wenn sie für länger als 9 Jahre gelten sollen, oder bedeutend geringeren, als den bisherigen Zins abgeben oder sich auf Gegenstände beziehen, welche bisher in Eigenregie betrieben wurden. —

Anzuzeigen hat mir die Hofkanzlei:

Die Endergebnisse von Rechtsstreiten und Rechtsvergleichen. — Jene wichtigen Verordnungen und Entscheidungen der öffentlichen Behörden, welche auf mein Interesse wesentlichen Einfluss nehmen. — Ausserordentliche und wichtige Ereignisse aus dem Bereiche meiner Güter. — Neue bedeutende Betriebsunternehmungen. —

Ich will es dann auch Niemanden versagen, sich mit Beschwerden, oder sonstigen Eingaben mündlich oder schriftlich unmittelbar an mich zu wenden, nur muss ein so ungewöhnliches Verfahren durch die Dringlichkeit oder Wichtigkeit des Gegenstandes oder durch sonstige Umstände gerechtfertigt sein [1].

5. Wirkungskreis der Hofkanzlei. Meine Hofkanzlei hat mir gründlichen Vortrag zu erstatten, über alle

---

[1] Betrachtet man den grossen Wirkungskreis, welchen sich der edle Fürst hier hinsichtlich der Verwaltung seiner Güter vorbehalten hat, so wird man kaum zweifeln, dass vielleicht jede andere Persönlichkeit sich das Gewicht leichter gemacht hätte. Wenn auch die rastlose Thätigkeit des seligen Fürsten wohl berücksichtiget werden

Gegenstände, welche ich meiner eigenen Entscheidung vorbehalten habe, oder über welche ich selber den Vortrag verlange.

Aus eigener Macht entscheidet sie: In minder wichtigen Lehens- und Fideicommissachen. — In unwesentlichen Angelegenheiten meiner Vergnügungsgegenstände. — Ueber minder bedeutende Bauten. — Minder wesentliche Gegenstände, welche sich auf Erhaltung, Vermehrung, Verbesserung und Sicherstellung meines Besizstandes beziehen. — Sie gewährt Zahlungsfristen über das Rechnungsjahr hinaus und genehmigt neue oder wesentlich geänderte Pachtungen, insoferne beides nicht meiner eigenen Entscheidung vorbehalten ist.

Sie besorgt die organische Einrichtung der einzelnen Verwaltungs- und Nuzungszweige und erlässt Verwaltungs- und Betriebsvorschriften.

Sie nimmt auf und entlässt die Praktikanten. Sie stellt die provisorischen Forstgehilfen und Schreiber an und entlässt sie. — Sie verfügt die zeitliche Entsezung von Dienst und Gehalt der Angestellten vom Förster *(einschliessig)* aufwärts, und rücksichtlich des minderen Personales, über Anruf der Inspektoren; die Entlassung der Heger, insoferne sie nicht in Fällen

---

muss, so springt doch nicht minder auch der äusserst grosse sonstige Geschäftskreis in die Augen, welcher demselben aus seiner erhabenen Stellung als souvränes Haupt und als einer der hervorragendsten Güter- und Geburtsaristokraten des Kaiserreiches, bei Hofe, in der Diplomatie und im Protektorate von Kunst, Wissenschaft, Gewerbe und humaner Vereine erwuchs; und ebensowenig lässt sich vergessen, wie der vorbehaltene Wirkungskreis durch die ungewöhnliche Grösse des Güterbesizes noch weit umfangsreicher wurde, als er bei minderreichen Kavalieren zu sein pflegt.

In der That dürfte es kaum Persönlichkeiten geben, welche in so hoher und so vielseitig wirkender Stellung und bei so mächtigem Güterbesize nicht zuweilen der Gefahr unterlägen, aus Mangel an Zeit zu gründlicher Untersuchung und reifer Ueberlegung, entweder unselbstständig oder minder zweckmässig, oder zu spät zu entscheiden.

Man muss es daher als eine seltene und keineswegs empfehlenswerthe Ausnahme betrachten, wenn ein Güterbesizer von so hoher Stellung und so kolossalem Besize sich einen so grossen Wirkungskreis vorbehält.

offener Schuld oder um ein warnendes Beispiel aufzustellen, vom Inspektor sogleich gegeben worden wäre. — Sie verfügt die Dienstesstellvertretungen vom Förster *(einschliessig)* aufwärts, insoferne sie Dringlichkeitshalber nicht vom Forstinspektor ins Werk gesezt worden wären. — Sie gewährt die 2 Wochen überschreitenden Urlaube, insoferne ich mir deren Ertheilung nicht selber vorbehalten habe. — Sie entscheidet über Gnadensachen, Schenkungen und Unterstüzungen unter 6 G. und über Vorschüsse, welche nicht den vierteljährigen Gehalt überschreiten. — Sie verfügt in Dienstkauzionssachen.

Die Hofkanzlei prüft und bewilligt: Die jährlichen Abholzungs- und Kultursvorschläge, die Holzpreis- und Hauerlohnstarife.

Sie nimmt zur Kenntniss und genehmigt: Die Jahres-Abholzungs-, Kulturs- und Nebennuzungsausweise der Forstverwaltungen.

Sie führt Holzpreis- Hauerlohns- Kultur- und Nebennuzungsbuch für den ganzen Besizstand und berichtigt nach den Abholzungshauptausweisen den Forstkataster.

Sie prüft und bewilligt alle nicht allzubedeutenden Bauvorschläge über 100 G. und genehmigt die bezüglichen Baurechnungen.

Sie führt die Standrolle und das Dienstsittenbuch der Angestellten.

Sie prüft und bewilligt die Gutsertragsvoranschläge der Gutsverwaltungen, empfängt die Ertragsausweise der Forstverwaltungen und stellt daraus allgemeine Uebersichten zusammen.

Sie leitet die Forstkatastrierung und hält den Kataster in steter Richtigkeit.

Sie übergibt durch Absendung eines ihrer Mitglieder den neuen Forstverwaltern das Amt und beeidigt sie auf den neuen Dienst.

Sie untersucht die Dienstleistung des ausführenden Personales, oder greift in die Verwaltung ein durch Absenduug bevollmächtigter Mitglieder an Ort und Stelle.

Anzuzeigen ist der Hofkanzlei: die vom Forstinspektor wegen offener Schuld oder zum Spiegel für die Anderen ver-

fügte augenblickliche Entlassung von Hegern; die von ihm wegen Gefahr am Verzuge verhängte einstweilige Enthebung von Dienst und Gehalt von Forstgehilfen und Betriebsführern; die von ihm wegen Dringlichkeit getroffenen Dienstesstellvertretungen. — Die Urlaube, welche der Inspektor auf weniger als 2 Wochen gegeben hat. — Die Heirathen der Angestellten vom Förster *(einschliessig)* aufwärts, unter Angabe der allfälligen Verwandschaft der Braut mit Mitangestellten und Geschäftsfreunden.

Die Hofkanzlei besteht aus dem Gremium der stimmberechtigten Referenten unter dem Vorsize meines dirigirenden Hofrathes. Ohne besonderem Auftrage kann kein Referent etwas einzeln veranlassen, sondern er hat über die ihm zugewiesenen Gegenstände dem Gremium vorzutragen, welches in wichtigen und zweifelhaften Fällen nach der Mehrzahl der Stimmen entscheidet [1]).

Der dirigirende Hofrath, jedoch oder sein Stellvertreter kann dort, wo es ihm für mein Interesse nöthig scheint, auch bloss nach eigenem Ermessen entscheiden und *(presidialiter)* verfügen [2]).

---

[1]) Da die Hofkanzlei über Forstbetrieb, Landwirthschaft, Montanbetrieb, Bauwesen, kurz über Betriebszweige von solcher Verschiedenheit zu entscheiden hat, dass gewöhnlich nur der Referent gründliche Sachkenntniss darin hat, so schiene es eher angezeigt, die rein technischen Gegenstände zwischen dem Referenten und dem Hofrathe, und nur die administrativen im Gremium entscheiden, alle aber in lezterem vortragen zu lassen. Auch sollte gegen die Beschlüsse das Veto zugestanden sein, u. z. dem Hofrathe in allen, und den Referenten in den Gegenständen ihres Zweiges. Dem Hofrathe ist wohl gewissermassen durch das Presidialverfügungsrecht das Veto eingeräumt; ersteres Recht ist aber nicht genau genug festgestellt.

[2]) Der Wirkungskreis des Hofrathes würde wohl am Besten nach der Persönlichkeit des jeweiligen Inhabers dieser Stelle geregelt — Im Allgemeinen wäre das Presidialverfügungsrecht auf die Fälle von Gefahr am Verzuge und von geheimen Aufträgen des Fürsten zu beschränken. — Sofern der Hofrath ein hervorragendes Administrazionstalent ist, sollte man ihm die Entscheidung beim Veto des Re-

Die Inspektoren sind zwar stimmberechtigte Mitglieder der Hofkanzlei; ihre Stimmen haben aber nur dann mitgezählt zu werden, wenn sie in Angelegenheiten ihres Bezirkes oder bei wichtigeren allgemeinen Dienstfragen vom dirigirenden Hofrathe zu einer Sizung eingeladen, oder zu einem Gremial-Votum aufgefordert worden wären.

6. Wirkungskreis der Forstinspektoren. Der Forstinspektor überwacht die Dienstleistung der Forstverwalter seines Bezirkes. Ohne dabei je selbstverwaltend aufzutreten, stellt er wahrgenommene Fehler durch Rath, Unterricht und Befehl ab. Gebrechen untersucht er und berichtet darüber an die Hofkanzlei. Er bereist für die Zwecke fort und fort die Forste seines Bezirkes, durchgeht den Betrieb, dann die Kanzlei- und Rechnungsführung der Verwalter. In lezterer Beziehung sieht er auf Ordnung, auf schnelle und gehörige Erledigung und auf Einhaltung der gesezten Fristen. — Mindestens innerhalb 3 Jahren bereist und untersucht er jeden Verwaltungsbezirk im Einzelnen und berichtet über den Befund ausführlich an die Hofkanzlei. — Er überzählt Ende Jahres unter Zeugenschaft des Gutsverwalters alle in den Forsten vorräthigen Hölzer, wohnt nach Thunlichkeit den grösseren Holzübernahmen und den Versteigerungen überwachend, und leztere zum Theil auch genehmigend, bei, und untersucht, so oft wie möglich, über Ort die Richtigkeit der den Stamm- und Strickelverkäufen zu Grunde liegenden Massenschäzungen. — Er führt die Sittenlisten des ausführenden Forstpersonales und legt sie alljährlich der Hofkanzlei vor.

---

ferenten gegen das Gremium einräumen, und sofern er in einem der Betriebszweige auch noch gründlicher Techniker wäre, könnte der Fürst dem Referenten des betreffenden Zweiges das Recht des Veto gegen den Hofrath nehmen.

Unter dem seligen Fürsten Alois brachte der minder ausgefeilte Wirkungskreis der Stimmführer in der Hofkanzlei vielleicht darum keine auffallenden Unzukömmlichkeiten, weil der Fürst sie durch sein persönliches Eingreifen fernehielt.

Der Forstinspektor hat alle von den Forstverwaltern an die Hofkanzlei gerichteten Berichte zu begutachten, und die von dieser an erstere erlassenen Verordnungen und Bescheide hinabzugeben.

Er hat das Recht, selbstständige Verbesserungsvorschläge an die Hofkanzlei zu stellen.

Er stellt über Einvernehmen des Forst- und des Gutsverwalters die Heger an; wechselt in Dringlichkeitsfällen im Einverständnisse mit dem Forstverwalter innerhalb des Verwaltungsbezirkes Forstgehilfen und Heger, entsezt bei Gefahr am Verzuge jeden, eines groben Vergehens schuldigen oder unfähig gewordenen Untergebenen, zeitlich von Dienst und Gehalt und stellt im Einverständnisse mit dem Forstverwalter die Dienststellvertreter auf. Das Verfügte zeigt er der Hofkanzlei an. — In nicht dringlichen Fällen sucht er die Verwechslung, zeitliche Entsezung und Stellvertretung *(leztere jedenfalls rücksichtlich des Forstverwalters)* bei der Hofkanzlei an. — Die Heger kann er bei offenbarer Schuld und wenn es sich um einen Spiegel für die Anderen handelt, allsogleich entlassen, hat aber das Geschehene der Hofkanzlei mitzutheilen.

Er schlägt die Verwechslung der Betriebsführer vor und zwar gleich jener der Forstgehilfen in der Regel während der Zeit vom 1. März bis 1. Septbr. — Er schlägt die Besezung aller Stellen vom Forstgehilfen bis zum kontrollirenden Betriebsführer *(Oberförster)* einschliessig vor. — Er bewilligt die regelmässigen Geldbelohnungen der Aufseher über Vorschlag des Forstverwalters und erstattet der Hofkanzlei die Vorschläge zur Belohnung aussergewöhnlicher verdienstlicher Leistungen. — Er gibt seinen Untergebenen Urlaub bis auf 2 Wochen und begutachtet längere Urlaube bei der Hofkanzlei. — Er spricht die Forstpraktikanten frei.

Der Forstinspektor wohnt den, beim Wechsel der Forstverwalter eintretenden Amtsübergaben bei.

Er prüft über Ort die jährlichen Abholzungsvorschläge der Forstverwalter, fertigt sie gemeinschaftlich mit diesen aus und legt sie der Hofkanzlei zur Bewilligung vor. — Er bestimmt, unterstüzt vom Forstverwalter, welche Hölzer und

wohin sie gerückt werden sollen und wirft die Rückerlöhne aus. — Er prüft und begutachtet die Jahres-Kulturvorschläge. — Er prüft und bewilligt die jährlichen Nebennuzungsvorschläge. — Er begutachtet die Holzpreis- und Hauerlohnstarife. — Er prüft und genehmigt die Jahres-Abholzungs- und Kulturausweise und stellt darüber seinen Antrag, falls sie wesentlich und bedenklich von den bewilligten Anträgen abwiechen; jedenfalls aber gibt er sie der Hofkanzlei hinauf. — Er unterbreitet der Hofkanzlei die jährlichen Nebennuzungsausweise.

Er prüft an Ort und Stelle und begutachtet die Bauvorschläge und bewilligt Bauten bis 100 G. aus eigener Macht. — Er prüft und begutachtet die Baurechnungen [1]).

7. Wirkungskreis der Gutsverwaltung und des Gutsverwalters. Die Gutsverwaltung *(das Gutsverwaltungsgremium)* besteht aus den Verwaltern der Forste, der Oekonomie und der Renten unter dem Vorsize desjenigen, den ich aus ihnen zum Gutsverwalter erwählen werde. Ich behalte mir vor, über Antrag meiner Hofkanzlei auch noch andere Beamte dem Gremium beizugesellen.

Die Mitglieder der Gutsverwaltung haben sich für ihre Sizungen über einen wöchentlichen Amtstag zu einigen. Die Sizungen sind in der Kanzlei des Gutsverwalters abzuhalten und über die Verhandlungen ist vom Amtsschreiber ein fort-

---

[1]) Der Wirkungskreis des Forstinspektors ist hier wohl hinsichtlich der reinen Inspekzion viel zu übertrieben ausgemessen. Denn nach dem Buchstaben dieser Sazungen sollten eigentlich alle Betriebsmassregeln von ihm im Vorschlage sowohl, wie in der Ausführung über Ort geprüft werden; was weder fisisch möglich, noch thatsächlich nöthig ist.

Diese Bestimmungen sollten daher durch einen Zusaz korrigirt werden, der nur im Sinne dessen wäre, was jezt in der Wirklichkeit geübt wird: dass nemlich dieser eingehenden Betriebsinspekzion nach Thunlichkeit und insbesondere dort stattgegeben werde, wo die Persönlichkeit des Lokalbeamten sie erheischt.

laufendes Protokoll zu führen. Zu den Gremialberathungen können auch andere Gutsbeamte beigezogen werden; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

In den gemeinschaftlichen Sizungen soll verhandelt werden: Alle Forstsachen, welche: einen der übrigen Verwaltungszweige berühren, wesentliche Aenderungen in den Bestand, Besiz oder Ertrag des Gutskörpers bringen, oder rücksichtlich deren die Gremialbehandlung von der Hofkanzlei besonders angeordnet, oder vom Forstverwalter selber für zweckdienlich erachtet wird. — Alle Nicht-Forstsachen, welche in die Forstangelegenheiten eingreifen. — Alle Geschäfte *(in und ausser dem Bereiche der Waldwirthschaft)* wo es sich um Grundkauf, Verkauf, Pachtungs- und Nuzungsverträge, um Hauptveränderungen im Forstbetriebe, um Servituts- und sonstige Rechtsabgaben, um Neuerungen, welche die Gutsrenten vermindern, um namhafte Besizstörungen oder um andere für den Gutskörper wesentliche Zustände und Ereignisse handelt. — Die Beiträge zu den Gemeindelasten, die Vertheilung der öffentlichen Lasten auf die verschiedenen Gutszweige. — Alle Forstgegenstände *(mit Ausnahme der Frevel)*, welche eine Vertretung des gutsherrlichen Interesses bei den öffentlichen Behörden oder bei den Gemeinden fordern. — Die Geldertragsanschläge des Gutes; die Erläuterungen der Rechnungsmängel. — Die Holzpreistariffe. — Grenzberichtigungen *(auch rücksichtlich des Wälderstandes)*. — Die Gutsertragsausweise und Geldvoranschläge, bei deren Bearbeitung der Forstverwalter rücksichtlich der Abtheilung „Wälder“ kräftig einzuwirken und deren Ergebnisse völlig klar zu machen hat. — Alle Anforderungen der Einen Verwaltung an die andere um Erfolgung von Stoffen, Waaren und Arbeitskräften. — Bei der bezüglichen Entscheidung soll das allgemeine Interesse des Gutes massgebend sein.

Das Verwaltungsgremium hat seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit zu fassen. Ist der Forstverwalter oder der Gutsverwalter mit dem Beschlusse der Mehrheit nicht einverstanden, so soll sich das Gremium über ein Provisorium einigen und unter Einsendung des Berathungsprotokolls und der

Sondermeinungen die höhere Schlussfassung einholen. — Kann sich das Amtsgremium selbst nicht über ein Provisorium einigen, so ist allsogleich die Hofkanzlei dieserwegen anzurufen. Wenn deren Entscheidung nicht ohne Gefahr abgewartet werden kann, hat der Gutsverwalter das Provisorium auf eigene Verantwortung zu verfügen.

Im Einvernehmen mit dem Gutsverwalter hat der Forstverwalter folgende Forstgegenstände zu behandeln: Verträge in Forst- und Jagdsachen. Einschreiten bei den Behörden um Vorbeugungsmassregeln gegen Forst- und Jagdfrevel. Der Forstverwalter entwirft zwar die bezüglichen Ausfertigungen, er soll aber dem Gutsverwalter den Entwurf zur Prüfung auf die gesezliche Form, auf Stempel und Gebührenpflicht, auf allfällige Fideikommiss- und Lehensverhältnisse, sowie auf das allgemeine Gutsinteresse mittheilen. Lezterer kann den Entwurf einverständlich mit dem Forstverwalter ändern, und hat sein Einverständniss mit dem Entwurfe überhaupt durch die eigene Unterschrift zu bestätigen. Diessfalls zu erstattende Berichte und Anfragen sind gemeinschaftlich zu behandeln.

Die Berichte über die gemeinsamen und die allgemeinen Gutsangelegenheiten sind vom Guts- und vom Forstverwalter gemeinschaftlich zu unterschreiben und auch vom Rentverwalter, falls sie das Geldrechnungs- oder Kassewesen betreffen. — Derlei gemeinsame Berichte nehmen den Weg durch jenen Inspektor, dessen Zweig sie vorzugsweise betreffen; auf Wunsch aber des Mitverwalters durch beide Inspektoren. Schon bei der Gremialbeschliessung ist zu bestimmen, durch welche Inspekzion die gemeinsamen Berichte zu gehen haben.

Nach Aussen wird das Gut vom Gutsverwalter allein repräsentirt; dieser hat somit meine gesammten gutsherrlichen Rechte bei den öffentlichen Behörden und bei den Gemeinden zu vertreten. Sind zwar alle einschläglichen Geschäftsgegenstände, als da sind: Prozesssachen, Landtafel-, Grundbuchs- Lehens-, Steuer-, Kataster-, Grundentlastungsangelegenheiten im Verwaltungsgremium zu beschliessen, so besorgt und unterschreibt doch die bezüglichen Ausfertigungen an die öffentlichen Behörden und an die Gemeinden der Gutsverwalter allein

und bei einschläglichen Kommissionen hat er für das Gut einzustehen. — Hievon sind nur die Klagen und Verhandlungen gegen die Forst- und Jagdfrevler ausgenommen.

Der Gutsverwalter bewahrt die 2 Zeichbeile auf, mit welchen die selbstzuverwendenden und die im Meistboth verkauften Bau- und Säghölzer zu bezeichnen sind. — Er bestimmt den Rentamtsbeamten, der bei den forstlichen Versteigerungen als Geldkontrollor mitzuwirken hat. — Auf Ansuchen des Forstinspektors sendet er einen Oekonomiebeamten zur forstlichen Waarenkontrolle ab. — Auf Ansuchen des Forstverwalters oder des Forstinspektors macht er die Ueberzählung der Holzvorräthe in den Revieren als Zeuge mit. — Er wohnt der Beeidigung des neueintretenden Forstverwalters als Zeuge bei, und ebenso seiner Amtsübernahme; für leztere kann er aber auch statt seiner einen Oekonomiebeamten schicken. — Er wird vom Forstverwalter einvernommen über die Würdigkeit der mit unentgeltlichen Waldzeichen zu Betheilenden, und vom Forstinspektor über die Würdigkeit der Hegersbewerber. — Er folirt die Geldanweisbücher des Forstverwalters.

8. Wirkungskreis des Forstverwalters. Der Forstverwalter hat den Forst- und Jagdbetrieb auf Grund der vorliegenden Abgabesäze, Wirthschaftspläne und sonstigen Bestimmungen zu leiten. — Er muss, so viel es seine Kanzleiarbeiten nur immer zulassen, die Reviere besuchen, die Schläge, die Aufforstungen und Kulturarbeiten örtlich vorzeichnen und leiten. — Bei unzureichender Befähigung eines Betriebsführers hat er jene Betriebsgeschäfte, welche man diesem nicht anvertrauen kann, entweder selbst zu führen, oder für deren Führung durch den Waarenkontrollor oder durch einen anderen Betriebsführer zu sorgen.

Er entwirft den Abholzungsvorschlag, fertigt ihn, nachdem ihn der Forstinspektor über Ort geprüft hat, aus, und legt ihn der Hofkanzlei vor.

Er nimmt, unterstüzt von den Betriebsführern, die Holzschläger auf, und bestimmt die Reihenfolge, in welcher die

Schläge anzugreifen sind. — Er ordnet die Aufarbeitung der Windbrüche und Dürrlinge an.

Er besichtigt möglichst oft die Holzschlägerei, empfängt die Fällungsberichte der Betriebsführer und weist darnach die verdienten Löhne zur Zahlung an.

Er übernimmt vom Betriebsführer, in Gemeinschaft mit dem Waarenkontrollore, die aufgearbeiteten Hölzer und untersucht mit ihm gleichzeitig die Richtigkeit der Nummerbücher, und zeichnet in den Samen- und Lichtschlägen, dann in den Einzel-Aushieben die rückgelassenen Stöcke. — Er haftet mit dem Betriebsführer für die übernommenen Hölzer.

Er unterstüzt den Inspektor in den Bestimmungen über die Rückung der Hölzer, vereinbart die Rückerlöhne und weist sie zur Zahlung an.

Er verkauft die übernommenen Hölzer um die Taxe und stellt die bezüglichen Anweise aus, oder im Versteigerungswege im Beisein des geldeinhebenden Rentbeamten. — Er sezt die Abfuhrfristen fest und entscheidet über ihre allfällige Verlängerung. — Zahlungsfristen vereinbart er mit dem Rentmeister und schreitet dieserwegen nöthigenfalls bei der Hofkanzlei ein.

Er verkauft, mit Unterstüzung des Betriebsführers, das Holz auch stamm- und strickelweise, nachdem sie früher die nöthige Massenschäzung vollführt haben.

Er verfasst den Kultursvorschlag, den Holzpreis- und den Hauerlohnstarif, dann den Nebennuzungsvorschlag, und sucht bei der Hofkanzlei und rücksichtlich des lezteren beim Forstinspektor um dessen Bewilligung an.

Er verfasst den Kulturs- den Abholzungs- dann den Nebennuzungshauptausweis und legt sie der Hofkanzlei zur Durchsicht und Genehmigung vor. —

Er überreicht der Hofkanzlei den Samendeckungsnachweis.

Er überzählt von Zeit zu Zeit und sicherlich vor Beginn der neuen Hauungen, die Holzvorräthe in den Forsten.

Er veranstaltet und leitet alle Meistbothverkäufe, unterstüzt vom Betriebsführer und kontrollirt vor einem Rentamtsbeamten.

Er erhält die Baue seines Bezirkes, vollführt neue, bis 20 G. aus eigener Macht; von 20—100 G. hohlt er die Bewilligung des Forstinspektors ein, und darüber hinaus unter Beilegung förmlicher Voranschläge jene der Hofkanzlei. — Er verrechnet diese Baue. Diess alles rücksichtlich der grösseren Bauten unter technischem Rathe und Beihilfe des Bauamtes. Er führt ein Bautenbuch und sorgt für gehörige Aufbewahrung der Baustoffvorräthe.

Er erhält den Forstkataster und die Forststatistik seines Bezirkes in steter Richtigkeit.

Er verwahrt die 2 forstämtlichen Zeichbeile und schlägt damit die zu zeichnenden Stämme und Stöcke an.

Er ordnet alle Kulturarbeiten im Einzelnen an und weist die verdienten Löhne zur Zahlung an.

Er besorgt den Schnittwaarenvertrieb und führt das Schnittwaarenregister und die Schnittwaarenrechnung.

Er führt das Geldausgaben- und das Geldempfangs- zugleich Waarenbuch, schliesst es vierteljährig und Ende Jahres ab, und übergibt es dann mit allen Beilagen dem Rentamte als Bestandtheil der Gutsrechnung unter Zurückbehaltung einer Abschrift. — Er fertigt den forstlichen Jahresertragsausweis und legt ihn dem Forstinspektor vor. — Er arbeitet mit am Ertrags- und Geldabfuhrsvorschlage des Gutes und bearbeitet dabei insbesondere den Titel Wald.

Er sieht auf eifrige und gesezmässige Handhabung des Forstschuzes, findet sich mit den Frevlern über die verübten Waldschäden ab, schreitet bei den Strafbehörden um Bestrafung der nicht abgefundenen Frevler und um Einbringung der bezüglichen Schadenersäze ein und vertritt bei den betreffenden Verhandlungen erforderlichenfalls den Waldeigenthümer.

Er führt die Forstverwaltungskanzlei unter Beihilfe seines Schreibers (*eines Forstgehilfen*).

Der Forstverwalter macht als Mitglied der Gutsverwaltung die Gremialsizungen derselben mit, bei welchen die gemeinsamen, dann die allgemeinen Gutsgeschäfte berathen und

beschlossen werden; er hilft mit zur Ausfertigung der gemeinsamen Berichte.

Er beräth den Forstinspektor über die anzustellenden Heger, über die Verwechslung der Gehilfen und Heger innerhalb seines Bezirkes, und über allenfalls nöthige Dienstesstellvertretung.

Er übernimmt sein eigenes Amt vom Forstinspektor oder einem Beauftragten der Hofkanzlei unter Kontrolle des Kontrollores und eines Oekonomiebeamten, unter gleichzeitiger Ueberzählung aller Waarenvorräthe.

Er beeidet die neuen Betriebsführer in Gegenwart des Gutsverwalters, stellt sie ihrem untergeordneten Personale vor und übergibt ihnen den Forst im Beisein des Waarenkontrollors unter Abzählung aller Waarenvorräthe und Besichtigung der Grenzen, der Bestände, der Baue und des sonstigen in Verrechnung stehenden Vermögens.

Er führt die Sittenlisten des ihm unterstehenden Personales und überreicht sie dem Forstinspektor, welch lezterer das Nöthige über seine eigene Person dareinsezt.

9. Wirkungskreis des Rentmeisters. Der Rentmeister hat alle Zahlungen zu besorgen, nimmt alle Gelder ein und zahlt jene aus, welche der Forstverwalter in seinen Büchern zur Zahlung anweist. Die regelmässigen Zahlungen *(Beköstigung)* besorgt er ohne Anweisung.

Im Einverständnisse mit dem Forstverwalter kann er den Käufer der forstlichen Waaren und Stoffe Zahlungsfristen innerhalb des Rechnungsjahres bewilligen.

Er wohnt selbst, oder durch ein anderes Glied seines Amtes, nach Weisung des Gutsverwalters allen forstlichen Meistbothverkäufen bei, hebt dabei die Gelder ein, und gebraucht das vom Gutsverwalter hiezu empfangene Zeichbeil für die verkauften Hölzer.

Er legt die Geldrechnung und empfängt hiezu vom Forstverwalter die abgeschlossenen und gehörig belegten forstlichen Geldempfangs- und Ausgabsbücher.

Er arbeitet mit an den jährlichen Gutsertrags- und Geld-

abfuhrsanschlägen, bei welchen der Forstverwalter den Titel Wald bearbeitet.

Er ist Mitglied der Gutsverwaltung und mitunterschreibt auch jene Berichte derselben, welche die Geldrechnung oder die Kassa betreffen.

10. Wirkungskreis des Waarenkontrollors. Alle nicht unbedeutenden Waarenmengen hat der Forstverwalter unter Kontrolle eines zweiten Beamten in die Verrechnung zu übernehmen. Dieser Waarenkontrollor hat nicht nur auf die Richtigkeit der Waarenmenge, sondern auch auf die vorschriftmässige Kaufrechtlichkeit derselben *(Sortirung, Schlichtung, Mass etc.)* zu sehen. Entdeckte Ungehörigkeiten hat er zusammen mit dem Forstverwalter sogleich abzustellen oder der Entscheidung des Forstinspektors vorzulegen.

Er unterzeichnet mit alle bezüglichen Uebernahmsakte *(Nummerbücher, Uebergabsprotokolle etc.)* und schreibt die vorgefundenen Waarenmengen in den Büchern des Forstverwalters vor. — Zur Verhinderung von Unterschleifen zeichnet er auch die Stöcke der Schläge mit dem Zeichbeile.

Der Waarenkontrollor hat auf gleiche Weise bei den Dienstübergaben an einen neu eintretenden Forstverwalter oder Förster zu wirken.

In der Regel bestimme ich in jedem Verwaltungsbezirke einen der Betriebsführer *(mit dem Titel Oberförster)* zum ständigen Waarenkontrollor. Rücksichtlich dessen eigenen Forstes bestimmt aber der Forstinspektor einen anderen Kontrollor, oder der Gutsverwalter ordnet auf des Inspektors Ansuchen von Fall zu Fall einen Oekonomiebeamten oder Schreiber zur Kontrolle ab.

11. Wirkungskreis des Försters. Er führt sämmtliche Betriebsarbeiten nach Angabe und unter Leitung des Forstverwalters aus.

Er unterstützt den Forstverwalter in der Aufnahme der Holzschläger, veranlasst diese zur Rottenbildung und zur Wahl

der Vorarbeiter und überreicht ein Verzeichniss der Rotten dem Forstverwalter.

Er unterstützt den Forstverwalter in der Bestimmung der Reihenfolge, in welcher die Schläge anzugreifen sind, und stellt die Rotten an. Er sieht auf gehörige Sortirung und Schlichtung, kurz auf Kaufrechtlichkeit der Hölzer und übernimmt von den Holzmachern das aufgearbeitete Holz, numerirt es, trägt es in die Nummerbücher vor und erstattet die Fällungsberichte an dem Forstverwalter. Nach Vollendung jedes Schlages übergibt er die gearbeiteten Holzer dem Forstverwalter zur Verfügung und Verrechnung. — Er weist die in Dunkel- und Lichtschlägen, dann durch den Aushieb einzelner Stämme entstandenen Stöcke dem Forstverwalter zur Zeichnung mit dem Zeichbeile vor. — Er leitet die Abrückung und Wiederaufschlichtung der Hölzer und erstattet darüber Rückungsberichte nach Art der Fällungsberichte. — Er folgt die vom Forstverwalter verkauften Hölzer den Käufern aus *(weist sie ihnen vor)*, nimmt ihnen die Anweise ab und bemerkt darauf die täglich abgeführten Hölzer. Bis zum Ablaufe der festgesezten Abfuhrfrist ist er für die verkauften Hölzer mithaftend. — Er hilft dem Forstverwalter in der Anschäzung der auf dem Stocke zu verkaufenden Stämme und Strickel, und führt bei deren Hindangabe ein zweites Exemplar der betreffenden Ausweise, welches er bei seinen Waldgängen so lange mit sich trägt, als vom verkauften Holze noch was im Schlage ist. — Er liefert dem Forstverwalter die Verzeichnisse derjenigen, welche Nebennuzungen erlangen wollen, unter Angabe der verlangten Mengen, der Art des Entgeltes (*Geld oder Arbeit*) und mit Bezeichnung derjenigen, welche armuthshalber unentgeltlich betheilt werden könnten. Er überwacht die Einhaltung der für die Nebennuzungen gesezten Bedingungen. — Er beräth den Forstverwalter auf Begehr über die im nächsten Jahre auszuführenden Kulturarbeiten und allfällige Samenerzeugung. Er sieht auf gehörige Erhaltung der Bauten seines Forstes und macht den Forstverwalter auf die nöthigen Ausbesserungen und Zubauten aufmerksam. Er sieht auf gehörige Unterbringung und Aufbewahrung der ihm etwa übergebenen Baustoffe. — Er weist dem Forst-

verwalter die durch Frevel entstandenen Stöcke vor und lässt sie von diesem zeichnen.

Er führt alle Kulturarbeiten *(Aufforstungen, Entwässerungen, Wegbaue etc.)* nach den Angaben des Forstverwalters aus, d. i. er leitet die dazu verwendete Mannschaft persönlich unter steter Ueberwachung und Belehrung durch Wort und That. — Er ruft die nöthige Mannschaft auf, führt über ihre Leistungen die wöchentlichen Arbeitslisten und überreicht diese dem Forstverwalter zur Zahlungs-Anweisung der verdienten Löhne oder zur Abschreibung der geleisteten Tagwerke.

Der Verkauf von Forsterzeugnissen ist dem Betriebsführer nur ausnahmsweise über besonderen Befehl der Hofkanzlei gestattet.

In den Betriebsgeschäften kann sich der Förster von seinen Aufsehern unterstützen lassen und sie selbst zur Holzausfolgung und zu Kulturarbeiten verwenden; er bleibt mir aber allein für ihr Thun verantwortlich.

Der Förster hat, insoweit es seine Betriebsgeschäfte zulassen, seinen Forst mit allen dem, was dazu gehört, persönlich zu schützen und die, vorzugsweise für den Schuz bestimmten Aufseher hierauf zu unterrichten und zu überwachen. — Der Betriebsführer ist für den Schuz seines Bezirkes mitverantwortlich. — Er führt das Waldschadenregister und sendet jede Woche dem Forstverwalter eine Abschrift des neuen Zuwachses ein. — Er erscheint über Aufforderung der Strafbehörden als Zeuge gegen die von ihm betretenen Frevler, und vertritt dabei bestens den gefährdeten Waldbesiz.

Beim Eintritt aussergewöhnlicher gefährlicher Ereignisse (*Brände, Ueberschwemmung etc.*), wo augenblicklich eingeschritten werden muss, hat der Förster alle, für die Rettung des fürstlichen Eigenthums dienlichen Massregeln zu ergreifen und insolange persönlich zu leiten, bis ein höherer Angestellter hiezu erscheint, unter dessen Befehl er sich dann zu stellen hat. — Ein solches Ereigniss hat er dem Forstverwalter sogleich mittelst Eilbothen anzuzeigen.

Der Betriebsführer wird vom Forstverwalter in Gegenwart des Gutsverwalters in Eid und Pflicht genommen und

dem ihm untergeordneten Personale vorgestellt. Der Forstverwalter übergibt ihm den Forst unter Mitwirkung des Waarenkontrollors, unter gleichzeitiger Abzählung aller vorhandenen Waarenvorräthe, Durchsicht der Grenzen, der Bestände, Baue und des sonstigen in Verrechnung stehenden Vermögens.

Der Betriebsführer hat durch den Forstverwalter dafür zu sorgen, dass er bei der politischen Behörde — falls das nicht schon früher geschehen wäre — auf die redliche Leistung des Forstschuzes beeidigt werde.

12. Wirkungskreis des Unterförster. Der Unterförster hat mit dem Förster den gleichen Wirkungskreis, mit dem einzigen Unterschiede, dass er rücksichtlich seiner Betriebsgeschäfte von einem anderen Betriebsführer unterrichtet, geleitet und überwacht wird.

13. Wirkungskreis des Forstschreibers. Der Forstschreiber wird vom Forstinspektor oder vom Forstverwalter, dem er beigegeben ist, nach Gutdünken zu allen vorkommenden schriftlichen Geschäften verwendet.

Der Schreiber des Forstverwalters darf diesen aber in keinem anderen Falle, als in der Ausfertigung und Eintragung der Holzanweise vertreten. — Bei jenen Forstverwaltungen, denen auch ein Forst zur Betriebsführung beigegeben ist, führt der Forstschreiber diesen Betrieb unter Aufsicht des Forstverwalters. (*Zu Schreibern werden Forstgehilfen bestimmt.*)

14. Wirkungskreis des Forstgehilfen. Der Forstgehilf schützt den Forst und die Wildbahn und hilft dem Betriebsführer im Betriebe des Forstes und in der Jagd. Da ihm die Vorrückung zum Förster offensteht, so hat er sich für die Betriebsführung auszubilden, und wird hierin von seinem vorgesezten Förster die Anleitung empfangen. — Mit Bewilligung seines vorgesezten Betriebsführers wird er auch die Nachbarförster beim Schuze unterstützen und auf Befehl des ersteren sich hiefür selbst in ferne Bezirke begeben. — Er soll durch Vermittlung seiner Vorgesezten auf die redliche Ausübung des

Forstschuzes bei der politischen Behörde beeidigt werden und hat bei den Strafbehörden als Zeuge gegen die von ihm betretenen und zur Bestrafung angezeigten Frevler zu erscheinen.

15 Wirkungskreis des Hegers. Der Heger hat mit dem Gehilfen den gleichen Wirkungskreis und wird auch im Betriebe und bei der Jagd nach Massgabe seiner Befähigung verwendet.

16. Wirkungskreis des Rechnungshofes. Mein Rechnungshof hat die Rechnungen meiner Verwaltungsämter auf Richtigkeit und auf die Redlichkeit und Vorschriftsmässigkeit der Gebahrung durchzusehen. — Er empfängt hiezu die Rechnungen unmittelbar von den Verwaltungsämtern. Ueber beanständete Posten stellt er durch den Forstinspektor Mängel mit Erläuterungsfrist. — Die Mängel sind vom Gutsverwaltungsgremium zu erläutern und ist diese Erläuterung durch den Forstinspektor an den Rechnungshof zu geleiten. — Ueber neue Anstände stellt dieser Uebermängel und das Verwaltungsgremium gibt Uebererläuterung, ganz in der ebenerwähnten Form der ersten Bemängelung. — Will ein Verwaltungsamt die Genehmigung bemängelter Posten nachträglich bei meiner Hofkanzlei erwirken, so ist das Ansuchen gleichfalls durch den Rechnungshof zu stellen.

Nach Empfang der Uebererläuterung oder nach erfolglosem Verlaufe der hiefür vom Rechnungshofe gesezten Frist, fällt dieser letztere sein entscheidendes Urtel.

Mein Rechnungshof soll aber auch mithelfen, die Güte meiner Verwaltung zu prüfen; wesswegen alle Betriebsrechnungen und sonstigen Nachweise, welche der Hofkanzlei zur nachträglichen Genehmigung eingesendet werden, auf dass mit ihnen die Hauptrechnung belegt werden könne, durch den Rechnungshof zu geleiten sind, damit er nicht nur ihre Zifferrichtigkeit und Vorschriftsmässigkeit prüfe, sondern sich auch über die Zweckmässigkeit des Vollzuges aussprechen könne [1]. Der

[1] Der Fürst hat seinem Rechnungshof darum berechtigt und verpflichtet, sich auch über die Zweckmässigkeit des Betriebes auszuspre-

Forstinspektor hat daher diese Rechnungsstücke, nachdem er einen Entwurf des darüber zu erlassenden Hofkanzleierlasses oder seine einfache Beistimmung beigefügt hat, — durch die Buchhaltung zu befördern, welche nach vorgenommener Prüfung des Stückes ihre Meinung auch über diesen Entwurf abgibt.

In wichtigen und zweifelhaften Fällen entscheidet der Rechnungshof durch Gremialbeschluss.

17. Wirkungskreis des Rechtsanwaltes. Zur Vertretung meiner Rechte vor dem Zivilgerichte, dann zur Berathung meiner Verwaltungsämter in Rechtssachen, habe ich meine Rechtsanwälte bestellt, und in ersterer Beziehung mit gehöriger Vollmacht versehen, welch leztere jedoch dahin lautet, dass ohne meine Zustimmung weder ein Process begonnen, noch von einem begonnenen abgestanden werden kann [1]).

---

chen, weil er dessen Mitglieder der Verwaltung selber entnimmt, bei ihnen daher gute Betriebskenntnisse voraussezen kann. So sehr das für die vorgezeichnete Stellung des Rechnungshofes spricht, so ist doch auch nicht zu verkennen, dass bloss vom grünen Pulte oder Rathstische aus die Güte des Betriebes nur wenig beurtheilt werden kann. Einer völlig unbefangenen Beurtheilung stehen wohl auch die beiden Umstände entgegen, dass der Betrieb ja durchaus nach den ausschliesslich von der Hofkanzlei bewilligten Vorschlägen geführt wird, und dass der Rechnungshof dieser lezteren untergeordnet ist. Und so mag denn die Wahrung des Zweckmässigen im Betriebe ziemlich ungeschmälert der Hofkanzlei verbleiben, die hiefür wohl auch ausreichen kann.

Eine Funkzion jedoch, die anderwärts mit Vortheil dem Rechnungshofe übertragen ist, übt der Fürst Lichtenstein'sche nicht aus. Es ist das die unangemeldete Durchsicht des Vermögens und der Rechnungen über Ort und Stelle *(Buchhalterische Lokalrevision)*. Diese Durchsicht ist hier ausschliesslich Sache der Inspektoren, wobei wohl die Frage entsteht, ob diese auch immer genug Zeit dazu haben.

[1]) So zweckmässig dieses Institut der Rechtsanwälte auch ist, so scheint mir doch ihr Wirkungskreis zu weit gegriffen, indem sie den Fürsten selbst in den summarischen Prozessen über Besizstörungen und geringfügige Streitsachen vertreten müssen. — Leztere Vertretung

Muss eine Rechtsangelegenheit vor dem Zivilrichter aus gethan werden, so ist vor Allem der Rechtsanwalt über deren Durchsezbarkeit zu vernehmen. — Das Gutsverwaltungsgremium hat den bezüglichen Bericht an mich zu richten, er hat jedoch durch den Forstinspektor und den Rechtsanwalt an meine Hofkanzlei zu gehen. Der Anwalt gibt dabei sein Gutachten mittelbar oder unmittelbar an die Hofkanzlei, welche in wichtigen Fällen mir darüber vorträgt.

Kommt es zum wirklichen Prozesse, so hat das Gutsverwaltungsgremium dem Rechtanwalte alle zur Vertretung dienlichen Behufe zu liefern. Der Erfolg des Prozesses wird der Gutsverwaltung mitgetheilt.

18. Wirkungskreis des Baumeisters. Der Baumeister hat auf entsprechende Erhaltung aller bestehenden Baue, und auf zweckmässige Herstellung der Neubauten zu sehen und in dieser Beziehung meinen Verwaltern zum Theil hülfeleistend, zum Theil stellvertretend, zum Theil kontrollirend zur Seite zu stehen.

Jeder Verwalter hat Baue, die einschliessig der Baustoffe über 20 G. kosten, vorerst mit dem Baumeister rücksichtlich ihrer Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit zu berathen. — Der Baumeister stellt dann den Kostenvoranschlag und die allenfalls nöthigen Pläne zusammen; der Verwalter fertigt sie aus und sendet sie sammt dem Einbegleitungsberichte an seinen vorgesezten Inspektor, durch den Baumeister, damit dieser sich über den Bau aussprechen könne. — In der Regel sind alle

---

würde weit besser unmittelbar jedem einzelnen Verwalter für seinen Vermögenszweig übertragen. — Nicht nur, dass auf diese Weise der Fürst keinen Gebrauch macht von der Wohlthat des Gesezesgebers, welcher ja den Summarprozess hauptsächlich darum eingeführt hat, damit auch Nichtjuristen ihre Sache selber vertreten und dadurch Mühe, Zeit und Kosten ersparen können; sondern die Vertretung durch den Anwalt ruft einen so lästigen und so umfangsreichen Schriftenwechsel hervor, und verzögert diese Prozesse so sehr, dass vielleicht manche recht wohl durchsezbare Rechtssache dieserwegen gar nicht vor Gericht gebracht, oder nicht durchgesezt wird.

Baue des Verwaltungsbezirkes in einen Jahresvoranschlag zusammenzufassen.

Die Hindangabe der genehmigten Bauarbeiten ist Sache des Verwalters; der Baumeister hat jedoch den Handwerkern

---

Gegen die Vertretung von derlei Rechtssachen durch die einzelnen Verwalter liesse sich nur deren, im Vergleiche mit dem Anwalte, geringere Rechtskenntniss einwenden. — Aber hier entscheidet ja nicht der Umfang aller Rechtskenntnisse, sondern einzig nur die Kenntniss des summarischen Verfahrens und dessen, was echter Besiz, Eigenthum oder Kaufvertrag ist. Diese Kenntniss ist bei weitem nicht so schwierig, als dass sie nicht jeder Geschäftsmann besizen könnte. — Sezt der höchste Gesezgeber diese Kenntniss beim einfachen Bauer und Handwerker voraus, so kann sie jeder Gutsherr um so eher von seinem Forst- oder sonstigen Verwalter fordern. — Sollte auch der Fall vorkommen, dass einzelne dieser Herren noch nicht so weit bewandert sind, so ist das nur darum der Fall, weil sie bisher das Forsteigenthum in dieser Richtung nicht zu vertreten hatten. Sobald diese Vertretung ihre Pflicht wird, werden sie alsbald auch vor dem Zivilgerichte turnierfähig sein, und der Forstherr wird dann nicht nur wohlfeiler, sondern auch besser vertreten werden. Besser darum, weil dem Verwalter die Umstände des Rechtsfalles geläufiger sind, und weil er, indem es sich um Gegenstände seiner Verwaltung handelt, warmen Eifer entwickeln wird, während der Jurist von Profession derlei Geringfügigkeiten in nobler Geringschäzung zuweilen vernachlässigt.

Jedermann findet es ganz natürlich, dass der Forstverwalter, wie es jezt allgemein der Brauch ist, den Forstherrn gegen die Frevler vor den Strafgerichten vertritt. Man sagt mit Recht, der Forstverwalter sei hiebei der einzige natürliche und passende Vertreter. Ganz die nämlichen Gründe stempeln ihn auch zum natürlichsten und passendsten Vertreter in den geringfügigen Rechtssachen des Summarprozesses.

Aber eben die verhältnissmässige Geringfügigkeit des Gegenstandes so wie die Nothwendigkeit eines raschen und an keine Umständlichkeit gebundenen Fürgehens, lassen es nicht zweckmässig erscheinen, die Einleitung der Summarprozesse an die Erlaubniss des Forstherrn zu binden. Es scheint im Gegentheile passender, selbe nicht nur dem Forstverwalter allein zu überlassen, sondern ihn sogar dazu zu verpflichten und stattdem nur die Unterlassung des Prozesses an die höhere Bewilligung der obersten Kanzlei zu binden.

die ertsandenen Arbeiten gehörig zuzuweisen, und während des Baues auf gute Stoffe, gute und schnelle Arbeit zu sehen.

Der vollendete Bau ist vom Baumeister zu untersuchen und zu übernehmen.

Die Baurechnung wird vom Verwalter entworfen und vom Baumeister durchgesehen, damit allfällige Anstände sogleich behoben werden können. Schliesslich fertigt der Verwalter die Baurechnung aus und geleitet sie durch den Baumeister an die vorgesezten Stellen.

Von Bauen unter 20 G. soll der Baumeister wenigstens alsbald nach ihrer Herstellung Kenntniss nehmen. Im Weiteren hat der Baumeister dahin zu wirken, dass die Verwaltungen stets entsprechende Baustoffvorräthe haben und sie gehörig bewahren.

19. Besezung der Stellen. Verwechslung, Entlohnung der Angestellten. In meinem Forstdienste können junge Leute als Praktikanten aufgenommen werden, welche das erreichte 16. Lebensjahr, kräftigem Körper, guten Erfolg wenigstens in den ersten 2 Realschulklassen, die Kenntniss der czechischen Sprache, genügende Geldmittel für die Dauer der Lehre und die Geneigtheit eines meiner Forstwirthe zu ihrer Aufnahme, nachweisen können. — Die Aufnahme geht von meiner Hofkanzlei aus. — Solche Praktikanten, welchen ich einen Gnadengehalt verliehen habe, müssen sich nöthigenfalls auch als Forstgehilfen verwenden lassen. — Die Lehrzeit beträgt in der Regel 2 Jahre; eine Abkürzung derselben steht nur meiner Hofkanzlei zu. — Der Forstinspektor spricht den Praktikanten nach wohlbestandener Lehre frei. — Die Forstpraxis gibt noch kein Recht auf Anstellung.

Die Heger werden vom Forstinspektor über Einvernehmen des Forstverwalters und des Gutsverwalters angestellt. Können sich diese mit dem Forstinspektor nicht einigen, so kann lezterer die Entscheidung der Hofkanzlei anrufen.

Wer als Forstgehilf aufgenommen werden will, legt der Bewerbung sein Lehrzeugniss, und falls er eine Forstschule besucht, oder eine Staatsprüfung bestanden hätte, auch die

Zeugnisse über diese bei. — Wären seit Ertheilung des lezten Zeugnisses mehr als 2 Monate verflossen, so ist auch ein Zeugniss über die seitherige Verwendung und Aufführung beizubringen. — Kann ein Bewerber bloss die gewöhnliche Forstlehre nachweisen, so wird mit besonderer Strenge auf das bezügliche Zeugniss gehalten werden.

Die Vorschläge zur Besezung aller Stellen vom Forstgehilfen bis zum Oberförster *(kontrollirenden Förster)* einschliessig, gehen vom Forstinspektor durch die Hofkanzlei an mich.

Für die höheren Posten erstattet mir die Hofkanzlei den Vorschlag.

Die Verwechslung der Angestellten bis zum Betriebsführer einschliessig, schlägt der Forstinspektor in der Zeit vom 1. März — 1 Septbr. vor; die Hofkanzlei verfügt sie; nur jene der Betriebsführer behalte ich mir selber vor. In dringlichen Fällen kann jedoch der Inspektor die Aufseher innerhalb des Verwaltungsbezirkes aus eigener Macht versezen, hat jedoch das Verfügte der Hofkanzlei anzuzeigen.

Die Dienststellvertretungen sind vom Forstinspektor vorzuschlagen und von der Hofkanzlei zu verfügen. In dringlichen Fällen kann sie jedoch auch der Inspektor gegen nachherige Anzeige bis zum Betriebsführer einschliessig, einleiten.

Zeitliche Entlassung von Dienst und Gehalt schlägt der Forstinspektor vor und die Hofkanzlei verfügt sie. Bei grobem Vergehen oder gänzlicher Unfähigkeit kann sie jedoch der Inspektor gegen gleichzeitige Anzeige sogleich aussprechen.

Heger können bei offener Schuld oder zum Spiegel für andere, vom Inspektor gegen Anzeige sogleich, im Uebrigen nur von der Hofkanzlei entlassen werden. Die Entlassung der übrigen Angestellten kann nur von mir ausgehen.

20. Beeidigung der Angestellten. Alle meine Forstangestellten haben ihren redlichen Willen zu treuer Dienstleistung durch einen Eid zu erhärten. Die Angestellten bis zum Oberförster einschliessig, werden vom Forstverwalter in Gegenwart des Gutsverwalters, der Forstverwalter selbst vom Forstinspektor oder einem Beauftragten der Hofkanzlei in

Gegenwart des Gutsverwalters und der ihm unterstehenden Betriebsführer, und der Forstinspektor vom dirigirenden Hofrathe vor dem Hofkanzleigremium beeidigt.

Hier folgen die Eidesformeln für das Lokalpersonale:

„Sie werden einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, und bei Ehre und Treue geloben, auf dem Ihnen von Sr. Durchlaucht dem souverainen Herrn, Fürsten und Regierer des Hauses von und zu Liechtenstein anvertrauten Dienstesposten eines . . . . zu . . . . . . oder wo Sie sonst hin in dieser Eigenschaft berufen werden sollten, das hochfürstliche Interesse nach allen Kräften zu befördern, und jeden Nachtheil und Schaden davon abzuwenden.“

„Sie werden Ferners insbesondere schwören und geloben:

(Forstverwalter:)

„Dass sie die Ihnen anvertrauten Geschäfte eines Waldamtsvorstehers und Rechnungsführers treu, fleissig und genau besorgen, das Ihnen anvertraute Gut nach Kräften bewahren, mit den Geldeswerthen redlich gebahren, sich insbesondere in die Bestimmungen der Dienstvorschrift 2721 vom 16. März 1832 willig fügen, und die Dienstleistung und Gebahrung der Ihnen Untergeordneten strenge überwachen wollen.“

(Forstkontrollor:)

„Die Ihnen in dieser Eigenschaft anvertrauten Geschäfte, sie mögen sich auf die Gebahrung in Ihrem Reviere, oder auf die Mitaufsicht in einem Nachbarsreviere, oder endlich auf die Leitung oder Kontrolle eines fürstlichen Oekonomiebetriebes beziehen, ebenso treu, und fleissig zu vollführen, wie die Ihnen zugewiesenen Kontrollen, wobei Sie sich insbesondere in die Dienstvorschrift 2721 v. 16. März 1832 willig fügen und die Dienstleistung und Gebahrung Ihrer Untergebenen strenge überwachen wollen.“

(Förster und Unterförster:)

„Das Ihnen in dieser Eigenschaft anvertraute Revier oder Reviertheil, treu, und fleissig zu bewahren und gegen Nachtheil jeder Art nach all Ihren Kräften zu beschützen, die Wirthschaft nach Anordnung Ihres Vorgesezten pünktlich zu besorgen, die Ihnen etwa zugewiesenen Kontrollen treu, gewissenhaft und vorschriftmässig zu leisten, und besonderen Aufträgen, die sich auf einen anderen Zweig meiner Güter beziehen eifrig nachzukommen.“

(Forstgehilf:)

„Die Aufträge Ihres unmittelbaren Vorgesezten, sie mögen sich auf den Schuz des fürstlichen Eigenthumes, wie auf die Wirthschaft, oder Schreibgeschäfte beziehen, treu, fleissig und genau zu vollziehen“.

„Sie werden ferner schwören und geloben, sich überhaupt allen bestehenden oder nachfolgenden Dienst-Vorschriften, die sich eigen zu machen Ihre Pflicht ist, willig zu fügen, die hochfürstlichen Befehle und die Anordnung Ihrer Vorgesetzten mit gebührender Unterordnung zu befolgen, sich in allen Verrichtungen jeder Partheilichkeit zu enthalten, und überhaupt sich alles gegenwärtig zu halten und zu beobachten, was den Pflichten eines eifrigen, redlichen und treuen Dieners angemessen ist."

„Was mir jetzt vorgetragen worden, und ich in Allem wohl und deutlich verstanden habe, dem soll und will ich in Allem getreu und fleissig nachkommen."

„So wahr mir Gott helfe!" —

Die Angestellten bis zum Forstverwalter einschliessig haben sich durch Vermittlung des lezteren bei der politischen Behörde auch auf die redliche Ausübung des Forstschuzes öffentlich beeiden zu lassen.

21. Dienstübergaben. Dem Forstverwalter wird das Amt vom Forstinspektor oder einem Beauftragten der Hofkanzlei unter Kontrolle des Oberförsters und eines Beamten der Oekonomieverwaltung übergeben. Hiebei sind sämmtliche Waarenvorräthe zu überzählen und ein Uebergabsprotokoll auszufertigen, welches von allen Betheiligten zu unterschreiben ist. — Ein Exemplar des Uebergabsprotokolls ist durch den Inspektor an die Buchhaltung, und falls sich Gebrechen oder Waarenabgänge herausgestellt hätten, sogleich an die Hofkanzlei zu senden.

Dem Betriebsführer wird der Dienst vom Forstverwalter unter Kontrolle des Oberförsters oder dessen Stellvertreters im Beisein des gesammten Revierpersonales übergeben. Hiebei sind alle Grenzen zu besichtigen und etwaige Anstände zu bemerken, der wirthschaftliche Zustand der Bestände mit Rücksicht auf Waldfrevelspuren zu untersuchen, alle Waarenvorräthe zu überzählen, alle Baue und die Deputatgrundstücke zu besichtigen, alles sonstige bewegliche Dienstvermögen zu durchgehen. Der Befund wird im Uebergabsprotokoll dargethan, welch lezteres von allen Theilnehmern einschliessig des Gehilfen zu fertigen und in die Forstverwaltungsakten zu hinterlegen ist. —

Sollten sich bei der Uebergabe Waarenabgänge oder sonstige Gebrechen gezeigt haben, so hat der Forstverwalter sogleich dem Forstinspektor, nach Umständen sogar der Hofkanzlei Anzeige zu machen.

22. Standrolle und Sittenlisten. Der Forstverwalter verfasst Ein für allemal die Standrolle und alljährlich die Sittenlisten für das ihm untergeordnete Personale nach den Mustern 1 und 2. In der jährlichen Sittenliste bemerkt er insbesondere, ob und in wieferne die Einzelnen auch und für welche höhere Posten geeignet sind. — Er überschickt die Liste an die Hofkanzlei durch den Forstinspektor, welcher nicht nur seine Bemerkungen darüber macht, sondern insbesondere auch die leere, auf den Forstverwalter berechnete Spalte ausfüllt.

Der Forstverwalter wird als Gutsbeamter auch in die Sittenliste der Gutsverwaltung aufgenommen; seine Spalte füllt jedoch nicht der Gutsverwalter, sondern dessen vorgesezter Oekonomieinspektor aus [1]).

---

[1]) Ueber das Sistem der jährlichen Sittenberichte von Seite der Amtsvorstände — deren Zweck nur sein kann, dem Herrn und den höchsten Beamten, welche nicht in der Lage sind, jeden Einzelnen näher zu kennen, die Möglichkeit zu verschaffen, jederzeit richtig über den Karakter dieser lezteren und namentlich bei Gelegenheit von Verrückungen zu urtheilen — über diess Sistem hat die Erfahrung längst den Stab gebrochen.

Eben diese Erfahrung hat gezeigt, dass die höchste Behörde dadurch keineswegs die reine Wahrheit, oder neben der Wahrheit so viel Unwahres erfährt, dass sie zulezt selber nicht das Wahre vom Falschen zu sondern weiss. Diess Sistem erfüllt also nicht seinen Zweck, dagegen wirkt es demoralisirend auf das Personale, indem es der Protekzion und der Animosität die Thore öffnet und die Untergeordneten aus Furcht vor den geheimen Berichten des Vorstandes zu Servilität verleitet.

Tüchtige Vorgesezte sind jedenfalls im Stande, ihre Untergebenen durch den Dienst selber genügend kennen zu lernen, und jener Dienstherr, der sein Personal nicht selber kennt, thut zweifelsohne besser bei der Personenwahl seinen Direktor und seinen bewährten Räthen und Verwaltern zu vertrauen.

23. Forstliches Dienstkleid. Das forstliche Dienstkleid ist von grauem Tuche, der Rock nach dem Schnitte der k. k. Infanterie mit grünem Aufschlage und Kragen, das Beinkleid mit zwei grünen durch einen derlei Vorstoss getrennten Streifen. Die Knöpfe am Rocke sind von gleichem Tuche. — Die Kappe ist vom Tuche des Aufschlages und nach dem Schnitte der Offizierskappe der k. k. Armee. — Der Hirschfänger mit einer 18″ langen Klinge ist schwarz, und wird an grüner Schnurkuppel getragen.

Das Beinkleid ist für alle Rangstufen gleich. Nur in den übrigen Uniformstücken drückt sich der Rang durch folgende Unterschiede aus. Der Forstinspektor trägt auf der linken Achsel des Rockes eine ganz goldene Achselschnur, auf der Kappe eine grosse goldgestickte Fürstenkrone, und eine ganz goldene Schnur um die Kappe, dann einen etwas reicheren Hirschfänger, für gewöhnlich eine seidene und bei festlichen Gelegenheiten eine ganz goldene Schnurkuppel. — Der Forstverwalter erster Klasse trägt die Achselschnur und die Schnur um die Kappe von Gold und grüner Seide. Die Krone der Kappe ist von rothem Sammt mit Gold gestickt. Hirschfängerschnur von grüner Seide. — Der Forstverwalter zweiter Klasse trägt die Uniform jenes 1. Klasse, nur entfällt bei ihm die Kappenschnur. — Der Titularverwalter unterscheidet sich vom wirklichen Verwalter durch eine grün wollene Achsel- und Kappenschnur, so wie durch eine kleinere ganz goldgestickte Krone auf der Kappe. — Der Oberförster ist wie der Titularforstverwalter uniformirt, hat jedoch

---

Dagegen ist es immerhin gerathen, die Fälle, in welchen einzelne Angestellte im Disziplinarwege gestraft werden, auf sie in der Standrolle ebenso vorzumerken, wie die zeitweisen Anerkennungen und Belohnungen; denn hier handelt es sich um Thatsachen, u. z. um solche, welche werth sind, der Vergessenheit entzogen zu werden.

Das Sistem der Sittenlisten mag hier vielleicht auch darum beliebt sein, weil im Lokalpersonale seit langer Zeit ein steter rascher Wechsel statthat; es daher den Verwaltern oder Inspektoren wünschenswerth erscheinen mag über den Karakter ihrer zahlreichen neuen Ankömmlinge schnell was zu erfahren.

keine Achselschnur. — Der Förster hat auf dem Rocke keine Auszeichnung. Auf der Kappe trägt er eine gelb bronzene Krone ober dem Buchstaben „L". — Die Hirschfängerschnur von Wolle. — Der Unterförster und Forstgehilfe I. Klasse wie der Förster. Auf der Kappe aber bloss die gelb bronzene Krone. — Der Forstgehilf II. Klasse auf der Kappe ein gelb bronzenes Jagdhorn. — Der Praktikant ohne allem Abzeichen. —

Die Röcke der Beamten, *(also bis einschliessig dem Oberförster)* sind durchaus gerändert und mit grünen Aufschlägen versehen.

Auf meinen Vergnügungsgütern, wo ich selbst zu jagen pflege, erhalten die Unterförster und Forstgehilfen, jedes zweite Jahr die Uniform ganz unentgeltlich. Die Angestellten vom Förster aufwärts aber gegen Vergütung des halben Preises.

Auf den übrigen Gütern erhalten Förster, Unterförster und Forstgehilfen nur den Stoff unentgeltlich, die übrigen Dienststufen gegen einjährige Rückzahlung. — Diese Wohlthat gewähre ich jedoch nur für die erste Anschaffung; alle weiteren Anschaffungen sind binnen Jahresfrist ganz zu vergüten [1]. Der Arbeitslohn ist nach Wien, für Rock und Beinkleid mit 8 G 5 kr. und für die Kappe mit 80 kr. zu vergüten — Der Hirschfänger sammt wollener Schnürkuppel kostet 5 G. 25 kr. [2].

24. Urlaube auf 4 Tage kann der vorgesezte Forstverwalter ertheilen. — Der Forstinspektor beurlaubt seine Untergebenen bis auf 4 Tage ohne Weiters, auf 4—14 Tage die Angestellten bis zum Forstverwalter ausschliesslich nur im Ein-

---

[1] In der Folge ist diese unentgeltliche Betheilung mit der fertigen Uniform, oder mit den Stoffen für immer bewilligt worden.

[2] Die fürstliche Forstuniform hat zwar die Tugenden der Wohlfeilheit, Dauerhaftigkeit und Jägermässigkeit, aber auch zwei bedeutende Unvollkommenheiten. Erstlich ist sie doch gar zu unscheinbar und zweitens sind die Rangunterschiede so wenig merkbar, dass sie so ziemlich jedermann entgehen, der sich die fürstliche Uniformirungsnorm nicht zum besonderen Studium gemacht hat.

verständniss dem Forst und dem Gutsverwalter. — Von 2—6 Wochen erhält dieses leztere Personale Urlaub von meiner Hofkanzlei und über 6 Wochen nur von Mir selbst.

Der Forstverwalter kann Urlaub über 4 und bis 10 Tage nur von der Hofkanzlei und auf mehr als 10 Tage nur von Mir erhalten.

Der Forstinspektor kann bis auf 2 Tage von meiner Hofkanzlei und auf länger nur von Mir beurlaubt werden.

Um jeden Urlaub des 2. und 3. Grades muss schriftlich eingeschritten werden, und die wohlbegründeten Gesuche haben den Weg durch die unmittelbar vorgesezten Stellen zu nehmen.

Jede meiner Behörden hat über die Urlaube des untergeordneten Personales ein förmliches Urlaubsbuch zu führen.

Für ausserdienstliche Reisen nach Wien oder an mein fürstliches Hoflager bedarf es ausser des Urlaubes noch besonderer Bewilligung. — Sollten dringende Umstände die Abwartung dieser Bewilligung nicht zulassen, so hat sich der Betreffende wenigstens gleich nach seiner Ankunft dem Vorstande meiner Hofkanzlei vorzustellen.

25. Allgemeine Pflichten der Angestellten. Gegenüber Fremden oder der öffentlichen Behörden sollen die Angestellten meiner Verwaltung sich weniger erinnern, dass sie getrennten Aemtern angehören, als vielmehr, dass sie demselben Fürsten dienen. — Nebenbeschäftigungen, welche viel Zeit in Anspruch nehmen oder von Anderen abhängig machen, dürfen nur mit meiner besonderen Genehmigung betrieben werden. — Jedermann hat wahrgenommene Unterschleife oder Dienstgebrechen ungescheut anzuzeigen, mögen sie nun seinen oder einen anderen Dienstzweig betreffen. — Die Annahme von Geschenken ist verbothen. — Unwillkürliche Dienstverhinderung (*Krankheit*) hat der Betroffene oder sein nächster Untergebener, oder wenn sich dieser nicht mit ihm unter einem Dache befindet, einer seiner Hausgenossen, innerhalb 24 Stunden dem nächsten Vorgesezten anzuzeigen. Bis zu höherer Verfügung hat der dienstälteste Untergebene nöthigenfalls dessen Dienst zu verrichten.

26. Dienstkauzionen. Folgende Angestellte haben die beigesezte Dienstkauzion innerhalb sechs Wochen nach der Ernennung in das fürstliche Privat-Depositenamt zu erlegen, welches ihnen selbe mit $4\frac{1}{2}$ Prozent verzinset. — Bei Unvermögenheit kann die Kauzion auch über meine besondere Bewilligung durch vierteljährige Gehaltsabzüge innerhalb 3 Jahren erlegt werden. — Forstinspektor 600, Forstverwalter I. Kl. *(Titularforstmeister)* 500, II. Kl. *(Waldbereiter)* 400, III. Kl. *(Gehegbereiter)* 300, Titularverwalter (*Gehegbereiter*) 200, Oberförster I. Kl. *(als waldamtsleitender Rechungsführer)* 200, II. Kl. 150 G., Förster 100 G.

27. Dienstrang. Ich theile meine auswärtigen Angestellten in 11 Rangskathegorien, nach welchen auch die Gehälte verschieden sind.

Rangskathegorie

I. Oberbuchhalter.
II. Güter- und Forstinspektor, Buchhalter, Rechtskonsulent.
III. Gutsverwalter, Vicebuchhalter, Rechnungsräthe, Forstverwalter I. Klasse (*Titularforstmeister*).
IV. Forstverwalter II. Klasse *(Waldbereiter)*, Rentmeister, Rechnungsbeamte I. Kl.
V. Forstverwalter III. Klasse (*rechnungsfassender Gehegbereiter*).
VI. Titularforstverwalter (*Gehegbereiter*), Wirthschafter, Rechnungsbeamte II. Kl.
VII. Gutsverwaltungsschreiber (*Amtsschreiber*), Förster (*Revierförster*).
VIII. (*In dieser Klasse sind keine Forstangestellten*).
IX. Unterförster, Schreiber und Forstgehilfen I. Klasse.
X. Forstgehilfen II. Klasse.
XI. Oekonomie- und Kanzleidiener.

Bei gleicher Kathegorie entscheidet das in der lezten Kathegorie erreichte Dienstalter.

28. Beköstigung des Personales. Die Gehälte des Forstpersonales erhellen aus folgender Tafel:

	Baargehalt Gulden Conv. Mz.	Lebensmittelgehalt													Gesammtgehalt
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Hülsenfrucht	Wein	Schmalz	Salz	Rindfleisch	harte	weiche	Acker Mezen zu 500°	Zusammen	
		Mezen					Eimer	Pfunde			Kl. Holz			in Geld nach den Sistemalpreisen	
Sistemalpreis in C.M.		2 G.	1½ G.	1 G.	50 kr.	2 G.	4 G.	15 kr.	4 kr.	5 kr.	3 G. 1 G. 36 Scheiter	2 G.	3 G.		
Forstinspektor	800	12	24	12	8	3	12	200	60	600	10	15	2	310	1110
Forstverwalter Klasse I. (Titularforstmeister)	600	8	20	8	6	2½	10	160	60	600	8	12	2	260	860
Forstverwalter Klasse II. (Waldbereiter)	400	8	20	8	6	2½	10	160	60	600	8	12	2	260	660
Forstverwalter Klasse III. (Verechnender Gehegbereiter)	340	8	20	8	—	3½	10	—	60	600	8	12	9	240	580
Kontrollor (Gehegbereiter Oberförster)	220—270	6	16	8	—	3½	8	—	60	600	6	9	9	210	430—480
Förster (Revierjäger)	130	6	16	6	—	5	6	—	60	400	4	—	9	170	300
											Astholz				
Unterförster (Unterjäger)	80	4	12	4	—	4	—	—	60	120	3	—	5	90	170
Forstgehilf (Jungjäger) Klasse I.	120	3	10	4	—	2½	—	—	30	120	4	—	—	50	170
Forstgehilf (Jungjäger) Klasse II.	72	3	10	4	—	2½	—	—	30	120	4	—	—	50	122
Heger	36—60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	0—2	8—14	44—74

Vom Baargehalte ist den Angestellten die halbe Kursdifferenz (*zwischen Banknoten und Silber*) aufzuzahlen.

Alle bis einschliessig dem Unterförster geniessen standesgemässes Haus sammt Garten. — Die Heger werden nur ausnahmsweise mit einer Wohnung betheilt.

Die Forstgehilfen wohnen bei den Beamten, welchen sie zugetheilt sind und belassen ihm in der Regel ihren Lebensmittelgehalt gegen Kost, Wohnung und Beheizung.

Die Kontrollore haben Deputat auf 1, die Forstverwalter auf 2 und die Inspektoren auf 2 und auch auf ein drittes Pferd, wenn sie dieses leztere halten und reiten. Die Inspektoren können auch die Eisenbahnfahrt verrechnen.

Das Deputat zur Pferderhaltung besteht in Folgendem:

Für Pferde	Geld für					Hafer	Heu	Stroh
	den Knecht	Hufbeschlag	Fahrzeuge	Pferdabnuzung	Zusammen	Mezen	Zentner	
3	48	24	40	72	184	162	108	48
2	48	16	28	48	140	108	72	32
1	24	8	14	24	70	54	36	16

Ich behalte mir vor, besonders verdienten Beamten Personalzulagen zu gewähren.

Für die tüchtigen, zur Aufsicht verwendeten Forstgehilfen und für die Heger können zeitweise Geldbelohnungen vorgeschlagen werden.

Die Baargehalte sind nach Verfall, beim höheren Personale vierteljährig, bei den mindern Dienern monatlich auszuzahlen. Vorschüsse darauf sind nicht gestattet.

Insofern die Güter im Besize der zum Gehalte gehörigen Lebensmittel sind, ist der Lebensmittelgehalt mit Ausnahme des Fleisches in Natur auszufolgen; im Uebrigen jedoch zu den zur Verfallszeit bestehenden Lokalmarktpreisen in Geld zu geben. Der Ackergenuss ist aber stets mit 3 G. der Mezen und auch dann in Geld zu vergüten, wenn es der Ange-

stellte wünscht. — Beim Getreide sind immer die höchsten Preise des nächsten wirklichen Marktes zum Anhalt zu nehmen.

Nur die Titularforstverwalter, Förster und Unterförster sind zur Kuhhaltung im Maximum 3 Kühe mit einer Kalbin, und zum unentgeltlichen Genusse der nöthigen Sommerweide berechtigt; dagegen müssen sie ihre Deputatfelder selber düngen, während sie den übrigen Angestellten alle 3 Jahre von Seite und auf Kosten meiner Verwaltung mit Dünger überführt werden.

Das Getreide und das Schmalz sind vierteljährig zu verabfolgen, Salz und Fleisch monatlich vorhinein, und die Getränke können täglich oder eimerweise gleichfalls vorhinein bezogen werden. Holz kann nicht über ein Vierteljahr in vorhinein bezogen werden.

Der Verkauf von Deputatlebensmitteln ist untersagt; Ersparungen haben sich die einzelnen von meiner Verwaltung vergüten zu lassen.

Die Lebensmittelvergütungsberechnungen sind mit glaubwürdigen Preisbestätigungen zu belegen.

Die Deputatgrundstücke sind von meinen übrigen abzusondern; sie können den Förstern auch nach Zulässigkeit der Waldkultur in und bei den Wäldern angewiesen werden.

Ersparungen an der Pferdunterhaltung kommen mir zu Gute.

Dem Unterförster gewähre ich für jedes eheleibliche Kind einen mit dem Gehalte auszuzahlenden Erziehungsbeitrag von jährlichen 12 G., der bis zum 18. Jahre desselben fortbezogen werden kann, insofern das Kind nicht früher eine Versorgung erhält [1]).

---

[1]) Ueberblicken wir die Bezüge des fürstlichen Forstpersonales, und berücksichtigen wir immerhin, dass sich deren Werth ob des viel zu geringen Anschlages der Lebensmittel (die wohl mehr, als das Doppelte werth sind) weit über die obige Sistemalziffer stellt, so müssen wir gestehen, dass sie eher karg als reichlich ausgemessen sind. — Was sie aber nur zu oft wirklich unzureichend macht, ist der Umstand, dass viele Individuen gar nicht und die übrigen oft zu spät in die höher bezahlten Posten und Klassen vorrücken. — Diess rührt hauptsächlich von einem unverhältnissmässig grossen

29. Dienstreisegebühren werden gegeben, wenn der Dienst den Angestellten aus den Bereich des Gutes führt auf dem er lebt, und er dabei übernachten muss. Ausserdem werden nur wirklich bestrittene Fuhr- und Mauthkosten vergütet.

Die Taggelder, Verköstigungs- und Nachtlager Gebühren, welche für das fürstliche Personale bei Dienstreisen auf den Tag und Kopf verrechnet werden dürfen, sind in folgender Tafel nachgewiesen:

Reisegebührklasse	Personale der Hofkanzlei und der Hauptkasse in Wien:	Taggeld	Verköstigungsgebühr			Nachtlager im Wirthshause
			Hauptmahl	Frühstück	Abendmahl	
		Gulden und kr.				
1	Dirigirender Rath	2 —	1 —	20	20	1 —
2	Die anderen Räthe	1 30	1 —	20	20	45
3	Sekretäre, Buchhalter, Hauptkassier	1 —	1 —	20	20	45
4	Die übrigen Beamten ...	45	45	15	15	45
	Auswärtiges Inspekzions und Verwaltungspersonale:					
5	Beamte der I. bis III. Rangs- und Besoldungskathegorie	—	1 —	20	20	45
6	Beamte der IV.—VI. Kath.	—	45	15	15	45
7	Angestellte der VII.—IX. K.	—	30	10	10	25
8	Personale der X.—XI. K.	—	18	6	6	18
9	Heger, Pferde- und Ochsenknechte	—	9	3	3	—

Ueberwiegen der geringen über die höhere Stelle her. In der That kommen auf einen Inspektor $6\frac{1}{2}$ Verwalter, auf einen Verwalter 9 Förster, auf jeden Förster fast Ein Forstgehilf. Ueberdiess fehlt auch

Das Taggeld ist eine Vergütung für besondere persönliche Unkosten, und wird nach den ausser Hause zugebrachten Nächten berechnet. — Die Verköstigungs- und Nachtlagergebühr kann der Angestellte nur in so ferne beziehen, als er nicht an meinem Hofstaate, oder bei meinen Beamten verköstigt oder übernachtet worden ist. Hat er durch Beschleunigung der Reise eine Uebernachtung erspart, so darf er die ersparte Nachtlagergebühr verrechnen. — In der Zeit vom 20. Okt. bis 20. April kann die halbe Nachtlagergebühr für die Zimmerbeheizung besonders verrechnet werden.

Zu den Dienstreisen sollen thunlichst meine Guts-Bespannungen verwendet werden. Die mit Dienstpferden betheilten Beamten müssen sich bis auf 8 Meilen Entfernung ihrer Dienstpferde bedienen. — Nur im Uebrigen darf sich der Angestellte des Eilwagens, der Eisenbahn, der Extrapost oder besonderer Lohnfuhrwerke bedienen und deren thatsächliche Kosten aufrechnen. — Der Kutscher der Guts-Bespannung hat das nöthige Futter mitzunehmen, er bezieht die ihm gebührenden Kostgelder, darf für Uebernachtung jedoch nur Stall und

---

das Korrectiv für den Mangel an Vorrückung in der Dienststufe, nemlich eine grosse Zahl von Gehaltsklassen.

Dieser Uebelstand liesse sich ohne grösserer Belastung des Dienstherrn schon durch die Vergrösserung der Betriebsreviere und durch die Verminderung der Forstgehilfen bessern. Die Reviere sind selbst beim grossen zusammenhängenden Waldstande im Mittel bloss 1200, im Einzelnen öfter gar nur bei 100 Joch gross. Da ist nun ganz unzweifelhaft, dass ein tüchtiger und rühriger Mann mehr Wald bewirtschaften kann. Dort, wo das Gut nicht mehr Wald oder diesen sehr vereinzelt hat, lässt sich freilich oft nichts ändern, allerdings aber auf den grossen Herrschaften. Im Verhältnisse der Vergrösserung der Reviere wird auch die Zahl der Förster geringer, was auch an und für sich schon eine Beschränkung der Gehilfen erlaubt. Ja, leztere Hinsicht könnte so weit gehen, dass man nur jene Förster mit Gehilfen versieht, die unbedingt eines solchen bedürfen, im übrigen aber durchaus Heger anstellt. — Auch die Zahl der Waldämter liesse sich vielleicht, wenn auch nur wenig, vermindern.

Lichtgeld aufrechnen; auch werden ihm die Mauthen vergütet. — Auf Trinkgeld, hat der Kutscher keinen Anspruch und das Schmieren des Wagens ist auf meinen Gütern zu besorgen und dort zu verrechnen. — Dem Kutscher des Beamten, der mit eigenen Dienstpferden reist, gebühren während der Dienstreise die nemlichen Bezüge, wie den Gutsknechten.

Die Reisen sind so einzurichten, dass die Einkehr thunlichst in meinen Schlössern und bei meinen Angestellten statthaben kann.

Keine Dienstreise ist ohne Noth zu unternehmen und der Vorstand des Angestellten hat sie anzuordnen. Lange und kostbare Reisen bedürfen der höheren oder höchsten Bewilligung.

In der Regel wird auf die Reisekosten kein Vorschuss gegeben.

Die Reisekostenverzeichnisse werden halbjährig verfasst, dem Vorstande vorgelegt, von diesem geprüft und zur Zahlung angewiesen. — Die Reisekostenverzeichnisse der Inspektoren sind meiner Hofkanzlei güterweise abgetheilt zur Gutheissung und Zahlungsanweisung vorzulegen.

Nur bei aussergewöhnlichen und längeren Dienstreisen kann nöthigenfalls von diesen Gebührenbestimmungen abgewichen werden; die betreffenden Kostenverzeichnisse sind aber dann um desto strenger zu prüfen und bei namhaften Beträgen mir selber vorzulegen.

30. Bewirthung. Meine Angestellten haben zu bewirthen: 1. Die fremden Glieder von Komissionen öffentlicher Behörden, welche in Angelegenheit meine Güter statthaben. 2. Durchreisende öffentliche Beamte höherer Behörden, im Dienste nach Erforderniss, ausserdem auf einen Tag. 3. All meine Beamten einschliessig der Schreiber, sofern sie im Dienste kommen, und nicht dem Gute des Wirthes selber angehören. 4. Nach Umständen und in besonderen Fällen auch das heimische Gutspersonale.

Für die Gäste 1 und 2 bewillige ich die Vergütung der Verköstigungsgebühr der 1. Klasse; für ihre Diener jene der

8. Klasse. — Für die Bewirthung meines eigenen Personales, ist die dem Rang entsprechende Verköstigungsgebühr aufzurechnen.

Für das einheimische Gutspersonale darf nur dann die Bewirthung aufgerechnet werden, wenn der Betreffende über Nacht bleiben muss, jedoch ist dann nur die halbe Verköstigungsgebühr und zwar ausschliesslich des ersten Tages aufzurechnen.

In der Regel liegt die Bewirthung fremder Gäste und der auswärtigen fürstlichen Beamten, dem Amtsvorsteher ob, doch bleibt es ihm freigestellt, sich dieserwegen mit den übrigen Beamten zu verständigen.

Meinen reisenden Angestellten steht es frei, bei wem immer meines Personales abzusteigen, und die Bewirthung anzusprechen, oder sich gegen Bezug der Verköstigungsgebühr selbst zu verpflegen. — Geschieht die Bewirthung im Delegazionswege bei Leuten, die nicht meinem Personale angehören z. B. Geistliche, Schullehrern etc., so haben diese das Recht zum Bezuge der Bewirthungsgebühr.

Die Bewirthungsgebühren sind in der Regel demjenigen auszuzahlen, der bewirthet, und dem Reisenden nur dann, wenn dieser im Wirthshause einkehrt.

Wo in meinen Schlössern von mir eingerichtete Gastzimmer bestehen, ist für Zimmer und Heizung nichts aufzurechnen. Sofern der Gast aber in der Wohnung eines meiner Angestellten übernachtet, kann dieser die Halbscheid der für die Wirthshäuser bemessenen Uebernachtungs- und Beheizungsgebühr ansprechen.

Die Bewirthung des Forstpersonales bei Jagd- und Forstverrichtungen soll nicht ohne Wissen des Forstinspektors statthaben; dieser hat ihre Nothwendigkeit zu bestätigen.

Falls in besonderen Fällen fremde Gäste ausgezeichneter bewirthet werden müssten, haben besondere Anordnungen erlassen zu werden.

Arbeiter sind nie gegen Naturalverköstigung aufzunehmen. — In Fällen besonderer Anstrengung oder bei Gefahr am Verzuge dürfen nöthigenfalls besondere Ergözlichkeiten an

Wein, Bier, Branntwein, dann Brod gegeben werden. Sie sind vom Amtsvorstande anzuweisen, vom Inspektor zu beurtheilen und von meiner Hofkanzlei zu prüfen.

31. Dienstesvertretungen ergeben sich, wenn Angestellte zeitlich am Dienste verhindert werden, oder während der Erledigung einer Stelle. — Die Vertretung wird von der Hofkanzlei über Vorschlag des Forstinspektors bestimmt, der in dieser Beziehung auch das Einvernehmen mit dem betreffenden Amtsvorstande zu pflegen hat. — Bei Gefahr am Verzuge kann der Inspektor eine Vertretung gegen gleichzeitige Anzeige auch bei allen Stellen bis zum Forstverwalter ausschliessig einleiten.

Die Vertretungen unterscheiden sich in solche einer Vorstehung und in jene eines Rechnungsamtes.

Bei der Bestellung von lezteren Vertretungen muss mit aller Vorsicht vorgegangen werden, um Zerwürfnissen mit dem bisherigen und nachfolgendem Rechnungsführer vorzubeugen. Zu diesem Behufe sind die Tagebücher abzuschliessen, der Stand der Baarschaft und Geldeswerthe unter Zuziehung des früheren Rechnungsführers oder wenigstens eines unbefangenen Zeugen, so wie unter ämtlicher Kontrolle protokollarisch festzustellen. — Es sind gleichzeitig das Haupt- und das Schuldenbuch genau zu durchgehen, die nicht abgestatteten Posten auszuziehen, und die Richtigkeit der Ausstände zu prüfen. — Die vorhandenen Geldeswerthe sind auch in obigerweise bei Vertretung von Posten festzustellen, die wie die Förstersstellen kein eigentliches Rechnungsamt in sich begreifen.

Während der Dauer der Vertretung eines Vorsteher- oder Rechnungsamtes bewillige ich dem Vertreter eine wöchentliche Zulage von 3 und 2 G. — Ist der zu vertretende Posten vom Wohnsize des Vertreters so entfernt, dass dieser Unterkunft und Verköstigung auswärts suchen muss, so gebühren ihm die Verköstigungs- oder Bewirthungsgebühren der nächst höheren Kathegorie.

Neuernannte, welche ihren vorgeschriebenen Dienstes-

antritt nicht einhalten, müssen sich für die überschrittene Zeit den Abzug der Vertretungskosten gefallen lassen.

Nach Beendigung der Vertretung sind die diessfälligen Gebühren sofort zu verrechnen, und von Fall zu Fall zur Genehmigung der Hofkanzlei einzusenden.

32. Uebersiedlungen. Nur jene haben auf Uebersiedlungsgebühren Anspruch, welche bereits in meinem Dienste stehen, darin noch verbleiben und nicht etwa auf ihr eigenes Einschreiten übersezt werden.

Die betreffenden Gebühren zerfallen in die Beistellung der Fuhrwerke für die Person des Angestellten, in jene für seine Fahrnisse, endlich in die sonstigen Reisekosten.

Für die persönliche Uebersiedlung bewillige ich allen Beamten von der VII. Rangsklasse einschl. aufwärts eine, und wenn ihr Familienstand ausschliesslich der Dienstbothen vier Personen beträgt, zwei Kaleschenfuhren. Die Angestellten geringeren Ranges können sich nur der Fuhren für ihre Fahrnisse bedienen. Nur da, wo die Ueberführung der Fahrnisse nach dem Gewichte baar vergütet wird, kann für die persönliche Uebersiedlung, der Hofkanzlei eine Ausnahme vorgeschlagen werden.

Die Fahrnisse werden auf meine Kosten befördert; bei den Angestellten der I.—III. Rangsklasse 90, der IV.—VI. Klasse 60, der VII.—IX. Klasse, wenn sie verheirathet wären, 50, bei jenen der VIII. und X. Klasse 30, bei jenen der XI., 15 Ztr. — Unverheirathete der IX. Klasse so wie die Forstgehilfen sind, wenn die Entfernung nicht 10 Meilen überschreitet, mit einer Fuhr zu befördern; bei grösseren Entfernungen haben sie selbst für die Beförderung zu sorgen, und schreiten dann um eine angemessene Entschädigung ein.

Ausser wenn die Entfernung über 20 Meilen beträgt, oder Gutszüge auf keiner Seite zur Verfügung stehen, sind stets Gutswägen zur Ueberführung zu verwenden. — Auf jede Fuhr sind 15 Ztr. zu rechnen.

In den beiden ersten Fällen haben die Uebersiedler für die Fuhrwerke zu sorgen, und ist ihnen für jeden Ztr. Gewichtsgebühr 4 kr. C. M. auf die Meile zu vergüten. Zur Bemessung besteht bei meiner Hofkanzlei ein eigener Meilenzeiger.

Die übrigen Reisekosten vergüte ich den Uebersiedlern dadurch, dass ich ihnen gestatte, sofern sie ledig sind, die Verköstungs- und Nachtlagergebühr wie auf Dienstreisen einfach, und wenn sie verheirathet wären, doppelt aufzurechnen.

Nach vollendeter Uebersiedlung sind sämmtliche Gebühren sogleich zu verrechnen, und durch den Rechnungshof zur Bewilligung an meine Hofkanzlei zu geleiten.

Die Uebersiedlungskosten sind von der Verwaltung zu tragen, bei der der Uebersiedelnde eintritt und hienach auch die Gutsfuhrwerke allenfalls zu vergüten. Die Gutskaleschenfuhren für die Person des lezteren — die von Gut zu Gut zu wechseln sind — werden aber nicht berechnet.

Den Neuangestellten kann auf ihr Einschreiten statt der Uebersiedlungsgebühr von der Hofkanzlei ein Gehaltsvorschuss von 1—2 Vierteljahren bewilligt werden, der innerhalb 3 Jahren in gleichen vierteljährigen Raten zurückzuzahlen ist.

Die Frachtfuhren der Beförderten sind nach der Gebühr ihres bisherigen Ranges zu bemessen.

33. Heirathen und Verwandschaften. Meinen Forstgehilfen ist das Heirathen ebensowenig gestattet, wie meinen Schreibern. Die Unterförster dürfen nur mit meiner besonderen Bewilligung heirathen; die Beamten haben ihre Heirath bloss anzuzeigen.

In jedem Heirathsgesuche oder Anzeige ist die Braut und ihre allfällige Verwandschaft mit fürstlichen Angestellten anzuzeigen, damit durch Versezung das Zusammendienen von Verwandten nöthigenfalls verhindert werden könne. — Dieses Zusammendienen Verwandter auf ein und demselben Gute ist insbesondere rücksichtltch der Schreiber zu vermeiden [1].

---

[1]) Der Grundsaz, Verwandte oder Verschwägerte nicht nebensammen dulden zu wollen, ein Verfahren, was freilich nicht unbedingt in der geschriebenen Dienstordnung begründet ist, hat viel mit beigetragen, dass in der fürstlichen Verwaltung die einstige Stetigkeit des Dienstplazes einem fortwährenden Wechsel in den Personen ge-

34. Belohnungen und Strafen. Ausgezeichnete Dienste werde ich nach Umständen mittels Belobung, Vorrückung im Range, im Gehalte oder in der Stelle belohnen. Besonders verdienten Beamten gewähre ich auch Personalzulagen, und für die tüchtigen zur Aufsicht verwendeten Forstgehilfen und Heger können zeitweise Geldbelohnungen vorgeschlagen werden.

Tadelnswerthe Dienstleistung wird mit Verweis, Uebersezung auf minder wünschenswerthe Posten, Uebergehung bei Vorrückungen, zeitlicher Enthebung von Dienst und Gehalt, Zurücksezung im Range, und endlich sogar mit Entlassung gestraft.

Die Nichteinhaltung von Berichtsfristen insbesondere wird von der Hofkanzlei zuvörderst mit Geldstrafdrohung und sofern diese nicht nützt, mittels Einbringung der angedrohten Geldstrafe durch den betreffenden Rentmeister geahndet [1]).

35. Dienstentlassung kann in der Regel nur von mir verfügt werden. Heger können jedoch auch von meiner Hofkanzlei, ja bei Gefahr am Verzuge oder wo die Aufstellung eines warnenden Beispieles nothwendig ist, sogar von den Forstinspektoren entlassen werden, welch leztere jedoch gleichzeitig Anzeige zu erstatten haben [2]).

---

wichen ist, der all jene Nachtheile mit sich bringt, die ich in diesem Werke bereits geschildert habe. — Man sollte wohl berücksichtigen, dass blosse Verwandschaft eben so selten zum Unterschleife verführt, als das Nichtbestehen derselben vor ihm sichert.

[1]) Das Sistem der Belohnungen und Strafen ist hier bei weitem nicht genug ausgebildet, um volle Wirkung zu thun; es fehlen die kleinen Auszeichnungen, welche, ohne eben was zu kosten, auf das Gemüth wirken, den Eifer erregen, das Ehr- und das Pflichtgefühl kräftigen; es fehlen auch die kleinen Strafen, welche, ohne den Schuldigen materiell zu drücken, gleichwohl erschüttern und im übrigen wirken gleich den Auszeichnungen.

[2]) Wenn gleich hier und in den Strafbestimmungen der Dienstentlassung nur als einer Strafe Erwähnung geschieht, und wenn auch die bisherigen Fürsten und namentlich die beiden leztregierenden sie kaum anders in Anwendung brachten, so folgt daraus doch keines-

36. Unterstüzungen. Ueber Gnadensachen jeder Art, einschliessig der Nachsicht von Resten und Forderungen, Schenkungen, Allmosen, Vorschüsse, will ich selbst bestimmen, wenn der Betrag oder Werth 6 G. C. M. oder *(bei Vorschüssen)* einen vierteljährigen Gehalt überschreitet, oder es sich um eine dauernde Unterstüzung handelt. Im Uebrigen gewährt sie meine Hofkanzlei.

37. Versorgung der Ausgedienten, der Wittwen und Waisen. Wer 50 Jahre treu gedient hat, dem gebührt der lezte sistemmässige Gesammtgehalt als Pension. Die Praktikantenjahre werden in die Dienstzeit eingerechnet, selbe kann aber nie vor vollendetem 15. Lebensjahre beginnen.

In allen anderen Fällen hängt die Gewährung und Bemessung von Pensionen von meiner Bestimmung ab.

Den hinterlassenen Kindern der fürstlichen Angestellten gebührt ein Erziehungsbeitrag bis zum vollendeten 18. Jahre, sofern sie nicht schon früher in eine Versorgung gelangen. Jenen der Diener und Unterförster kommen 12 G. und denen

---

wegs, dass ein Angestellter nicht auch nach blossem Belieben des Herrn entlassen werden könne.

Denn da die Dienstordnung niemanden seine Stelle zusichert, so kommt hier *(den Fall ausgenommen, als Jemand mit dem Dienstherrn etwa einen besonderen Vertrag geschlossen hätte, was in der Regel nur bei höchsten Beamten oder bei Kapazitäten vorkömmt)*, dasjenige in Anwendung, was das bürgerliche Recht über das Dienstverhältniss bestimmt, wobei die Heger und nicht höher gebildeten Forstgehilfen zum Dienstgesinde gerechnet und auf sie die kronländische Dienstbothenordnung, auf die Höheren jedoch die allgemeinen Sazungen über den Lohnvertrag angewendet werden.

Es kann also jeder Heger und Forstgehilf nach Belieben des Dienstherrn gegen zweiwöchentliche und jeder höhere Angestellte gegen vierteljährige Kündigung seines Dienstes entlassen werden.

Dem so Entlassenen steht nach den weiter unten folgenden Versorgungsbestimmungen die Pension nur nach treu vollendetem fünfzigsten Dienstjahre zu Recht; früher ist sie blosse Gnadensache des Fürsten.

höherer Angestellter 24 G. jährlich; bei nachgewiesener besonderer Dürftigkeit werden diese Beträge jedoch auf 20 und 30 G. erhöht [1]).

---

[1]) Nach diesen Bestimmungen steht nur denjenigen die Pension förmlich zu Recht, welche das fünfzigste Dienstjahr treu vollendet haben; bei allen anderen Angestellten ist sie blosse Gnadensache; es wäre denn, dass in dieser Beziehung jemand einen besonderen Vertrag geschlossen hätte, was wohl nur bei Beamten ersten Ranges oder bei Kapazitäten vorzukommen pflegt.

Da nur sehr Wenige, namentlich heutzutage, wo die Studien den Dienstesantritt immer weiter hinausrücken, und die Stelle immer mehr die ganze Manneskraft in Anspruch nimmt — im Stande sind, fünfzig Jahre zu dienen, so kann man sagen, dass in der Fürst-Lichtenstein'schen Verwaltung die Pension fast niemanden förmlich als Recht gebührt, dass sie vielmehr nur von der Gnade d. i. vom Belieben des Dienstherrn abhängt.

Bloss die väterlichen Waisen der Angestellten haben Anspruch auf allernothdürftigste Versorgung.

Zu dieser Unsicherheit rücksichtlich der Pension kommt noch der schon oben erwähnte Umstand, dass es auch im Belieben des Forstherrn liegt, dem Angestellten jederzeit zu kündigen; kurz die ganze Stellung des Einzelnen liegt schliesslich in der Hand des Fürsten.

Die blosse Gnade des Dienstherrn, und zeigte sie sich in der Praxis noch so ansehnlich, wird doch von niemanden als sichere Versorgung betrachtet, und da das Bestreben nach Sicherung der Zukunft von der Natur tief in die Menschenbrust gesenkt ist, durch unsere gesellschaftlichen Zustände und beim Familienvater durch die mächtigsten Gefühle unwiederstehlich verstärkt wird, so ist es ganz natürlich, dass jeder Angestellte, der von seinem Herrn nicht bedacht ist, selber für seine Zukunft sorgt. Hiezu muss nun der fürstliche Funkzionär die Mittel ausserhalb seines ohnediess schmalen Gehaltes suchen, was leider grosse Unzukömmlichkeiten für ihn noch mehr aber für seinen Dienstgeber nach sich zieht.

In der That scheint mir die unsichere Stellung des Personales die wundeste Stelle, der Hauptmangel in der fürstlichen Verwaltung zu sein. Eine Abhilfe schiene um so leichter, als in der Wirklichkeit ohnediess sehr viel aus blosser Gnade geleistet wird, so dass die Erhebung von Dienst und Pension aus dem blossem Belieben zum bindenden Rechte, nicht gar so viel mehr kosten, dagegen auf der anderen Seite unberechenbar nüzen würde.

II.

Betrieb.

38. Betriebsleitung. Der Forstverwalter hat den Forst- und Jagdbetrieb auf Grund der vorliegenden Abgabssäze, Wirthschaftspläne und sonstigen Bestimmungen zu leiten. Er muss, so viel es seine Kanzleiarbeiten nur immer zulassen — die Reviere besuchen, die Schläge, die Aufforstungen und Kulturarbeiten örtlich vorzeichnen.

39. Holzung. Die Holzungen müssen sich auf den von der Hofkanzlei bewilligten Abholungsvoranschlag stützen. Hievon sind nur die Wind- und Schneebruch- dann die Dürrlagshölzer insoferne ausgenommen, als sie nicht vorauszusehen waren.

40. Schlagszeit und Betriebsjahr. Zur Holzschlagarbeit sollen möglichst die Monate Oktober bis Dezember benüzt werden. — Es hat daher das Betriebsjahr mit 1. Okt. zu beginnen und sollen an diesem Tage auch die neuen Rechnungsbücher eröffnet werden, indem alle die neuen Schläge betreffenden Hauerlöhne und Holzempfänge schon für das nächste mit 1. Jänner beginnende Rechnungsjahr vorgeschrieben werden müssen.

41. Arbeiteraufnahme. Die Holzschläger hat der Forstverwalter mit Unterstüzung des Försters aufzunehmen, und darauf zu sehen, dass weder erwiesene Waldfrevler, noch solche aufgedungen werden, welche des Frevels verdächtig sind. — Der Betriebsführer soll die aufgenommenen Arbeiter zur freien Zusammenschockung (*zu 2, 3 und mehr Mann*) und jede Rotte zur Wahl eines Vorarbeiters veranlassen, hierauf die Rotten numeriren und nach fortlaufender Numer verzeichnen, endlich bei Beginn der Arbeit eine Reinschrift dieses Verzeichnisses dem Forstverwalter vorlegen.

42. Reihenfolge und Belegung der Schläge. Vor Beginn der Schlägerung bestimmt der Forstverwalter, unterstüzt vom Förster, die Reihenfolge, in welcher die Schläge in Angriff zu nehmen sind und stellt in der Regel sämmtliche Arbeiter vorerst in einen einzigen Schlag, und erst nach dessen Vollendung übersezt er sie in einen zweiten etc. — Von dieser Regel soll nur insoferne abgewichen werden, als der bessere Holzabsaz, oder die übergrosse Arbeiterzahl, oder endlich die zu ferne liegenden Wohnorte der Holzmacher solches erheischt. — Der Betriebsführer stellt die Rotten derart an, dass sie die ihnen zugewiesene Arbeit gleichzeitig fertig bringen können, und sieht dann auf möglichst schnelle Vollendung des Schlages.

43. Klafterholzsortirung und Zainung. Bei der Aufarbeitung der Schläge ist vor Allem das Zeug (*und Geschirr-*) Holz auszuscheiden und abgesondert aufzustellen. — Zum Stockholze gehört nur das Ergebniss der Baumstöcke. — Alles Reisig unter 2 Zoll gehört unter das Gebundholz, und ist in Zaine aufzustellen, es mag gebunden werden oder nicht. — Alles 2—4 zöllige Rundholz gehört in das Prügel- (*oder Ast-*) holz, und ist nach hart und weich zu scheiden. Alles übrige Holz muss zu Scheiten aufgemacht und in die 5 Gattungen: Hart (*Buchen, Jungeichen, Ahorn, Eschen, Rüstern*), Mittelhart (*Birken und Erlen*), Mittelweich (*Tannen, Fichten, Kiefern, Lerchen*), Weich (*Weiden und Pappeln*) endlich Alteichen gezaint werden. — Anbrüchiges und unspaltbares Scheitholz ist jedoch auszuscheiden und als harter oder weicher Ausschuss besonders aufzusezen. — Den Klaftern ist auf jeden Fuss Höhe Ein Zoll Uebermass zu geben. — Die Länge des Klafterholzes beträgt $2\frac{1}{2}$ Fuss. Zeugholz jedoch soll in der Länge gemacht werden, welche von den Käufern am meisten begehrt wird.

44. Holznumerirung, Fällungsbericht und Lohnsanweisung. Das nach und nach erzeugte Holz übernimmt der Förster von den Vorarbeitern von 2 zu 2 Wochen, nume-

rirt es, trägt es in die Numerbücher vor und erstattet darnach den nach Muster 3 abgefassten Fällungsbericht an den Forstverwalter, welch lezterer die verdienten Löhne durch Eintragung in das forstliche Geldausgabebuch beim Rentamte zur Auszahlung anweist. — Die sowohl vom Forstverwalter als vom Rentmeister gefertigten Fällungsberichte sind als Belege für das forstliche Geldausgabenbuch zu verwenden.

45. Verantwortlichkeit für das aufgearbeitete Holz. Für das von den Vorarbeitern übernommene Holz bleibt den Betriebsführer rücksichtlich Menge, Sortirung, Schlichtung und Mass bis zu dem Augenblicke allein verantwortlich, als sich der Forstverwalter das Holz an Ort und Stelle besieht. Von da an, theilen beide die Verantwortung. — Diese Besichtigungen soll der Forstverwalter möglichst oft vornehmen.

46. Holzhauer-Zahlungsbögen. Der angewiesene Lohn ist jederzeit vom Rentamte jenen Holzhauern baar auf die Hand zu zahlen, welche von den Rotten gesendet werden, und sich hierüber durch den Besiz des Zahlungsbogen ausweisen. — Der Forstverwalter händigt jeder Rotte einen solchen mit ihrer Numer und dem Namen ihres Vorarbeiters versehenen Zahlungsbogen ein, und schreibt darauf vor jedem Zahlungstage den Namen des jeweiligen Geldempfängers, so wie den fälligen Geldbetrag. — Dieser Zahlungsbogen bleibt stets in den Händen der Holzhauer.

47. Numerbücher. Sämmtliche Klafterhölzer des Jahres oder wenigstens Ein und desselben Schlages sind Zain für Zain in fortlaufender Numer in ein eigenes Klafterholznumerbuch (*nach Muster 5*) einzutragen. — Geringere Feuerhölzer, Reisig, Abraum, Stöcke, Moderholz, welche der Forstverwalter unaufgearbeitet verkaufen will, hat der Betriebsführer in ein eigenes Numerbuch (*Muster 6*) einzutragen. Der Förster soll dieses Numerbuch bei seinen Waldgängen insolange bei sich tragen, als von dem betreffenden Holze noch was im Schlage ist. — Alle übrigen rohen Hölzer soll

der Betriebsführer zusammen oder wenigstens Schlag für Schlag in Stammholznumerbücher (*nach Muster* 7) verzeichnen. Baustämme, Sagklöze, Brunnenröhren und Stammausschnitte jeder Art, sind Stück für Stück auf die Schnittfläche zu numeriren; schwaches Gehölz z. B. Wagnerstangen, Latten, Reifstöcke, kann aber auch in dem Maasse, als es auf dem Fällungsorte zusammengezogen wurde, abtheilungsweise nummerirt werden, wodann aber sowohl Numer als Stückzahl auf einem beigesteckten angeplätteten Pflocke aufgeschrieben werden müssen.

Die Numerbücher hat der Förster in 2 Exemplaren auszufertigen. — Ein Exemplar bleibt in seinen Händen, und er soll es aufbewahren, insolange vom betreffenden Holze noch was im Schlage ist; es ist gleichfalls amtlicher Vormerk und daher vom Forstverwalter zu paginiren, zu fertigen und zu siegeln. — Das andere Exemplar ist für den Forstverwalter bestimmt, der damit seine Rechnung belegt.

48. Uebernahme der aufgearbeiteten Hölzer in den Vertrieb und Kontrolle hiebei. Sogleich nach beendeter Numerirung jedes Holzschlages, hat der Forstverwalter das Holz unter Kontrolle förmlich zu übernehmen. Der Waarenkontrollor hat hiebei ebenso, wie der Forstverwalter nicht nur den wirklichen Befund den Angaben der Numerbücher entgegenzuhalten, sondern auch die Vorschriftmässigkeit von Mass, Sortirung und Schlichtung zu untersuchen. — Aufgefundene Mängel sind allsogleich zu verbessern, und falls sie bedeutend wären, der Hofkanzlei anzuzeigen. — Der Kontrollor hat nach gepflogener Uebernahme die Numerbücher mitzuunterschreiben und die übernommenen Hölzer in das Materialbuch des Forstverwalters einzutragen.

Grösseren Uebernahmen soll der Inspektor überwachend beiwohnen, wesswegen sie denn diesem vom Forstverwalter anzuzeigen sind.

49. Zeichnung der Stöcke in den Holzschlägen. Bei der Uebernahme haben Forstverwalter und Kontrollor auch

die durch die Dunkel- und Lichtschläge oder durch den Aushieb einzelner Stämme entstandenen Stöcke, dann die Wände der Abtriebsschläge mit dem Zeichbeile zu zeichnen. -- Nur wenn hoher Schnee es verhindert, darf das nachträglich geschehen.

50. Rückung der Hölzer. Hölzer, welche gleich bei der Aufarbeitung ausgerückt werden müssen, sind schon im Abholzungsvorschlage zu bezeichnen. — Alle übrigen Hölzer sind erst nach gepflogener Kontrollübernahme nöthigenfalls zu rücken. — Welche Hölzer und wohin sie gerückt zu werden haben, bestimmt der Inspektor, unterstüzt vom Forstverwalter, bei örtlicher Besichtigung vor oder gleich nach Vollendung des Schlages; veranschlagt die Rückerlöhne und bringt die abzurückenden Mengen sammt den angesprochenen Rückerlöhnen in ein Verzeichniss, auf Grund dessen der Forstverwalter die Rückerlöhne vereinbart. — Die Betriebsführer nehmen sich, so weit es ihren Forst betrifft, Abschrift von diesem Verzeichnisse.

51. Rückungsberichte und Rückerlohnsauszahlung. Ueber die Rückung ist vom Betriebsführer ebenso zu berichten, wie über die Fällung; und die Rückerlöhne sind ebenso anzuweisen und auszuzahlen, wie die Schlagerlöhne.

52. Die gerückten Hölzer haben durch das Nummerbuch zu gehen. Die gerückten Stösse hat der Betriebsführer in seinen Numerbüchern mittels einfacher Durchstreichung in Ausgabe zu stellen, auf dem Ausrückungsplaze zu numeriren und mit den neuen Numern in den Numerbüchern schliesslich wieder in Empfang zu nehmen.

53. Wiederaufschlichtung der gerückten Klafterhölzer. Klafterhölzer, welche nach Lagerplätzen gebracht werden, sind dort mit Kreuzstoss und 4 Zoll Uebermass (*für jede Klafter Höhe*) aufzuschlichten. — Der sich dadurch ge-

wöhnlich ergebende Ueberschuss ist sowohl vom Betriebsführer im Numerbuche, als auch om Forstverwalter im Materialbuche in Empfang zu stellen. — Die bloss im Walde selber (*an den Alleen, Wänden etc.*) ausgerückten Klafterhölzer jedoch sind wieder mit der früheren Schlichtung und Ueberhöhe aufzustellen. — Alles gerückte und wiederaufgestellte Klafterholz ist dem Forstverwalter neuerdings zu übergeben.

54. Windbruch und Dürrlingsholz. Die Aufarbeitung von Windfällen und Dürrlingen wird vom Forstverwalter angeordnet. Der Betriebsführer hat das daraus erzeugte Holz in der Nähe der Stöcke aufzainen zu lassen, sogleich zu numeriren und ins Numerbuch einzutragen. — Nicht numerirte Zaine hat der Forstverwalter zu betrachten, als wäre mit ihnen Unterschleif beabsichtigt worden. — Bei der Uebernahme dieser Hölzer sind die Stöcke mit dem Zeichbeile auszuschlagen.

55. Verkauf und Ausfolgung der Hölzer. Der Forstverwalter verkauft die in die Verrechnung genommenen Hölzer in der Regel nach dem von der Hofkanzlei bewilligten Tarife. Er trägt jeden einzelnen Verkauf in sein Material- zugleich Geldempfangsbuch ein, und stellt dem Käufer eigene Anweisungen (*nach Muster 8*) aus. — die an einen Verwaltungszweig des eigenen Herrn verkauften (*abgegebenen*) Hölzer werden bloss überrechnet. Die an Fremde verkauften sind auf Grund der ausgestellten Anweisung beim Rentamte zu bezahlen. — Der Forstverwalter kann im Einverständnisse mit dem Rentmeister den Partheien eine Zahlungsfrist bewilligen, welche jedoch die Dauer des laufenden Rechnungsjahres nicht überschreiten darf. Längere Fristen müssen bei der Direkzion angesucht werden. — Auf Vorweis der Anweisung folgt der Betriebsführer die verkauften Hölzer aus (*weisst sie vor*). Er nimmt den Zettel ab, bewahrt ihn auf, und verzeichnet darauf und in seinen Numerbüchern täglich das wirklich abgeführte Holz; sezt auch die Namen des Fuhrknechtes bei, falls der Abnehmer die Abfuhr nicht selbst besorgte. — Diess

gilt rücksichtlich jedes Abnehmers, sei er fremder Käufer, Mitamt, oder Deputatist.

Der Forstverwalter soll in der Regel nur schlagweise Holz verkaufen, d. h. in keinem neuen Schlage anweisen, bevor nicht das Holz des alten Schlages vollends abgegeben ist.

Wo eine grosse Bewerbung von Käufern vorauszusehen ist, (*namentlich bei den Nuzhölzern*) soll der Forstverwalter die Hölzer versteigern. — Grösseren Versteigerungen soll der Inspektor überwachend beiwohnen, wesswegen sie denn auch demselben vom Forstverwalter anzuzeigen sind.

56. Abfuhrtermin. Der Forstverwalter soll bei Hinausgabe der Anweise und bei den Holzversteigerungen für die Abfuhr eine angemessene Frist festsezen, nach deren Ablauf der Betriebsführer nicht weiter für das unabgeführte Holz haftet. — Diese Frist ist auf dem Anweise auszudrücken und dem Käufer ausserdem noch mündlich bekannt zu geben. — Sollte ein Käufer Ende der Abfuhrfrist noch bedeutende Holzmengen im Schlage haben, so hat der Forstverwalter ihn zu mahnen; die Frist jedoch nur bei sehr triftigen Gründen zu verlängern.

57. Holzverkauf auf dem Stocke. Den stamm- oder strickelweise Holzverkauf (*auf dem Stocke*) hat der Forstverwalter auf Grund von Ausweisen, welche nach Muster 9 auszufertigen und auch vom betreffenden Förster zu führen sind, versteigerungsweise unter Kontrolle vorzunehmen. — Diese Verkaufsweise darf aber nur dort angewandt werden, wo das Holz ausserdem gar nicht an Mann gebracht werden könnte, oder wo sie gegenüber der gewöhnlichen Verwerthungsweise einen entschieden günstigeren Erfolg verspricht. — Die dem Ausrufspreise zu Grunde liegende Massenschäzung ist vom Forstverwalter mit Unterstüzung des Betriebsführers möglichst genau auszuführen. — Die benannten Ausweise schliesst der Forstverwalter seinem Abholzungs-Hauptausweise als Beleg an. — Der Betriebsführer hat sein Exemplar bei den Waldgängen

insolange mit sich zu führen, als von dem verkauften Holze noch was im Schlage ist.

58. Hauerlöhne. Die Hauerlöhne sind nach dem von der Hofkanzlei bewilligten Hauerlohnstarife zu berechnen.

59. Klaubholz, Gras, Streu und sonstige Nebenstoffe. Klaubholz, Gras, Streu und sonstige Nebenstoffe können von den Anwohnern der Forste weder unentgeltlich noch entgeltlich gefordert werden. — Die Verwaltung soll jedoch die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigen, einerseits um die Diebstähle zu vermeiden, und anderseits um den Waldertrag zu erhöhen. Diese Stoffe sollen nach Thunlichkeit im Versteigerungswege, oder nach vorausgegangener Schäzung frei verkauft werden.

Insoferne jedoch diese Verkaufsweise nicht thunlich erscheint, soll der Forstverwalter die Sammlung dieser Stoffe in nachfolgender Weise hindangeben: Entweder hat er hiefür vorgedruckte Erlaubnisszettel auszustellen, welche Namen und Wohnort des Betheilten, den Gegenstand und den Ort der Sammlung, das Entgeld und die an die Erlaubniss geknüpften Bedingungen enthalten. Oder kleine Tafeln aus Holz oder Blech, welchen wenigstens die Jahrzahl und die Nummer aufgeschlagen ist, unter welcher die Nuzung im ämtlichen Vormerk erscheint. — Die Erlaubniss gilt nur für Ein Betriebsjahr, für einen bestimmten Waldort und für eine bestimmte Person. — Für die Sammlung ist die rechte Jahreszeit und während dieser zwei Tage der Woche in der Art festzusezen, dass für allfällige Feiertage der nächstvorhergehende Wochentag zu gelten hat. — Es sind die Werkzeuge zu bestimmen, welche bei der Sammlung und Hinwegbringung benützt werden dürfen. Unerlaubte Werkzeuge haben der Verwaltung zu verfallen. — In der Regel ist die Sammlung nur gegen Bezahlung zu gestatten. — Die Preise sollen an die bisher üblichen angeknüpft und nach und nach auf den eigentlichen Geldwerth der Stoffe erhöht werden. Nöthigenfalls kann für

die Einzahlung kurze Frist und Raten bewilligt werden. — Mit Zahlungsunfähigen kann statt des Geldes forstliche Arbeitsleistung verglichen werden. Wird jedoch die Arbeit vor Ablauf der Sammlungszeit nicht geleistet, so ist das Entgeld in Baarem einzutreiben. — Unentgeltlich dürfen in der Regel nur Raffholzzeichen und zwar an solche Anwohner vertheilt werden, welche gleichzeitig zahlungs- und arbeitsunfähig sind. Die Unentgeltlichkeit ist bei jenen Gemeinden auf sehr wenige ganz besonders rücksichtswerthe Personen zu beschränken, in welchen zahlreiche Waldfrevler wohnen. — Eingriff in das fürstliche Eigenthum macht die ertheilte Erlaubniss sogleich verfallen, rücksichtlich der unentgeltlichen Zeichen selbst der blosse Verdacht eines Frevels. — Die Sammlungsbedingungen sind den Abnehmern bei der Ausfolgung der Erlaubnisszeichen bekannt zu geben. — Die Gelderlöse hat der Forstverwalter an das Rentamt abzuführen, die Arbeitsleistungen zu verrechnen.

Die Zeichenvertheilung soll nach dem vom Forstinspektor genehmigten Nebennuzungsvoranschlage statthaben [1]).

60. Samengewinnung. Jedesmal als von Fichte, Kiefer, Lerche, Eiche, Buche, Ahorn, Esche und Tanne ein Samenjahr in Aussicht steht, und diese Samen mit mässigen Kosten gewonnen werden könnten, soll der Forstverwalter der Hofkanzlei einen entsprechenden Samengewinnungsvoranschlag unterbreiten. — Die Hofkanzlei wird dann entscheiden, ob und wie viel er zu sammeln und wohin er die Samen zu verschicken hat.

61. Ueberzählung der Holzvorräthe in den Forsten. Der Forstverwalter hat das Recht, jederzeit die Holzvorräthe

---

[1]) Die Forstverwaltung Aussee, in derem Bezirke Raffholz, Gras und Streu bedeutenden Werth haben, und so gesucht werden, dass ihre Hindangabe bereits mit Sorgfalt behandelt werden muss, gibt für die Sammlung dieser Stoffe die Anweise nach den Mustern 10, 11 und 12 hinaus.

in den Forsten zu überzählen, jedoch muss er den Gutsverwalter als Zeugen dazu einladen. Verpflichtet ist er dazu, wenn bei Beginn der neuen Schläge noch erhebliche nicht leicht übersehbare Vorräthe vorhanden wären. Ende Betriebsjahr hat der Forstinspektor alle Vorräthe seines Bezirkes unter persönlicher Zeugenschaft des Gutsverwalters zu überzählen.

62. Meistbothverkäufe. — Bei Meistbothverkäufen, zu welchen der Gutsverwalter ein Mitglied des Rentamtes zur Geldeinhebung und Geldkontrolle abordnet — hat der Forstverwalter die verkauften Stoffe und Waaren und den erlösten Geldbetrag innerhalb 3 Tagen in seinen Büchern vorzumerken und anzuweisen. — Innerhalb gleicher Zeit muss der Kontrollbeamte das Geld an das Rentamt abgeführt haben. — Entnimmt der Forstverwalter aus der im Buche mangelnden Abquittirung, dass lezteres nicht erfolgt sei, so hat er die sogleiche Anzeige an den Gutsverwalter, und wenn das nichts nützen sollte, an die Hofkanzlei zu machen. — Grösseren Meistbothverkäufen soll möglichst der Forstinspektor überwachend beiwohnen. — Wird bei der Versteigerung mindestens der Tarif oder Schäzungspreis erreicht, so soll sogleich abgeschlagen werden. Im Gegenfalle sind dem Forstinspektor neue Verkaufsanträge zu stellen. Ist er mit diesen einverstanden, so hat er sie zu genehmigen; wenn nicht, so hat er die Entscheidung der Hofkanzlei anzurufen.

63. Baulichkeiten. Der Forstverwalter hat darauf zu zu sehen, dass die Baue seines Bezirkes wohl erhalten und durchgeführt werden. — Ausbesserungen kann er aus eigener Macht bis auf den Betrag von 20 G. *(einschlieseig der Stoffe)* anordnen, darüber bedarf es der höheren Genehmigung, welche bis auf 100 G. der Forstinspektor ertheilen kann.

Die Genehmigung eines Bauvorschlages hat der Forstverwalter dem Bauamte mitzutheilen, damit dieses sich an der Hindangabe der Arbeiten an die einzelnen Handwerker, an der Prüfung und Beischaffung der Baustoffe, sowie an der Bauleitung gehörig betheiligen könne. — Die für die forstlichen

Baue nothwendigen Baustoffe sollen mit Inbegriff des Holzes aus den bauämtlichen Vorräthen genommen werden. Kann die Verwendung von waldämtlichen Hölzern gleichwohl nicht vermieden werden, so hat der Forstverwalter das Verwendete dem Bauamte zu überrechnen. — Ist die Baute vollendet, so hat sie das Bauamt zu untersuchen und in seinen Baukataster zu übernehmen. — Wo es vortheilhaft scheint, sind die Bauarbeiten der einzelnen Handwerke in Pausch und Bogen hindanzugeben. Derlei vom Forstverwalter im Einverständnisse mit dem Baumeister bevorwortete Uebereinkommen werden vom Forstinspektor genehmigt, sobald die Preise des bewilligten Bauvoranschlages nicht überschritten werden wollen. Versagt der Inspektor die Genehmigung, so kann der Forstverwalter, wenn er glaubt, ein günstigeres Ergebniss nicht erzielen zu können, die Hofkanzlei anrufen.

64. Baustoffvorräthe des Bauamtes. Der Forstverwalter hat mit auf gehörige Unterbringung und Aufbewahrung der vorräthigen bauämtlichen Baustoffe zu sehen.

65. Bautenbuch. Der Forstverwalter hat ein nach Forsten geordnetes Bautenbuch zu führen, in welchem alle zu seiner Verwaltung gehörigen Bauten nach ihrer Ausdehnung und mit ihren Hauptbestandtheilen beschrieben sind, und in welchem auch die zeitweise aufgewendeten Bau- und Erhaltungskosten beigesezt werden. Dieses Bautenbuch bildet einen Bestandtheil des Forstkatasters.

66. Forstkataster. Der Forstverwalter hat die bestehenden Grundbücher, Einrichtungswerke und Karten, dann die Statistik seines Bezirkes in steter Richtigkeit zu erhalten; insbesondere nach den im Laufe jedes Betriebsjahres vorgekommenen Aenderungen zu berichtigen.

67. Zeichbeile. Es sind folgende 4 Zeichbeile zu gebrauchen: Eines mit B H für die Bauhölzer; ein anderes V E R K T

für verkaufte Stamm-, Bau- und Klozhölzer; ein Drittes WS für Waldschäden und ein viertes mit W und dem Anfangsbuchstaben des Forstamtes für sämmtliche Hölzer und Stöcke. — Die 4 Zeichbeile sind unter Verschluss zu bewahren, die ersten 2 vom Gutsverwalter, die lezteren 2 vom Forstverwalter. — Mit BH bezeichnet der Bauwaarenrechnungsfahrer alle jene Stämme, welche für den fürstlichen Gebrauch ausgewählt und übergeben worden sind; er fordert dieses Beil von Fall zu Fall vom Gutsverwalter und stellt es diesem nach gemachtem Gebrauche wieder zurück. — Mit VERKT bezeichnet der rentämtliche Kontrollor jene Stamm-, Bau- und Klozhölzer, welche im Meistbothe, oder nach Schäzung in seinem Beisein verkauft werden. Der Gutsverwalter händigt diesem Kontrollore das Beil ein und empfängt solches nach beendigtem Geschäfte wieder zur Aufbewahrung zurück. — Mit WS hat der Forstverwalter jene Baumstöcke zu bezeichnen, welche durch Frevel entstanden sind. — Mit WX *(dem Forstamtsbeile)* müssen vom Forstwaarenkontrollore alle Stamm-, Bau- und Klozhölzer ohne Unterschied, ferner alle Stöcke, welche von Dunkel und Lichtschlägen, von Windbrüchen und Dürrlingen, sowie von einzeln ausgehauenen Stämmen herrühren angeschlagen werden. — Der Gebrauch der Zeichbeile ist in den Kontrollorregistern klar zu machen.

68. Kulturarbeiten. Die Kulturarbeiten *(Aufforstungen, Entwässerungen, Wegbaue etc.)* sind nach dem von der Hofkanzlei bewilligten Voranschlage auszuführen. Der Forstverwalter ordnet sie an, die Betriebsführer führen sie aus, leiten persönlich die dabei verwendete Mannschaft an und überwachen sie mit Unterstüzung ihrer Aufseher ohne Unterlass. — Die aufgewendeten *(Zug- und Hand-)* Tagwerke und Löhne sind in Wochenlisten nach Muster 13 einzutragen, welche Zeit, Ort, Gattung und Menge der Arbeit anzugeben haben. Darin sind die Arbeiter mit Namen, Wohnort und Hausnumer aufzuführen und jedem die geleistete Arbeit tagtäglich beizusezen. — Bei Pauschal- und Kontraktarbeiten ist bloss der Unternehmer in die Liste einzutragen.

Die Wochenlisten sind vom unmittelbaren Arbeitsführer zu führen und vom Förster mindestens wöchentlich einmal durchzusehen, und gegenzuzeichnen. — Die Verdienste sind mit Bezug auf diese Wochenliste zur Zahlung anzuweisen und leztere dem Geldausgabsbuche als Rechnungsbeleg beizuschliessen. — Pauschal- und Kontraktausführung ist im Allgemeinen der Arbeit im Taglohne vorzuziehen.

69. Schnittwaarengewerbe. Die zur Verschneidung an die eigenen Brettmühlen abgehenden Klöze hat der Forstverwalter zu numeriren und mit ihren neuen Nummern in das Schnittwaarenregister einzutragen. Am dünnen Ende jeden Klozes sind dann die wirklich zu machenden Schnitte aufzuzeichnen und die hienach zu entfallenden Schnittwaaren in ein eigenes Handregister vorzumerken, um später die Ablieferung des Brettschneiders gehörig kontrolliren zu können. — Die erzeugten Schnittwaaren sind dann zeitweise vom Sägmüller zu übernehmen und als Empfangsposten in die Schnittwaaren-Rechnung einzutragen.

70. Verpachtungen. Um bisher im Selbstbetriebe gestandene Nuzungsgegenstände zu verpachten, um einen bisherigen Pachtgegenstand in die Eigenregie zu nehmen, wenn eine Verpachtung aus freier Hand statthaben soll, oder wenn die Pachtbedingungen wesentlich geändert werden wollen, muss 6 Monate vor dem Beginne der Pachtung durch den Rechtsanwalt ein wohlbegründeter Antrag an die Hofkanzlei gestellt, und dem Antrag der Entwurf der Pachtbedingnisse beigelegt werden.

Für die erneuerte Verpachtung von Nuzgegenständen unter den bisherigen Bedingnissen bedarf der Forstverwalter keiner besonderen Bewilligung.

Die Verpachtungen müssen 8 Wochen, und bei bedeutenden Gegenständen 3 Monate vor Beginn der Pachtung vorgenommen, und jedesmal die höhere Genehmigung vorbehalten werden.

Jeder Pachtvertrag, der erneuert werden soll, muss 6 Monate vor seinem Ablaufe dem Rechtsanwalte zur Prüfung in

rechtlicher und dem Forstinspektor zur Durchsicht in Verwaltungsbeziehung vorgelegt werden.

Der Pachtbedingnissentwurf ist so abzufassen, dass er als Versteigerungsprotokoll und Vertragsentwurf dienen kann.

Jene Pachtverhandlungen, zu deren Einleitung es nicht der Bewilligung der Hofkanzlei bedürfte, können vom Forstinspektor genehmigt werden, falls der Pachtzins nicht unter die bisherige Ziffer sinkt, falls der Pächter in alle Bedingnisse einging und zureichende Sicherheit gewährt, und falls die Pachtdauer nicht 6 Jahre überschreitet. Aber auch nur dann, wenn der Forstverwalter auf diese Genehmigung anträgt. — Hält dieser das Ergebniss der Pachtverhandlung für unbefriedigend, so hat der Forstinspektor entweder eine neue Verhandlung einzuleiten, oder die Entscheidung der Hofkanzlei einzuholen.

Die Genehmigung für die der Hofkanzlei zur Entscheidung vorbehaltenen Verpachtungen ist allsogleich anzusuchen.

Wird der frühere Pachtzins erreicht, überschreitet die Pachtdauer nicht 9 Jahre und walten nicht etwa Bedenklichkeiten ob, so kann die Hofkanzlei die Genehmigung ertheilen; im Gegenfalle behalte ich mir sie selber vor.

In die Genehmigungsklausel hat die Hofkanzlei die Worte einzuschalten: „Zur sogleichen Ausfertigung des Vertrages auf gesezmässigem Stempel“ und den früher genehmigten Entwurf der Pachtbedingnisse anstatt Vertragsabschrift zurückzubehalten.

Nach Erfolg der höheren Genehmigung hat das Verwaltungsamt den Pachtvertrag sogleich gültig auszufertigen.

Der Vertrag ist als Rechnungsbeleg an die Buchhaltung einzusenden, und von dieser aufzubewahren. Das Waldamt hat das Verhandlungsprotokoll durch Beisezung des Datums, der Unterschriften und des Stempels für sich als Vertragsabschrift herzurichten, und die Uebereinstimmung mit dem Urvertrage durch den Forstinspektor untersuchen und bestätigen zu lassen.

71. Einstweilige Verfügungen im Wirkungskreise der Hofkanzlei können bei Gefahr am Verzuge vom Forst-

inspektor, ja selbst von der Gutsverwaltung oder dem Forstverwalter ausgehen. Dagegen muss aber sogleich der Hofkanzlei darüber berichtet werden.

72. Zahlungstermine auf höchstens 3 Jahre können von meiner Hofkanzlei gewährt werden, wenn der Betrag nicht 200 G. und alle gefristeten Beträge auf dem Gute nicht 1200 G. überschreiten. — Auf längere Zeit, oder bei grösseren Beträgen behalte ich mir die Gewährung selber vor. — Die Fristung innerhalb des Rechnungsjahres überlasse ich dem Einverständnisse zwischen dem anweisenden Verwalter und dem Rentmeister, welch beide dann solidarisch für die Einbringung haften.

III.

Frevelwesen.

73. Schuzpersonale. Der Forst- und Jagdschuz ist die Hauptbestimmung der Heger und Forstgehilfen; der Förster hat ihn neben seinen Betriebsgeschäften zu üben und ist für den Schuz seines Forstes mitverantwortlich.

74. Politische Beeidigung auf den Schuz. Der Forstverwalter hat sich und das ihm unterstehende Revierpersonale mit Inbegriff der Heger politisch auf den Forst- und Jagdschuz beeiden zu lassen.

75. Pfändung der Frevler. Das Revierpersonale soll die Frevler thunlichst pfänden.

76. Verfahren mit den Frevelgegenständen. Die gefrevelten Gegenstände sind dem Frevler thunlichst abzunehmen, beim nächsten Gemeindevorsteher oder an einem anderen sicheren Orte zu hinterlegen, damit sie der Forstverwalter im Versteigerungswege veräussere, und den Erlös in die fürstl. Renten abführe.

77. Bezeichnung der Frevelstöcke. Alle entdeckten Frevelstöcke sind vom 1. Oktober jeden Jahres mit Nr. 1 beginnend, fortlaufend zu numeriren, und mit ihrer Numer in das Frevelbuch des Försters einzutragen. — Der Forstverwalter hat diese Stöcke mindestens vierteljährig in Gegenwart des Waarenkontrollors mit dem Zeichbeile WS auszuschlagen, worauf der Kontrollor dem Förster die vollgezogene Ausschlagung in dessen Frevelbuch bestätigt. — Ingleichen sind bei den Revierübergaben die neuesten Frevelstöcke auszuschlagen.

78. Frevelbuch des Försters. Der Förster hat sämmtliche in seinem Bezirke entdeckten Frevel in ein Frevelbuch nach Muster 14 einzutragen. Aus diesem Buche zieht er seine Frevelberichte an den Forstverwalter aus.

79. Frevelbericht des Försters. Der Förster hat sämmtliche in seinem Reviere entdeckten Frevel längstens von Monat zu Monat in einem Verzeichniss nach dem Muster 15, dem Forstverwalter zu übergeben, und darin auch all dasjenige aufzunehmen, was zur Bemessung des gesezlichen Schadenersazes nothwendig ist. Grössere oder solche Frevel, bei welchen der Thäter festgenommen wurde, sind sogleich anzuzeigen.

80. Tilgung der Frevel im Privat-Vergleichswege. Der Forstverwalter ist verpflichtet überall, wo nicht Gewohnheitsdiebstahl, Unverbesserlichkeit, besondere Böswilligkeit, oder Wiedersezlichkeit gegen die Forstwache vorliegen, die Tilgung des Frevels im Privatvergleichungswege zu versuchen und anzunehmen. Der Schadenersaz ist hiebei derart höher, als der strafgerichtlich durchsezbare, anzusprechen, dass der Frevler durch dessen Leistung auch einigermassen gestraft sei. — Dieser Schadenersaz soll sogleich in Geld oder bei Zahlungsunfähigkeit bald möglichst in Arbeit geleistet werden. Für diese Abthuung der Frevel hat der Forstverwalter einen bestimmten Tag der Woche festzusezen.

81. Vertretung des Forst- und Jagdherrn bei Gericht. Das Einschreiten gegen strafbare Handlungen gegen die Sicherheit des Forst- und Jagdeigenthumes *(Frevel)* sowie die Vertretung dieses Eigenthumes in der bezüglichen Verhandlung ist ausschliesslich Sache des Forstverwalters. — Hievon sind nur Entschädigungsansprüche ausgenommen, welche vom Strafrichter auf den gewöhnlichen Zivilgerichtsweg gewiesen worden wären. Ueber leztere hat der Forstverwalter dem Gutsverwaltungsgremium vorzutragen, auf dass es das zu Veranlassende beschliesse.

82. Gerichtliche Frevelanzeigen. Die ungetilgten Frevel hat der Forstverwalter den Strafbehörden nach Muster 16 zur Bestrafung und zur Einbringung des Schadenersazes anzuzeigen und dabei zu fordern, dass ihm nach erfolgter Aburtheilung der gesezliche Urtels- oder Strafregisterauszug mitgetheilt werde.

83. Kurze Einbringung der gerichtlich zuerkannten Schadenersäze. Der bei den gerichtlichen Frevelverhandlungen als Zeuge erscheinende fürstliche Angestellte hat dahinzuwirken, dass der Verurtheilte den anerkannten Schadenersaz sogleich erlege; er muss ihn in Empfang nehmen, und falls die Verhandlung am Size des Rentamtes statthatte, noch am nehmlichen Tage, sonst aber längstens binnen 14 Tagen in die fürstl. Renten abführen. — Die Strafbehörden sind zu verständigen, dass die als Zeugen erscheinenden Strafbehörden ermächtigt sind, die Schadenersäze für Rechnung der fürstl. Renten zu übernehmen. — Wenn der Frevler den zuerkannten Schadenersaz nicht vor Gericht baar erlegt, so hat der Rentmeister die Einzahlung im Einvernehmen mit dem Forstverwalter zu betreiben. — Vierteljährig sind die rückständigen gerichtlich zuerkannten Schadenersäze in ein Verzeichniss zusammenzustellen, die Strafbehörde zu ersuchen, diesem Auszuge die Zahlungsauflage beizufügen und mit diesem Dokumente die Eintreibung nochmals zu versuchen. — Erst wenn

auch dieser Schritt fruchtlos geblieben wäre, soll zur Exekuzionsklage geschritten werden.

84. Exekuzionsklage gegen uneinbringliche Schadenersäze. Die Exekuzionsklage gegen sonst uneinbringliche Schadenersäze ist von der Gutsverwaltung beim fürstlichen Rechtsanwalte des Bezirkes zu veranlassen, und hiezu von mir die Vollmacht zu erbitten.

Bei entschiedener Zahlungsunfähigkeit kann das Gutsverwaltungsgremium im Einverständnisse mit dem Forstverwalter die Exekuzion eines nicht 2 G. übersteigenden Schadenersazes nachsehen, insoferne es nicht etwa einen Gewohnheitsfrevler beträfe.

85. Uneinbringlich gebliebene Schadenersäze sind mir vom Forstverwalter Ende Jahres mit der Bitte um Abschreibungsbewilligung bekanntzugeben. Das Verzeichniss derselben ist vom Gutsverwalter mitzufertigen und die Uneinbringlichkeit ist nachzuweisen.

86. Alle Frevelschäden und deren Ersäze sind zu verrechnen. Die Abtheilungen vom Rechnungswesen sezt die Form dieser Verrechnung fest.

87. Vom Revierpersonale unentdeckte Frevel, welche nachträglich vom Forstverwalter oder vom Forstinspektor entdeckt würden, sind vom Forstverwalter auf den Schadenersaz zu schäzen und ist lezterer, soferne der Thäter nicht mehr erforscht werden kann, vom Förster zu vergüten.

88. Besizstörungsklagen. Für Besizstörungsprozesse ist das summarische Verfahren anzusprechen. Derlei Prozesse hat der Forstverwalter im Gutsverwaltungsgremium zu beantragen. Dieses hat den fürstlichen Rechtsanwalt unter Auseinandersezung des Falles ungesäumt zur Einbringung der Klage zu veranlassen, gleichzeitig aber hievon Anzeige an meine Hofkanzlei zu erstatten.

89. Zeugengebühren. Die gesezlichen Zeugengebühren sind bei Vorladungen des Forstpersonales vor Gericht stets in Anspruch zu nehmen. Die Reisekostenvergütung ist von allen ohne Unterschied des Ranges zu fordern; die Zeitversäumnissvergütung dagegen nur von den Hegern, Praktikanten und Forstgehilfen II. Klasse. Die Zeitversäumniss-Vergütung oder Sachverständigengebühr kann aber auch von Höhergestellten in Anspruch genommen werden, wenn damit der Frevler empfindlicher gestraft werden kann und soll. In diesem Falle ist jedoch die Hälfte dem Ortsarmenfonde gegen Empfangschein zu überantworten, uud dieser leztere vorzulegen. — Die gerichtlich bewilligten Gebühren bleiben in den Händen der Zeugen auf Abschlag der ihnen von mir zukommenden Reisekosten. — Sie passiren daher die Rentrechnung bloss durchlaufend, und sind bei der Verrechnung der Reisekosten von diesen abzuziehen.

IV.

Rechnungswesen.

90. Angestellte für das Rechnungswesen. Das gesammte forstliche Rechnungswesen bis einschliessig der Anweisung der Zahlungen ist Sache des Forstverwalters. Die Zahlungen und die reine Geldrechnung hingegen obliegen dem Rentmeister des Gutes, zu welchem die Forste gehören.

91. Rechnungsjahr und dessen Verbindung mit dem Betriebsjahre. — Mein Rechnungsjahr fällt mit dem Sonnenjahre zusammen. Damit aber diese Verschiedenheit vom Betriebsjahre (*welches mit dem Oktober anfängt*) der Darstellung der gesammten Wirthschaftsergebnisse Eines Jahres nicht abträglich werde, ist mit Oktober bereits das Hauptbuch des nächsten Rechnungsjahres zu eröffnen und neben dem laufenden derart zu führen, dass in lezteres die Posten des eben abgelaufenen, in das erstere hingegen jene eingetra-

gen werden, welche schon das neue Betriebsjahr treffen. Vor Abschluss des alten Hauptbuches sind jedenfalls alle Gebühren des abgelaufenen Betriebsjahres vorzuschreiben und diesen Abschluss nöthigenfalls über Neujahr hinauszuziehen, damit möglichst alle Gebühren noch zur Abstattung gelangen, und gar keine oder nur wenige als Reste ins neue Hauptbuch zu übertragen bleiben.

92. Abholzungsvoranschlag. Der jährliche Abholzungsvoranschlag ist auf Grund des Abgabesazes und des periodischen Nuzplanes vom Forstverwalter nach Muster 17 zu entwerfen, vom Forstinspektor über Ort zu prüfen und von diesem dann gemeinschaftlich mit dem Verwalter auszufertigen. Der Inspektor legt sämmtliche Abholzungsvorschläge seines Bezirkes in den Monaten August und September zusammen und in 1 Exemplar der Hofkanzlei zur Prüfung und Genehmigung vor. — Die Hofkanzlei schickt den Abholzungsvorschlag mit der Genehmigung versehen wieder an den Verwalter zurück. — Der Abholzungsvoranschlag soll sich auf sämmtliche Hauungen erstrecken; nur unvoraussehbarer Wind- und Schneebruch, dann Dürrlingshölzer sind von der Aufnahme in selbem ausgenommen.

93. Kultursvoranschlag. Alljährlich ist vom Forstverwalter der Kultursvoranschlag nach Muster 18 zu verfassen und Ende Betriebsjahr für das nächstfolgende Wirthschaftsjahr in 1 Exemplar durch den Forstinspektor der Hofkanzlei vorzulegen. Diese prüft und bewilligt ihn, und schickt ihn mit der Genehmigung versehen wieder zurück.

94. Samengewinnungsvoranschlag. Jedesmal als von Fichte, Kiefer, Lerche, Eiche, Buche, Ahorn, Esche und Tanne ein Samen-Jahr in Aussicht steht, und diese Samen mit mässigen Kosten gewonnen werden könnten, soll der Forstverwalter seinem Aufforstungsvorschlage einen Ausweis jener Samenarten und Mengen beifügen, welche er in den Wäldern seines Bezirkes aufzubringen vermöchte, nebst den muthmasslichen

Sammlungskosten vom Mezen oder Pfunde. — Die Hofkanzlei wird dann entscheiden, ob und wie viel er zu sammeln und wohin er die Samen zu verschicken hat.

95. Bauvoranschlag. Bauten welche mit Inbegriff des Werthes der Baustoffe mehr als 20 Gulden kosten, bedürfen der vorausgehenden höheren Bewilligung, die aber bis auf 100 G. bereits der Forstinspektor geben kann. Die Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit all dieser Bauten hat der Forstverwalter mit dem Baumeister des Bezirkes zu berathen. Lezterer entwirft den Bauvoranschlag auf Grund der Vereinbarung, und übergibt ihn dem Forstverwalter, der ihn ausfertigt und einbegleitet. Der Forstverwalter schickt den fertigen Voranschlag durch den Baumeister an den Forstinspektor, damit dieser ihn unterschreiben und nöthigenfalls auch mit bautechnischen Bemerkungen versehen kann. — Der Forstverwalter hat dem Baumeister die über den Voranschlag erfolgte Schlussfassung mitzutheilen.

In der Regel sollen alle Bauten in einem Jahresvoranschlag nach Muster 19 zusammengefasst werden.

96. Holzpreistarif. Der Forstverwalter soll den Holzpreistarif mit Beginn des Betriebsjahres nach Muster 19 verfassen und in einem Exemplare durch den Inspektor der Hofkanzlei zur Prüfung und Genehmigung vorlegen. — Leztere schickt den Tarif, nachdem sie die Eintragungen in ihr Holzpreisbuch gepflogen hat, mit der Genehmigung versehen, wieder zurück. — Wird mit Beginn eines neuen Betriebsjahres auf keine Aenderung angetragen, so ist bloss um Genehmigung des alten Tarifes für das neue Jahr einzukommen. — Der genehmigte Tarif oder das Genehmigungsdekret für seine Fortdauer, sind vom Forstverwalter als Rechnungsbelege zu verwenden. — Während des Jahres soll der Holzpreistarif nur auf Grund schwerwiegender Umstände geändert werden. — Im Holzpreistarife sind nur die im Bezirke vorkommenden Rubriken zu eröffnen und Holzarten von gleichem Werthe zusammenzufassen, allsammt aber in die Sorten Scheite, Ausschuss und

Astholz zu theilen. — Gebund- und Stockholz soll in hart und weich abgetheilt werden.

97. Hauerlohnstarif. Die Hauerlöhne sollen im geometrischen Durchschnitte der ganzen Klafterholzerzeugung möglichst gleich erhalten, jedoch für die verschiedenen Sortimente verschieden gestellt werden, so dass der Lohn für das Scheitholz um 4—6 kr., aber jener für den Ausschuss und das Astholz, und jener für das Zeugholz um eben so viel ober dem ersteren steht. — Nöthigenfalls können auch die Löhne nach hartem und weichem Holze unterschieden werden. — Wird die Rückung mit der Aufarbeitung verbunden, so sind die Löhne als Hauer- und Rückerlöhne zu beantragen. — Der Hauerlohnstarif ist zusammen mit dem Holzpreistarife vorzulegen und zu behandeln.

98. Nebennuzungspreistarif. Für die gangbaren Nebennuzungen wird ein Preistarif in der Weise vorgeschlagen, genehmigt und benützt, wie der Holzpreistarif.

99. Wildpreistarif. Für den Kleinverkauf des Wildes wird ein Wildpreistarif nach Art des Holzpreistarifes genehmigt und benützt, nur ist zu beachten, dass das Jagdjahr nicht wie das forstliche Betriebsjahr mit Oktober, sondern vielmehr mit August beginnt, wonach sich bei der höheren Vorlage des Tarifes zu richten ist.

100. Schusslohntarif. Für die Erlegung und den Fang, sowohl des schädlichen als des nützlichen Wildes besteht der von mir 1840 herabgegebene Schusslohntarif, der überall in Anwendung zu bringen ist, sofern ich nicht etwa über Vorschlag meiner Hofkanzlei zeitliche oder örtliche Abänderungen verfügen würde.

101. Nebennuzungs-Voranschlag. Die Nebennuzung soll der Forstverwalter auf Grund der Vorschläge der Förster alljährlich neu entwerfen und dem Forstinspektor zur Geneh-

migung vorlegen, nachdem er über die Bedürftigkeit und Würdigkeit der unentgeltlich zu betheilenden vorerst auch den Gutsverwalter gehört hat. — Gegen die Entscheidung des Forstinspektors steht den Forstverwalter der Rekurs an die Hofkanzlei offen.

102. Forstlicher Geldvoranschlag. Nach vorgenommener Bearbeitung der forstlichen Titel im jährlichen Geldhauptvoranschlage des Gutes, hat der Forstverwalter aus den darin aufgenommenen Daten noch einen besonderen Forst-Geldvoranschlag nach Muster 22 abzufassen, in welchem die Geldempfänge und Ausgaben unter den nemlichen Haupttiteln veranschlagt sind, welche für die forstliche Ertragsrechnung vorgeschrieben sind.

Dieser Forst-Geldvoranschlag ist bis Ende März durch den Forstinspektor der Hofkanzlei vorzulegen.

103. Haupt-Geldvoranschlag des Gutes. Der Jahres-Geldvoranschlag ist vom Amtsgremium des Gutes für das ganze Gut nach Muster 23 zu verfassen. Der Forstverwalter bearbeitet dabei die Haupttitel VIII. und XXI Waldamtsempfänge und Waldamtsausgaben ganz und von den übrigen Haupttiteln (*Bauten, Rentamtsausgaben etc.*) die seine Verwaltung betreffenden Ansäze.

104. Hauptbuch. Die Forstverwaltung hat zwar eigene Bücher zu führen; diese bilden aber Bestandtheile der Hauptbücher vom Gutskörper, zu welchem die Forste gehören; sollen daher im Einklange mit denselben geführt werden und nur deren Haupttitel VIII. und XXI. d. i. Waldamts-Empfänge und Waldamts-Ausgaben begreifen, sich nicht aber auf andere Haupttitel (*z. B. Steuern, Besoldungen, Pensionen, Bauten etc.*) erstrecken, wenn gleich einzelne Posten dieser lezteren den Forsten angehören.

Sämmtliche Empfänge und Ausgaben an forstlichen Waaren, Stoffen und Geld sind in den zwei Registern: Geld-

empfangs- zugleich **Waarenbuch** und **Geldausgabsbuch** nach Muster 24 und 25 zu verbuchen [1]).

Wenn jedoch in grossen Verwaltungsbezirken die Klafterholzverkäufe, die Stamm- oder Strickelverkäufe oder die Frevelschadenersäze so bedeutend wären, dass ihre einzelne Verbuchung diese zwei Register zu umfangreich machen würde, so sollen für diese Titel eigene Hülfsbücher, jedoch in ganz gleicher Form geführt und bloss deren Vierteljahrs- und Jahresabschlüsse in die Hauptbücher übertragen werden.

Diese Bücher vertreten auch die Stelle der Zahlungsanweisungen, indem das Rentamt gehalten ist, alle Geldposten, welche darin zum Empfange oder zur Auszahlung vorgeschrieben sind, einzunehmen oder auszuzahlen. — Jede Zahlungsanweisung soll innerhalb 24 Stunden nach Beendigung des bezüglichen Geschäftes vorgeschrieben und mit dem Datum und mit der Unterschrift des Anweisers versehen werden. — Bei allen unter Kontrolle vollführten Geschäften weist nicht der Rechnungsführer (*Forstverwalter*), sondern der Kontrollor an. Nur auswärtige Beamte dürfen die Vorschreibung der Zahlungsposten bis an den Schluss der Woche vorschieben.

---

[1]) Im Jahre 1856 wurde der Schnitt, mittels welchem die Verbuchung nach selbstständigen Betriebszweigen in der Hauptsache bereits früher schon getrennt wurde, durch die Einführung einer neuen Titeleintheilung fast vollendet, welch leztere alles bloss nach den vier Hauptzweigen der Verwaltung, nemlich : Rentamt, Landwirthschaft, Waldwirthschaft und Vergnügungssachen abtheilt und hiernach 4 diesen entsprechende Empfangs- und ebensoviele Ausgabs-Haupttitel, bezüglich Hauptbuchsbände, anordnet.

In Folge dessen werden nun in den forstlichen Haupttiteln (Hauptbuchsbänden) auch die Beköstigung und die Pensionen des Forstpersonales, die Waldwesensbauten und die Steuern vom Forstgrunde verrechnet, welche früher unter anderen Titeln vorkamen, und für die Forstertragsrechnung erst besonders ausgezogen werden mussten.

In nicht waldämtlicher Verbuchung stehen nur mehr die Kosten von Beamten und Gegenständen, welche für mehrere Verwaltungszweige zugleich dienen z. B. die Beköstigung des Gutsverwalters, Rentmeisters etc., was wohl auch ohne Komplikazion der Verbuchung anders geordnet werden kann.

Der Rentbeamte hat die vorgeschriebenen Posten einzunehmen oder auszuzahlen und die vollführte Zahlung in das Buch damit zu bestätigen, dass er neben die Anweisung den Tag, das Renttagebuchnumer und den Betrag der Zahlung eigenhändig einschreibt.

Die Empfänge und Ausgaben sollen in Titel abgetheilt, die Titel jedoch nicht alfabetisch, sondern sachgemäss nach Art der Betriebsrechnungen geordnet werden. — Ende Jahres hat am Schlusse jedes Buches ein Rückblick auf alle Titel und ihre Summen verfasst, dessen Hauptsumme mit Ziffern und Buchstaben auszuschreiben und vom Forstverwalter und vom Rentbeamten zu fertigen ist. — Es ist nicht gestattet, den Rückblick nach Vierteljahren abzutheilen.

Die Bücher sind, falls sie stark wären, ganz, sonst aber bloss in Rücken und Eken in graue oder grüne Leinwand zu binden. — Jedes Buch ist Anfangs Jahres für sich zu foliren und mit einem starken Seidenfaden in 2—3″ Zwischenräumen zu durchziehen, dessen Enden der Gutsverwalter auf der ersten Blattseite mit Lack zu siegeln hat. Dem Siegel soll der Gutsverwalter überdiess die Zahl der Blätter beisezen. — Der Deckel der Bücher soll mit dem Haupttitel und dann mit dem Verzeichnisse der darin enthaltenen Untertitel versehen sein, welch lezteren die Blattseiten beizusezen sind, auf welchen diese Titel vorkommen.

Die Bücher sind vierteljährig und Ende Jahres abzuschliessen.

Der Forstinspektor hat die Buchführung der Forstverwalter zu überwachen.

105. Schnittwaarenregister. Jene Forstverwaltungen welche das Schnittwaarengewerbe betreiben, haben ein besonderes Schnittwaarenbuch nach beiliegendem Muster 26 zu führen.

106. Schnittwaarenrechnung. Jene Forstverwaltungen, welche das Schnittwaarengewerbe betreiben, führen eine Schnittwaarenrechnung nach Muster 27.

107. Abholzungsrechnung. Der Forstverwalter hat die Ergebnisse der gesammten Holzung des Betriebsjahres in die Abholzungsrechnung von der Form des Musters 28 zusammenzufassen. Die Klafter- und Stammholznumerbücher, die Stamm- und Strickelverkaufsanweise, dann die Waldschadenregister liefern die Daten dazu. — In die Abholzungsrechnung ist alles genuzte Holz aufzunehmen, mit alleiniger Ausnahme der Abhölzer, welche in die Nebennuzung gehören und dieserwegen nur anmerkungsweise aufzuführen sind. Die Jahresnuzung ist in Haupt- und Zwischennuzung zu theilen, welch leztere die Ausraum- und Durchforstungshölzer, die Dürrlinge, Wind- und Schneebrüche aller nicht haubaren Bestände, dann die Frevelhölzer begreift. Die genuzten Holzmengen sind bis auf Zwölftel-Klaftern nachzuweisen.

Die Abholzungsrechnung ist Ende Betriebsjahres in 2 Exemplaren dem Forstinspektor vorzulegen und ist dabei der Abholzungsvorschlag beizuschliessen und die etwaigen Abweichungen von demselben zu begründen.

Uebersteigen die Abweichungen nicht 10 Prozente des Voranschlages, oder rührten sie von unveränderlichen, dem ausführenden Personale nicht zur Last fallenden Umständen (*Schäzungsfehler, ungewöhnliche Windbrüche*) her, so hat sie der Forstinspektor ohneweiters zu genehmigen. Er schickt dann 1 Exemplar des Ausweises mit der Genehmigung versehen zurück und legt das andere, sammt dem dazugehörigen Anschlage, unter Einem für seinen gesammten Bezirk der Hofkanzlei vor, welche die zum späteren Rechnungsbelege dienenden Voranschläge wieder zurück gibt, und auf Grund der empfangenen Ausweise die Abschreibungen in ihrem Kataster pflegt. Insoferne aber die Abweichung mehr als 10 Prozente betrüge und in eigenmächtiger, vermeidlicher Abweichung vom Fällungsorte läge, hat der Forstinspektor vor Ertheilung der Genehmigung erst ein Exemplar des Ausweises an die Hofkanzlei mit der Bitte um Erledigung einzusenden.

108. Kultursrechnung. Nach Beendigung der Kulturarbeiten und spätestens im Juli, hat der Forstverwalter die

Kulturrechnung nach Muster 29 zu verfassen und in 2 Exemplaren dem Forstinspektor vorzulegen. Hiebei ist auch der Kulturvorschlag beizuschliessen, falls wesentlich von ihm abgewichen worden wäre. Der Inspektor sendet 1 Exemplar aller Ausweise seines Bezirkes an die Hofkanzlei und stellt dabei unter Anschluss der betreffenden Kulturvoranschläge seine Anträge rücksichtlich vorgekommener wesentlicher Ueberschreitungen dieser Anschläge. — Die Hofkanzlei führt nach diesen Rechnungen ihr Kulturbuch und schickt sie unter Genehmigung oder Verwerfung der Ueberschreitungen den Forstverwaltungen zurück.

109. Baurechnung. Ueber die vom Forstverwalter aus eigener Macht oder in Folge Bewilligung des Forstinspektors ausgeführten kleineren Baue, ist halbjährig, und über grössere Baue nach deren Vollendung, an die Hofkanzlei nach Muster 30 Rechnung zu legen. Der Forstverwalter verfasst die Rechnung und gibt sie dem Baumeister des Bezirkes zur bautechnischen Durchsicht, damit dieser allfällige Ungehörigkeiten beanstände und auf deren Behebung wirke. Hierauf fertigt sie der Forstverwalter aus und schickt sie durch den Baumeister und den Forstinspektor an die Hofkanzlei. Der Baumeister hat die Rechnung mitzufertigen und kann bautechnische Bemerkungen hinzufügen.

110. Nebennuzungsrechnung. Mit Jahresschluss hat der Forstverwalter eine Nebennuzungsrechnung nach Muster 31 zu verfassen und bis Ende Jänner der Hofkanzlei vorzulegen, in welcher die Zahl der von jeder Gattung verabfolgten Zeichen oder Stoffmengen und das hiefür bezogene Entgelt nachgewiesen erscheint.

111. Forstertragsrechnung. Alljährlich soll der Forstverwalter eine Ertragsrechnung nach Muster 32 verfassen und dabei Nachfolgendes beobachten:

Alles Holz mit Ausnahme des Raffholzes und des Abraumes der Schläge, dann der Ganzwaaren (*Schindeln, Bretter,*

Kohlen) gehört zur Hauptnuzung. Alle übrigen Hölzer, Waaren, Stoffe und Zinse dagegen zur Nebennuzung. — Der Ende Jahres verbleibende Waarenvorrath ist mit jenem des Vorjahres zu vergleichen, ein etwaiges Mehr dem Rohertrage zu- und eine Weniger abzurechnen. — Die von den Verwaltungszweigen selber verbrauchten Waaren und Stoffe haben nach dem Forstpreistarife, im Uebrigen nach den von der Gutsverwaltung ermittelten Jahres-Durchschnittspreisen, angeschlagen zu werden.

Die Waarenerzeugungskosten, der Betriebsaufwand, soll auf die Haupt- und Nebennuzung nach dem Verhältnisse des Rohertrages vertheilt werden. — Von den Bezügen des Guts- und des Rentverwalters ist so viel in den forstlichen Betriebsaufwand einzubeziehen, als der vom Waldgrunde im Vergleiche mit dem ganzen Grundbesize entfallenden Steuer entspricht. In der Anmerkungsspalte ist dieses Verhältniss mit Angabe der Grundsteuersumme anzusezen. Sollte jedoch der Wald mehr als die Hälfte der Grundsteuer des ganzen Gutskörpers zu tragen haben, so sind die Bezüge dieser Beamten jedoch nur zur Halbscheid anzusezen. — Von den Bezügen der Oekonomieinspektoren so wie der zeitweise zur Kontrolle verwendeten Oekonomiebeamten und Schreiber, ist Nichts in die forstlichen Betriebskosten einzubeziehen. — Die Bezüge der Baubeamten, ihre Kanzlei-, Reisekosten, Nebenauslagen und Pensionen sind nach dem Verhältnisse der von den Forstgebäuden entrichteten Häusersteuer den Forsten anzulassen. — Von den Kanzleikosten der Gutsverwaltung sind jene Beträge unter den forstlichen Aufwand ganz oder theilweise zu rechnen, welche die Forste ganz oder theilweise treffen. — Die Bezüge des Forstinspektors und seines Schreibers sind nach der Nuzungsfläche auf die einzelnen von ihm inspizirten Forstverwaltungen zu vertheilen. — Dienstwohnungen und Wohnungsgelder haben ausser Rechnung zu bleiben. — Unter die Forstverwáltungskosten sind ferners alle jene unter dem Hauptitel XIV. (*Rentamtskosten*) vorkommenden Auslagen einzubeziehen, welche die Forste betreffen. — Die Vertheilung der die Forste bloss theil-

weise treffenden Posten, hat das Gutsverwaltungsgremium zu pflegen.

Unter die Steuern sind ausser der forstlichen Grund- und Häusersteuer auch nach Verhältniss zu dieser, all jene Abgaben einzubeziehen, welche nach dem Steuergulden umgelegt werden. — Die Militäreinquartirungskosten sind nur rücksichtlich der Forsthäuser und die Vorspannskosten nur hinsichtlich der ausschliesslich für den Forstdienst bestimmten Thiere aufzurechnen, die ärarischen Vorspanns- und Einquartirungsvergütungen sind nach gleichem Massstabe den Forsten zu Gute zu rechnen.

Die Ertragsrechnung ist mit Schluss der Jahresgeldrechnung zu verfassen und durch den Forstinspektor und durch die Buchhaltung der Hofkanzlei vorzulegen.

112. Geldhauptrechnung des Gutes. Die Geldhauptrechnung legt der Rentmeister für das ganze Gut innerhalb März des nächstfolgenden Rechnungs- (*zugleich Kalender-*) jahres nach Muster 33. — Die forstlichen Geldempfangs- und Ausgabsbücher sind als Bestandtheile derselben im Originale beizuschliessen und selbst aber Post für Post mit den bezüglichen höheren Erlässen, Vorträgen, Empfangscheinen, Rechnungen, Preistarifen, Fällungsberichten, Numerbüchern und Tagwerkswochenlisten, sowie mit den genehmigten Einzelrechnungen zu belegen.

Die Belege sind in Folio zusammenzulegen, mit der Numer des Rechnungshaupttitels zu versehen und hierauf fortlaufend zu numeriren; diess, wie folgt:

Gut Aussee 1853 Rub. VIII. Dok. 1.

Die Beilagen jedes Haupttitels (*Rubrik*) werden selbstständig beziffert (*es wird neu mit 1 begonnen*) und in einen Umschlag zusammengefasst, der nachstehend zu bezeichnen ist:

Gut Aussee
1853 Rub. VIII.
Dok. 1—20.

Noch nicht vorhandene Dokumente haben gleichwohl bereits in die Numerirung einbezogen, das gegebene Numer

ist denselben nachträglich aufzusezen. — Unterbeilagen sollen bezeichnet werden:

Nr. 1 ad 1853 Rub. VIII. Dok. 6.

In den Rubriken der rentämtlichen Anweisbücher ist für die Eintragung der Beilagsnumer eine eigene Längenspalte zu eröffnen.

Der Forstverwalter hat ein zweites Exemplar seiner Bücher anfertigen und von Vierteljahr zu Vierteljahr vollenden zu lassen. Am Jahresabschlusse ist selbes mit dem Originale zu vergleichen und nach Beglaubigung der Abschrift beim Rentamte zu hinterlegen.

V.

Kanzleiwesen.

113. Höchste Handbillete. Wo besondere Umstände mich zuweilen veranlassen, auf meinen Gütern was unmittelbar anzuordnen, ist meine Hofkanzlei — soferne der Gegenstand in ihren Geschäftskreis einschlägt — von meiner Anordnung sogleich in Kenntniss zu sezen.

114. Hofkanzleiverordnungen und Bescheide. Die Hofkanzlei erlässt ihre Verordnungen in meinem Namen. Daher ober der Unterschrift: „*Ad mandatum Serenissimi*“ zu sezen ist. Diese Erlässe werden von meinem dirigirenden Hofrathe, oder in dessen Abwesenheit von Einem der zwei Rangältesten der anwesenden Stimmführer des Rathes gefertigt. Meine Hofkanzlei richtet in der Regel ihre Verordnungen unmittelbar an die Verwaltungsämter und ihre Bescheide unmittelbar an die Gesuchsteller, wenn gleich erstere durch die Inspektoren und leztere durch die Verwaltungsämter hinausgegeben werden. — Erledigungen, welche bloss in einer kurzen Genehmigung oder Empfangsbestätigung bestehen, werden auf einer Abschrift der Berichtsaufschrift in der kurzen Form eines Rathschlages gegeben.

115. Form der Berichte an die Hofkanzlei. Alle Berichte sollen zwar erschöpfend und anständig, aber auch kurz und bündig abgefasst sein. — Sie sind halbbrüchig auf der rechten Seite zu schreiben, haben mit der Anrede: „Euer Durchlaucht“ zu beginnen, und mit „Treugehorsamstes“ (*Waldamt*) zu schliessen. — Links Unten sollen sie die Stelle und den Namen des Verfassers, des Reinschreibers und desjenigen enthalten, der die Durchsicht der Reinschrift besorgt hat. — Von Aussen müssen sie mit einer Aufschrift versehen sein, welche den Inhalt und das Datum des Berichtes enthält, und, falls der Bericht in Folge Auftrag erstattet würde, auch die Numer dieses lezteren. — Wo es zur gründlichen Beleuchtung des Gegenstandes nothwendig ist, sind dem Berichte auch alle Vorakten sammt einem Verzeichnisse dieser lezteren beizuschliessen. Kurze Einschreiten, Fehlanzeigen und einfache Einbegleitungen können durch eine blosse, gut abgefasste Aufschrift auf der Aussenseite gegeben werden. Diese Aufschrift ist aber dann zu datiren und zu unterfertigen.

116. Adressirung der Berichte. Alle Berichte sind zwar an mich zu richten, jedoch in der Regel von meiner Hofkanzlei zu eröffnen und zu behandeln. Dieserwegen ist auf der Adresse beizusezen: „Zu Handen der Hofkanzlei“. Glaubt der Einsender für seinen Bericht ganz besonderes Geheimniss nöthig, so hat er auf der Adresse beizusezen: „Zu Handen des Hofkanzlei-Presidiums. Berichte die von Mir selbst eröffnet werden sollen, müssen oberhalb des Siegels die Aufschrift erhalten: „Zur höchsteigenhändigen Eröffnung“. — Ich will zwar Niemanden versagen, sich mit Berichten unmittelbar an mich selbst zu wenden, jedoch muss ein solch aussergewöhnliches Verfahren durch die Dringlichkeit oder Wichtigkeit des Gegenstandes, oder durch andere Umstände gerechtfertigt sein. — Die Beamten vom Amtsvorsteher aufwärts können mir über Gegenstände, welche mich besonders interessiren dürften, dann unmittelbar Bericht erstatten, wenn ich mich ausser Wien befinde, und der Kanzleiweg eine bedeutende Verspätung nach

sich ziehen würde. Gleichzeitig haben sie jedoch auch an meine Hofkanzlei zu berichten.

117. Strafen gegen Nichteinhaltung der Berichtsfristen, Berichtsbetreibungen hat die Hofkanzlei mit Strafdrohung zu verbinden. Wird die hiebei gesezte Frist nicht eingehalten, so hat der Rentmeister das angedrohte Strafgeld vom Gehalte des betreffenden Beamten sogleich abzuschreiben, zu welchem Behufe jede Strafdrohung dem Rentmeister von der Hofkanzlei bekannt gegeben wird.

Fruchtlos gebliebene Bestrafung ist mit Antrag auf Gehaltssperre oder Dienstesenthebung anzuzeigen.

118. Alle Dienstschriften haben ämtlich zu laufen Die Hofkanzlei schreibt in der Regel nicht einzelnen Beamten, sondern den Aemtern, und umgekehrt empfängt sie Berichte nur von diesen.

119. Uebersichtstafel der regelmässigen Eingaben Jedes Verwaltungsamt muss eine Uebersichtstafel der regelmässigen Eingaben an die Hofkanzlei zur Hand haben, welche enthält: 1. Alle Schriftstücke, welche von Fall zu Fall einzubringen sind, in alphabetischer Ordnung, und jene welche in bestimmten Zeitabschnitten einzubringen sind, nach der Zeitfolge geordnet. 2. Die Berufung auf die Absäze der Dienstordnung oder Vorschrift, welche das Nöthige über das Schriftstück festsezen. 3. Die Angabe, ob der Gegenstand zur vorläufigen oder nachträglichen Genehmigung oder zur blossen Kenntnissnahme einzubringen ist 4. Die Mittel oder Nebenbehörde, durch welche das Schriftstück ausser der Inspekzion noch zu laufen hat.

120. Betreibung der Hofkanzlei. Mit Schluss Juli und Jänner, hat der Forstverwalter der Hofkanzlei durch den Forstinspektor einen Rückstandsausweis einzureichen, in welchem alle noch unerledigten Berichte des Vorjahres verzeichnet erscheinen. Falls aus der Nichterledigung eines Berichtes

schon vor dieser Zeit Nachtheile zu erwachsen drohen, hat er die Erledigung mittels besonderen Berichtes unmittelbar bei der Hofkanzlei zu betreiben.

121. Die Berichte und Verordnungen gehen durch den Forstinspektor. Die Berichte welche eine Schlussfassung fordern, und die erledigenden Verordnungen müssen in der Regel alle durch den Forstinspektor gehen, daher in der Aufschrift des Umschlages den Beisaz erhalten: „durch den Forstinspektor". — Der Forstinspektor ist verpflichtet über die Berichte sein Gutachten abzugeben. Er kann das entweder dadurch, dass er seine begründete Meinung auf die leere linke Spalte des Berichtes schreibt, oder dass er einen Entwurf der zu erlassenden Hofkanzleierledigung beischliesst. — Ersteres muss bei allen Gegenständen geschehen, welche ich mir selber zur Entscheidung vorbehalten habe. Hat der Forstinspektor über den Bericht nichts weiter zu bemerken, als dass er mit demselben vollkommen einverstanden sei, so kann er seine blosse Unterschrift an Einbegleitungsstatt beisezen. Mangelhafte Berichte hat der Forstinspektor, bevor er sie vorlegt, vervollständigen zu lassen.

Die Verordnungen hat der Inspektor zum Zeichen seiner Kenntnissnahme rückwärts unten mit dem Datum des Empfanges der Numer seines Schriftenvormerkes, so wie mit seiner Namenunterschrift zu bezeichnen.

122. Sonstiges über die Kanzlei des Inspektors. Das Schriftliche im Verkehre mit den Verwaltungsämtern ist möglichst zu vermeiden und zu beschränken. — Der Forstinspektor kann auch selbstständige Berichte an die Hofkanzlei erstatten und in der obigen Form der Waldamtsberichte oder in jener von Hofkanzleireferaten mit oder ohne Verordnungsentwurf abfassen. — Besondere Sorgfalt hat der Forstinspektor auf die Hauptfundberichte zu verwenden, welche er über die alljährlich im Einzelnen untersuchten Verwaltungen erstattet. Diese Berichte sind halbbrüchig auf der linken Seite zu schreiben, und in doppelter Ausfertigung einzubringen. Die Hofkanz-

lei schreibt die Erledigungen der einzelnen Punkte auf die rechte Seite, und sendet das Eine Exemplar an das betreffende Waldamt als Verordnung hinaus. — Insoferne eine Geschäftserleichterung damit verbunden wäre, kann der Forstinspektor seinen Haupt-Fundbericht auch in der Form von Verordnungsentwürfen einbringen.

Der Forstinspektor darf von den Waldämtern weder eine doppelte Ausfertigung ihrer Berichte, noch die Einsendung von Verordnungs-Abschriften fordern.

Die Vorakten, welche die Waldämter etwa mit einem Berichte eingesendet hätten, hat der Forstinspektor einstweilen bei sich zu behalten und später mit der erledigenden Verordnung wieder zurückzusenden.

Damit der Forstinspektor stets in gehöriger Geschäftsübersicht bleiben könne, hat er zum Ersaze für die zwischen der Hofkanzlei und den Waldämtern gewechselten Akten, alle durchlaufenden Berichte und Verordnungen in seinem Schriftenwechsel- Vormerke mit dem wesentlichsten Inhalte einzutragen.

Im Weiteren hat er für jeden Verwaltungsbezirk einen eigenen Vormerk über die an selben erlassenen Hofkanzleiverordnungen zu führen, den er bei seinen Bereisungen mit sich nimmt, um mit seiner Hilfe die Ausführung des Angeordneten erheben zu können.

123. Beleg der Berichte mit den Vorakten. Die Waldämter haben alle bedeutsamen Berichte an die Hofkanzlei mit den Vorakten und einem Aktenverzeichnisse zu belegen, damit der Inspektor im Stande sei, den Bericht eingehend zu prüfen. Der Inspektor behält diese Vorakten mit dem Verzeichnisse bei sich, und schickt sie dann wieder mit der auf den Bericht erfolgten Verordnung an das Amt zurück.

124. Zuschriften unter den fürstlichen Aemtern. Die zwischen den Inspekzionen und zwischen diesen und dem Rechtskonsulate, dann dem Rechnungshofe gewechselten Zuschriften erhalten am Kopfe den Titel „Note“ und am Fusse die Adresse: „An die Löbliche N. N.“ Der Text der Zuschrift

wird ganzbrüchig geschrieben, und sowohl in diesem, als auf der Adresse des Umschlages das Beiwort „Löblich" gebraucht.

Die Zuschriften der Inspekzionen an die nicht untergeordneten Verwaltungsämter beginnen mit der Ansprache: „An das fürstliche N amt" und werden ganzbrüchig geschrieben.

Die Zuschriften der Verwaltungsämter an nicht vorgesezte Inspekzionen beginnen mit „Löbliches N amt", werden halbbrüchig geschrieben und im Texte wird das „Löblich" gebraucht. Von Aussen sollen sie jedoch keine Aufschrift erhalten.

Die Zuschriften der Verwaltungsämter unter sich sind wie jene zwischen den Inspekzionen abzufassen nur bleibt das „Löblich" aus, und die Adresse ist: „An das fürstliche N amt"

Dieser Form nicht entsprechend abgefasste Schreiben sind vom Empfänger das erste Mahl zu rügen, im Wiederholungsfalle aber meiner Hofkanzlei anzuzeigen.

Die Gutsverwaltungen sind im Schriftenwechsel der Verwaltungsämter mit fremden Behörden und Personen, insoferne ihrer Erwähnung gethan werden muss, mit Löbl. zu benennen.

125. Genehmigungsform der Rechnungsbelege. Allfällige Klauseln, welche die Hofkanzlei an die Genehmigung künftiger Rechnungsbelege *(Voranschläge, Tarife, Einzelrechnungen etc.)* knüpft, wird sie in die auf das Dokument selber geschriebene Genehmigungsklausel aufnehmen, so dass der Erlass, mit welchem die Genehmigung hinausgegeben wird, in der kurzen Form eines Rathschlages gegeben werden kann.

126. Rechnungsmängelform. Die Buchhaltung schreibt ihre Bemängelungen ganzbrüchig und stellt sie der Verwaltung zu. Das Verwaltungsamt behält dieses Aktenstück und gibt seine Erläuterungen abgesondert, Mangel für Mangel. Es schreibt die Erläuterungen ganzbrüchig und lässt zwischen je zwei Erläuterungen mindestens einen zweizölligen Raum, damit die Buchhaltung ihre Berichtigung dareinschreiben könne. Die Erläuterungen werden vom Rechnungsleger gezeichnet, und wären sie nicht von seiner eigenen Hand geschrieben, Punkt für Punkt. Schliesslich sind sie vom ganzen Gutsgremium zu unter-

fertigen. Die Bemängelungen und Erläuterungen sollen im Aktenlager ein besonderes Gebund bilden.

127. Dienstvorschriften. So wie ich die gegenwärtige Dienstordnung mittels Druck vervielfältiget habe, werde ich auch Aenderungen und Vervollständigungen derselben mittels eigens numerirter gedruckter Dienstvorschriften *(Normalien)* verfügen. Alle meine Aemter werden diese Vorschriften sammeln, nach der Zeit ihrer Erscheinung geordnet jahrgangweise in Bände bringen, und als Nachträge der Dienstordnung im Kanzleiinventar bewahren.

128. Empfangnahme, Ausfertigung und Versendung der Dienstschreiben. Alle einlaufenden Schreiben sind vom Amtsvorstande zu eröffnen und ist von ihm das Datum der Einlangung daraufzuschreiben *(sie sind von ihm zu presentiren)* sofort werden sie in den Korrespondenzvormerk aufgenommen und numerirt und hierauf bearbeitet.

Die Reinschreibung und Versendung der Schreiben ist Sache der Schreiber. Diese dürfen nichts reinschreiben, was nicht hiefür vom Vorstande (*mit dem sogenannten Expediatur*) bezeichnet, und keine Reinschrift versenden, welche nicht von ihm unterschrieben ist.

Die Schreiben der Gutsverwaltungen sind vom Gutsvorstande, und von den zwei eben anwesenden, ihm zunächststehenden Beamten zu unterfertigen, es wäre denn, dass es sich um Presidialschreiben handelte.

129. Korrespondenzvormerk. Die Dienstschreiben werden in der Reihenfolge, in welcher sie einlangen oder *(die eigenen)* verfasst wurden, numerirt, und mit ihrer Numer, dem Datum der Einlangung und der kurzen Inhaltsangabe in den Korrespondenzvormerk eingetragen. Sobald ein eingelangtes Schreiben erledigt ist, soll die Erledigung in diesem Korrespondenzvormerke gleichfalls kurz eingetragen werden.

130. Aktenweiser und Sachregister. Der Aktenweiser (*Index*) soll so eingerichtet sein, dass er zugleich als Sach-

register (*Repertorium*) für die betreffende Abtheilung des Aktenspeichers (*Regist: atur*) dienen kann. — Von der Anlage des Aktenweisers und des Sachregisters sind jedoch die Inspekzionen und die kleineren Waldämter enthohen, indem bei diesen der Korrespondenzvormerk auch für die Aufsuchung der Akten genügt.

131. Aktenhinterlegung. Die abgethanen Akten sind gegenstandsweise in den Aktenspeicher *(Registratur)* zu hinterlegen; und zwar in der Regel sogleich nach ihrer Erledigung — Bei den kleineren Waldämtern können sie jedoch auch jahrweise gebunden werden.

VI.

Kataster.

132. Vertheilung der Katastralarbeiten. Zur Aufstellung eines neuen Forstkatasters bestelle ich eine eigene zeitliche Katastralkanzlei, deren Leiter mein Forstrath ist und deren Mitglieder ich aus dem Stande meiner Forstangestellten nehme. Diese Katastralkanzlei hat meine Forste zu messen und zu kartiren und deren Bestandesstatistik zusammenzustellen, hierauf die Hiebsflächen der nächsten 10 Jahre und deren muthmasslichen Ertrag zu bestimmen, und endlich für diesen Zeitraum Hauungs-, Durchforstungs- und Kulturpläne zu entwerfen, nach welchen die Forstverwalter während dieses Zeitabschnittes zu wirthschaften haben.

Obliegen zwar diese Arbeiten in der Hauptsache den Forstmessern und Schäzern, so haben doch die Betriebsforstwirthe nach Massgabe der folgenden Vorschriften unterstüzend zur Seite zu stehen oder bestimmend darauf einzuwirken.

Die Verfassung der allgemeinen Forststatistik ist jedoch ausschliesslich Sache der Forstverwalter.

Ingleichen obliegt die Instandhaltung des Katasters und insbesondere die Führung der Holzvorraths-Gegenbücher den Forstverwaltern einerseits und meiner Hofkanzlei anderseits.

133. Allgemeine Forststatistik. Jeder Forstverwalter hat für seinen Bezirk eine Forststatistik zu verfassen, welche über folgende Dinge in beistehender Form Aufschluss gibt.

Phisische Verhältnisse.

a) Aeussere Begrenzung der Forste und vereinzelten Wälder, Zug der Grenze, Art der Grenzzeichen, angrenzende Gemeinden und Grossbesize, Angabe vorhandener Grenzdokumente.
b) Klima. Welche sind Gebirgs-, welche Landwälder. Höchste Gebirgspunkte und ihre Seehöhe.
c) Boden. Bodenbeschaffenheit und herrschende Gesteinarten
d) Wässer. Wasserreichthum oder Armuth, Ueberschwemmungsverhältnisse.
e) Wälderwuchs. Allgemeines über den Waldstand und über den Wälderwuchs der vorkommenden Hölzer. Besondere einflussnehmende Umstände.

Wirthschaftliche Verhältnisse.

a) Waldfläche im Ganzen und nach den Betriebsklassen. Ausser Eintheilung befindliche Waldflächen (*Remisen etc.*). Sonstige der Forstverwaltung unterstehende Grundstücke (*Felder, Steinbrüche etc.*). Grössere Aufforstungsflächen.
b) Betriebs- und Aufsichtsbezirke mit Namen und Fläche.
c) Zeitlicher Jahres-Holzertrag nach Haupt- und Zwischennuzung. Nebennuzungen und dazugehörige Betriebsgebäude.
d) Jagdverhältnisse. Jagdertrag von Feld- und Wald. Thiergärten und ihre Besezung. Fasangärten.
e) Durchschnittliche jährliche Aufforstungsfläche und Kosten vom Jahr von 1850 an.
f) Geld- Roh- und Reinertrag sowie Geldaufwand im Durchschnitte der bisherigen Ergebnisse (1852—54).

Personal-Verhältnisse.

a) Name und Siz der Verwaltungs-, Betriebs- und Aufsichtsmannschaft.

b) Dienstwohnungen der Angestellten. Ob fürstlich oder gemiethet, ob vereinzelt oder in Ortschaften, Meierhöfen oder Schlössern. Baulicher Zustand, Miethzins der Wohnungen. Bautenbuch.
c) Beköstigungsgebühren der einzelnen Angestellten sammt den persönlichen oder besonderen Bezügen.
d) Feldgenuss der Angestellten nach Fläche und Gattung. Pachtgründe derselben mit Angabe der Bewilligung hiezu.

Gewerbliche Verhältnisse.

a) Absaz- und Verkaufsverhältnisse der Forsterzeugnisse. Vorzüglichste Abnehmer (*Ortschaften*, *Grossgewerbe*).
b) Verkaufspreise und Gewinnungskosten der vorzüglichsten Forsterzeugnisse.
c) Verhältniss der Werkholznuzung zur ganzen Holznuzung im Durchschnitte der lezteren Jahre.
d) Eigenbetrieb besonderer Waarengewerbe (*Brettsägen, Köhlerei, Theerschwellerei, Basterzeugung, Torfstecherei, Steinbrecherei etc.*) mit Angabe des jährlichen Stoff- und Geldeinsazes, der dazugehörigen Betriebsgebäude und Arbeiten.
e) Bringungsanstalten und ihr Einfluss auf die Verwerthung der Forsterzeugnisse.
f) Nachbarsforste, so auf den Holzabsaz wesentlich einwirken
g) Menge der Forstwaaren, so jährlich verkauft und jener, so zum Gutsbedarf abgegeben werden.

Rechtliche Verhältnisse.

a) Ob der Forstgrund Majorat, Allod oder Lehen sei.
b) Servitute und zeitliche Lasten, ihr Maass und ihr Einfluss.
c) Abstokungsverträge. Lieferverträge.
d) Oeffentliche Lasten des Waldgrundes und der Forstgebäude.
e) Fremde Waldeinschlüsse, deren Erwerbung zum eigenen Waldstande wünschenswerth wäre.
f) Waldfrevel und jährlich eingehende Schadenersäze und Strafgelder.

g) Die Wälder nach Steuergemeinden, Gerichts- und politischen Bezirken.

134. Gedenkbuch. Jedes Waldamt hat ein Gedenkbuch zu führen für folgende Gegenstände: Wissenswerthe Angaben aus der Vergangenheit. Am Schlusse jedes Jahres kurzer Umriss des abgelaufenen Betriebsjahres. Merkwürdige Ereignisse.

135. Messung. Die Forstgrenzen sollen erst nach genauer Vorzeigung durch den Betriebsführer gemessen und alle vorhandenen Grenzzeichen genau bestimmt und mit Beifügung der Grenzsteinnumern bildlich dargestellt werden. — Grenzzweifel sind ungesäumt dem Forstverwalter zur Lösung vor der Messung anzuzeigen.

Der Forst ist zunächst in Haupttheile (*Wälder, Berge, Böden*) zu theilen, die den Zweck haben, die künftige Schlagführung näher bestimmen und festlegen zu können. — Die Haupttheile sollen — sofern sie nicht aus vereinzelten Waldtheilen bestehen — thunlichst 30—80 Joch gross sein, vor Allem natürlich (*mittels Thälern, Gewässern, Strassen, Bergrücken, Schluchten etc.*) begrenzt sein und im Uebrigen mittels geradliniger Durchhaue von einander geschieden werden. — Bereits vorkommende Durchhaue sind hiefür möglichst zu benützen. — In jedem Haupttheil darf nur Eine Betriebsart und ein Betriebsalter vorkommen. — Die Betriebsart bestimmt der Forstrath über Ort. Die Haupttheile sind mit römischen Ziffern und mit eigenen Namen zu bezeichnen.

Jedes nach Alter oder Holzart sich wesentlich unterscheidende Stück eines Haupttheils muss als Untertheil besonders gemessen und mit arabischer Ziffer so bezeichnet werden, dass in jedem neuen Haupttheil wieder mit 1 angefangen wird. — Untertheile sollen möglichst wenige gemacht werden, umsomehr, als jeder Haupttheil im Verlaufe der Zeit ohnehin zu einem einzigen gleichartigen Bestande gezogen werden soll, der eine gleichartige Abholzung zulässt. — Die gegenwärtigen Verschiedenheiten der Haupttheilsstücke sollen daher nur in-

soferne beachtet werden, als es die demnächstige Abholzung unumgänglich erfordert (*wenn diese z. B. nicht gleichzeitig erfolgen könnte*).

Blössen, Aufforstungsflächen odes Bestände, die einer aussergewöhnlichen Behandlung bedürfen. müssen als Untertheile betrachtet und gemessen werden, sobald sie grösser als Ein Joch sind.

In Forsten, welche bereits schon früher gemessen worden sind, beschränkt sich die Arbeit auf Nachmessung der seitdem vorgekommenen Veränderungen und auf Aufnahme der jezt bestehenden Holzschlaglinien. Hiefür hat der Forstverwalter dem Forstmesser ein revierweise geordnetes Verzeichniss aller vorgekommenen, eine Nachmessung verlangenden Aenderungen einzuhändigen.

136. Karten. Die ursprünglichen, vollständig ausgearbeiteten Messblätter bilden die Grundkarten. Von diesen werden in gleichem oder im verjüngtem Massstabe von 1″=100⁰ revierweise 2 Kopien als Wirtschaftskarten abgezogen; eine für die Hofkanzlei die andere für den Forstverwalter. — Auf diesen Wirthschaftskarten ist die bestockte Waldfläche weiss zu lassen, die nicht zum Waldstande gehörigen Grundstücke jedoch, so wie die Blössen sind färbig anzulegen. — Die Grenzen der Hapttheile sind mit punktirten, die der Untertheile mit ganzen schwarzen Linien zu bezeichnen. — Kommen in eniem Forste verschiedene Betriebskörper (*Klassen*) vor, so ist ihr Zusammenstoss mittels eines farbigen (*durch die Farbenerklärung zu erörternden*) Streifens ersichtlich zu machen.

137. Flächentafeln. Die gemessenen und berechneten Waldflächen sind revierweise in Flächentafeln nach beifolgendem Muster 35 zusammenzutragen, in denen die Haupttheile mit ihren Untertheilen in arithmetischer Ordnung und in Jochen mit Hunderteln aufzuführen sind. — Am Schlusse folgt ein Zusammensaz aller Haupttheile des Forstes.

138. Vorarbeiten zur Bestandesstatistik. Vor Beginn der Schäzungsarbeiten haben die Forstverwalter unter

Leitung der Inspektoren revierweise Verzeichnisse jener Bestände zu verfassen, welche obgleich nicht haubar, gleichwohl ehestens geholzt werden sollen; welche Verzeichnisse den Forstschäzern sammt den bezüglichen (*auch mündlichen*) Aufklärungen einzuhändigen sind. — Aehnliche Verzeichnisse erhalten die Schäzer auch rücksichtlich der in den nächsten 20 Jahren zu durchforstenden oder zu läuternden Bestände — Die Forstschäzer haben ihre Erhebungen in Handbücher. zu verzeichnen. Die Forstverwalter legen nach Beendigung der Arbeit eine Abschrift davon dem Inspektor vor, damit er die Ansäze im Forste prüfe. Abweichungen von 10 Prozenten sind hiebei zu übergehen. Bei grösseren Unterschieden hat der Inspektor das Ergebniss seiner eigenen Erhebung ins Handbuch beizusezen und dieses der Hofkanzlei vorzulegen, welche durch ihren Forstrath eine dritte Schäzung und den schliesslichen Ansaz veranlassen wird.

139. Bestandesbeschreibung. Die Beschreibung des derzeitigen Waldzustandes hat nach beiliegendem Muster 36 zu geschehen. — Der Flächenhalt jeder Abtheilung wird aus der Flächentafel entnommen. — Boden und Lage sind genau zu bezeichnen und bei Bergabhängen die Neigung gegen die Weltgegend und gegen den Horizont anzudeuten. — Die Bestockung ist in Zehnteln der vollen = 1 anzugeben; bei Lichtschlägen, wo die bereits sehr geringe Bestockung nicht mehr leicht mit dem Vollbestande verglichen werden kann, unterbleibt der Bestockungsfaktor und wird stattdem der Bestand in der Anmerkungsspalte nur als Lichtschlag bezeichnet. — Der gegenwärtige Holzvorrath ist durch unmittelbare Abschäzung in allen haubaren, dann in jenen Beständen zu erheben, die, wenn auch nicht haubar, doch aus besonderen Gründen im nächsten Zeitabschnitte geholzt werden müssen.

In die Holzmassenaufnahme ist alles Holz bis auf 2′, Stärke einzubeziehen. — Dort, wo auch noch das schwächere Holz, d. i. das Gereis verwerthbar ist, soll es bei den periodischen Nuzplänen summarisch zugeschlagen werden. — Im Mittelwalde ist ausser dem stockenden Holzvorrathe auch noch

die Masse der beim nächsten Hiebe verbleibenden Oberhölzer anzuschäzen. Mehr als 30 Oberholzstämme auf dem Joche sollen nirgens belassen werden. Die Masse der verbleibenden Oberbäume ist vom ganzen Holzvorrathe abzuziehen, und nur der Rest als (*zunächst haubarer*) Holzvorrath anzusezen. — Die abgezogene Holzmasse der Oberständer, sowohl im Ganzen, als auf dem Joche ist in der Anmerkungsspalte beizusezen. — Auch die Oberhölzer der seit der lezten Schäzung gehauenen Bestände sind abzuzählen und massenzuschäzen, und sind die bezüglichen Ziffern in die Anmerkungsspalte aufzunehmen. — Der Nebenbestand hat in allen Beständen angeschäzt zu werden, welche in der nächsten Periode durchforstet, oder ausgeläutert werden sollen. Hiebei sind Probedurchforstungen gestattet. In der Ziffer des Nebenbestandes ist das Gereis jedenfalls einzubeziehen. — Der Durchschnittszuwachs ist bei allen haubaren unangegriffenen Beständen auszurechnen und anzusezen. — In der Anmerkungsspalte ist anzugeben, ob der Waldtheil bereits dunkel oder licht gestellt ist, ob sich Nachwuchs vorfindet, ob selber demnächst zum Abtriebe, zur Durchforstung oder zum Anbaue gebracht werden soll.

140. Altersklassentafel. Die Altersklassentafel ist nach Muster 37 zu verfassen. Sie muss eine gute Uebersicht der dermaligen Altersstufen gegenüber dem regelmässigen Nachhaltzustande gewähren. Beim Hochwalde hat die Altersklasse 20, und beim Nieder- und Mittelwalde 10 Jahre zu begreifen. — Kommen in einem Forste mehrere Hiebsgänge (*Betriebsklassen*) vor, so müssen für jedes einzelne Ganze die Altersklassen besonders aufgestellt werden. — Alle Bestände jedes einzelnen Revieres haben zusammen ein Wirthschaftsganzes zu bilden. — Die Wälder sind in arithmethischer Ordnung aufzuführen; dessgleichen die Waldtheile, deren Flächeninhalte in die entsprechenden Altersspalten eingesezt, für jeden Wald zu summiren sind. Am Schlusse folgt die Hauptsumme aller Wälder des Forstes. — Alle unbestockten Flächen haben aus den Altersklassen wegzubleiben und sind in die hiefür eröffnete besondere Spalte einzutragen. — Die Flächensummen

der einzelnen Altersklassen und des gesammten bestockten Waldstandes sind der Zweck dieser Zusammenstellung. — Es ist die bestockte Waldfläche durch die Zahl der Altersklassen zu theilen und die sich hiedurch ergebende Normalfläche unter die wirkliche Klassenfläche zu sezen. Die Vergleichung der wirklichen Klassenfläche mit der seinsollenden zeigt, inwieferne in Ein- oder der anderen Klasse Ueberschuss oder Mangel an Fläche vorhanden ist.

141. Hauungsplan. Der Hiebsplan wird unter unmittelbarem Einflusse des Forstrathes verfasst. — Der Hiebsplan ist für die nächsten 10 Jahre aufzustellen. Ende dieses Abschnittes wird mit Benuzung des vorliegenden Katasters ein neuer Plan für weitere 10 Jahre verfasst. — Nächster Zweck des Hiebsplanes ist die Feststellung der Hauptnuzung. — Bei den Hochwäldern werden nicht die Wälder oder Jahresschläge, sondern bloss die, während der Planzeit zu holzende Fläche nach den Angaben der Altersklassentafel und der Bestandesstatistik bestimmt. Bei ziemlich regelmässigem Waldzustande ist hiefür die normale Klassenfläche zu nehmen. Bei sehr unregelmässigem Waldzustande ist sie verhältnissmässig grösser zu nehmen, insoferne Holzmassen-Vorrathsüberschüsse, oder viel überständiger Wald vorhanden sind. Verhältnissmässig geringer in überhauenen Forsten.

Der Plan selber ist nach Muster 38 zu bearbeiten. In selbem sind alle in der Planzeit zur Hauung kommenden Waldtheile mit ihrer Fläche und ihrer gegenwärtigen Holzmasse aufzuführen, und zu lezterem noch der 5jährige Durchschnittszuwachs zuzuschlagen. Die Summe dieser Holzmassen gibt den ganzen Ertrag der Planzeit, von welchem der zehnte Theil als Jahresertrag anzunehmen ist. Insoferne in der Planzeit zu holzende Bestände (*bezüglich der Verjüngungsschläge*) während der Planzeit nicht ganz abgetrieben werden können, sind die Waldtheile der nächsten Planzeit zu bezeichnen, in welche — um das auszugleichen — am Ende der nächst vorliegenden Planzeit vorzugreifen ist.

In den Mittel- und Niederwäldern ist der Ertrag der

Planzeit sowohl, als des Einzeljahres auf gleiche Weise zu ermitteln. Jedoch sind sowohl die in der Planzeit abzutreibenden Wälder, als auch die einzelnen Jahresschläge fest u. z. in einer solchen Grösse zu bestimmen, dass sie nach den Ansäzen der vorliegenden Schäzung den ausgerechneten Ertrag zu geben im Stande sind. In grossen Revieren, wo die Hiebsfläche eines Jahres 20 Joche überschreitet, sind für jedes Jahr 2—3 Schläge zu bestimmen. — Die Jahreshiebe sind fortlaufend zu numeriren und dabei die etwa mehreren Schläge näher mit a, b und c, zu bezeichnen. — Die Jahreshiebe sind auf den Karten roth zu verzeichnen. — Am Schlusse des Hiebsplanes ist eine Nachweisung der Jahreshiebe beizufügen, worin diese und ihre etwaigen mehreren Schläge nach Fläche und Holzertrag aufgereiht werden.

142. Durchforstungsplan. Der Durchforstungsplan ist gleichfalls für die nächsten 10 Jahre und zwar nach Muster 39 aufzustellen. — Die zu durchforstenden Waldtheile sind nach Fläche und muthmasslichem Ertrage zusammenzustellen und der zehnte Theil der Ertragssumme als Einjähriger Durchforstungsertrag anzusezen. — Dieser Durchforstungs-Jahresertrag braucht jedoch nicht strenge eingehalten zu werden. Im Gegentheile soll die Durchforstung benüzt werden, um unvermuthete, bedeutende Abweichungen von den angeschäzten Hauptnuzungsergebnissen auszugleichen. Dann soll die Durchforstung auch nach Massgabe der jeweiligen Arbeits- und Absazverhältnisse geregelt werden. Es genügt, wenn der Durchforstungsplan nur innerhalb der ganzen Planzeit ausgeführt wird.

143. Kulturplan. Der Kulturplan ist nach Muster 40, für die nächsten 10 Jahre zu entwerfen. Er hat alle aufzuforstenden Flächen nachzuweisen, und auch die einzelnen Aufforstungen, insoferne sie im Voraus mit Sicherheit angegeben werden können. Im Weiteren soll er alle übrigen Kulturarbeiten (*Entwässerungen, Einfriedigungen, Schuzgräben etc.*) andeuten, soweit sich was Sicheres darüber voraussagen lässt.

144. Festlegung des Hiebsplanes im Walde. Sofern im Hochwalde ganze Wälder in die Planzeit fallen, haben bloss die Waldsäulen auf der, der Nuzfläche zugekehrten Seite mit der Numer des Umtriebszeitabschnittes beschrieben zu werden. In so weit aber ein Wald zwei solchen Zeitabschnitten zufällt, müssen die bereits auf der Karte gezogenen Abtheilungslinien im Forste durch klafterbreite Durchhaue ausgeführt werden, an deren Enden eigene mit der Abschnittsnumer bezeichnete Säulen aufzustellen sind.

In den Nieder- und Mittelwäldern sind die auf der Karte verzeichneten Jahreshiebe gleichfalls mittels Alleen und Säulen in der Natur zu bezeichnen.

Inhalt.

I.

Allgemeines.

II.

Betrieb.

III.

Frevelwesen.

IV.

Rechnungswesen.

V.

Kanzleiwesen.

VI.

Kataster.

Verzeichniss der Muster für die Schriftstücke.

1 Personalstandsrolle
2 Jährliche Sittenliste
3 Fällungsbericht
4 Holzhauerzahlungsbogen
5 Numerbuch für die Klafterhölzer
6 Numerbuch für die Abhölzer
7 Numerbuch für Stamm- und Werkhölzer
8 Klafterholzausweis
9 Stamm- und Strickel-Verkaufsausweis
10 Anweis auf Raffholz
11 Anweis auf Streu
12 Anweis auf Gras
13 Tagwerks-Wochenliste
14 Frevelbuch des Försters
15 Monatlicher Frevelbericht des Försters
16 Gerichtliche Frevelanzeige des Forstverwalters
17 Jährlicher Abholzungsvoranschlag
18 Jährlicher Kulturvoranschlag
19 Jährlicher Bauvoranschlag
20 Holzpreistarif
21 Hauerlohnstarif
22 Forstlicher Geldvoranschlag
23 Hauptgeldvoranschlag des Gutes
24 Forstliches Geldempfangs- zugleich Waarenbuch
25 Forstliches Geldausgabsbuch
26 Schnittwaarenregister
27 Schnittwaarenrechnung
28 Jährliche Abholzungsrechnung
29 Kulturrechnung
30 Baurechnung
31 Nebennuzung Jahresrechnung
32 Jährliche Forstertragsrechnung
33 Geldhauptrechnung des Gutes
34 Uebersichtstafel der regelmässigen Eingaben
35 Forstflächentafel
36 Bestandesstatistik
37 Altersklassentafel
38 Hauungsplan
39 Durchforstungsplane
40 Kulturplan

Anmerkung. Um diess Werk nicht gar zu umfangsreich zu machen, habe ich in der vorangehenden Dienstordnung diese Schriftstückmuster, als für den gegenwärtigen Zweck minder wichtig, weggelassen. —

II.

Dienstverfassung

der

k. k. waidbacher Forstarbeiterschaft.

Diese Dienstordnung ist von mir auf Befehl des bestandenen k. k. Ministeriums für Landeskultur im Winter 1851—52 allerdings für einen bestimmten Bezirk, jedoch mit Rücksicht auf allgemeinere Anwendbarkeit entworfen worden, und jenes hohe Ministerium bewilligte mir deren Veröffentlichung unter der Bedingung, dass das Forstamt, für welches sie zunächst verfasst wurde, nicht genannt werde — Der hier gebrauchte Name: „Waidbach" ist daher ideal

Zum Verständnisse vieler lokaler Bestimmungen dieser Dienstordnung muss ich ausdrücklich bemerken, dass sie auf einen k k. Forstamtsbezirk der deutschen Alpen berechnet ist, in welchem der grösste Theil des Wälderzuwachses verkohlt, das Waarengewerbe in eigener Regie betrieben und die Arbeiter mit Lebensmitteln, ja theilweise selbst mit Häusern versorgt werden müssen.

Dieser Entwurf hat dem hohen k. k. Finanzministerium als Vorbild für die Arbeiterdienstverfassung gedient, welche selbes 1855 für die Marmaros (ungarische Staatsforste) ausarbeiten liess. Er ist also bereits ins Leben gedrungen. Dass die marmaroscher Dienstordnung gleichwohl in gar manchem Punkte von meinem Entwurfe abweicht. hat darin seinen triftigen Grund, dass erstens die Verhältnisse der Marmaros andere sind, wie jene der deutschen Alpen, und dass es hier auch galt, an das bereits Bestehende anzuknüpfen.

Ich glaube gut zu thun, wenn ich die Begründung der Bestimmungen dieses Entwurfes — welche ich ursprünglich als Motivendenkschrift besonders verfasste — mit den positiven Sazungen verflechte. — Das was also sofort mit gewöhnlicher Druckschrift gesezt erscheint, ist das Statut, und dasjenige, was dazwischen klein gedruckt vorkömmt, enthält die Begründung der einzelnen Bestimmungen.

Zweck der Vereinigung der Arbeiter zur Körperschaft.

1.

Zweck der Vereinigung.

Zur vollendeten Besorgung der ärarischen Forstarbeiten, zur Vervollkommnung des forstlichen Handwerkes, zur Förderung von Zucht, Sittlichkeit und Dienstestreue, zur Verbesserung und Sicherung der Wohlfahrt des Einzelnen, vereinigt man die Arbeiter der waidbacher Reichsforste in eine Körperschaft mit den in dieser Verfassung enthaltenen Einrichtungen.

Jeder Schicksalsschlag trifft den vereinzelt stehenden Forstarbeiter mit vollem und zuweilen zermalmendem Gewichte. Wären aber die zahlreichen Arbeiter der grossen Forstwirthschaften zur Körperschaft vereinigt, so würde die ganz unfühlbare Beisteuer Aller hinreichen, die Wenigen, vom Unglücke Ereilten, vor Unbill und Elend zu bewahren.

Das ganze Vermögen des Forstarbeiters liegt zuletzt in der Kraft und Behändigkeit seines Armes. Gerade bei den Tüchtigsten fällt dieses einzige Besizthum nur gar zu frühe dem anrückendem Alter zum Opfer. Oft schon 50jährig muss der Holzer die Schläge verlassen, die einst unter seinen Streichen erzitterten. Fremd in andere Erwerbszweigen und zu alt und zu steif, um noch was Neues zu lernen, muss er sein Leben durch unbedeutende Beschäftigungen hinfristen, die ihm ein oder der andere Bauer oft nur mitleidshalber zuweist. Noch trauriger ist zuweilen das Schicksal seiner Hinterbliebenen, oder der Familie eines in voller Manneskraft Gebrochenen.

Bei Arbeitern hingegen, welche zur Körperschaft vereinigt sind, genügen ganz unfühlbare Abzüge an den Löhnen der Kräftigen, um den

Alten und Hinfälligen und selbst den Hinterbliebenen den dringendsten Lebensunterhalt zu sichern.

Ständige und sichere Beschäftigung ist ein ungeheuerer Vortheil, sowohl für den Arbeiter, als auch für den Arbeitgeber. Der ununterbrochene und sichere Verdienst sezt den ersteren in die Lage, sich ohne Nachtheil auch mit geringeren Löhnen zu begnügen. Ständige Beschäftigung kann aber nur bei wohl eingerichteten Arbeiterschaften erlangt und gebothen werden.

Zusammengeraffte, durch Nichts an den Herrn gebundene Arbeiter, müssen dem Arbeitgeber gewissermassen feindlich gegenüber stehen; sie fördern dessen Vortheil auch dann nicht, wenn es ohne eigenem Opfer geschehen könnte; sie schrecken selten vor Verkürzung seiner Rechte und Interessen zurück, wenn sie ihrem persönlichen Vortheile frommt.

Im engeren Dienstverbande stehende Mannschaft ist durch ihr eigenes Interesse an den Herrn gebunden, in welchem sie den Gründer und Erhalter ihrer Wohlfahrt erkennt; sie k a n n also an ihm hangen und sich ihm hingeben, gleich einem wohlgehaltenen biederem Hausgenossen.

Zusammengeraffte Leute werden nur zu leicht Beute der Verführung, des Lasters, der Zuchtlosigkeit, ja des Aufruhrs; es wäre nuzlos bei ihnen auf Ordnung, Zucht und Treue wirken zu wollen, denn es fehlen die Hebel dazu oder wenigstens die Stüzpunkte für die Hebel. — Eine wohlorganisirte Arbeiterschaft hingegen k a n n von Laster und Unordnung bewahrt, sie k a n n in Zucht erhalten, ihre Sittlichkeit k a n n gehoben werden. Eine ärarische Arbeiterschaft zumahl, kann ein Vorbild von Unterthanstreue, eine Stüze der öffentlichen Macht in Zeiten gefährlicher Aufregung werden.

Kurz der sich selbst überlassene Arbeiter wird gewöhnlich ein Proletarier im schlimmen Sinne des Wortes, während das Mitglied einer wohlorganisirten und wohlgeführten Arbeiterschaft ehrsamer Bürger werden kann.

Lässt zwar das ganz eigenthümlich Biedere des forstlichen Handwerkes die lezterwähnten moralischen Uebelstände bei der Waldarbeiterschaft bei Weitem nicht so grell hervortreten, wie beim Arbeitervolke anderer Berufe und namentlich des Fabrikswesens, so sind diese Uebelstände doch auch hier da, und rufen um so mehr zur Beseitigung auf, als sie eben hier gar so leicht beseitigt werden können.

Jede grosse Forstverwaltung hat eine gewisse sich ziemlich gleichbleibende Menge von Arbeiten. — Will sie sie gut und wohlfeil besorgen, so braucht sie eine genügende Zahl tüchtiger Leute, welche jeden Augenblick zu ihrer Verfügung steht, sich überall verwenden lässt, und dringende Bedarfsfälle nicht zu überspannten Forderungen missbraucht.

— Das alles kann sie nur erreichen mittels einer wohl eingerichteten Arbeiterschaft.

Diess wären schon Gründe genug, um die grossen Forstbesizer und insbesondere die Staatsverwaltung — welche ja das Verhältniss zur Arbeiterschaft von höherem Standpunkte auffassen sollte — zur körperschaftlichen Organisirung eigener Arbeiterschaften selbst dann zu bewegen, wenn es sich um blosse Landforste handelt.

Neue, viel gewichtigere Gründe kommen aber noch bei den grossen Hochgebirgswirthschaften hiezu.

Das Waldgewerbe ist hier ein ganz anderes, zehnmal mehr Kräfte, Scharfsinn, Uebung, Geschicklichkeit und gegenseitiges Ineinandergreifen Forderndes.

Wo in den Landforsten das Gewerbe in der Regel aufhört d. i. bei der Aufarbeitung des Holzes am Stocke, fängt es hier erst an; die Bringung und selbst die Umformung der Hölzer erfordert hier kostbare Apparate und einen Umfang von Kenntnissen und Geschicklichkeit, welcher in den Landforsten nahezu unbekannt ist. Tausende von Gulden, ja die Möglichkeit der Ausnuzung ganzer Forsttheile hängt hier manchmal einzig nur von dem, in den Bringungsanstalten entwickelten Scharfsinne ab. — Und sind auch die Bringungsanstalten errichtet, so braucht es nicht viel weniger Geschicklichkeit, um sie aufs Zweckmässigste zu benüzen.

Das forstliche Waarengewerbe, welches in den Landforsten ein sehr einfaches Geschäft bleibt, dem jeder gewöhnliche Holzhauer gewachsen ist, das gar keiner besonderen Leitung bedarf, — wird in den Hochbergen zu einer Kunst, welche nur von besonders ausgebildeten Leuten betrieben werden kann, die sich ganz diesem Berufe widmen; eine Kunst, die von wahren Meistern im Gewerbe geleitet werden muss.

Die erforderliche Gewerbsgeschicklichkeit kann nur bei ständig organisirten Arbeiterschaften geschaffen, und von der alternden Generazion auf die nachrückende verpflanzt werden.

Die Erfahrung bestätigt das allgemein. Das Waarengewerbe der Hochgebirgsforste ist nur dort zu einer hohen Ausbildung gelangt, wo schon seit Generazionen die Arbeiter als Körperschaft bestehen. — Wo derlei Arbeiterschaften aufgelöst wurden (*und leider geschah das hie und da*) ist mit ihnen auch die Kunst aus dem Gewerbe gewichen; wo sie nie bestanden haben, liegen die Gewerbe in Kindheit darnieder.

Prüft man ferners im Hochgebirge die forstliche Ausnuzung selbst dort, wo sie am Weitesten voraus ist, so zeigen sich noch immer Wege zu sehr ansehnlichen Verbesserungen, es eröffnet sich allenthalben die Aussicht auf einen weiteren mächtigen Fortschritt.

Dieser Fortschritt ist aber von der Organisirung der Arbeiterschaften abhängig; so unzertrennlich, dass auch die schon bestehenden

(in ihren Einrichtungen mehr oder weniger mangelhaften) Arbeiterkörper in neue Formen gegossen werden müssen, soll dieser Fortschritt je erreicht werden.

Man darf auch nicht vergessen, dass in den Landforsten je Ein oder zwei Mann für sich allein arbeiten, und ihre Arbeiten in gar keinem wesentlichen Zusammenhange mit jenen der übrigen stehen; während im Hochgebirge 4—50 Mann bei einer Arbeit derart vertheilt werden müsssn, dass jeder dem andern in die Hand arbeite; man darf nicht übersehen, dass hier auch die ganzen Arbeiten in einander greifen sollen.

Endlich ist in den Hochbergen nicht, wie in den Landforsten, die Forstarbeit nur eine zeitweise Beschäftigung gewöhnlicher Arbeiter, die sich jedesmal, als ihnen das Waldgewerbe nicht mehr gefällt oder keinen Verdienst mehr biethet, der Landwirthschaft oder der Industrie zuwenden können. — Das Forstgewerbe wird im Hochgebirge in der Regel in so abgelegenen Gegenden betrieben, und nimmt so grosse Kräfte in Anspruch, dass die landwirthschaftlichen oder sonst vorhandenen Arbeitskräfte nicht zum zwanzigsten Theil zureichen würden, und dass anderseits der eigentliche Forstarbeiter nur im Walde und sonst nirgens Beschäftigung finden kann. — Wir treffen die Forstgewerbe hier öfter in so abgelegenen Thäler, dass der grosse Waldbesizer sich entschliessen muss, entweder förmliche Arbeiterkolonien anzulegen, oder seine Mannschaft wenigstens mit Wohnungen und Lebensmitteln zu versehen.

Ueberdiess biethet der Landforst selten durchs ganze Jahr und meist nur im Winter Arbeit, während die Hochgebirgsforste ohne Unterbrechung und vorzugsweise im Sommer Beschäftigung geben.

Diess sind die hervorragendsten Gründe, welche für die Organisirung der Forstarbeiterschaften besonders im Hochgebirge sprechen.

Keine Arbeiterorganisazion d. i. ein Haufe unzufriedener Proletarier, darnieder liegender Gewerbsbetrieb, ungenügende Ausnuzung und geringerer Ertrag der Forste; oder wohl eingerichtete Arbeiterschaften d. i. zufriedene, geschickte, gesittete, und loyale Arbeiter, entwickelter Gewerbsbetrieb, stets fortschreitende Ausnuzung und steigender Ertrag der Forste; das ist rücksichtlich des Arbeitervolkes die Alternative in diesen Hochbergen.

Eine gute Organisazion soll die Forstarbeit zur sicheren, lohnenden und ehrenvollen, somit auch zur gesuchten Beschäftigung machen; sie soll die Existenz des Arbeiters vollkommen sicher stellen und möglichst erleichtern; sie soll das eigene Interesse und die Ehre jedes Einzelnen aufs Engste mit der Arbeit verknüpfen; sie soll die Kräfte der Mannschaft möglichst entwickeln und dem Talente seine Bahn eröffnen; sie soll das Ehrgefühl des Arbeiters wecken und rege erhalten und denselben

zum Bewusstsein seiner Achtbarkeit bringen; sie soll zu Sittlichkeit und Menschenliebe, zu Ordnungssinn und Treue anregen; sie soll Achtung uud Vertrauen auf den Dienstherrn und seine Beamten erwecken; sie soll für den Nachwachs an Arbeitskräften und für die Heranbildung ausgezeichneter Führer und Meister sorgen; sie soll endlich dem Arbeitgeber und seinen Beamten die Mittel gewähren, einerseits überspannte Forderungen und Ungehorsam brechen und andererseits auf die Steigerung der Leistungen, auf die Hebung des Arbeitsbetriebes und auf alle angedeuteten Organisirungs-Zwecke thunlichst wirken zu können; sie soll endlich die Arbeiter von den Vortheilen klar überzeugen, welche ihnen die Vereinigung zur Körperschaft gewährt, und bei ihnen Liebe zu dieser Genossenschaft erwecken.

Die Organisirung der Forstarbeit dieser Hochberge ist gar nichts Neues. Jahrhunderte blicken bereits auf derlei Einrichtungen herab.

In der Hauptsache lassen sich die altbestehenden Organisirungen in drei Gattungen theilen:

1. Arbeiter treten mit gleichem Antheile an Rechten und Pflichten, an Gewinn und Verlust freiwillig zusammen, um irgend eine Durchführung, welche nur von mehreren vollführt werden kann, zu unternehmen. — Es ist diess das sogenannte Freigeding.

Das Freigeding ist nur auf die kurze Dauer einer Arbeit berechnet, es sichert zwar den Arbeitgeber in der Regel hinsichtlich des Arbeitspreises, gewährt ihm aber keinen weiteren Einfluss auf die Arbeit oder auf die Mannschaft; es bindet die Theilnehmer nur insoferne an einander, als es zur Durchführung der übernommenen Arbeit unumgänglich nothwendig ist. Im Uebrigen lässt es alle Forderungen der Organisirung völlig unerfüllt; es kann füglich als das Minimum von Organisazion betrachtet werden, als ein Nothmittel, zu welchem der Forstbesizer wegen Sicherung des Arbeitspreises und die Arbeiter der Unmöglichkeit wegen greifen, derlei Arbeiten ohne solchem Zusammentritte ausführen zu können.

2. Ein umsichtiger hervorragender Arbeiter übernimmt vom Waldbesizer eine Arbeit um feste Preise als Unternehmung, und stellt sich dann selber die nöthige Arbeiterschaft mit den ihm beliebigen Einrichtungen zusammen. — Hier ist dann nicht der Forstbesizer Arbeitsgeber, sondern der Unternehmer.

Da diese Organisirung auch nur für die Dauer einer Arbeit berechnet ist, da einem solchen Unternehmer Veranlassung und oft auch die Intelligenz fehlt, um bei dieser zeitlichen Arbeiterorganisirung was anderes als seinen eigenen augenblicklichen Vortheil im Auge zu haben; da das eigene Interesse dieser Unternehmer -- in der Regel mittellose aber spekulative Leute, welche nur die Unternehmung mit der Selbst-

arbeit vertauschen, um mehr zu gewinnen, als sie sich durch das Selbstarbeiten verdienen könnten — da das eigene Interesse dieser Unternehmer fast immer zur Ausbeutung, ja öfter zur Plünderung der eigentlichen Arbeiter verführt, so kann natürlich diese Gattung Organisirung dem obigen sozusagen Ideale der Arbeiterschaft nur in jenen Punkten einigermassen entsprechen, welche die Bindung der Mannschaft betreffen.

Vielfältige Erfahrung hat längst erwiesen, was an der Unternehmerarbeit ist. — Ganz abgesehen vom Loose der Arbeiter, ist sie nichts weniger als wohlfeil, und liefert fast immer mindere, oft auch wirklich schlechte Arbeit. Sie ist nur dort am Plaze, wo es sich um aussergewöhnliche Arbeiten handelt, bei welchen nicht viel verdorben werden und der Arbeitspreis mit Verlässlichkeit zum Voraus angeschlagen werden kann. — Da aber die meisten Forstarbeiten keine aussergewöhnlichen, sondern regelmässig gleiche sind, da ferners bei ihnen sehr viel verdorben werden kann, so soll die Hintangabe in Unternehmung nicht die gewöhnliche Arbeitsweise eines Waldbesizers sein, der mit Rücksicht auf die Zukunft arbeitet.

3. Der Forstbesizer stellt die Arbeiter mit bestimmten Löhnen und mehr oder weniger Recht auf ständige Beschäftigung und lebenslängliche Versorgung förmlich an, und versieht sie mehr oder weniger vollständig mit der nöthigen Krankenhilfe, mit Lebensmitteln und sonstigen unentbehrlichen Erfordernissen.

Diese Gattung Organisirung ist das, was ich oben schon als das Wünschenswertheste und Beste für den Hochgebirgswaldbesiz grosser Grundherrn und insbesondere des k. k. Aerars geschildert habe.

In dieser Weise hat auch der Staat seine Forstarbeiterschaften fast in allen dem Bergbaue gewidmeten Gebirgsforsten schon vor Alters organisirt.

Die Früchte dieser Organisirung liegen am Tage. Durch sie allein ist es gelungen, in jene abgeschiedenen Thäler die erforderlichen Arbeitskräfte zu ziehen und zu erhalten; ihr allein dankt man die Entwickelung der forstlichen Waarengewerbe auf jene Stufe, auf welcher wir sie heute finden; durch sie allein haben sich diese Gewerbe noch in neuerer Zeit erhalten, seit der Hochgebirgsforstbeamte durch die Schreib- und Rechnungsgeschäfte dem Arbeitsbetriebe so ziemlich entzogen worden ist.

Gleichwohl werden diesen Organisirungen gar manche Vorwürfe gemacht, und insbesondere wollen Einige ihr das Freigeding vorziehen.

Vor Allem sagt man, die Arbeiterschaft koste auf diese Weise (*hauptsächlich der Ruhegenüsse wegen*) zu viel, und das Freigeding sei wohlfeiler.

Diejenigen, welche das behaupten, scheinen wohl nie hierüber ge-

nau nachgerechnet zu haben, sonst würden sie gefunden haben, dass gleichtüchtige Freigedinger im grossen Durchschnitte wenigstens dasselbe kosten, wie ständige versorgungsberechtigte Arbeiter.

Mir ist nur ein einziger Fall bekannt, wo eine versorgungsberechtigte Arbeiterschaft nothwendigerweise mit übergrosser Wucht auf den forstlichen Betriebskosten lastet und selbst hier ist die Last nur dem Scheine nach eine völlig unentsprechende. — Ich rede hier von den bedeutenden Ruhegenüssen, welche die k. k. idrianer Forstregie bis auf den heutigen Tag [1]) den Ablebern jener k. k. Arbeiterschaft bezahlt, welche dort, nach einem mehr als hundertjährigen Bestande, vor einiger Zeit aufgelöst worden ist.

Diese Forstwirthschaft trägt jezt freilich diese Last ohne den geringsten Nuzen; aber auch nur darum, weil man die altbestehende Arbeiterschaft, statt ihr Beamte vorzusezen, welche sie gehörig zu verwenden wussten, ohne weiters aufgelöst hat. — Die Auflösung bewies sich als übereilt, denn die Forstarbeiter sanken alsbald so tief an Technik und an Kredit, dass man, um nur die Wälder wieder gehörig ausnuzen zu können, vor Kurzem neuerdings eine k. k. Arbeiterschaft organisirt hat. Und es ist gar nicht richtig, wenn man diese Last eine wirkliche Ausgabe heisst, denn sie ist nichts anderes, als die endliche Rückzahlung jener Lohnsabzüge, welche man der ersten Arbeitergenerazion gemacht hat.

Jene, welche dem Freigedinge, der ständigen Arbeiterschaften gegenüber das Wort reden, vergessen dann auch ganz die Natur der Forstarbeit.

Allerdings kann die ganz gewöhnliche Holzschlagsarbeit, insoferne sie den grössten Theil des Jahres in Anspruch nimmt, im Freigedinge besorgt werden, keineswegs aber die zahlreichen nur kurze Zeit dauernden, so wie jene Arbeiten, welche unbedingt im Taglohne vollführt werden wollen; der Bau der Hauptbringungsanstalten, die grossen ständigen Kohlungen, die Haupttriften, die Aufforstungen etc. etc.

Man wendet ferners ein, dass die versorgungsberechtigten Arbeiterschaften eine Masse von Schreib-, Rechnungs- und Verwaltungsgeschäften nach sich ziehen.

Das ist wohl ganz richtig, obgleich deren Masse nicht gerade so gross sein dürfte, als sie es jezt thatsächlich ist. Die Vermehrung der Verwaltungsgeschäfte kann aber kein Grund gegen eine Massregel sein, sobald sich das Mehr nur auch wieder gehörig abzahlt; denn sonst müsste es ja für jeden grossen Waldbesizer am allervortheil-

---

1) Ich sprach diess 1851.

haftesten sein, seine Forste ohne weiters zu verkaufen, indem er dadurch alle forstlichen Verwaltungsgeschäfte auf Einmal los würde.

Mit Grund aber lassen sich den k. k. Forstarbeiterschaften andere gewichtige Vorwürfe machen, Vorwürfe, welche zulezt alle darauf hinauslaufen, „Warum haben diese Körperschaften ungeachtet ihrer einst sehr guten Organisazion nicht weit mehr geleistet, als sie wirklich leisteten?"

Berücksichtiget man aber, dass das Staatsforstwesen überhaupt seit den Zeiten der grossen Kaiserin Maria Theresia, soferne es nicht stillstand eher Rück- als Fortschritte gemacht hat, so kann man sich hierüber keineswegs wundern.

Nun aber die Regierung auch diesem Zweige der Staatswirthschaft ihre Sorgfalt zuwendet, ist auch die Entwickelung der k. k. Forstarbeiterschaften zu hoffen; und sobald die Staatsforstverwaltung zeitgemäss eingerichtet sein wird, werden auch ihre Arbeiterschaften zu einer Gediegenheit gelangen, welche die Vorzüge entsprechender Organisazion der Arbeit in helles Licht sezen wird [1]).

Ich widme der Organisirung der Forstarbeit schon seit Jahren gespannte Aufmerksamkeit; ich habe die Verfassung der k. k. Arbeiterschaften und ihre Wirkungen in Steiermark, Oberösterreich, Tirol und Krain, und die forstlichen Arbeitsverhältnisse überhaupt auch noch in andern Kronländern studirt.

Auf Grund meiner Wahrnehmungen und Erfahrungen nun habe ich die gegenwärtigen Einrichtungen entworfen, welche zwar zunächst nur auf die waidbacher Reichsforste berechnet, in den meisten Punkten jedoch mehr oder weniger auf alle k. k. Hochgebirgsforstwirthschaften passen dürften, oder doch wenigstens als ein Beispiel hingestellt werden könnten, wie örtlich zweckmässige Einrichtungen zu Tage zu fördern sind.

Ich halte es für einen Vorzug meiner Vorschläge, dass sie sich, wo nur möglich an das Bestehende anlehnen, somit auch auf thatsächliche Erfahrungen fussen. — Wo anderwärts Bestehendes gute Früchte getragen hat, habe ich es mit aufgenommen, und nur insoferne geändert, als ich es sichtlich bessern konnte; wo ich vom Bestehenden ganz abgewichen bin, geschah es in Folge ungünstiger Erfahrungen.

Wenn es schon in allen menschlichen und bürgerlichen Verhältnissen gebothen ist, auf das Bestehende schuldige Rücksicht zu nehmen, und davon selbst das weniger Gute in dem Falle beizubehalten, als die Betheiligten sehr daran hängen, so ist diese schonende Achtung des Ge-

---

1) Diess sagte ich im Jahre 1851 zur Zeit des k. k. Ministeriums für Landeskultur.

gebenen in noch weit höherem Masse für die Kreise der Landeskultur angezeigt; denn eben der Landmann ist es ja, der vorzugsweise konservativ ist, d. i. am Altgewohnten hängt.

Ich muss daher eindringlich rathen, jedesmal, als es sich um die Gründung einer Arbeiterschaft handelt, die Einrichtung derselben aus den gegebenen Verhältnissen mit gebührender Rücksicht auf Gewohnheit, Gefühl und Anschauungsweise des Volkes zu entwickeln, um das es sich handelt; und ebenso dringend muss ich empfehlen, bei Reform einer schon bestehenden Arbeiterverfassung thunlichst an das örtlich Bestehende anzuknüpfen, das ja auch bereits ein Stück Volksnatur geworden ist.

Als Hauptmängel der Einrichtungen, welche jezt in den deutschen Hochalpen bestehen, erachte ich:

1. Die gleiche Löhnung, welche statt die Kräfte anzuspornen, nur die Leistung auch der, Fähigsten auf das Mass des Gewöhnlichen herabbringt. Nur wenn der Lohn aufs Engste mit der Leistung verknüpft ist, wird die leztere aufs Höchste gesteigert werden.

2. Die mangelhafte Führung.

Das was die Cadres bei der Armee, das sind bei den Forstarbeiten in vielleicht noch höherem Masse die Abtheilungsführer und die Arbeitsmeister; sie sind die Seele der Arbeiten. Wer an Führern und Meistern mäkelt, entnervt seine Arbeiterschaft.

3. Ausserachtlassung des Ehrgefühles.

Nächst dem materiellen Interesse ist das Ehrgefühl auch beim gemeinen Manne der mächtigste Hebel zu vorzüglichen Leistungen; es ist und bleibt die Mutter grosser Thaten. Der k. k. Forstarbeiter ist jezt ein niedergehaltener, jedem Beamten die Hand küssender Knecht, dem man den Glauben aufgezwungen hat, er müsse anderen Volksklassen zurückstehen; er betrachtet seinen Dienst als gut, weil er ihm Versorgung biethet, aber er glaubt nicht, dass er ehrenvoll sei; er weiss sich wenig damit, geschickter und tüchtiger zu sein, wie ein Anderer; selbst wenn er Meister wird, hält er sich noch immer für einen unbedeutenden Menschen.

4. Mangel an Nachwachs.

Fast nirgends wird nachwachsende Mannschaft aufgenommen und ausgebildet, gerade als wenn der Forstarbeiter unsterblich wäre.

5. Vernachlässigung der Ausbildung der Führer.

Man hat z. B. noch nie tüchtige Leute auf forstliche Reisen oder in fremde Arbeit zur Erlernung fremden, besseren Betriebes geschickt, obwohl diess das einzige Mittel wäre, anderwärts bestehende Verbesserungen schnell zu übertragen.

6. Ungenügende Disziplinargewalt der Vorgesezten.

Meistens gibt es nur zwei Strafen, d. i. den unzulänglichen Verweis und die nur von der Forstdirekzion verfügbare Entlassung. — Da

man zu lezterem Aeussersten nur sehr ungern schreitet, indem man nicht hart sein will *(auch die damit verbundene Umständlichkeit scheut),* so bleiben alle geringeren Ungehörigkeiten so ziemlich ungestraft.

7. Mangel an Aufmunterung. — Während in andern Zweigen hervorragende Leistungen anerkannt, geehrt und belohnt werden, geht der arme Forstarbeiter hierin leer aus.

8. Unbestimmtheit in der Dienstverfassung und Unkenntniss der Rechte und Pflichten der Arbeiterschaft. — Die Dienstverfassung bildet nirgends ein eigenes, fortwährend in Richtigkeit erhaltenes Statut, sondern besteht aus einer Unzahl fallweiser, öfter sogar widersprechender Verordnungen verschiedensten Datums. Oft kennt sie der altgediente Beamte nicht alle, viel weniger dann der Arbeiter.

9. Unbeschränkte Macht der Direkzionen im Gedingmachen. — Soll der Arbeiter nicht Muth und Vertrauen verlieren, so muss das Herabsezen der von den Arbeiterabtheilungen verlangten Gedinge irgendwo eine billige Grenze haben.

Der 10. Uebelstand, nämlich die sehr mangelhafte Einwirkung der Beamten auf die Arbeiterschaft, steht im engsten Zusammenhange mit der Mangelhaftigkeit unseres Staatsdienstes nach Sistem und Uebung, und kann nur in einer, nach Geist, Organisazion und Gliedern neubestellten Forstverwaltung wirkliche Abhilfe finden — So viel aber ist unzweifelhaft, dass bei den jezigen Zuständen ein erfolgreiches Eingreifen der Beamtenschaft nicht erwartet werden kann.

Die Tüchtigkeit der Verwaltung ist wirklich von umso grösserem Einflusse auf das Gedeihen der Arbeiterschaften und auf ihre Leistungen, als die Organisazion dieser lezteren eingehender und die Mannschaft enger an die Aemter geknüpft ist.

Schon die altbestehende Regelung, wie man sie jezt in den Alpen findet, fordert zum Gedeihen der Arbeiterschaften eine, in Geist, Einrichtung und Personen wenigstens entschieden gute Verwaltung. — Und eben weil die wenigsten Staatsforstverwaltungen so viel von sich sagen können, eben darum sind auch ihre Arbeiterschaften verkommen, so weit herabgebracht, dass man ihnen jezt allerdings die Freigedinger vorziehen kann.

Eine Organisazion zumal, wie ich sie im gegenwärtigen Aufsaze entwerfe, und namentlich die Bestimmungen über Lohnsklassen und Zulagen, über Gnaden, Ehren und Strafen, fordern noch mehr als eine mittelgute, sie verlangen sogar eine ausgezeichnete Verwaltung. Denn so wohlthätig sich diese Bestimmungen bei trefflicher Handhabung erweisen, so wenig Früchte würden sie bei nur mittelmässiger Anwendung tragen, ja in einer schlechten Verwaltung würden sie nur Anlass zu Missbräuchen geben, Unterschleif, Hader und Demoralisazion hervorrufen.

Wo die Beamten *(öfter zwischen den fernsten Provinzen)* so

rasch gewechselt werden, dass die wenigsten Land und Leute kennen und lieben lernen und nur selten das Vertrauen der lezteren gewinnen; wo der Kultus der Mittelmässigkeit geübt wird und Tüchtigkeit des Karakters mehr ein Hinderniss, als ein Grund zur Vorrückung ist; wo die Centralisazion der Dienstgewalt so weit geht, dass nur die schlauen Köpfe noch einen nennenswerthen Wirkungskreis haben; wo im Centrum die Aktenlage regiert und das nothwendige Uebel der Uniformirung des Dienstes keine lokale oder personale Besonderheit mehr duldet; dort wird eine derlei eingehende Arbeiterverfassung ganz und gar nicht am Plaze sein. — In solchen Verwaltungen wird man besser thun, es mit Unternehmern oder Freigedingern zu versuchen, oder, sofern diess nicht angeht, sich auf ein Minimum von Organisazion zu beschränken, welches, wenn auch kein Freigeding, diesem doch nahe steht.

Auch in dieser, zulezt geschilderten Beziehung wäre also nichts missverstandener, als die hier motivirte Arbeiterordnung etwa allenthalben einführen zu wollen; denn ausser den im Lande und im Volke liegenden Besonderheiten entscheidet über die Zuträglichkeit einer derlei Dienstverfassung nicht minder wesentlich auch die Beschaffenheit der Verwaltung.

Die nunmehr folgende spezielle Begründung wird zeigen, wie ich die Hauptübelstände, welche ich oben an den jezigen Arbeiterverfassungen der deutschen Alpen getadelt habe, zu beseitigen suchte.

Was den grossen Punkt der Kosten betrifft, so habe ich den Lohnstarif so eingerichtet, dass die Arbeiterschaft als Ganzes betrachtet, alle Kosten, welche sie dem k. k. Aerare — gegenüber von gewöhnlichen Arbeitern — verursacht, durch verhältnissmässig niedrigere Löhne voll vergütet. Der Staatsverwaltung würde also die versorgungsberechtigte Mannschaft gerade nur so viel kosten, als sie für gewöhnliche Arbeiter ausgäbe; sie geniesst also die Vortheile, welche aus einer derlei Organisazion für die Arbeitsgeber hervorgehen, wahrhaft kostenlos.

Bei der Abfassung der Dienstverfassung bin ich von dem Gesichtspunkte ausgegangen, dass der Arbeiter sowohl als der Forstbeamte alles darin finden sollen, was sich auf das zwischen ihnen bestehende Verhältniss nur immer bezieht.

Wo jeder Arbeiter nach dem Grunde einer Bestimmung fragen würde, und ihm auch Antwort ertheilt werden müsste, habe ich die Ursache auch gleich hinzugefügt. — Auch habe ich solche Dinge, welche zwar nicht befohlen, aber doch nicht genug ans Herz gelegt werden können, gleichfalls in die Verfassung eingeflochten.

Man wolle bei der Beurtheilung dieses Verfahrens die Bildungsstufe derer berücksichtigen, für welche das Statut gemacht ist.

Von der Verfassungsurkunde.

2.

Diese Dienstverfassung ist Dienstvertrag.

Die gegenwärtige Verfassung vertritt die Stelle des Dienstvertrages; jeder Arbeiter wird nur unter der Bedingung aufgenommen, dass er alle in ihr enthaltenen Verpflichtungen übernehme; dagegen sichert ihm auch die erfolgte Aufnahme den vollen Genuss der daneben erwähnten Rechte.

Bei seiner Aufnahme erhält jeder Arbeiter einen (*seinem Lohnsbuche vorgehefteten*) Abdruck dieser Dienstverfassung; jährlich wenigstens Einmal wird sie bei der Musterung der Arbeiterschaft verlesen und erklärt.

3.

Unantastbarkeit der Dienstverfassung.

Erweiterungen oder Abänderungen dieser Dienstverfassung kann nur das hohe k. k. Ministerium für Landeskultur und Bergwesen verfügen.

Die bezüglichen Erlässe werden ihr in Urschrift beigeschlossen.

Der Eintritt in die k. k. Arbeit begründet ein Rechtsverhältniss, einen Dienstvertrag zwischen dem eingetretenen Arbeiter und dem k. k. Aerare; und der Arbeiter ist somit zu einem Exemplare des Dienstvertrages berechtigt.

Es liegt aber vorzüglich auch im Interesse der Forstverwaltung selber, dass jeder Arbeiter die Dienstverfassung auf's Genaueste kenne, damit er nicht gegen sie verstosse, damit er begreife, dass sein eigenes Interesse auf's Engste mit den k. k. Arbeiten verknüpft sei, damit er seine eigenen Rechte gegen etwaige Ausserachtlassungen zu wahren wisse, damit er sein ganzes dienstliches Thun und Lassen genau nach den Forderungen derselben regle, und damit er seine Vorgesezten nicht mit verfassungswidrigen Bitten behellige. — Und damit der Arbeiter die Verfassung kennen könne, muss er sie gedruckt in Händen haben.

Die Unkenntniss des Dienstvertrages ist eine grosse Unzukömmlichkeit der jezigen k. k. Arbeiterschaften. Sie liegt in dem Umstande, dass die, die Dienstverfassung ausmachenden Vorschriften zum Theil unklar sind, nirgends gesammelt wurden, und am allerwenigsten den k. k.

Arbeitern als Ganzes geschrieben oder gedruckt in die Hand gegeben werden.

Der für den Arbeiter bestimmte Abdruck der Dienstverfassung würde meines Erachtens am zweckmässigsten seinem Lohnsbuche vorgeheftet. Hier kann er die Verfassung jederzeit lesen, sich in jedem Falle Raths erholen.

Weil aber gar Mancher dem Selbstlesen abgeneigt ist, oder das Gelesene zum Theil nicht versteht, so glaubte ich durch die Absäze 6 und 88 die k. k. Forstbeamten verpflichten zu sollen, der Arbeiterschaft die Dienstverfassung bei jeder schicklichen Gelegenheit zu erklären. Auf diese Weise wird auch bei den k. k. Forstbeamten die genaueste Kenntniss dieses Dokuments gefördert.

Die Unantastbarkeit der Dienstverfassung durch die Unter- und Mittelbehörden scheint mir unbedingt nothwendig, damit sie bei der Mannschaft das höchste Vertrauen gewinne, damit der Geist der Gewerbs-Entwickelung, der Zucht, der Gerechtigkeit und der väterlichen Vorsorglichkeit, welche das hohe k. k. Ministerium dem Dienstverhältnisse für immer unterlegen will, jeder Beeinträchtigung entrückt werde.

Es würde den Zweck der Dienstverfassung vereiteln, wenn nicht allfällige vom hohen Ministerium verfügte Veränderungen sofort sämmtlichen Abdrücken der Verfassung beigeheftet, kurz wenn dieses Dokument nicht stets in Vollständigkeit erhalten würde.

Hiezu können die ursprünglichen Abdrücke durch einige Falze vorgerichtet werden.

Dienstverband.

4.

Dienstverband der Arbeiter.

Die Arbeiterschaft besteht aus:
Versorgungsberechtigten,
Ständigen und
Zeitlichen Arbeitern.

Die ersteren werden ständig beschäftiget und nach erfolgter Arbeitsunfähigkeit lebenslänglich unterstüzt, und auch ihre Hinterbliebenen geniessen Unterstüzung; die zweiten werden ständig beschäftiget; die dritten endlich bloss auf Zeit zu Bedingungen aufgenommen, welche bei der Aufnahme jedesmal besonders vereinbart werden.

Die versorgungsberechtigten und ständigen Arbeiter sind k. k. Arbeiter, erstere lebenslänglich, leztere jedoch nur bis zu ihrer Entlassung.

Die zeitlichen Arbeiter führen nicht den Titel k. k.

Die gegenwärtige Dienstverfassung ordnet alle Verhältnisse der k. k. Arbeiter; nur jene Bestimmungen gelten für zeitliche Arbeiter, bei welchen das besonders aufgeführt erscheint.

Aufnahme der Arbeiter.

5.

Aufnahme der Arbeiter.

Die Aufnahme der zeitlichen Arbeiter geht von den k. k. Förstern aus.

Die ständigen und versorgungsberechtigten Arbeiter werden vom k. k. Forstmeister über Vorschlag der k. k. Förster aufgenommen; leztere jedoch unter Vorbehalt der Bestätigung durch die k. k. Forstdirekzion.

In Bezug auf die Zuständigkeit der Aufname und Entlassung der Arbeiter habe ich mich an die in den neuen Dienstunterrichten für die k. k. Förster und Forstämter enthaltenen Bestimmungen gehalten.

6.

Aufnahmsakt, Mannschaftsrolle und Handgelübde.

Die Aufnahme zu k. k. Arbeitern erfolgt durch Eintragung in die, vom k. k. Forstamte geführte Mannschaftsrolle, in welch' leztere die ganze Dienstgeschichte jedes einzelnen Arbeiters eingetragen wird.

Die Mannschaftsrolle ist rücksichtlich der Dienstzeit, der dienstlichen Stellung und der Aufführung des Arbeiters beweisendes Dokument.

Vor der Aufnahme wird dem Arbeiter diese Verfassung deutlich verlesen und erklärt, er leistet dem k. k. Forstmeister auf die getreue Erfüllung der zu übernehmenden Verpflichtungen den Handschlag und bestätiget diesen seinen freien Willen durch die Unterschrift der Original-Verfassungsurkunde.

Da die Mannschaftsrolle nothwendigerweise Rechtsdokument sein muss, so glaube ich ihre Führung soll dem k. k. Forstamte anvertraut werden, dessen behördliche Stellung und Gliederung bereits volle Ge-

nauigkeit verspricht. Durch die Mitfertigung der bezüglichen k. k. Förster scheint mir diesen der nöthige Einfluss auf dieselben hinlänglich gewahrt.

Die Forstdirekzion scheint mir für die Führung der Mannschaftsrollen viel zu ferne zu stehen. Sie könnte den grössten Theil der Eintragungen nur über Anzeige der Forstämter vornehmen, was alles Entscheidende doch nur wieder in der Hand der letztern liesse; jedes Forstamt müsste dann auch wieder eine zweite Rolle führen, was Alles eine Masse unnüzer Schreibereien veranlassen würde.

Und dann muss die Führung der Mannschaftsrollen mit beitragen, den Arbeiter an den k. k. Forstmeister zu ketten; und das soll so sein, denn nur der Forstmeister eignet sich zum Oberbefehlshaber der Mannschaft; das unmittelbare Eingreifen der Behörde kann nur durch ihn segensreich wirken; die Direkzion steht hiezu den Arbeitern und dem Betriebe zu ferne.

Der Handschlag auf die Dienstverfassung wird bei der Biederkeit des hiesigen Volkes und des Landmannes überhaupt, keine leere Formel bleiben; er wird diese unverdorbenen Gemüther an die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten selbst in jenen Punkten binden, welche durch den Buchstaben der Verfassung nicht erreicht werden.

Da die Originaldienstverfassung Dienstvertrag sein soll, so scheint mir deren Unterzeichnung durch die eintretenden Arbeiter unbedingt nöthig. — Diese Unterschrift verleiht auch dem Akte des Eintrittes in die Mannschaft und der Angelobung der Dienstestreue, unstreitig eine vortheilhafte Weihe.

7.

Schwur der Meister.

Die Meister leisten den Eid als mindere Staatsdiener, und beschwören die getreue Erfüllung der besonderen Pflichten ihres Dienstes in folgendem Beisaze zur allgemeinen Eidesformel:

„Ich schwöre hiemit, die mir zur Leitung übergebenen Arbeiten nach bestem Wissen und Gewissen zu leiten, jeden Missbrauch der Arbeitskräfte hintanzuhalten und anzuzeigen, jeden Arbeits-Vortheil in's Werk zu sezen und bekannt zu geben.“

„Ich schwöre hiemit, den Vortheil des k. k. Aerars in meinem Dienste auf's Beste zu fördern, in so ferne es nur ohne Verkürzung der Rechte der mir untergebenen Arbeiter oder dritter Personen geschehen kann.“

„Ich schwöre, das mir anvertraute ärarische Vermögen mit möglichster Sorgfalt und Treue zu verwenden, zu bewahren und zu schützen.“

„Ich schwöre, den Vortheil und die Ehre der k. k. Arbeiterschaft aus allen Kräften zu bewahren und zu fördern, in so ferne es ohne Verkürzung der Rechte des k. k. Aerars und dritter Personen geschehen kann.“

„Alle diese Pflichten will ich getreu und redlich erfüllen im Sinne der von mir unterzeichneten Dienstverfassung der k. k. Forstarbeiterschaft.“

Die nächsten Berufs-Interessen spalten das k. k. Forstpersonale rücksichtlich der Arbeiten in zwei Partheien d. i. in die Mannschaft als Arbeitnehmer und in die Betriebsleitung als Arbeitsgeber.

Da nun die Meister nothwendigerweise zur Betriebsleitung gehören sollen, im übrigen aber eng an die Mannschaft geknüpft sind, so scheint es mir nöthig, ihnen ihre bezüglichen Pflichten genau auseinander zu sezen und sie auf deren gewissenhafte Erfüllung zu beeiden.

Da ferners die Meister ihrer hervorragenden Stellung und Persönlichkeit wegen jedenfalls auch einen grossen Einfluss auf die ausserdienstlichen Verhältnisse der Arbeiterschaft nehmen werden, so erachte ich auch ihren allgemeinen Loyalitätseid für nothwendig.

Gliederung der Arbeiterschaft.

8.

Gliederung der Arbeiterschaft.

Nach ihrer vorzugsweisen Beschäftigung sind die k. k. Forstarbeiter entweder als Holzer oder als Köhler eingetheilt, wenngleich der grössere Theil derselben auch zugleich Zimmerer oder Maurer, Sprenger oder Zeugrichter und Stellmacher sein muss.

Nach ihrer Stellung sind sie:

Jungenschaft { Lehrlinge, Jungarbeiter,

Arbeiterschaft { Arbeiter, Vorarbeiter, Musterarbeiter,

Meisterschaft { Meister, Obermeister,

Ausgediente Arbeiter.

Holzen und Kohlen wird so sehr das Hauptgewerbe der Forstarbeiter sein, dass jeder rüstige Mann wenigstens zeitweise damit beschäftiget werden wird.

Die Holzarbeiten sind jedoch so verschieden von der Kohlung und beide Gewerbe spielen eine derartige Rolle, dass die Mannschaft in der Regel bloss mit dem Einen oder mit dem Andern sich befassen und hienach auch besonders ausgebildet werden muss.

Daher die von mir vorgeschlagene Einreihung der Forstarbeiter, entweder als Holzer, oder als Köhler.

9.

Jungenschaft.

Die Jungen bilden den Nachwuchs der Arbeiterschaft. Nur kräftige und begabte Knaben, welche die Volksschule besucht haben, werden als Jungen aufgenommen, in der Regel aber nicht vor dem zwölften Jahre. Sie werden auf alle Weise zur Erlernung der forstlichen Handwerke angehalten, und nachdem sie zu männlicher Kraft gelangt und das Handwerk wohl erlernt haben, spricht sie der k. k. Forstmeister über Vorschlag des k. k. Försters und nach Einvernehmen der Meister, bei der Musterung oder bei festlichen Veranlassungen feierlich frei, und reiht sie als k. k. Arbeiter ein.

In der Regel hat die Freisprechung nicht vor dem vollendeten achtzehnten Jahre statt.

Bis 16 Jahre bleiben die Jungen gewöhnlich blosse Lehrlinge, von diesem Alter an bis zur Freisprechung sind sie Jungarbeiter.

Bei der Aufnahme der Jungen wird vor Allem auf die Söhne der k. k. Arbeiter, der k. k. Meister und der k. k. Forstwarte Bedacht genommen.

Jungen, die keine genügende Körperkraft versprechen, oder nicht einmal mittelmässige Geistesanlagen zeigen, besonders aber solche von unverbesserlich tadelhafter Aufführung, werden vom k. k. Forstmeister über Antrag der k. k. Förster und nach Einvernehmung der Meister entlassen.

Die Jungen sind zwar ständig beschäftigt, aber nicht versorgungsberechtigt.

Einer der grössten Mängel der bereits bestehenden k. k. Arbeiterschaften liegt darin, dass sie entweder gar keinen Nachwuchs oder doch keinen hinlänglichen haben.

Soll die Arbeiterschaft auf hohe Entwicklung gelangen, so muss sie sich nothwendigerweise aus sich selbst ergänzen; es muss der tüchtige Sohn seinem Vater folgen. — Beim Forstarbeiterssohn liegt die Tauglichkeit zu diesem Gewerbe so zu sagen schon im Blute; er ist bereits geborner Forstarbeiter und hat daher ausserordentlich viel vor jenem voraus, der unter andern Lebensverhältnissen erzogen, sich erst in spätern Jahren in diesen Beruf eingewöhnen soll,

Auch wollen die forstlichen Gewerbe gleich allen andern Handwerken förmlich erlernt werden. Der Forstarbeiter ist kein gemeiner Taglöhner, kein blosser Handlanger; er ist Handwerker und braucht Jahre zur völligen Erlernung seines Gewerbes, zur völligen Entwickelung der dabei in Frage kommenden Kräfte, zur völligen Eingewohnung in die daran geknüpfte Lebensweise.

Wo kann nun der Junge am Besten sich zum tüchtigen Forstarbeiter heranbilden, als eben nur bei der Forstarbeiterschaft selbst?

Ferners ist es eine grosse Erleichterung für den Arbeiter, wenn er sicher sein kann, seine Söhne, sobald sie einigermassen brauchbar werden, aus seiner Verpflegung in k. k. Dienste zu bringen. Diese Vergünstigung wird ihn mit neuen Banden an die k. k. Forstverwaltung ketten.

Man darf nicht vielleicht glauben, dass die Jungenschaft eine kostbare Last für das Aerar sein werde; denn erstens gibt es eine Menge von Arbeiten, welche von Jungen nahezu ebenso gut verrichtet werden können, wie von erwachsenen Männern, und zweitens ersezen der warme Eifer und die Rührigkeit der Jugend zum guten Theil den Mangel an Körperkraft, Erfahrung und Geschicklichkeit.

Da die Jungen erst zeigen müssen, was an ihnen ist, so können sie als solche nicht wohl schon in den engsten Dienstverband aufgenommen werden.

10.

Arbeiter.

Der Arbeiter soll ein unbescholtener und ordentlicher Mann sein, und wenigstens mittlere Körperkraft, Handwerksgeschicklichkeit und Geistesfähigkeit besizen. — Er soll in der Regel ausser dem Holzen oder Kohlen noch ein anderes dem Forstwesen nützliches Gewerbe verstehen.

Damit die k. k. Arbeiterschaft musterhaft werde und bleibe, müssen alle Unordentlichen oder gar Bescholtenen, dann alle unter der Mittelmässigkeit stehenden Kräfte ausgeschlossen sein.

11.

Vor- und Muster-Arbeiter.

Sehr geschickte, flinke und fleissige Arbeiter ernennt der k. k. Forstmeister über Antrag des k. k. Försters und über Einvernehmen der Meister zu Vorarbeitern; besonders ausgezeichnete zu Musterarbeitern.

Die Vor- und Musterarbeiter stehen um einen Grad über den Arbeitern; der Vorarbeiter geniesst einfache, und der Musterarbeiter doppelte Zulage.

Die Vor- und Musterarbeiter sollen den übrigen Arbeitern in jeder Beziehung als Vorbild, als Muster vorangehen, sie haben vor Allem auf die Vervollkommnung der Handgriffe und der forstlichen Handwerke überhaupt zu denken, und die Arbeiter, besonders aber die Jungen zu unterrichten.

Sie werden zur Führung der Rotten verwendet.

Alle Kräfte sollen geweckt und aufs Höchste entwickelt werden. Die Haupthebel hiezu sind Interesse und Ehre. — Daher ist es nothwendig, dass alle ausgezeichneten Arbeiter in den Bezügen und im Range hervorgehoben werden.

Da das Ausgezeichnetsein auch seine Stufen hat, so schlage ich die beiden höhern Abtheilungen Vor- und Musterarbeiten vor, deren Namen schon besagen, dass zum Vorarbeiter eine hervorragende und zum Musterarbeiter die vorzügliche Persönlichkeit erforderlich sei.

12.

Führer.

Der Führer hat die ihm untergebene Mannschaft zweckmässig zu vertheilen, jedem Einzelnen die Arbeit anzuweisen; er hat darüber zu wachen, dass nicht nur kein Arbeiter müssig stehe, sondern dass jeder dem Andern auf's Fördersamste in die Hand arbeite; er hat darauf zu sehen, dass minder geschickte Arbeiter, vorzüglich aber die Jungen, gehörig unterrichtet werden.

Der Führer handhabt die Mannszucht, führt die Tagwerksverzeichnisse und haftet für sie im Vereine mit dem Arbeits-

meister; er vertritt mit dem Lezteren die ihm untergebene Mannschaft in allen Dienstsachen und insbesondere beim Gedingsabschlusse; er ist gegenwärtig bei der Auszahlung seiner Abtheilung, sieht darauf, dass die Löhnung ordentlich statthabe und bestätigt die Auslohnung Namens der Mannschaft; er berichtet dem Arbeitsmeister und dem k. k. Förster und nach Erforderniss selbst dem k. k. Forstmeister über den Gang der Arbeit, schlägt ihnen die nöthigen Massnahmen vor und empfängt von ihnen alle die Arbeit und die Mannschaft betreffenden Befehle.

Der Führer soll vor Allem darauf denken, dass die einzelnen Arbeiten seiner Pass so aneinandergereiht und belegt werden, dass die Arbeiter nie, weder beschäftigungslos bleiben noch Zeit und Kraft vergeuden; er muss also stets Voraus denken und sich alle Verrichtungen im Voraus überschlagen, welche zu den ihm übergebenen Arbeiten gehören.

Insoferne die Führung seiner Abtheilung Zeit übrig lässt und wann er die Mannschaft in den Handgriffen unterrichten will, soll der Führer selber Hand an die Arbeit legen.

Da der grössere Theil der Forstarbeiten in Verrichtungen besteht, wo alle oder mehrere sich in die Hand arbeiten müssen, so ist die zweckmässige Führung der zusammen arbeitenden Abtheilungen von entschiedenster Wichtigkeit.

Jene hervorragende Persönlichkeit, welche die Abtheilung zu führen versteht, ist zugleich auch ihr natürlicher Vertreter in allen sie berührenden Angelegenheiten. — Da die Führung der Abtheilungen bei weitem wichtiger ist, als die Handarbeit des einzelnen Mannes, so wäre es höchst unzweckmässig, das Mithandanlegen des Führers als Hauptsache hinzustellen.

13.

Obermeister.

Der Obermeister vertritt den k. k. Förster rücksichtlich der Gewerbe, zu deren Obermeister er ernannt wurde. Er hat die Pläne und Ueberschläge zu den einzelnen Arbeiten zu entwerfen und nöthigenfalls auch schriftlich, durch Modelle oder durch Zeichnungen klar zu machen; er überwacht die Ausführung sämmtlicher Arbeiten seines Faches, sieht eben so

darauf, dass diese auf's Zweckmässigste, Dauerhafteste und Wohlfeilste vollführt werden, so wie, dass die dazu nöthigen Arbeiter wohl gewählt und förderlichst verwendet werden.

Er prüft ohne Unterlass die Aufführung und Verwendung sämmtlicher Mannschaft seines Gewerbes und Bezirkes, handhabt die Mannszucht, untersucht und unterzeichnet die Tagwerksverzeichnisse, und haftet sammt den Führern für ihre Richtigkeit.

Er richtet sein stetes Augenmerk auf die Heranbildung der Jugend und auf fortwährende Vervollkommnung sowohl seines Gewerbes, als auch der zu demselben gehörigen Arbeiter.

Er erhält sich in steter Uebersicht sämmtlicher Arbeiten seines Bezirkes; sieht darauf, dass dieselben wohl ineinandergreifen und entsprechend belegt werden, dass stets die nöthige Mannschaft vorhanden sei, dass keine Abtheilung je unbeschäftigt bleibe, noch nuzlos verwendet werde; er besorgt die Abtheilungsbildung und ihre Auflösung.

Er sorgt für den Arbeiternachwuchs, und treibt aussergewöhnliche Arbeitskräfte auf.

Er wirkt darauf hin, dass nur die würdigsten Arbeiter ständig oder versorgungsberechtigt angestellt und befördert werden, in welcher Beziehung er seinem k. k. Förster die Vorschläge zu machen und dem k. k. Forstmeister die gewissenhaftesten Auskünfte zu geben hat.

Er vertritt im Vereine mit den Abtheilungsführern die k. k. Arbeiterschaft in allen Dienstsachen und besonders beim Gedingmachen.

Er sieht darauf, dass alle Arbeiter mit vorzüglichen Werkzeugen versehen; dass die nöthigen Arbeitsstoffe von ausgezeichneter Güte um die wohlfeilsten Preise und zu rechter Zeit beigeschafft; dass sie nie verschwendet, und dass sie gut aufbewahrt werden.

Der Obermeister steht um drei Grade ober den gewöhnlichen Arbeitern und geniesst für die Zeit der Verwendung als solcher eine höhere Zulage.

Wer sagt: der k. k. Förster soll der Meister in allen forstlichen Gewerben sein, berücksichtigt nicht das ganz Eigenthümliche dieser Ge-

werbe im Hochgebirg und vergiesst den Standpunkt unserer Forstwissenschaft.

In den Landforsten, wo das forstliche Gewerbe in der Regel mit der Aufarbeitung des Holzes am Stocke aufhört, ist es leicht, Meister des Gewerbes zu sein, jeder bessere Forstbeamte, jeder bessere Arbeiter ist es dort, oder könnte es wenigstens sein.

In den Hochbergen ist aber das ganz anders. Wo das Gewerbe der Landforstleute aufhört, fängt es hier sozusagen erst an. Die Bringung der Hölzer und ihre Umformung erfordert hier so grossartige, kostbare und verwickelte und nach den Oertlichkeiten wieder so grundverschiedene Apparate, dass dermalen wenigstens die entsprechende Regelung der Bringung und Umformung, so wie der Bau der Bringungsanstalten in jedem Forstbezirke nothwendigerweise die volle Lebensaufgabe eines denkenden Kopfes werden muss, wenn anders der Betrieb nicht, statt vorwärts, zurückgehen soll.

In der Folge wird es zwar anders werden, denn die Wissenschaft wird die Grundsätze der Holzbringung im Hochgebirge, des Baues der dazu nöthigen Anstalten und die Kohlung ebenso auffassen und ins Klare stellen, sie wird die Statik dieser Gewerbe ebenso entwickeln, wie das bereits rücksichtlich der Holzzucht und der Ausnuzung der Landforste geschehen ist.

All das muss aber erst noch geschehen; die forstliche Bringungslehre, die forstliche Baukunde, ja selbst zum Theile noch die Kohlung müssen rücksichtlich unserer Hochberge als Wissenschaft erst geschaffen werden.

Bis zu diesem vielleicht noch sehr ferne liegenden Zeitpunkte nun, muss es bleiben, wie es bisher war, d. h. diese Gewerbe müssen von der Forstarbeiterschaft als ein Handwerk fortbetrieben werden, welches sich ähnlich vielen niedern Gewerben, vom Vater auf den Sohn, vom Meister und Gesellen auf den Lehrling fortpflanzt.

Hiebei müssen die aus den talentvollsten Arbeitern gewählten Meister, wie bei allen Handwerken, die erste Rolle spielen; nur diesen Meistern kann es gelingen, das Handwerk von einer Gegend in die Andere und von den Zeitgenossen auf den Nachwuchs zu übertragen; sie allein können neu gebildete Arbeiterschaften wirklich leiten; sie allein vermögen das Gewerbe mit Erfolg zu heben, zu vervollkommen.

Die Erfahrung bestätigt meine Ansicht. Fast alle ausgezeichneten forstlichen Baue und Bringungen sind nicht von Forstbeamten, sondern von Arbeitsmeistern ausgeführt worden; wo man eine neue Bringungsweise, einen bedeutenden Neubau ausführen will, lässt man hiezu fast immer irgend einen damit schon vertrauten Arbeitsmeister kommen; viele sonst sehr brauchbare Forstbeamte des Hochgebirges würden in die grösste Verlegenheit kommen, sollten sie einer Arbeiterrotte den

Gang einer nur etwas schwierigen Bringung im Einzelnen vorzeichnen, sollten sie nur eine ganz einfache Riese oder Klause selber bauen.

Ich will mit Allen dem keinem Forstbeamteu zu nahe treten; ich selbst kenne mehrere, welche sich als Meister im wahren Sinne des Wortes an die Spitze welcher immer Arbeiterschaft stellen könnten; aber das sind Ausnamsfälle, und die Organisazion der Arbeiterschaften muss auf die Regel und nicht auf Ausnahmen passen.

Und gesezt auch den Fall, der Förster wäre wirklich Meister in allen Forstgewerben; wo hätte er denn die Zeit, alle Arbeiten seines Bezirkes im Voraus auszuklügeln, ihre Ausführung im Einzelnen zu leiten, den Unterricht und die Vervollkommnung der Mannschaft zu besorgen.

In der Weise, wie jezt die Forstverwaltung eingerichtet wird, hat der Förster vollauf zu thun mit der sogenannten Verwaltung, und das einzige Gewerbe, in welches er sich näher einlassen kann und soll, wird die Holzzucht sein.

Und angenommen endlich, die Förster wären in der Lage, als Meister sämmtlicher forstlichen Gewerbe fort und fort an der Spitze ihrer Arbeiterschaft zu stehen, was würde bei dem Umstande, als jeder neue Förster 1—3 Jahre braucht, um den Betrieb seines Bezirkes gründlich kennen zu lernen, was würde sage ich geschehen, wenn ein Förster abtritt, oder wie es öfter vorkömmt, im Laufe von 10 Jahren dreimal gewechselt wird.

Wenn man im wissenschaftlich gebildeten Förster keinen Arbeitsmeister erwarten darf, umsoweniger könnte man das im Forstwart, bei dem es wahrlich nur Zufall ist, wenn er von den forstlichen Gewerben des Hochgebirges mit Ausname der Aufforstungen mehr als einige gewöhnliche Begriffe hat.

Ich glaube daher, dass die Leitung der forstlichen Bringungs-, Kohlungs- und Bauarbeiten jedenfalls in die Hände von eigenen Meistern gelegt werden sollen, welche mit besonderer Sorgfalt aus den talentvollsten und erprobtesten Arbeitern auszuwählen wären.

Diejenigen, welche vermög Kenntniss, Talent und Rechtlichkeit an die Spitze der Arbeiter gestellt worden sind, eignen sich jedenfalls auch am Besten dazu, einerseits an der Seite des Försters der Forstverwaltung bei der Arbeiterschaft, und anderseits diese neben den Abtheilungsführern bei der Forstverwaltung zu vertreten.

14.

Meister.

Der Meister steht entweder dem Obermeister unterstüzend zur Seite; oder vertritt diesen in Verhinderungsfällen, oder wenn ihm die Leitung von Arbeitsabtheilungen besonders anvertraut worden wäre.

Im ersteren Falle empfängt er alle Befehle vom Obermeister, im zweiten tritt er in die Fussstapfen desselben, und steht daher unmittelbar unter dem k. k. Förster.

Aus den Meistern werden in der Regel die Obermeister entnommen.

Die Arbeiterschaaren werden gewöhnlich von einem Meister geführt.

Der Meister steht um zwei Grade ober dem gewöhnlichen Arbeiter und geniesst die daran geknüpfte höhere Lohnszulage.

Da die Meister zuweilen krank werden, so brauchen sie einen Stellvertreter; da sie mit der Zeit alt und die Arbeiten öfter so zahlreich werden, dass sie sie nicht mehr allein übersehen können, so brauchen sie einen Gehilfen; da sie endlich sterben oder in Ruhestand treten, so braucht die Forstverwaltung Männer, welche sie dann mit allso gleichen Erfolg an ihren Plaz stellen kann.

Ich habe daher auch eine niedere Klasse Meister vorgeschlagen, welche ich zum Unterschiede von den eigentlichen oder Obermeistern, bloss einfach Meister heisse.

15.

Arbeiter-abtheilungen.

Jeder k. k. Arbeiter ist einem k. k. Forstreviere zugewiesen.

Die Arbeiterschaft jedes Forstrevieres bildet ein den Namen des Forstes tragendes Banner.

Insoferne ein Banner als Ganzes auftritt, wird es von einem, vom k. k. Forstmeister über Einvernehmen des k. k. Försters hiezu bestimmten Obermeister geführt. — Bei festlichen Aufzügen wird demselben dann das Ehrenbanner vorgetragen.

Zum Bannerträger ernennt der k. k. Forstmeister über Einvernehmen des k. k. Försters und der Meister einen der ältesten und würdigsten Arbeiter.

Die Verwendung der Arbeiter eines Banners in einem anderen k. k. Forste kann nur vom k. k. Forstamte angeordnet werden.

Derlei Arbeiter treten für die Zeit ihrer ausserbezirklichen Verwendung aus der Verrechnung, Ueberwachung und Löhnung

ihres k. k. Försters in jene des Revieres, welchem sie zugewiesen wurden.

Abtheilungen von 15 und mehr Mann heissen Schaaren. Sie werden in der Regel von einem Meister geführt.

Abtheilungen von weniger als 15 Mann heissen Rotten und zu ihrer Führung bestimmt der k. k. Förster über Einvernehmen der Meister gewöhnlich einen Muster- oder Vorarbeiter.

Die Abtheilungen werden nach alleinigem Erfordernisse der jeweiligen Arbeiten vom k. k. Förster über Einvernehmen der Führer und Meister gebildet, verändert und aufgelöst.

Bei der Bildung der Abtheilungen wird der k. k. Förster zwar billige Wünsche der einzelnen Arbeiter thunlichst berücksichtigen; keinem Arbeiter jedoch steht es frei, sich die Abtheilung selbst zu wählen, und jede Weigerung zum befohlenen Eintritte in eine Abtheilung wird als freiwilliger Austritt aus den k. k. Diensten betrachtet.

Das selbstständige Wirthschaftsrevier bedingt auch die Theilung der Arbeiterschaft nach Forsten.

Die Schwierigkeit der Führung grösserer Abtheilungen bedingt für diese einen Meister.

Da die Führung kleiner Abtheilungen minder schwierig ist, so sollen sie um so mehr von blossen Vor- oder Musterarbeitern geführt werden, als in den waidbacher Reichsforsten gewöhnlich nur in vielen kleinen Abtheilungen von 4—8 Mann gearbeitet werden wird.

Dass jeder Arbeiter unbedingt dort eintrete, wohin er befehligt wird, ist eine unerlässliche Bedingung zur gedeihlichen Fortführung der Arbeiten. — Sie allein gibt das Mittel, alle Arbeiter zu rechter Zeit zu besorgen, sämmtliche Mannschaft ständig zu beschäftigen; auch den geringeren Kräften Verdienst zu geben, Gewinn und Verlust, ungewöhnliche Anstrengung, Entbehrung und Gefahr so wie die Gunst der Umstände nach Billigkeit auf die Mannschaft zu vertheilen; die Ausbildung im Gewerbe zu befördern, nachtheilige Verabredungen und Widersezlichkeit zu verhindern oder zu brechen, Gemeinsinn und Körperschaftsgeist unter die Mannschaft zu bringen, kleine Sünden wirksam zu bestrafen.

Viele Hochgebirgsforstwirthe reden der freien Zusammenschockung über die Massen das Wort. Ich erkenne deren Vortheil, wo es sich darum handelt, in der Eile herbeigerufenen unbekannten Leuten, welche in gar keinem nähern Dienstverbande stehen, Arbeiten in einer Weise in Un-

ternehmung oder ins Geding zu geben, dass die Forstverwaltung sich um nichts Weiteres mehr zu kümmern brauche. Bei der Arbeitsweise jedoch, nach welcher die waidbacher Forstverwaltung arbeiten soll, bei den Einrichtungen jedoch, welche für diese Forstarbeiterschaft festgesezt werden, würde die freie Zusammenschockung nicht nur ohne Vortheil bleiben, sondern sicherlich der Sturz der ganzen Einrichtung werden.

Der Hauptgrund, mit welchem man dic freie Zusammenschockung stüzt, das nämlich sonst ungleiche Kräfte zusammen kämen, wobei der Tüchtige für den minder Tüchtigen arbeiten müsste, fällt hier auch weg; indem bei der waidbacher Arbeiterschaft die Einzelnen nach Massgabe ihrer Leistungen in verschiedene Lohnsklassen gesezt werden.

Verhältniss der Arbeiterschaft zum k. k. Forstverwaltungs- und Schuzpersonale.

16.

Verhältniss der Arbeiterschaft zum k. k. Förster des Revieres.

Der k. k. Förster ist Befehlshaber der gesammten in seinem Reviere arbeitenden Mannschaft und insbesondere des ihm übergebenen Banners.

Zeitliche Arbeiter nimmt er über Einvernehmen der Arbeitervorsteher selber auf, die ständigen und versorgungsberechtigten schlägt er dem k. k. Forstmeister zur Aufnahme, zur Beförderung, zur Entlassung oder Versezung in den Ruhestand vor.

Er berechnet die Arbeitsgedinge und unterstützt den k. k. Forstmeister beim Gedingsabschlusse.

Er hält die Lohnsbücher der einzelnen Arbeiter in der Ordnung und zahlt sie auf Auftrag des k. k. Forstmeisters auch aus.

Er besorgt die Lebensmittelabgabe.

Er vertheilt im Einvernehmen mit den Meistern und Führern die Arbeiterschaft seines Revieres, bildet die Abtheilungen und löst sie auf.

Er handhabt Gehorsam, Belohnung und Strafe nach den Bestimmungen dieser Verfassung, sieht auf Zucht, Sitte, Ehre und Vervollkommnung im Gewerbe.

Er entscheidet die an ihn gelangenden Beschwerden oder legt sie dem k. k. Forstmeister zur Entscheidung vor.

Er mitunterzeichnet die beim k k. Forstamte geführte Mannschaftsrolle und hält für die ihm untergeordnete Mannschaft selbst eine Rolle.

Das Verhältniss der Arbeiterschaft zum k. k. Förster steht im Einklange mit dem neuen Dienstunterrichte für die k. k. Förster, sowie mit dem Geiste dieser Verfassung.

17.

Verhältniss der Arbeiterschaft zu den k. k. Forstwarten.

Da der k. k. Forstwart darauf zu sehen hat, dass die Holzung mit sorgfältigster Rücksicht auf die Verjüngung und auf die Wachsbarkeit des Waldes vollführt, und dass auch bei den übrigen Arbeiten diese Rücksichten nicht unnothwendigerweise verlezt werden, so haben die Arbeiter den hierauf Bezug nehmenden Anordnungen der k. k. Forstwarte unbedingte Folge zu leisten.

Insbesondere dürfen sie nur jene Hölzer fällen, welche vom k. k. Forstwarte hiezu angewiesen werden.

Hält der Abtheilungsführer die Anordnungen des k. k. Forstwartes für zu beengend oder gar für nachtheilig, oder verabsäumt dieser die rechtzeitige Anweisung der Arbeitsstoffe, so hat er sich ungesäumt an den k. k. Förster um Abhilfe zu wenden.

Da die k. k. Forstwarte ingleichen darüber zu wachen haben, dass die Hölzer auf die rechte Weise geformt, die Kohlen von ausgezeichneter Güte erzeugt, und dass endlich auch die sonstigen Forstprodukte auf's Kaufgerechteste hergestellt werden, so hat die Arbeiterschaft die bezüglichen Bemerkungen der k. k. Forstwarte wohl zu beachten und diessfälligen Anordnungen Folge zu leisten.

Der k. k. Forstwart ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die Richtigkeit der Tagwerksverzeichnisse zeitweise zu prüfen und den Fleiss der Mannschaft zu beobachten.

Auf Aufforderung eines k. k. Forstwartes hat auch jeder k. k. Arbeiter Beihilfe im Forstschuze zu leisten.

Rücksichtlich der Mannschaft, welche dem k. k. Forstwart zur Ausführung von Aufforstungs- und Kulturarbeiten

oder zur Beihilfe im Forstschuze unterstellt wird, tritt derselbe als Führer auf.

Die k. k. Forstwarte verkehren mit der Arbeiterschaft in der Regel durch die Abtheilungsführer.

Der Forstwart hat vollauf zu thun, wenn er ausser dem Forstschuze und der Hilfeleistung bei der Anweisung, Abgabe und Abmessung der Forsterzeugnisse, sowie bei sonstigen Verwaltungsgeschäften noch die Holzzucht besorgt.

Er kann und soll auch auf die Kaufrechtlichkeit der von den Arbeitern erzeugten Waaren sehen, er kann und soll gelegenheitlich die Richtigkeit der von den Abtheilungsführern gehaltenen Tagwerksverzeichnisse prüfen.

Ihm aber eine nähere Einwirkung auf den Gang der Arbeiter zu gestatten, hielte ich für höchst nachtheilig, denn erstens versteht er sie in der Regel viel zu wenig, zweitens bleibt ihm nicht genug Zeit dazu, und drittens käme er damit in unfehlbare Zwietracht mit den Arbeitervorstehern, eine Zwietracht. welche nur höchst nachtheilig wirken würde, indem ja dort, wo zwei Angestellte sich um ihre Autorität streiten, ihr Amts-Gegenstand immer am schlechtesten fährt.

18.

Zu den Forstjungen.

Der Forstjung tritt Namens seines k. k. Försters oder Forstwartes auf, insoferne er von diesen besondere Befehle erhalten hätte.

19.

Verhältniss der Arbeiterschaft zum k. k. Forstmeister.

Der k. k. Forstmeister ist Oberbefehlshaber der ganzen Arbeiterschaft seines Bezirkes.

Er nimmt auf Vorschlag der k. k. Förster und über Einvernehmen der Führer und Meister die ständigen und versorgungsberechtigten Arbeiter auf, befördert und entlässt sie, leztere jedoch unter Vorbehalt der Direkzionsbestätigung.

Er vereinbart, unterstützt von den k. k. Förstern, die Gedinge mit den Arbeitervorstehern und legt sie der k. k. Forstdirekzion zur Bestätigung vor.

Er zahlt die Mannschaft aus, oder überträgt die Löhnung den k. k. Förstern.

Er überwacht die Lebensmittelabgabe.

Er handhabt Gehorsam, Belohnung und Strafe nach den Bestimmungen dieser Verfassung, sieht auf Zucht, Sitte, Ehre und Vervollkommnung der Arbeiterschaft.

Er vertheilt die Arbeiterschaft in die verschiedenen Forst-Reviere.

Er entscheidet die an ihn gelangenden Beschwerden, oder legt sie der k. k. Forstdirekzion zur Entscheidung vor; er spendet die Gnaden aus.

Er führt die beweisenden Mannschaftsrollen und stellt die Dienstzeugnisse aus.

Die Stellung des k. k. Forstmeisters zur Arbeiterschaft ist entworfen im vollsten Einklange mit dem neuen Dienstunterrichte für die k. k. Forstämter und im Geiste der ganzen Arbeitsorganisirung.

Stand der Arbeiterschaft.

20.

Der vollständige Stand der k. k. waidbacher Forstarbeiterschaft wird bestehen:

Mannschaftsstand.

	Kopfzahl Einzeln	Kopfzahl Zusammen
Obermeister.		
Ober-Holzmeister	2	—
Ober-Kohlmeister	2	—
Ober-Strassen- und Maurermeister mit zeitweiser Verwendung als Musterarbeiter	1	—
Ober-Zimmermeister mit zeitweiser Verwendung als Musterarbeiter	1	—
		6
Meister.		
Holzmeister	6	—
Kohlmeister	2	—
Maurermeister } mit zeitweiser Verwendung als Musterarbeiter	1	—
Zimmermeister } mit zeitweiser Verwendung als Musterarbeiter	1	—
		10
Fürtrag	16	

	Kopfzahl Einzeln	Zusammen
Uebertrag	16	
Musterarbeiter.		
Muster-Holzer	15	—
Muster-Köhler	2	—
		17
Vorarbeiter.		
Vor-Holzer	16	—
Vor-Köhler	2	—
		18
Arbeiter.		
Holzer	93	—
Köhler	14	—
		107
Jungen	—	24
		182

Die Strassen- und die Zimmermeister werden zur Zeit, als sie nicht als solche beschäftiget werden können, als Musterarbeiter verwendet.

Von dieser Mannschaft werden 118 Mann versorgungsberechtigt, und 40 Mann und die 24 Jungen bloss ständig angestellt.

21.

Besezung der Stelle.

Diese Ziffern sind als oberste Grenzen des Mannschaftsstandes zu betrachten, und es bleibt der k. k. Forstverwaltung anheimgestellt, sämmtliche Stellen nach Massgabe des Bedarfes an Arbeitskraft und der Brauchbarkeit der zur Verfügung stehenden Arbeiter ganz oder nur theilweise zu besezen.

Im Folgenden erscheint der Bedarf an Handarbeitskraft veranschlagt, wie er sich in nächster Zeit in den waidbacher Reichsforsten ergeben wird.

Ausschlag der für die waidbacher Reichsforste erforderlichen Handarbeitskräfte.

Im gösslinger Forste

	Holzer Einzeln	Holzer Zusammen	Köhler Einzeln	Köhler Zusammen
Abgabesaz 7200 Klafter.				
200 Kl. Bauholz	2—2		—	
200 „ Brennholz	2—4		—	
6800 „ Kochsalz mit Inbegriff des Baues der Bringungsgebäude und den Aufforstungen	60—66		—	
Handlangerdienste beim Baue der Bringungsgebäude	3—4		—	
Einhaltung der Wege	1—2		—	
Stellmacher und Zeugrichter . .	2—3		—	
Ober-Holzmeister	1—1		—	
Erzeugung von 47600 Fass Kohlen	—		9—10	
Stockkohl 2000 Fass	7—8		1—1	
Ober-Kohlmeister	—		1—1	
	—	78—90	—	11—12

Im hollensteiner Forste

	Holzer Einzeln	Holzer Zusammen	Köhler Einzeln	Köhler Zusammen
Abgabesaz 3800 Klafter.				
300 Kl. Bauholz	2—3		—	
250 „ Brennholz	3—4		—	
3250 „ Kohlholz mit Inbegriff des Baues d. Bringungsgebäude und der Aufforstungen .	23—25		—	
Handlangerdienste beim Baue der Bringungsgebäude	2—3		—	
Einhaltung der Wege	1—2		—	
Stellmacher und Zeugrichterarbeit	1—2		—	
Ober-Holzmeister	1—1		—	
Erzeugung von 26000 Fass Kohlen	—		8—10	
Stockkohl 1000 Fass	3—4		0—1	
Ober-Kohlmeister	—		1—1	
	—	36—44	—	9—12

	Holzer		Köhler	
	Einzeln	Zusammen	Einzeln	Zusammen
Im waidbacher Forste				
Abgabesaz 2000 Klafter				
200 Kl. Bauholz	2—2		—	
800 „ Brennholz	7—8		—	
1000 „ Kohlholz	6—8		—	
Einhaltung der Wege	1—2		—	
Handlangersdienste	1—2		—	
Erzeugung von 8000 Fass Kohlen	—		3—4	
Stockkohl 1000 Fass	3—4		0—1	
	—	20—26	—	3—5
Im ganzen Forstamtsbezirke				
Der Ober-Zimmermeister	1—1		—	
Der Ober Strassen- und Maurermeister	1—1		—	
	—	2—2	—	—
		136—162		23—29
		159—191		
In runden Ziffern		175		

Da man die Arbeit von 35 Mann zweckmässigerweise durch zeitliche Mannschaft und durch Unternehmer besorgen lassen wird, so ist der Bedarf an ständigen Arbeitskräften 140 Mann.

Da nun von der Mannschaft sich durchschnittlich 24 beim Militär befinden, und 6 krank sein werden, so entfällt der Bedarf auf 140 Mannskräften.

Die mittlere Dienstzeit der Arbeiter auf 37 (vom 18 bis zum 55) Jahre angenommen, ergibt sich die Stärke des nöthigen Nachwachses (Jungen von 12 bis 18 Jahre) auf $^1/_7$ der gesammten Kopfzahl und da die Arbeitskraft der Jungen nur halbgerechnet werden darf, so stellt sich der Gesammtbedarf an ständiger Mannschaft auf.

Dienstthuende Arbeiter	158
Jungen	24

Diese Mannschaft soll bestehen aus:

	Holzern	Köhlern	Zusammen
Arbeiter	136	22	158
Jungen	20	4	24
	156	26	182

Unter den Holzern müssen wenigstens sein:

10 Zimmerer
6 Maurer
3 Sprenger
2 Zeugrichter
2 Stellmacher

Die gesammte Mannschaft soll zerfallen in:

				Anzahl
Obermeister	2 Ober-Holzmeister, 2 Ober-Kohlmeister 1 Ober-Zimmermeister und 1 Ober-Strassen- und Maurermeister			6
Meister	6 bei den Holzern, 2 bei den Köhlern, 1 bei den Zimmerern und 1 bei den Maurern			10
		Holzer	Köhler	
Musterarbeiter		15	2	17
Vorarbeiter		16	2	18
Arbeiter		93	14	107
Jungen		20	4	24
				182.

Bei diesem Anschlage ist Folgendes zu berücksichtigen:

Der Bedarf an Arbeitskräften ist auf den damaligen Abgabesaz, sowie auf die jezige Ausnuzungsweise gegründet. — In dem Masse, als die Ausnuzung tiefer greifender werden wird — und in dieser Beziehung mag sich bald Vieles bessern — wird der Bedarf an Mannschaft um so bedeutender steigen, als gerade die tiefgreifende Ausnuzung der bei weitem grössern Kraftaufwand fordert.

Demungeachtet glaubte ich nicht einen Zustand in die Rechnung ziehen zu sollen, der thatsächlich noch nicht besteht; muss aber im Voraus aufmerksam machen, dass wenn der gehoffte Fortschritt im hiesigen Forstbetriebe sich verwirklichen sollte, in Bälde auf eine Vermehrung des Mannschaftsstandes wird angetragen werden müssen.

Die Arbeiten, welche man den Unternehmern oder den zeitlichen Arbeitern vorbehielt, bestehen vorzugsweise in der Kohlnuzung jener Waldtheile, welche derart an und zwischen Bauernwäldern liegen, dass man die ganze Arbeit — dermalen wenigstens — dem anrainenden Bauer überlassen muss; ferners in der Rodung und Kohlung der Stöcke.

Bei den Obermeistern ist berücksichtigt, dass jedes Hauptgewerbe seinen Obermeister braucht, indem nicht anzunehmen ist, dass Ein und derselbe Mann in mehreren Hauptgewerben gleich ausgezeichnet sei.

Oberholz- und Oberkohlmeister sind zwei vorgeschlagen worden,

indem die beiden Hochgebirgsreviere je einen haben sollen. Der Umstand dass ein Meister die Arbeiten beider Forste nie übersehen könnte, rechtfertigt das vollkommen. — Für den *(waidbacher)* Landforst ist weder auf Holz- noch auf Kohlmeister angetragen, indem die einfache Nuzungsweise dieses Forstes zum Theil keine solchen Meister erfordert, und zum andern Theil ohnehin von den Arbeitern der Hochgebirgsforste besorgt werden soll, wodann auch die Meister dieser beiden Banner auf diesen Forst übergehen würden.

Der Oberzimmermeister ist in Rücksicht auf die grossartigen Bauten unbedingt nothwendig; ebenso der Obermaurermeister, welcher der Aehnlichkeit des Gewerbes wegen, auch als Strassenmeister eingeschult und angestellt werden sollte.

Sowohl der Oberzimmer- als der Obermaurer- und Strassenmeister könnten jedoch für sämmtliche drei Forste genügen; und weil der Fall eintreten kann, dass diese zwei Obermeister für einige Zeit nicht als solche verwendet werden könnten, so wurde beantragt, dass sie dann als blosse Musterarbeiter eingetheilt und bezahlt werden sollen.

Alle Hauptgewerbe sollen neben dem Obermeister noch einen Meister haben. — Nur bei den Holzern mögen in jedem der zwei Hochgebirgsforste 3 Meister angestellt sein, indem erstens dort häufig so viele nothwendig sein werden, und indem es sonst zweitens nicht möglich wäre, besonders tüchtige Leute heranzuziehen, um aus ihnen dann die allerausgezeichnetsten zu Obermeistern herauszuwählen.

Aus dieser Darstellung dürfte schon hervorgehen, dass die gesammte k. k. Arbeiterschaft eigentlich nur zwei zu den beiden Hochgebirgsforsten gehörige Banner bilden würde, und dass der Landforst ohne eigener k. k. Arbeiterschaft bliebe, indem seine an und für sich weniger bedeutenden Arbeiten zum Theil durch Unternehmer und zeitliche Arbeiter, zum Theil durch die Mannschaft der Hochgebirgsforste besorgt würden.

Es läge im Interesse des Aerars, die Arbeiter möglichst aus den Jungen zu ergänzen und sie allsogleich versorgungsberechtigt anzustellen; denn da die Nebengenüsse der versorgungsberechtigten Mannschaft nach dem, in der Folge noch näher zu erörternden Plane, eigentlich von ihr selbst (*durch verhältnissmässig geringere Löhne*) bestritten werden, so trägt der einzelne Mann um so mehr hiezu bei, als er länger versorgungsberechtigt angestellt ist.

Demungeachtet schlage ich vor, einen Theil der Mannschaft bloss ständig zu belassen, um der Forstverwaltung das Mittel zu geben, einzelne Arbeiter von noch zweifelhafter Tüchtigkeit durch Hinhaltung ihrer versorgungsberechtigten Anstellung insolange zur Anspannung aller Kräfte zu zwingen, bis ihnen endlich diese Anspannung zur Gewohnheit geworden ist. — Hiebei wolle man nicht vergessen, dass für leichtfertige

oder etwas faule Leute mit der versorgungsberechtigten Anstellung ein Sporn zur Besiegung dieser ihrer Schwächen wegfällt. — Allerdings bleibt der k. k. Forstverwaltung noch durch das Recht der Beförderung oder Zurücksezung in der Lohnsklasse ein mächtiger Hebel zur Aufstachelung von derlei Persönlichkeiten; demungeachtet dürfte bei Manchem auch noch der oberwähnte Hebel nöthig sein; und wirkt selbst dieser nicht, nun so stelle man ihn nicht mit Versorgung an.

Für obigen Zweck dürfte es zwar genügen, etwa den sechsten oder fünften Theil der Mannschaft bloss ständig zu belassen; da man jedoch bei der Errichtung der Arbeiterschaft aus Mangel an jungen Kräften manche ältere Arbeiter wird aufnehmen müssen, welche man für die einigen Jahre, welche sie noch dienen können, wohl nicht versorgungsberechtigen soll, so habe ich beantragt, dass ein Viertel der Mannschaft bloss ständig bleibe.

Da es Jahre brauchen wird, um einerseits tüchtige Kräfte von allen Seiten zusammenzuziehen, andererseits die Leistungsfähigkeit der Einzelnen kennen zu lernen und dritterseits um würdige Meister heranzubilden oder anzuwerben, so muss es der Forstverwaltung überlassen bleiben, den hochortsgenehmigten Arbeiterstand erst nach und nach auszufüllen.

22.

Vorrückung

Nur jene freigesprochenen Jungen oder ständigen Arbeiter werden unter die Versorgungsberechtigten eingereiht, denen bei entsprechender Körperkraft, Gesundheit und Gewerbsgeschicklichkeit, Eifer und Ehrenhaftigkeit zur zweiten Natur geworden sind.

Bei der Vorrückung in die höheren Lohnsklassen und Grade wird die k. k. Forstverwaltung die erprobte Leistungsfähigkeit und Ehrenhaftigkeit zum Anhaltspunkte nehmen.

Nur zwischen Arbeitern, welche in dieser Beziehung auf gleicher Stufe stehen, wird sie auf das Dienstalter und auf die Grösse der Familie Rücksicht nehmen.

Werkzeuge.

23.

Die Werkzeuge müssen stets ausgezeichnet sein.

Ausgezeichnete Werkzeuge sind eine Grundbedingung guter und schneller Arbeit.

10*

Der k. k. Forstmeister, die k. k. Förster, die Meister und Führer werden strenge darauf sehen, dass die Mannschaft bei jeder Verrichtung mit allen nöthigen Werkzeugen versehen sei, und dass diese immer in vorzüglichem Stande erhalten werden.

24.

Den gewöhnlichen leichten Werkzeug muss jeder k. k. Arbeiter selber haben.

Die gewöhnlichen leichten Werkzeuge, welche jeder Einzelne braucht und mit sich tragen kann, muss jeder Arbeiter sich aus Eigenem beischaffen und in Stand erhalten.

Welche Werkzeuge das seien, wird die k. k. Forstverwaltung den Arbeitern bei der Aufnahme und jedesmal bekannt geben, als hierin Aenderungen eintreten sollten.

Es ist eine gar nicht unbillige Forderung, dass jeder Arbeiter die gewöhnlichen Werkzeuge aus Eigenem erschaffe und erhalte. Dadurch wird der Forstverwaltung eine bedeutende Last abgenommen, ohne dass dem Arbeiter eine gleichbedeutende zugelegt würde; denn es ist ja bekannt, dass der Arbeiter seine eigenen Werkzeuge mit Wenigem erhält, weil er auf sie sehr achtsam ist, während er mit den ärarischen schleudert, da sie ihm nichts kosten. Und das Schleudern liesse sich nicht leicht verhindern, da die Arbeitsvorsteher auf eine solche Unzahl von Werkzeugen ein volles Augenmerk richten könnten. Ueberdiess wird durch diese Massregel eine Menge dickleibiger Inventarien vermieden.

Ueber die Pflichtwerkzeuge lässt sich nicht leicht etwas Dauerndes festsezen, da sie nach Massgabe des sich bessernden Betriebes veränderlich sind. — Es soll daher der Forstverwaltung überlassen bleiben, das Verzeichniss der Pflichtwerkzeuge festzustellen und nach Erforderniss zu ändern.

25.

Der k. k. Arbeiter kann die Werkzeuge aus der k. k. Zeugkammer kaufen.

Jeder k. k. Förster wird eine wohlversehene Zeugkammer führen, aus welcher der Arbeiter die ihm fehlenden Werkzeuge um den Kostenpreis ankaufen kann. Wünscht es der k. k. Arbeiter, so kann er grössere hiefür schuldende Beträge in Monatraten von zwei Gulden tilgen.

Da sich der Arbeiter ausgezeichnete Werkzeuge zu wohlfeilern Preise nicht immer selber aufzutreiben vermag, und es doch im Interesse der Forstverwaltung liegt, dass die Mannschaft stets mit vorzüglichen Geräthschaften versehen sei, so bleibt nichts übrig, als für jedes Banner eine vom k. k. Förster zu verwaltende Zeugkammer zu errichten.

Die Ratenzahlung der aus der k. k. Zeugkammer gekauften Werkzeuge wird nicht leicht zu vermeiden sein. Durch Feststellung zweiguldiger Raten wird die Verrechnung vereinfacht.

26.

Ausbesserung der Werkzeuge.

Der Zeugrichter, welcher bei grösseren Arbeiten angestellt ist, besorgt die kleinen Ausbesserungen, welche sich an den bei der Arbeit verwendeten, den Arbeitern dieser Abtheilung gehörigen Werkzeugen ergeben, unentgeltlich; im Uebrigen muss der k. k. Arbeiter alle Ausbesserungen aus Eigenem besorgen.

27.

Durchsicht der Werkzeuge durch die k. k. Forstbeamten.

Die k. k. Förster und der k. k. Forstmeister werden sich zeitweise und zum wenigsten bei der alljährlichen Musterung der Arbeiterschaft von dem Zustande der Pflicht-Werkzeuge überzeugen.

28.

Werkzeuge, welche von der k. k. Forstverwaltung gereicht und erhalten werden.

Alle der Arbeiterschaft nicht als Pflichtwerkzeuge bekannt gegebenen Geräthe, d. i. jene, welche entweder von ganzen Abtheilungen oder nur ausnahmsweise verwendet werden, oder welche vom Einzelnen nicht getragen werden können, stellt die k. k. Forstverwaltung bei und unterhält sie.

Es ist Sache der Abtheilungsführer und der Meister, alle nöthigen und förderlichen Werkzeuge aus den k. k. Zeugkammern der k. k. Förster zu begehren und sie stets vollkommen brauchbar zu erhalten.

Diese Werkzeuge werden den Führern und Meistern mittels beschreibender Verzeichnisse (inventarisch) übergeben, und sie stellen sie in vollkommenem Zustande in gleicher Weise zurück.

Die Ausbesserungen dieser Werkzeuge, insoferne sie nicht durch die eigenen Zeugrichter vollführt werden, besorgen die Führer und Meister und legen hierüber dem k. k. Förster die Rechnung.

Rücksichtlich derjenigen Geräthe, welche nur selten oder nur von ganzen Abtheilungen verwendet werden, oder welche vom Einzelnen nicht getragen werden können, bleibt nur der Ausweg der ärarischen Beistellung. Dadurch, dass nur vollständig widerhergestellte Werkzeuge in die k. k. Zeugkammer zurückgegeben werden dürfen, werden Gebahrung und Rechnung vereinfacht.

Löhnung.

29.

Die Löhnung der k. k. Arbeiter besteht in Lebensmitteln und in Baargeld.

Der Lebensmittellohn wird mit alleiniger Rücksicht auf den Familienstand des Arbeiters verabfolgt.

Es lässt sich sehr viel für und Manches gegen die Betheilung der Arbeiter mit Lebensmitteln sagen.

Gegen dieselbe spricht eigentlich nur der Umstand, dass durch die Lebensmittelfassung der k. k. Forstverwaltung ein neuer Verwaltungsgegenstand aufgebürdet und die Lohnsverrechnung bedeutend verwickelt wird. — Denn die Möglichkeit schlechter Beischaffung und des Unterschleifes von Seite der Verwaltung lässt sich bei tüchtigem Personale nicht voraussezen.

Weiter unten werde ich die Grösse der bezüglichen Geschäftsvermehrung und die Fassungsweise bezeichnen, durch welche die daran geknüpften Geschäfte auf das Geringste herabgebracht werden können.

Für die Fassung sprechen äusserst gewichtige Gründe.

Kein Arbeiter erzeugt seinen Lebensmittelbedarf selber, und weil er nicht im Stande ist, denselben im Grossen im Voraus einzukaufen, so muss er ihn — wenn ihn nicht der Arbeitgeber mit den Lebensmitteln versieht — im Kleinen von den Krämern kaufen.

Das Verhältniss zwischen den Arbeitern und den Krämern ist in allen Kronländern gleich. Dass der Krämer die Lebensmittel selbst gegen Baarbezahlung (*weil im Kleinen*) theuerer verkaufen muss, drückt bereits auf den Arbeiter. Nun ist es aber gewöhnlich, dass der Arbeiter Lebensmittel auf Kredit nimmt; dadurch geräth er in das Nez des

Händlers, der ihm dann die Preise desto höher stellt. Wucherische Krämer — und deren Zahl ist gar nicht klein — geben dem Arbeiter anfangs den grösst-möglichsten Kredit, um ihn nur einmal fest an sich zu ketten, und beuten ihn dann rücksichtslos aus. Der Wucherer weiss durch gelegentliche weitere Vorschüsse sehr wohl zu sorgen, dass ihm der Arbeiter nimmermehr entgehe, und so wird oft gerade der brave Familienvater für immer die Beute des Wuchers und geräth nicht selten in ganz zerrüttete Umstände.

Im Weiteren ist auch der nicht mit Lebensmitteln betheilte Arbeiter mehr oder weniger der ganzen Wucht der Lebensmitteltheuerung blosgestellt; denn mag auch die Forstverwaltung bei nachhaltig stark steigenden Preisen immerhin auf Erhöhung der Löhnungen antragen, so kann sie doch mit den Löhnungen nie den fortwährenden Preisschwankungen folgen, und die Bewilligung höherer Löhne kömmt nur zu häufig erst dann, nachdem die Theuerung den Arbeiter längst schon in Schulden gestürzt hat.

Ferners ist auch die Lebensmittelabgabe gar häufig ein Mittel, leichtsinnige Arbeiter vor der Vergeudung ihres Lohnes zu sichern.

Die Beispiele sind gar nicht selten, dass selbst Familienväter schon in der auf die Auslohnung folgenden Nacht die Hälfte ihres Lohnes versaufen und verspielen, und dann durchs ganze Monat der bittersten Noth blossgestellt sind. — Empfängt der Arbeiter hingegen Lebensmittel, so ist er wenigstens sammt seiner Familie vor Hunger gesichert; denn bis zum Verkaufe der Lebensmittel steigt der Leichtsinn wohl nicht; wenigstens würde man derlei Persönlichkeiten in keiner k. k. Arbeiterschaft dulden.

In den hiesigen Hochgebirgsforsten ist endlich noch der sehr gewichtige Umstand wohl zu berücksichtigen, dass im Innern der Forste gar keine Lebensmittelhändler bestehen, und dass selbst in den beiden nächsten Dörfern Hollenstein und Gössling nur je Einer oder Zwei sich mit dem Kleinhandel befassen, daher denn der Kleinkauf den Arbeitern sehr schwer fiele, und sie unbedingt in die Hände dieser drei Krämer spielen würde, die keineswegs durch irgend welche Konkurrenz in Schranken gehalten würden.

Auf Grund alles dessen verlangen denn die Arbeiter dieser Gebirgsgegend mit vollem Grunde die Lebensmittelfassung; alle grössern Arbeitsgeber d. i. alle Gewerken gewähren sie, auch das k. k. Forstamt musste sie seinen diessjährigen zeitlichen Arbeitern zugestehen, und in der Ueberzeugung, dass sie eine der wohlthätigsten Einrichtungen sei und noch lange bleiben werde, muss ich sie auch für die neu zu errichtende k. k. Forstarbeiterschaft beantragen.

Damit aber die Lebensmittelfassung ihren ganzen Segen entfalte d. i. damit sie den Arbeiter auch dem ganzen Drucke der Theuerung

entziehe, beantrage ich, dass die Lebensmittel in bestimmter sich gleichbleibender Menge als fester Theil des Lohnes gegeben werden; derart, dass jeder Mann mit einer bestimmten unveränderlichen Menge Lebensmittel und mit einer bestimmten unveränderlichen Menge Geldes gelohnt werde.

Hiedurch regelt sich der Gesammtlohn von selbst nach den jeweil'gen Körnerpreisen und die Forstverwaltung ist für immer der unangenehmen Lohnsregelungsverhandlungen enthoben; unangenehm, weil sie fortwährende Bitten, Beschwerden, Erhebungen und Schreibereien nach sich ziehen; unangenehm, weil sie nie richtig sein können, indem man dabei die Preisanträge, welche auf die noch unbekannte Zukuuft passen sollen, auf die Preise der Vergangenheit stüzt, welche doch ganz andere waren.

Hiegegen kann man nicht wohl einwenden, dass ja die Theuerung sich auch in den übrigen Lebensbedürfnissen fühlbar macht; denn beim Arbeiter ist der Nahrungsstoff die bei weitem grösste Ausgabe, und die kleine Mehrausgabe für die übrigen Bedürfnisse ersezt er, wie die Statistik schon längst erhoben hat, durch grössere Sparsamkeit, und diese leztere kann das Aerar ohne aller Härte fordern, da ja billigerweise auch der Arbeiter einen kleinen Theil der Folgen der Theuerung auf sich nehmen muss.

Ich glaube, dass in der Auslohnung in festen Lebensmittelmengen neben unveränderlichem Baarlohne ein wesentlicher Fortschritt läge.

Mehrere k. k. Forstwirthschaften und insbesondere die k. k. Hauptgewerkschaft thue schon lange etwas sehr Aehnliches; denn sie verkaufen ihren Arbeitern eine gewisse Lebensmittelmenge zu festen Minderpreisen. — Ihr Vorgang ist aber im Formellen sehr unnachahmungswürdig; denn erstens werden nicht alle Arbeiter so bedacht; zweitens ist die Lebensmittelabgabe durchaus nicht genau nach dem Familienstande des Mannes bemessen, und drittens schaffen sie sich durch diesen Scheinverkauf *(ich sage Scheinverkauf, weil nur feste Minderpreise berechnet und auch beim Baarlohne keine Rücksicht auf den wahren Preis der Lebensmittel genommen wird)* eine Masse unnüzer Rechnerei.

Wie einfach sich durch meine Vorschläge sowohl die Lebensmittellöhnung, als auch deren Verrechnung stellt, wird in der Folge erst klar werden.

Nach der hiesigen Nahrungsweise soll die Fassung bestehen in Roggen, Waizen und Rindschmalz.

Unverkennbar würde man dem Arbeiter eine noch grössere Wohlthat erweisen, wenn man ihm statt des Getreides, Mehl oder Brod verabreichen würde; denn erstens ersparte man ihm dadurch manche Mühe und zweitens entzöge man ihn der Uebervortheilung durch die Müller.

Im ersten Augenblicke wäre aber das nicht leicht möglich.

Ich glaube jedoch, dass das k. k. waidbacher Forstamt trachten sollte, baldmöglichst die Mehl- und Brod-Abgabe einzuführen, sei es durch entsprechende Uebereinkommen mit geeigneten Lieferanten, sei es durch den Bau- oder den Ankauf einer eigenen Mühle und Bäckerei.

30.

Monats-fassung des ledigen Mannes.

Der Mann erhält für seine Person und für jede volle Monatsarbeit einen halben Mezen Korn, drei Achtel Mezen Weizen und sechs Pfunde Rindschmalz — welche Lebensmittelmenge eine einfache Monatsfassung heisst; — oder 1¼ dieser Fassung. — Er kann sich für seine Person die eine oder die andere Fassung jederzeit selber wählen.

In der weitern Umgegend Waidbachs sind dermalen folgende Lebensmittelfassungen üblich:

	Monatlich		
	Waizen. Sechzentel	Roggen. Mezen.	Schmalz. Pfunde.
Holzer.			
Gewerken in Lassing	8	16	8
Gewerken in Hollenstein	7	14	7
k. k. Hauptgewerkschaft	8	16	5—6
k. k. Forstbezirk Neuberg	8	16	6
k. k. Forstbezirk Mariazell	8	16	6
Köhler.			
Gewerken in Lassing	8	16	8
Gewerken in Hollenstein	7	14	7
k. k. Hauptgewerkschaft	8	16	5
k. k. Forstbezirk Neuberg	8	8	5
k. k. Forstbezirk Mariazell	8	8	5
Handlanger			
k. k. Hauptgewerkschaft	6	16	5
k. k. Forstbezirk Neuberg	8	8	5
k. k. Forstbezirk Mariazell	8	8	5

Diese Fassungen, obgleich sie jedem Arbeiter ohne Rücksicht auf den Familienstand gleich gereicht werden, kommen gleichwohl nur dem durchschnittlichen Bedarfe der Arbeiter nahe. — Der ledige Mann erspart an ihnen besonders beim Getreide, und benützt das Mehr, um

damit seinen Unterstandsgeber zu befriedigen; der mit starker Familie gesegnete reicht bei Weitem nicht aus und begehrt die sogenannte Ueberfassung oder muss sich das Fehlende von Fremden ankaufen.

Diese Fassungen erfüllen daher ihren Zweck nur unvollständig. Soll ihn die Fassung ganz erfüllen, so muss sie den vollen Bedarf des Arbeiters decken, ohne ihn zu überschreiten.

Als feste Einheit soll meines Erachtens der Lebensmittelbedarf des alleinstehenden Mannes betrachtet werden.

Die Erhebungen, welche ich über den persönlichen monatlichen Lebensmittelbedarf des Forstarbeiters gemacht habe, ergaben Folgendes:

Monatlicher Lebensmittelbedarf
des einzelnen Mannes
in den k. k. österr. steier. Hochbergen.

Fälle	Getreide Mezen			Schmalz Pfunde
	Weizen	Roggen	Zusammen	
Waidhofen	0.40	0.33	0.73	5.0
Neuberg	0.37	0.38	0.75	6.0
Gössling	0.36	0.53	0.89	4.8
Gössling	0.53	0.53	1.06	6.4
Hollenstein	0.35	0.70	1.05	5.15
Gössling	0.53	0.45	0.98	8.6
Lassing	0.40	0.75	1.15	6.3
Weier	0.44	0.46	0.90	6.0
Neuberg	0.37	0.38	0.75	8—10
Mariazell	0.50	0.50	1.00	8
Mittel	0.43	0.48	0.91	6.7
Kleine Porzion	0.37	0.38	0.75	5— 6
Grosse Porzion	0.48	0.54	1.02	7—8

Die kleine Porzion verbrauchen in der Regel die Köhler und die blossen Handlanger, weil ihre Beschäftigung weniger anstrengend ist, dann die schwächeren Holzer. — Hiebei ist aber wohl zu bemerken, dass diese Leute sich zum Theil weniger reichlich nähren, als es wünschenswerth erscheint, weil sie von ihrer Lebensmittelfassung möglichst viel für ihre Familie absparen müssen.

Die grosse Porzion verbrauchen ausser den an und für sich stärkeren Essern, vorzugsweise die Holzer der Abtriebsschläge, deren besonders anstrengende Arbeit nothwendigerweise einen grössern Lebensmittelbedarf nach sich zieht.

Auf Grund nun der vorliegenden Erfahrungen, dann in Erwägung, dass ein guter Theil der waidbacher Arbeiter *(Köhler, Handlanger, Strassenarbeiter, Maurer, Stellmacher, Zeugrichter etc.)* vermög ihrer Beschäftigung, so wie viele *(besonders die schwächern)* Holzer vermög Körperbeschaffenheit an und für sich weniger, hiegegen der übrige Theil vermög anstrengenderer Arbeit oder Körperbeschaffenheit mehr Lebensmittel verbrauchen werden; in Erwägung endlich, dass das Fett als die einzige animalische Nahrung des Mannes nicht zu schmal zugemessen sein soll, beantrage ich für die Person des Mannes entweder:

$^3/_8$ Weizen, $^4/_8$ Roggen und 6 Pfd. Schmalz, welche Menge ich eine einfache Monatsfassung heisse,

oder $1^1/_4$ solche Fassungen.

Da der Mann selbst der beste Richter über seinen eigenen Lebensmittelbedarf ist, so soll er sich bei der Aufnahme für seine Person die Fassung selber wählen, also entweder die einfache oder $1^1/_4$fache Fassung begehren können.

Und da der Bedarf selbst eines und desselben Mannes sich je nach der Beschäftigung, sowie nach seiner steigenden oder sinkenden Lebenskraft gleichfalls ändern, so soll es dem Manne zustehen, mit Monatsschluss von der einfachen Fassung auf die $1^1/_4$fache zu steigen, oder von dieser auf die erstere zurückzugehen.

Man kann zwar hiegegen einwenden, dass die Arbeiter diese Freiheit in der Art missbrauchen könnten, dass sie zur Zeit, als die kurrenten Getreidepreise äusserst wohlfeil, also bedeutend unter den bei der Ausrechnung der Baarlöhne zu Grunde gelegten Mittelpreisen stehen, von der $1^1/_4$ Fassung zurücktreten, um sich das fehlende Viertel lieber von den Händlern anzukaufen, dass sie dann umgekehrt bei sehr hohem Getreidepreise vor der einfachen auf die $1^1/_4$fache Fassung steigen, um das überflüssige Viertel zu verkaufen; wobei sie allerdings vielleicht etwas gewinnen könnten.

Dieser mögliche Gewinn wäre aber zu unbedeutend, um den Arbeiter zum Missbrauch zu verführen. Denn zuförderst darf nicht vergessen werden, dass es dem Manne schwerlich gelänge, so kleine Getreidemengen, wie sie einer Viertelfassung entsprechen

je um die kurrenten Preise kaufen oder verkaufen zu können. Und gelänge ihm das auch, so betrüge der bezügliche Gewinn **im allergünstigsten Falle** doch nur 25 kr., um welche kein achtbarer Mann zum Betrüger werden wird.

Und missbrauchte ein Einzelner gegen Vermuthung demungeachtet sein Recht, so betrüge die Bevortheilung des k. k. Aerars doch zum allerhöchsten nur 1 kr. beim Tagwerk, ein Verlust, über welchen man wohl hinweggehen kann.

Bei der von mir vorgeschlagenen Lebensmittelbetheilung entfiele die tägliche Nahrung des Mannes wie folgt:

	Einfache Fassung		¼fache Fassung	
	Pfunde		Pfunde	
	Nass-gewicht	Trocken gewicht	Nass-gewicht	Trocken-gewicht
Brod	2.1	1.07	2.7	1.34
Weizenspeise .	1.9	0.88	2.3	1.10
	4.0	1.95	5.0	2.44
Fett	0.2	0.2	0.25	0.25

was Ziffern sind, welche jede Probe aushalten dürften.

31.

Fassung des Familien-vaters.

Der mit Weib und Kind gesegnete Arbeiter empfängt nach dem Stande seiner Familie in der Art höheren Lebensmittellohn, dass für das Weib oder für je zwei Kinder sein Lohn um eine Viertelfassung vermehrt wird.

Die Kinder werden hiebei nur bis in das vollendete vierzehnte Jahr berücksichtigt, insoferne sie nicht bereits in Dienst getreten sind; und über dieses Alter nur dann, wenn sie erwerbsunfähig wären. Eine ungerade Zahl von Kindern wird zur nächst höheren geraden Zahl angeschlagen.

Auf aussereheliche Kinder wird nur dann Rücksicht genommen, wenn sie auf den Namen des Vaters getauft oder durch nachfolgende Heirat anerkannt wären.

Die Nahrung eines Weibes oder zweier Kinder von 1—12 Jahren ist zwar zu 1/4 Mannsbedarf etwas gering angeschlagen, ich wurde jedoch zu dieser Ziffer durch den Umstand bewogen, dass der verheirathete Arbeiter eine Kuh oder ein Paar Ziegen hält und einen kleinen Ackerfleck bearbeitet, deren Erzeugnisse mit in die Wagschale fallen; oder dass die Weiber bei den Bauern auf landwirthschaftliche Arbeit gehen, während welcher Zeit sie bei lezteren in Kost stehen.

Die Kinder sollen nur, sofern sie bei Hause leben und bis zum vollendeten 14. Jahre gerechnet werden, indem sie in diesem Alter jedenfalls schon irgendwo in Dienst treten können.

Die Berücksichtigung von arbeitsunfähigen Kindern scheint mir von der Menschlichkeit gebothen.

Die ausserehelichen Kinder fallen hier schwer ins Gewicht, denn da die Umstände dem Arbeiter nur erst im spätern Alter die Verehlichung gestatten, so haben die meisten ein oder mehrere aussereheliche Kinder, für welche sie sehr gerne sorgen, und gerechterweise auch sorgen sollen.

Durch die Beschränkung der Fassung auf jene ausserehelichen Kinder, welche auf den Namen des Vaters getauft sind, scheint mir das Möglichste gegen Zügellosigkeit gethan; ein Mehr schiene mir übelverstandene Strenge, welche das Uebel ausserehelicher Verbindungen nichts weniger als heben, sondern nur die Verwahrlosung dieser Kinder befördern würde. Da das Gesez aussereheliche Kinder durch nachfolgende Heirath als legitimirt erkennt, so schiene es mir sehr hart, wenn diese Armen nicht auch gegenüber der Forstverwaltung dieselbe Wohlthat geniessen sollten.

32.

Fassung der Jungen.

Die Lehrlinge der jüngsten Altersklasse erhalten eine halbe, jene der mittleren Klasse drei Viertel und die der höchsten Altersklasse, d. i. die Jungarbeiter, eine ganze Fassung als Lebensmittellohn.

33.

Monatsarbeit.

Als volle Monatsarbeit werden beim Köhler achtundzwanzig, bei den Meistern und Abtheilungsführern fünfundzwanzig, und bei den übrigen Arbeitern vierundzwanzig Tagwerke gerechnet.

Die Fassung der drei Jungenklassen mit 1/2, 3/4 und 1 Mannsbedarf so wie die im grossen Durchschnitte auf den Monat entfallenden wirklichen Tagwerke sind auf die lokale Erfahrung gegründet.

34.

Grundlöhne der Arbeiter.

Die Grundlöhne der k. k. Arbeiter bestehen in den nachfolgenden Bezügen:

	Lohnklasse	Holzer mit 24 Tagw. monatlich: Taglohn im mittl. Geldwerth von 10 Jahren Kr.	Holzer Monatlohn: Lebensmittelfassungen	Holzer Monatlohn: Baar G.	Holzer Monatlohn: Baar Kr.	Holzer Täglich Baargeld Kr.	Köhler mit 28 Tagw. monatlich: Taglohn im mittl. Geldwerth von 10 Jahren Kr.	Köhler Monatlohn: Lebensmittelfassungen	Köhler Monatlohn: Baar G.	Köhler Monatlohn: Baar Kr.	Köhler Täglich Baargeld Kr.
Ständige Mannschaft											
Jungen, Lohnsklasse	III.	8	½	—	24	1	7	½	—	28	1
	II.	16	¾	2	24	6	14	¾	2	48	6
	I.	24	1	4	24	11	21	1	4	40	10
Arbeiter, Lohnsklasse	V.	28	1	6	—	15					
			1¼	4	48	12					
			1½	3	36	8					
	IV.	30	1	6	48	17	25	1	6	32	14
			1¼	5	36	14		1¼	5	8	11
			1½	4	—	10		1½	3	44	8
			1¾	2	48	7					
	III.	32	1	7	36	19	27	1	7	28	16
			1¼	6	24	16		1¼	6	4	13
			1½	4	48	12		1½	4	40	10
			1¾	3	36	9		1¾	3	16	7
			2	2	24	6					
	II.	34	1	8	24	21	29	1	8	24	18
			1¼	7	12	18		1¼	7	—	15
			1½	5	36	14		1½	5	36	12
			1¾	4	24	11		1¾	4	12	9
			2	3	12	8		2	2	48	6
	I.	36	1	9	12	23	31	1	9	20	20
			1¼	8	—	20		1¼	7	56	17
			1½	6	24	16		1½	6	32	14
			1¾	5	12	13		1¾	5	8	11
			2	4	—	10		2	3	44	8
Versorgungsberechtigte											
Arbeiter, Lohnsklasse	V.	25	1	4	48	12					
			1¼	3	36	9					
			1½	2	—	5					
	IV.	27	1	5	36	14	22	1	5	8	11
			1¼	4	24	11		1¼	3	44	8
			1½	2	48	7		1½	2	20	5
			1¾	1	36	4					
	III.	29	1	6	24	16	24	1	6	4	13
			1¼	5	12	13		1¼	4	40	10
			1½	3	36	9		1½	3	16	7
			1¾	2	24	6		1¾	1	52	4
			2	1	12	3					
	II.	31	1	7	12	18	26	1	7	—	15
			1¼	6	—	15		1¼	5	36	12
			1½	4	24	11		1½	4	12	9
			1¾	3	12	8		1¾	2	48	6
			2	2	—	5		2	1	24	3
	I.	33	1	8	—	20	28	1	7	56	17
			1¼	6	48	17		1¼	6	32	14
			1½	5	12	13		1½	5	8	11
			1¾	4	—	10		1¾	3	44	8
			2	2	48	7		2	2	20	5

Sämmtliche Jungen, Arbeiter, Vor- und Musterarbeiter sind in diese Lohnsklassen nach ihrer Leistungsfähigkeit eingereiht. Von den minderen Lohnsklassen rücken sie mit steigender Leistungsfähigkeit in die höheren vor, und können bei nachlassender Leistungsfähigkeit oder aus Strafe wieder in die minderen Klassen zurückversezt werden.

Die wirklichen Meister und Ober-Meister bleiben stets in die I. Lohnsklasse der Holzer eingereiht, es wäre denn, dass ihnen aus Strafe ihr Grad genommen würde.

Ich bin der Meinung, dass die gesammten Genüsse der Arbeiter von gleichem Gesammtwerthe sein sollen, leztere mögen nun bloss zeitlich, oder ständig, oder versorgungsberechtigt aufgenommen sein. Der Vortheil, welcher der Arbeiterschaft durch den engeren Arbeitsverband zugeht, soll nicht in höheren Taglöhnen, als vielmehr in der ständigen Beschäftigung und in der gesicherten Existenz einerseits und in dem moralischen Gewinne anderseits bestehen, welchen jede wohlorganisirte Körperschaft ihren Theilhabern biethet.

Andererseits soll aber auch das k. k. Aerar den in engerem Dienstverbande stehenden Arbeiter nicht durch niedrige Löhne wieder die Vortheile bezahlen lassen, welche es ihm durch die zweckmässige Organisazion kostenlos biethet; denn es würde sonst mit der Einen Hand wieder nehmen, was es mit der andern gegeben hat.

Ein wohleingerichteter Dienstverband eröffnet demungeachtet auch noch dem k. k. Aerare wesentliche Vortheile; sie bestehen in der höhern moralischen Kraft, Leistungsfähigkeit und Intelligenz, in der bei weitem grössern Beweglichkeit, in der steten vollständigen Verfügbarkeit der Arbeiterschaft gegenüber von zeitlich zusammengerafften Leuten.

Nach diesem Grundsaze sollen daher die Gesammtgenüsse der in welchem immer Dienstverbande stehenden Arbeiter völlig gleich sein; die im engeren Dienstverbande stehenden sollen jedoch dem Aerare alle wirklichen Kosten, welche dieses mit den ihnen gewährten Vergünstigungen hat, durch einen verhältnissmässig geringeren Baarlohn ersezen, also die Kosten eigentlich selber tragen.

Ohne Zweifel geben die in der Umgegend bestehenden thatsächlichen Gesammtlöhne der forstlichen Gewerbe, so wie jener Arbeiterklassen, welche den Forstarbeitern nahe stehen, den sichersten Anhaltspunkt über die zweckmässigsten Lohnziffern für die zu errichtende k. k. Arbeiterschaft.

Wenn es den Privatarbeitsgebern der Gegend gelingt, um gewisse Löhne die genügende Zahl von brauchbaren Arbeitern aufzutreiben, so

wird auch das k. k. Aerar keine höhern Löhne zu geben brauchen; denn die ständige Beschäftigung und die Versorgung, welche es seinen Arbeitern biethet, sind Sporne genug, um alle verfügbaren Kräfte der k. k. Arbeit zuzuwenden.

Die Löhne der k. k. waidbacher Forstarbeiter sollen einerseits im Verhältniss stehen zu den örtlichen Genüssen ähnlicher Arbeiterklassen und anderseits zu den Löhnen der Forstarbeiter der weitern Umgegend; denn geschähe das nicht, so würden die nachwachsenden Kräfte andere Erwerbszweige ergreifen, oder den schon vorhandenen ferner gelegenen Forstarbeiten zuströmen.

Was das Verhältniss der Forstarbeiterslöhne zu jenen anderer Erwerbszweige betrifft, so glaube ich, dass der Forstarbeiter je nach ihren Leistungen zwischen dem gewöhnlichen Handlanger oder Bauernknecht und dem gewöhnlichen Handwerker *(Maurer, Zimmerer, Hütten- und Hammergesell)* stehen soll, derart, dass der mehr Handlangersdienste leistende Forstarbeiter dem ersteren, der zu Kunstarbeiten verwendete hingegen den leztern gleich, und der gewöhnliche Holzer oder Köhler in der Mitte stehen möge.

Arbeitslöhne im waidbacher Forstbezirke.

Gewöhnlicher Handlanger, *(Tagwerker).*

	Täglich Kreuzer
Hollenstein. Entweder 30 kr. Taglohn in Baarem, gewöhnlich 14 kr. und die Kost, daher	30—44
Gössling. Entweder 30 kr. Taglohn in Baarem, gewöhnlich aber 12 kr. und die Kost, daher . . .	30—42
Waidhofen. Entweder 30 kr. Taglohn in Baarem, gewöhnlich aber 15 kr. in Baarem und die Kost, daher	30—45
Weier.	30—43
Mittel .	37 kr.

Bauernknecht.

	Jährlich Gulden und Kreuzer.
Hollenstein.	
Jahreslohn	50 —
Darangeld	2 —
	52 —

	Jährlich Gulden	und Kreuzer	
Oder auch:			
Baarlohn	40	—	
Darangeld	2	—	
Ein Hemd	1	12	
Ein paar Schuhe	3	—	
	46	12	
Daher im Mittel-Lohn	49	6	
Kost im Werthe von täglichen 21 kr. im Betrage von	127	45	
Wohnung und Bett	6	—	
Aerztliche Verpflegung	2	54	
	185	45	186 —
Lassing.			
Lohn und Kost	150	—	
Leihkauf	2	—	
Wohnung und Bett	6	—	
Aerztliche Verpflegung	3	—	
	161	—	161 —
Gössling.			
Baarlohn	40	—	
Kost täglich 15 kr.	91	15	
Ein Paar Hosen und einen Spenser	12	—	
Zwei Paar Schuhe	9	—	
Ein feines Hemd	1	12	
Ein Paar grobe Hemden	1	45	
Ein Paar wollene Strümpfe	—	30	
Jährlicher Leihkauf	5	—	
Wohnung und Bett	6	—	
Aerztliche Verpflegung	3	—	
	166	—	166 —
Waidhofen.			
Baarlohn	30	40	
Kost täglich 20 kr.	121	40	
Leihkauf	2	—	
Kleider	20	—	
Wohnung und Bett	6	—	
Aerztliche Verpflegung	3	20	
	188	—	188 —
Im Mittel	Jährlich		175 G.
	Täglich		35 kr.

Holzer.

			Jährlich Gulden und Kreuzer	
Hollenstein bei den Gewerken.				
Alle 5 Wochen:				
Einen Mezen Korn	3	11		
Einen halben Mezen Weizen . .	2	11		
Acht Pfund Schmalz	3	12		
Freigeld	3	44		
Krankenhilfe	—	36		
Versorgung einzelner Ableber . .	—	36		
	13	30		
Diess aufs Jahr berechnet gibt			140	—
Hollenstein bei den hauptgewerkschaftlichen Hämmern der Freigedinger.				
Lebensmittel	106	23		
Freigeld	65	—		
Allfällige ärztliche Behandlung und allfällige Versorgung	5	37		
	177	—	177	—
Lassing.				
Löhnung im Baaren und in Lebensmitteln	134	—		
Krankenhilfe	3	—		
Allfällige Versorgung bei Dienstunfähigkeit	5	—		
	142	—	142	—
Gössling Freigedinger in Privatarbeit			146	—
Weier. Freigedinger beim k. k. Waldamte Gedingverdienst alle 4 Wochen 12 G. 40 kr. daher jährlich	164	40		
Aerztliche Behandlung bei Verwundungen gegen 2 G. 45 kr. Bruderladsbeitrag .	—	20		
	165	—	165	—

Daher im Mittel	Jährlich	154 G.
	Täglich	32 kr

Köhler.

			Jährlich Gulden	und Kreuzer.
Hollenstein bei den Gewerken.				
Steht dem Holzer gleich			140	—
Hollenstein bei den hauptgew. Hämmern				
Lebensmittel im Werthe von	101	11		
Baarlohn	43	39		
Wohnung und ein kleines Grundstück	12	—		
Aerztliche Behandlung	3	—		
Versorgung der Ableber	17	—		
	176	50	177	—
Weier.				
Alle 4 Wochen:				
4/8 Mezen Weizen	2	10		
1 Mezen Korn	3	6		
5 Pfund Schmalz	2	5		
Freigeld	2	38		
	9	59		
Daher jährlich	120	—		
Wohnung	15	—		
Holz im Mittel 4 Kl.	8	—		
Grundstück im Mittel	1	—		
Aerztliche Verpflegung	3	—		
Versorgung	18	—		
	165	—	165	—
Lassing.				
Löhnung im Baarem und Lebensmitteln	130	—		
Krankenhilfe	3	—		
Allfällige Versorgung der Ableber	5	—		
	138	—	138	—
Waidhofen, Bauernköhler.				
Baarlohn täglich 16 kr.	89	36		
Kost täglich 30 kr.	168	—		
Auf Tabak und Wein täglich 4 kr.	22	24		
	280	—	280	—

			Jährlich Gulden und Kreuzer
Gössling. Köhler der Gewerken.			
Jeden Monat:			
½ Mezen Weizen	2	10	
1 Mezen Korn	1	33	
8 Pfund Schmalz	3	20	
Baargeld 2 G. bis 2 G. 30 kr. . .	2	15	
Aerztliche Verpflegung	—	15	
Wohnung 5 — 20 Gulden . . .	1	3	
Allfällige Versorgung der Ableber .	—	25	
	11	1	130 —

Gössling. Bauernköhler					
Für Ein Werk und 19 Tage Arbeit wochentlich:					
2 Pfund Schmalz	—	50			
1 Massl Weizenschrott .	—	20			
1 Massl Weizengries . .	—	33			
1 Laib Brot	—	40			
	2	23	6	28	
Baargeld			3	—	
			9	28	163 —

Gössling. Bauernköhler			
Für Ein Werk und 19 Tage Arbeit:			
Kost täglich 22 kr.	6	58	
Baargeld	3	—	
	9	58	170 —
Daher im Mittel { Jährlich			174 G.
Daher im Mittel { Täglich			31 kr.

Maurer und Zimmerer.

	Täglich Kreuzer
Lassing	45
Gössling	36 — 44
Hollenstein entweder 36 kr. Baargeld oder gewöhnlich 20 kr. baar und Kost im Werthe von 28 kr., daher	36 — 48

		Kreuzer
Hollenstein bei den hauptgewerkschaftlichen Hämmern.		
Jährlich:		
Lebensmittelfassung . .	93 36	
Freigeld	41 39	
Krankenhilfe	3 15	
Versorgung der Ableber	18 30	
	51 —	
Daher täglich		33
Weier		36 — 40
Waidhofen		30 — 48
Im Mittel täglich		40 kr.

Hieraus geht hervor, dass im Bereiche der waidbacher Reichsforste der Tagesverdienst eines gewöhnlichen Arbeiters *(Taglöhners oder Bauernknechtes)* 36 und jener eines gemeinen Handwerkers *(Zimmerers oder Maurers)* 40 kr. beträgt, so dass also jener des Holzers und Köhlers auf 38 kr. sich bewerthen sollte.

Thatsächlich jedoch kommen sich Holzer und Köhler hier nur auf 32 kr. also geringer als der Bauernknecht zu stehen. Dass dieses aber ein Missverhältniss sei, wird durch die Thatsachen bewiesen: dass alle bessern Kräfte sich diesen Gewerben abwenden, daher ein äusserst fühlbarer Mangel an derlei Arbeitern; dass es ferners nicht gelingen will, Kräfte aus der Umgegend zu gewinnen; dass endlich durchschnittlich nur Leute geringerer Leistungsfähigkeit bei diesen Gewerben bleiben, oder solche, welche durch Familie oder sonstige Verhältnisse an ihr Gewerbe und an die Scholle gebunden sind.

Die Arbeitslöhne der grossen Forstwirthschaften der weitern Umgegend habe ich erhoben, wie folgt:

k. k. Forstbezirk Weier.

Versorgungsberechtigter Holzer.

		Täglich	Monatlich Gulden und Kreuzer
Lebensmittelfassung:			
3/8 Mezen Weizen zu 4 20	1 38		
1 Mezen Roggen zu 3 6 . .	3 6		
5 Pfund Schmalz zu — 25 . .	2 5		
	6 49		

	fl.	kr.	Monatlich Gulden	u. Kreuzer.
Uebertrag	6	49		
Baargeld	3	15		
Krankenlohn	—	13		
Wohnung im Werthe von 15—20 G. Jahreszins	1	28		
Holz im Mittel jährlich 4 Klf. auf dem Stocke zu 8 fl. Geldwerth	—	40		
Aerztliche Verpflegung	—	17		
Versorgung der Ableber	1	30		
Schulunterricht der Kinder . . .	—	3		
	14	15	14	15

Zeitlicher Holzer,
(Freigedinger).

	fl.	kr.	Monatlich Gulden	u. Kreuzer.
Baarlohn	12	40		
Aerztliche Behandlung und Krankenlohn gegen 25 kr. Bruderladszuschuss	—	5		
Allfällige Versorgung der Ableber	—	15		
	13	—	13	—

Versorgungsberechtigter Köhler.

	Preis	fl.	kr.	fl.	kr.	Monatlich Gulden	u. Kreuzer.
Lebensmittelfassung:							
4/8 Mezen Waizen zu	4 50	2	10				
1 Mezen Roggen zu	3 6 .	3	6				
5 Pfd. Schmalz zu	— 25	2	5				
		—		7	21		
Freigeld durchschnittlich				2	38		
Krankenlohn				—	13		
Wohnung wie beim stabilen Holzer				1	28		
Brennholz				—	40		
Grundstück 0—1/2 Joch jährlich 1 G.				—	5		
Aerztliche Verpflegung wie oben beim Holzer				—	17		
Versorgung der Ableber				1	30		
Schule für die Kinder				—	3		
				14	15	14	15

Monatlich
Gulden und Kreuzer

Freier Zimmerer oder Maurer.

		Monatlich fl.	kr.
Täglich 36—40 kr. oder Kost zu 22 kr. und 20 kr. baar, daher aufs Monat berechnet		16	—

k. k. Lend Grossreifling.

Versorgungsberechtigter Lendarbeiter.

Lebensmittelfassung durchschnittlich:

7/16 Mezen Weizen zu 4 18	. .	1 53
1 Mezen Roggen zu 3 3	. .	3 3
6 Pfd. Schmalz zu — 25	. .	2 30

	fl.	kr.	Monatlich fl.	kr.
—	7	26		
Freigeld durchschnittlich	2	48		
Krankenlohn	—	18		
Wohnung im Werthe von 20 G. bei den verheiratheten, und von 5 G. bei den ledigen, gegen Bezahlung von blossen 15 bis 30 kr. Etwa die Hälfte der Arbeiter ist verheirathet	1	—		
Grundstück. Die verheiratheten Arbeiter geniessen im Mittel 1/2 Joch Grund um den Minderpreiss von blossen 10—30 kr.	—	15		
Holz minderer Sorte unentgeltlich auf dem Stocke, durchschnittlich 5 Klafter im Werthe von 2 Gulden	—	50		
Schule. Für jedes Kind 40 kr.	—	2		
Aerztliche Behandlung	—	18		
Ruhegehalt der Ableber	1	37		
Unterstüzungsbeitrag so an die Witwen und Waisen gegeben werden	—	10		
Summe	14	84	14	84

Monatlich Gulden und Kreuzer.

k. k. Forstbezirk Eisenerz.

Zeitlicher Holzer,

(Freigedinger).

	fl.	kr.	Monatlich
Baarverdienst täglich 40 kr. oder monatlich	16	—	
Aerztliche Behandlung in schweren Verwundungsfällen	—	10	
Allfällige Versorgung der Arbeitsunfähigen	—	25	
Summe	16	35	16 35

Versorgungsberechtigter Holzer.

Lebensmittelfassung:

4/8 Mezen Weizen	4	18	2	9	
1 Mezen Roggen	3	3	3	3	
6 Pfund Schmalz	—	25	2	30	

	fl.	kr.	Monatlich
	7	42	
Freigeld	5	—	
Aerztliche Behandlung gegen monatlich 6 kr. Bruderladsabzug	—	9	
Krankenlohn	—	8	
Wohnung im Werthe von 20 G. genossen von einem Fünftel der Arbeiter	—	20	
Grundstück ¼ Joch, genossen von einem Fünftel der Arbeiter	—	2	
Brennholz unentgeltlich auf dem Stocke, durchschnittlich 4 Klafter jährlich zu 3 G.	1	—	
Streu und Weide unentgeltlich genossen etwa von einem Fünftel der Arbeiter	—	3	
Versorgung der Ableber	1	20	
Unterstützung der Witwen und Waisen	—	8	
	16	32	16 32

			Monatlich Gulden	und Kreuzer.

Freier Handlanger.

			Gulden	Kreuzer
Täglich 21—40 kr. im Mittel also 34 kr. daher monatlich			13	36

Freier Zimmerer oder Maurer.

			Gulden	Kreuzer
Täglich 40 kr. bis 1 G. im Mittel also 50 kr. daher monatlich			20	—

k. k. Forstbezirk Neuberg.

Versorgungsberechtigter Holzer.

	Gulden	Kreuzer	Gulden	Kreuzer
Lebensmittelfassung:				
1/2 Mezen Weizen	2	10		
1 Mezen Korn	3	6		
6 Pfd. Schmalz	2	30		
Baargeld durch 9 Monate 5 G. 35 kr. durch 3 Monate 5 G.	5	26		
Wohnung im Werthe von jährlichen 10 G. genossen von drei Fünfteln der Arbeiter .	-	30		
Grundstück: 1 1/2 Joch und Waldweide gegen jährliche 8 G., wobei eine Preiserleichterung von 3 G. welche von drei Fünftel der Arbeiter genossen wird	—	1		
Holz: 6 Klafter mit einer Preiserleichterung von 7 G. 48 kr., Streu-Preiserleichterung 36 kr., zusammen eine Preiserleichterung von 8 G. 24 kr., genossen von drei Fünftel der Mannschaft	-	25		
Aerztliche Behandlung der ganzen Familie jährlich 2 G. 45 kr.	-	14		
Krankenlohn: jährlich 7 1/4 Tage zu 17 kr., also jährlich 2 G. 3 kr.	—	10		
Unterstüzung der Ableber und ihrer Hinterlassenen	2	16		
	16	48		
Abzug in die Bruderlade jährlich 4 G. 40 kr.	—	23		
	16	25	16	25

Monatlich Gulden und Kreuzer.

Zeitlicher Holzer *(Freigedinger)*.

	fl.	kr.	Monatlich
Täglich 44—46 kr. bei 24 Tagwerken, monatlich	18	—	
Aerztliche Behandlung bei schwerer Verwundung	—	27	
Provisionirung der, in Folge schwerer Verwundung Arbeitsuntüchtigen	—	3	
	18	30	18 30

Versorgungsberechtigter Köhler.

Lebensmittelfassung:	fl.	kr.	Monatlich
½ Mezen Weizen	2	10	
½ „ Korn	1	33	
5 Pfund Schmalz	2	5	
Baargeld	8	20	
Die übrigen Genüsse wie der versorgungsberechtigte Holzer	3	36	
	17	44	
Bruderladsabzug	—	30	
	17	44	17 14

Versorgungsberechtigter Handlanger.

Lebensmittelfassung:	fl.	kr.	Monatlich
½ Mezen Weizen	2	10	
½ „ Korn	1	33	
5 Pfund Schmalz	2	5	
Baargeld	5	22	
Die übrigen Genüsse wie der Holzer	3	38	
	14	46	
Bruderladsabzug	—	19	
	14	27	14 27

Freier Taglöhner.

Täglich 36 kr. daher monatlich 14 24

Zimmerer und Maurer.

Täglich 40—50 kr. daher monatlich . . . . . . 18 —

Monatlich
Gulden und Kreuzer.

Graf. Festetizh'sche Forste Gaming.

Freier Holzer und Köhler.

			Gulden	Kreuzer
Baarverdienst und allfällige Wohnung			15	20

k. k. Forstbezirk Mariazell.

Versorgungsberechtigter Holzer.

	Gulden	Kreuzer	Gulden	Kreuzer
Lebensmittelfassung:				
1/2 Mezen Weizen	2	10		
1 Mezen Korn	3	6		
6 Pfund Schmalz	2	30		
Baargeld	6	20		
Krankenlohn	—	18		
Aerztliche Verpflegung	—	14		
Wohnung unentgeltlich	—	50		
Grundstücke, Preiserleichterung	—	10		
Holz 5 Klafter zu 1 Gulden	—	25		
Streu, Preiserleichterung	—	5		
Schule	—	13		
Versorgung der Ableber	1	7		
	17	28	17	28

Versorgungsberechtigter Köhler.

	Gulden	Kreuzer	Gulden	Kreuzer
Lebensmittelfassung:				
1/2 Mezen Weizen	2	10		
1/2 Mezen Korn	1	33		
5 Pfund Schmalz	2	5		
Freigeld	5	22		
Das Uebrige gleich dem Holzer	3	22		
	14	32	14	32

Versorgungsberechtigter Handlanger

			Gulden	Kreuzer
gleich dem Köhler			14	32

Anmerkung. Bei dieser Bewerthung der Genüsse der Forstarbeiter der Umgegend, habe ich wegen der Anwendung, welche von diesen Zahlen gemacht werden soll, die Lebensmittel zu den Preisen der k. k waidbacher Gebirgsforstbezirke angesezt.

Die Forstarbeiter stehen sich daher dermalen monatlich:

Forstamts-bezirk	Handlanger		Holzer		Köhler		Maurer und Zimmerer	
	versorg. berecht.	freie	versorg. berecht.	freie	versorg. berecht.	freie	versorg. berecht.	freie
Weier . . .	—	—	14_{15}	13 —	14_{15}	—	—	16 —
Reifling und Hieflau . .	—	—	—	—	14_{34}	—	—	—
Gaming. . .	—	—	—	15_{20}	—	15_{20}	—	—
Mariazell . .	14_{22}	14_{21}	16_{20}	—	14_{22}	—	—	19_{12}
Eisenerz . .	—	13_{36}	16_{32}	16_{25}	—	—	—	20 —
Neuberg . .	14_{27}	14_{24}	16_{25}	18_{30}	17_{14}	—	—	18 —

Im Forstamtsbezirke Weier und auf den beiden Grosslenden Reifling und Hieflau stehen sich daher Holzer und Köhler durchschnittlich auf 14½ G. Ich habe jedoch selbst erhoben, dass dieser Verdienst bereits zu gering ist, vielseitige Beschwerden sind in dieser Beziehung auch mir zugegangen, und ich kann bestimmt sagen, dass, wenn dort die Löhne nicht erhöht werden, die betreffenden Wirthschaften einen guten Theil ihrer bessern Leute verlieren werden.

In den Forstamtsbezirken Eisenerz und Neuberg kommen sich Holzer und Köhler durchschnittlich auf 17 Gr. Hiebei ist aber wohl zu berücksichtigen, dass dort die Löhne erst in neuester Zeit so hoch gestiegen sind, indem *(in Neuberg wegen des Semmeringbahnbaues und in Eisenerz wegen der grossen Ausdehnung der vordernberger Eisenindustrie)* dermalen eine besonders grosse Nachfrage nach Arbeitern ist; so dass die dortigen grossen Arbeitsgeber sogar Kräfte aus andern Kronländern *(versteht sich mit höheren Kosten)* herbeiziehen müssen.

Da nun im waidbacher Bezirke die Nachfrage nach Arbeitskräften minder gross ist, als bei Neuberg und Eisenerz, so glaube ich, dass man der zu errichtenden Arbeiterschaft einen, in der Mitte zwischen obigen Extremen liegenden Verdienst gewähren, also den guten Holzer und Köhler auf 15 fl. 30 kr. kommen lassen soll, wodurch sie den Arbeitern der grossen gaminger Forste gleichstünden, welchen Forstbezirk man einigermassen als Richtschnur nehmen kann, weil die dortigen Lebens- und Arbeitsverhältnisse dieselben sind, wie in Waidbach, und weil dort die völlige Freiheit im Arbeitsverbande die entsprechende Lohnsziffer klar herausstellt.

Ich glaube, dass dann die ständige Beschäftigung und die Versorgungsberechtigung, sowie überhaupt der so wohlthätig für den Arbeiter geregelte neue Arbeitsverband hinlänglicher Sporn für den Arbeiter sein werden, die k. k. waidbacher Arbeit allen andern der nächsten Umgegend vorzuziehen, oder sie denselben wenigstens nicht nachzusezen.

Im Folgenden bewerthe ich nun alle jene Nebengenüsse der in engern Dienstverband aufzunehmenden Arbeiter, welche der k. k. Forstverwaltung wirkliche Kosten verursachen werden.

Hiebei werde ich zwar die ganze Mannschaft zusammenfassen, die Meister jedoch auslassen. Denn es handelt sich hier bloss um die vorzugsweise körperlich Arbeitenden, und in diese gehören die Meister nicht, da sie durch ihre Intelligenz wirken sollen. Sowie die Meister nie in ein Geding einbezogen, sondern stets ausser den Arbeiten bezahlt werden, ebenso sollen auch ihre Nebengenüsse nicht von der Arbeiterschaft, sondern vom Arbeitgeber bestritten werden, welchem die Kosten der Meisterschaft aufs reichlichste *(nicht etwa durch deren körperlichen Anstrengung, sondern)* durch deren scharfsinnige Arbeitsleitung ersezt werden.

Im Folgenden berechne ich die monatlichen Kosten sämmtlicher Nebengenüsse der k. k. Arbeiterschaft von 152 Mann oder beziehungsweise von 88 Versorgungsberechtigten, grossentheils mit Zugrundelegung der, den obersteirischen k. k. Forstwirthschaften von mir entnommenen Arbeiterstatistik der neuesten Zeit.

Versorgung der Ausgedienten und Hinterbliebenen.

	Von 100 dienenden Arbeitern kommen jährlich zur Ruhe	Die Ableber geniessen den Ruhestand Jahre	Auf 100 dienende Arbeiter kommen Ableber
k. k. Forstbezirk Laibach	3	7	21
k. k. Lend Hieflau	0.3	7	2
k. k. Forstbezirk Radmer	0.6	8	5
k. k. Forstbezirk Wildalm	3	10	30
k. k. Lend Grossreifling	2.5	7	17
k. k. Forstbezirk Eisenerz	2	11	22
k. k. Forstbezirk Neuberg	1.¾	9	15
k. k. Forstbezirk Weier	2	8	16
k. k. Forstbezirk Mariazell	1.4	9	13
k. k. Forstbezirk Admont	3½	16	56
Wahrscheinliche Mittel	3½	9	22½

	Auf 100 Mann dienende Arbeiter kommen		Jährliche Kosten dieser Hinterbliebenen
	Witwen	Waisen	
k. k. Lend Reifling	16	4	—
k. k. Forstbezirk Eisenerz . .	18	2	149
k. k. Lend Hieflau	10	3	142
k. k. Forstbezirk Hieflau . .	15	3	—
k. k. Forstbezirk Radmer . .	11	4	206
k. k. Forstbezirk Lainbach . .	34	2	451
k. k. Forstbezirk Neuberg .	18	16	316
k. k. Forstbezirk Mariazell . .	12	7	—
k. k. Forstbezirk Admont . .	30	30	910
Im Mittel	19	8	362

Diese Erfahrungen auf Waidbach übertragen, können auf 88 Köpfe versorgungsberechtigter Mannschaft 20 Ableber, 17 Wittwen und 7 Waisen gerechnet werden. Es kosteten daher monatlich:

	Jeder	Zusammen
20 Ableber	5 50	116 40
17 Wittwen	2 40	45 20
6 Waisen	— 55	6 25
	131 7	168 25

wovon der einzelne Mann 1 G. 54 kr. zu bestreiten hätte.

Krankenlöhne.

Auf je einen Arbeiter kommen jährlich Krankentage:

	Tage
k. k. Forstbezirk Neuberg	7 25
k. k. Forstbezirk Lainbach	7 88
k. k. Forstbezirk Radmer	10 12
k. k. Forstbezirk Wildalm	10 47

	Tage
k. k. Lend zu Hieflan	19 00
k. k. Lend zu Reifling	2 77
k. k. Forstbezirk Eisenerz	18 80
k. k. Forstbezirk Weier	7 00
k. k. Forstbezirk Mariazell	7 79
k. k. Forstbezirk Admont	12 05
Durchschnitt	10

Man kann also annehmen, dass auch die waidbacher Arbeiter im Durchschnitt, jährlich 10 Tage krank sein werden, und da der mittlere *(in der gewöhnlichen Lebensmittelfassung bestehende)* Krankenlohn sich etwa auf tägliche 15 kr. bewerthet, so entfiele auf jeden Arbeiter jährlich 2 G. 30 kr. oder monatlich 13 kr. Krankenlohn.

Aerztliche Verpflegung.

Für je hundert Arbeiter kostet die ärztliche Verpflegung ihrer selbst, und ihrer Familie:

	Gulden
k. k. Forstbezirk Eisenerz	304
k. k. Forstbezirk Wildalm	455
k. k. Forstbezirk Radmer	360
k. k. Forstbezirk Neuberg	275
k. k. Lend zu Hieflau	529
k. k. Lend zu Reifling	186
k. k. Forstbezirk Weier	360
k. k. Forstbezirk Admont	300
k. k. Forstbezirk Mariazell	278
Durchschnitt	340

daher auf jeden Arbeiter jährlich 3 G. 24 kr. und monatlich 17 kr.

Auf ein Gleiches dürfte die ärztliche Verpflegung bei der k. k. waidbacher Arbeiterschaft augeschlagen werden können.

Abfertigung und allfällige Versorgung der ständigen Arbeiter.

Jährlich 80 G., was sich auf 40 ständige Arbeiter mit monatlich 10 kr. vertheilt.

Regelmässige Geldbelohnungen und Gnadenausgaben.

Jährlich 240 G., was sich bei 152 Mann auf monatliche 8 kr. für den Mann vertheilt.

Festaufzüge.

Jährlich 280 G., was sich bei 152 Mann auf monatliche [illegible] kr. für den Mann vertheilt.

Spital und Ableberhaus.

Jährliche Kosten 85 G., was sich bei 152 Mann auf monatliche 3 kr. für den Mann vertheilt.

Den mittlern monatlichen Gesammtgenuss eines k. k. Arbeiters zu den obigen 15 G. 30 kr. angenommen, ergibt sich nun nach Obigem der mittlere Monatslohn für die waidbacher Forstarbeiterschaft, wie folgt:

	Freier Arbeiter	Ständiger Arbeiter	Versorgungsberechtigter.
	Gulden und Kreuzer		
Gesammtgenuss	15 30	15 30	15 30
Darin stecken:			
Versorgung der Ableber, der Wittwen und Waisen	—	—	1 54
Abfertigung der Ableber oder ihre allfällige Versorgung	—	— 10	—
Krankenlohn	—	— 13	— 13
Aerztliche Verpflegung des Mannes und seiner Familie	—	— 17	— 17
Regelmässige Geldbelohnungen Gnadenausgaben	—	— 8	— 8
Festaufzüge	—	— 9	— 9
Spital und Ableberhaus	—	— 3	— 3
Nebengenüsse Zusammen	—	1 —	2 44
Es entfällt daher: Monatlohn	15 30	14 30	12 6
Es entfällt daher: Taglohn, Holzer	— 39	— 36	— 33
Es entfällt daher: Taglohn, Köhler	— 33	— 31	— 28

In dieser Weise stünde der waidbacher k. k. Forstarbeiter rücksichtlich seines Verdienstes auch so ziemlich in der Mitte zwischen dem heimischen Taglöhner oder Bauernknecht und dem gemeinen Handwerker *(Maurer oder Zimmerer).*

Diese Löhne sind auf mittelgute Arbeitskraft mit Ausschluss jedoch der schlechten Arbeiter berechnet.

Da die Leistungen des besten Arbeiters gegenüber dem minderguten *(zwischen welch beiden die obere Arbeitskraft in der Mitte steht)* erfahrungsmässig um ein starkes Viertel höher sind, so ergeben

sich für die verschiedenen Kräftklassen der ständigen und versorgungsberechtigten Arbeiter folgende Löhne, bei deren schliesslichen Bezifferung ich jedoch ganzen Zahlen nachgestrebt habe.

Holzer mit monatlich 24 Tagwerken			Ständiger Arbeiter		Versorgungsberechtigter.	
			Taglohn	Monatlohn	Taglohn	Monatlohn
Jungenschaft.	Lohnsklasse	III	8	3 12	—	—
		II	16	6 24	—	—
		I	24	9 36	—	—
Arbeiterschaft	Lohnsklasse	V	28	11 12	25	10 —
		IV	30	12 —	27	18 48
		III	32	12 48	29	11 36
		II	34	13 36	31	12 24
		I	36	14 24	33	13 12
	Höchst bezahlte	Vorarbeiter	38	15 12	35	14 —
		Musterarbeit.	40	16 —	37	14 48

Köhler mit monatlich 28 Tagwerken			Ständiger Arbeiter		Versorgungsberechtigter.	
			Taglohn	Monatlohn	Taglohn	Monatlohn
Jungenschaft	Lohnsklasse	III	7	3 16	—	—
		II	14	6 32	—	—
		I	21	9 48	—	—
Arbeiterschaft	Lohnsklasse	IV	25	11 40	22	10 16
		III	27	12 36	24	11 12
		II	29	13 32	26	12 8
		I	31	14 28	28	13 4
	Höchst-bezahlte	Vorarbeiter	33	15 24	30	14 —
		Musterarbeit.	35	16 20	32	14 56

Hiezu muss ich bemerken, dass die V. und IV. Lohnsklasse der Arbeiter die schlechten Kräfte begriffe; von Natur schon schwache, oder durch Alter oder Krankheit geschwächte Männer, die bei den, volle Mannskraft fordernden Arbeiten gar nicht verwendet werden können.

Da bei der Kohlung Körperkraft und Ausdauer weniger entscheidet, so bin ich bei den Köhlern nicht über die IV. Lohnsklasse hinausgegangen.

Die Muster- und Vorarbeiter sollen nur dann in die höchste Lohnsklasse fallen, wenn ihre körperlichen Leistungen zu den höchsten gehören.

Die Leistung des gewöhnlichen Arbeiters ist hauptsächlich eine körperliche; er soll also genau darnach gezahlt sein. — Die Muster- und Vorarbeiter hingegen haben, *(indem sie Hand an die Arbeit legen)* körperlich und *(indem sie ihren weitern Beruf erfüllen)* durch Intelligenz zu leisten. — Da nun die Intelligenz nicht Hand in Hand mit der Körperkraft geht, so beantrage ich, dass diese höhern Arbeiter nach ihren körperlichen Leistungen in eine der 4 bis 5 Lohnsklassen eingereiht, ihren übrigen Leistungen jedoch durch eine Lohns-Zulage von 2 und 4 kr. entsprochen werde. — Die Löhne der Jungen stehen im Verhältniss mit ihrer erfahrungsmässigen Leistungsfähigkeit.

Aus diesen Gesammtlöhnen ergeben sich schliesslich die folgenden Baar- und Lebensmittellöhne, wobei die wahrscheinlichen Lebensmittelpreise der nächsten 10 Jahre zu Grunde gelegt wurden.

Lebensmittelpreise im k. k. waidbacher Forstbezirke.

Durchschnittspreise der lezten 10 Jahre des Marktes
Waidhofen a. d. Ibbs.
Nach den Marktzetteln des städtischen Bürgermeisteramtes:

	Waizen	Roggen	Rindfleisch	Rindschmalz
	Der Mezen		Das Pfund	
	Gulden und Kreuzer Scheingeld			
1842	8 48	5 15	— 17	— 42
1843	7 57	5 3	— 18	— 47
1844	7 33	5 27	— 17	— 44
1845	7 57	6 30	— 17	— 44
1846	11 27	9 3	— 17	— 44
1847	15 39	10 36	— 18	— 50
1848	11 33	8 9	— 20	— 55
1849	9 45	5 57	— 22	— 56
1850	8 48	5 27	— 23	1 —
1851	10 48	8 27	— 25	1 5
Durchschnittspreis in Conv. Mz.	4 —	2 48	— 8	— 20
Vermuthlicher Durchschnittspreis der nächsten 10 Jahre . .	4 —	2 48	— 9	— 24

Bei den Getreidepreisen kann man sich rücksichtlich der nächsten 10 Jahre auf das Ergebniss des abgelaufenen Jahrzehents fussen; die Fleisch- und Schmalzpreise jedoch, welche in neuerer Zeit konsequent gestiegen sind, werden sicherlich nicht unter das Ergebniss der lezten drei Jahre sinken.

In Rücksicht nun, dass die Getreidepreise im Bereiche der k. k. Forste um die Transportkosten von 8 kr. vom Mezen und um die Lieferprovision von 5 Prozenten über den Marktpreisen der Stadt Waidhofen stehen, stellen sich die vermuthlichen Durchschnittspreise der nächsten 10 Jahre im Bereiche der k. k. Forste { Weizen 4 20, Roggen 3 6, Rindfleisch 25

Holzer
ständige

		Gesammtlohn in Geld angeschlagen			Wirklicher Lohn						
					Lebensmittel				Baar		
		Monatlohn		Taglohn	Monatlich			Täglich	Monatlich		Täglich
					Fassungen	im Geldwerthe					
		G.	Kr.	Kr.		G.	Kr.	Kr.	G.	Kr.	Kr.
Jungen der Lohnsklasse	III.	3	12	8	½	2	38	6½	—	24	1
	II.	6	24	16	¾	3	56	10	2	24	6
	I.	9	36	24	1	5	15	13	4	24	11
Arbeiter der Lohnsklasse	V.	11	12	28	1	5	15	13	6	—	15
					1¼	6	34	16	4	48	12
					1½	7	53	20	3	36	8
	IV.	12	—	30	1	5	15	13	6	48	17
					1¼	6	34	16	5	36	14
					1½	7	53	20	4	—	10
					1¾	9	12	23	2	48	7
	III.	12	48	32	1	5	15	13	7	36	19
					1¼	6	34	16	6	24	16
					1½	7	53	20	4	48	12
					1¾	9	12	23	3	36	9
					2	10	31	26	2	24	6
	II.	13	36	34	1	5	15	13	8	24	21
					1¼	6	34	16	7	12	18
					1½	7	53	20	5	36	14
					1¾	9	12	23	4	24	11
					2	10	31	26	3	12	8
	I.	14	24	36	1	5	15	13	9	12	23
					1¼	6	34	16	8	—	20
					1½	7	53	20	6	24	16
					1¾	9	12	23	5	12	13
					2	10	31	26	4	—	10
Versorgungsberechtigte											
Arbeiter der Lohnsklasse	V.	10	—	25	1	5	15	13	4	48	12
					1¼	6	34	16	3	36	9
					1½	7	53	20	2	—	5
	IV.	10	48	27	1	5	15	13	5	36	14
					1¼	6	34	16	4	24	11
					1½	7	53	20	2	48	7
					1¾	9	12	23	1	36	4
	III.	11	36	29	1	5	15	13	6	24	16
					1¼	6	34	16	5	12	13
					1½	7	53	20	3	36	9
					1¾	9	12	23	2	24	6
					2	10	31	26	1	12	3
	II.	12	24	31	1	5	15	13	7	12	18
					1¼	6	34	16	6	—	15
					1½	7	53	20	4	24	11
					1¾	9	12	23	3	12	8
					2	10	31	26	2	—	5
	I.	13	12	33	1	5	15	13	8	—	20
					1¼	6	34	16	6	48	17
					1½	7	53	20	5	12	13
					1¾	9	12	23	4	—	10
					2	10	31	26	2	48	7

Köhler		Gesammtlohn in Geld angeschlagen			Wirklicher Lohn						
					Lebensmittel				Baar		
					Monatlich			Täglich			
		Monatlohn		Taglohn	Fassungen	im Geldwerthe			Monatlich		Täglich
		G.	Kr.	Kr.		G.	Kr.	Kr.	G.	Kr.	Kr.
ständige											
Jungen der Lohnklasse	III.	3	16	7	½	2	38	6	—	28	1
	II.	6	32	24	¾	3	56	8	2	48	6
	I.	9	48	21	1	5	15	11	4	40	10
Arbeiter der Lohnklasse	IV.	11	46	25	1	5	15	11	6	32	14
					1¼	6	34	14	5	8	11
					1½	7	53	17	3	44	8
	III.	12	36	27	1	5	15	11	7	28	16
					1¼	6	34	14	6	4	13
					1½	7	53	17	4	40	10
					1¾	9	12	20	3	16	7
	II.	13	32	29	1	5	15	11	8	24	18
					1¼	6	34	14	7	—	15
					1½	7	53	17	5	36	12
					1¾	9	12	20	4	12	9
					2	10	31	23	2	48	6
	I.	14	28	31	1	5	15	11	9	20	20
					1¼	6	34	14	7	56	17
					1½	7	53	17	6	32	14
					1¾	9	12	20	5	8	11
					2	10	31	23	3	44	8
Versorgungsberechtigte											
Arbeiter der Lohnklasse	IV.	10	16	22	1	5	15	11	5	8	11
					1¼	6	34	14	3	44	8
					1½	7	53	17	2	20	5
	III.	11	12	24	1	5	15	11	6	4	13
					1¼	6	34	14	4	40	10
					1½	7	53	17	3	16	7
					1¾	9	12	20	1	52	4
	II.	12	8	26	1	5	15	11	7	—	15
					1¼	6	34	14	5	36	12
					1½	7	53	17	4	12	9
					1⅜	9	12	20	2	48	6
					2	10	31	23	1	24	3
	I.	13	4	28	1	5	15	11	7	56	17
					1¼	6	34	14	6	32	14
					1½	7	53	17	5	8	11
					1¾	9	12	20	3	44	8
					2	10	31	23	2	20	5

35.

Grundlohnszulagen.

Die k. k. Arbeiter höherer Grade, so wie jene Mannschaft, welche zu Kunstwerken verwendet wird, geniessen zu ihren Grundlöhnen die folgenden Zulagen:

	Für jedes Tagwerk Kreuzer
Vorarbeiter	2.
Musterarbeiter	4.
Meister	6—8.
Obermeister	10—16.
Arbeiter, Vor- und Musterarbeiter, Meister und Obermeister für jene Tagwerke, welche sie bei Kunstarbeiten aufwenden . . .	0—4.

Als Kunstarbeiten werden betrachtet: das Zimmern, das Mauern, das Sprengen, das Säen und Pflanzen, das Steinbrechen und Steinmezen, das Schmieden, das Modellmachen, das Richten des Eisenzeuges, das Stellmachen, das Messen, das Schreiben und Rechnen, das Zeichnen.

Die Grösse der Zulage für die Kunstarbeiten bestimmt der k. k. Forstmeister über Vorschlag des k. k. Försters und Einvernehmung der Meister bei jeder einzelnen Arbeit nach Massgabe der zur Arbeit erforderlichen Geschicklichkeit, so wie der Leistungsfähigkeit der Arbeiter.

Diese Zulage wird nur für jene Tagwerke gegeben, welche bei der Kunstarbeit zugebracht werden.

Die Zulagen für die höheren Grade des Vor- und Musterarbeiters, des Meisters und Obermeisters sind jedoch bleibend; sie können nur durch strafweise Zurücksezung in einen geringeren Grad verloren werden.

Nur der Strassen- und Maurermeister und Obermeister, so wie der Zimmermeister und Obermeister beziehen die Zulagen ihres Grades bloss für jene Tagwerke, welche sie als Meister bei diesen Gewerben verwenden.

Ausser diesem Gewerbe gebührt ihnen bloss die Zulage des Musterarbeiters.

Will man tüchtige Meister und Obermeister gewinnen, so kann man ihnen keine geringeren Zulagen, als 6–8 kr. den erstern, und 10–16 kr. den leztern bemessen.

Hiedurch kommen sich diese Bediensteten

		Täglich Kreuzer	Jährlich Gulden
Meister	Zulage von 6 kr.	39–43	187–258
	" " 8 "	41–45	194–270
Ober-Meister	Zulage von 10 kr.	43–47	206–282
	" " 16 "	49–53	235–318

Bei diesen Zulagen kämen sich die Obermeister nicht höher zu stehen, als sehr geschickte freie Maurer oder Zimmerer, oder ein k. k. Forstwart der geringsten Lohnsklasse.

Ein Meister stände dem freien Zimmerer oder Maurer oder dem Forstjung gleich.

Da der Obermeister an Nüzlichkeit, Brauchbarkeit und Bildungsstufe dem geschickten Forstwart in jeder Beziehung wenigstens gleich steht, so wäre obige Zulage vergleichungsweise noch zu gering. — Da jedoch der Arbeitsmeister und seine Familie im Allgemeinen an ein anspruchloseres Leben gewöhnt sein dürfte, so glaube ich, dass diese Zulagen vielleicht hinreichen dürften.

Für den Anfang mögen sie sicher genügen, und sollten sie sich in der Folge unzulänglich zeigen, so können sie ja immer noch erhöht werden.

Niedriger liessen sich diese Zulagen keinesfalls stellen. — Man darf da auch nicht vergessen, dass der Obermeister, oder der ihn vertretende Meister, nicht wie der Arbeiter auf ein und der nemlichen Arbeit bleibt, sondern ununterbrochen seinen, 1—3 Forste umfassenden Bezirk begehen, also fortwährend ausser Haus und Kram zehren muss.

Hiebei beantrage ich ohnediess für jeden Obermeister freie Woh- und Holzdeputat von 8 Klafter.

Da der Obermeister auf Seite der Forstverwaltung steht und seinen Förster in Arbeitssachen vertritt, kurz mit dem Forstwart in völliger Parallele steht, so sprechen für freie Wohnung und freies Holz ganz die nemlichen Gründe wie beim Forstwart.

Weil nicht vorauszusezen ist, dass die, der Anstellung als Meister Würdigen, gleichwohl gleichen Geschicklichkeitsgrad haben; weil dann der Ausbildungsgrad auch bei Einem und demselben Manne mit der Zeit gewöhnlich steigt; weil auch bei den Meistern der Sporn der Vorrückung verbleiben soll: so beantragte ich für die Meisterschaft nur die Grenze der Zulagen. — Es soll dann der Forstdirekzion überlassen bleiben, für den Einzelnen die Zulagsziffer innerhalb dieser Grenzen auf Vorschlag des k. k. Forstmeisters zu bestimmen.

Für die bei Kunstarbeiten zugebrachten Tage, beantrage ich für alle dabei Betheiligten die Lohnszulage von 0—4 kr. — Diese Zulage ist nur das gerechte Entgelt für diese mehr Ausbildung fordernden Leistungen, Leistungen, welche auch dem freien Arbeiter um gleiche Beträge höher bezahlt werden.

Es können jedoch die Zulagen für die einzelnen Kunstarbeiter nicht in bestimmter Ziffer von vorherein festgesezt werden, da die Leistung nach dem Grade der Ausbildung wechselt, welchen der Arbeiter in dem betreffenden Gewerbe sich angeeignet hat.

Nicht jeder ausgezeichnete Holzer z. B. ist ein gleich ausgezeichneter Zimmerer oder Sprenger.

Es bleibt also nichts übrig, als dass der Forstmeister über Vorschlag des Försters und Anhörung der Meister innerhalb obiger Grenzen alljährlich die Zulagen bestimmt, welche jeder Arbeiter bei jenen Kunstarbeiten zu beziehen hat, für welche er überhaupt taugt.

Ich beantrage für die Meister auch keine Monats- sondern Taglöhne, weil dieselben nach Erforderniss des Dienstes monatlich von 24—30 Tagen wirklich beschäftigt sein können, und darnach auch gelohnt werden sollen.

36.

Taglohns-tarife.

Der k. k. Förster verfasst und erhält in fortwährender Richtigkeit den Taglohnstarif der Mannschaft seines Bezirkes, in welchem die Gesammt-Baarlöhne jedes einzelnen k. k. Arbeiters (also mit Inbegriff der Zulagen) sowohl in ihren Bestandtheilen, als auch im Ganzen aufgeführt erscheinen.

Da die Gesammtlöhne der Arbeiter aus mehreren Theilen bestehen *(Grundlohn und etwaige Zulagen)* und veränderlich sind, so muss der k. k. Förster nothwendigerweise einen eigenen Taglohnstarif halten, welcher dann allen Lohnsberechnungen zur Grundlage zu dienen hat.

Die Daten zum Taglohnstarif liefert die Mannschaftsrolle.

37.

Tagwerks-berechnung.

Ein Tagwerk besteht nach der Beschwerlichkeit der Arbeit in der Regel in 10—14 vollen Stunden Arbeit (also ohne Einrechnung der Raststunden). Unganze Tagwerke werden in Vierteln angesezt.

Befiehlt der k. k. Förster oder ein Arbeitsvorsteher, dass bei Gefahr am Verzug noch über das vollendete Tagwerk gearbeitet werde, so sind für dieses Mehr 5—7 Stunden als Tagwerk zu berechnen.

Die Zeit, welche die Mannschaft verwendet, um sich von der Arbeit weg in eigenen Geschäften nach Hause oder sonst wohin zu begeben und umgekehrt, wird nicht als Arbeitszeit berechnet.

Wird jedoch ein Arbeiter von einem Vorgesezten in Dienstsachen berufen oder verschickt, so ist ihm die verwendete Zeit als Arbeitszeit anzurechnen.

Die Arbeitszeit von 10—14 Stunden ist in allen Kronländern Thatsache; sie wird auch von den Freigedingern eingehalten, was beweist, dass sie die Mannskraft nicht übersteigt. Genauer lässt sie sich aber nicht festsezen, weil sie sich innerhalb dieser Grenzen nach der Beschwerlichkeit der Arbeit und nach der Tageslänge richtet.

Uebrigens hat man beim Forstarbeiter dieser Gegend im Allgemeinen nicht zu befürchten, dass die nicht ganz genaue Feststellung der Arbeitszeit zu deren unbilliger Verkürzung führen würde. — Denn der Forstarbeiter arbeitet gewöhnlich fern vom Hause, kann also dem Herrndienste etwa abgezwakte Stunden nicht leicht für sich selber zu Guten bringen; und sie zu verfaullenzen, davor bewahrt ihn seine rührige Kraft und die Langeweile, welcher er im Forste anheim fiele, falls er seine Zeit dort unbeschäftigt zubrächte.

Uebrigens kann man bei der beantragten Organisirung immerhin erwarten, dass die Abtheilungsführer auch hierin ihre Pflicht nicht verabsäumen werden. Und zulezt werden ja ohnediess die meisten Arbeiten nicht im Tagwerke, sondern im Gedinge vollführt.

Die doppelte Bezahlung von Arbeiten, welche bei Gefahr am Verzuge über die gewöhnliche Arbeitszeit verrichtet werden, ist ein allgemeiner wohlbegründeter Brauch; wohlbegründet in der grossen Anstrengung, welche bei Gefahren erwachsen; wohlbegründet in der doppelten Anstrengung zufolge der durch die vorausgegangene Tagesleistung fast schon aufgezehrten Kraft; wohlbegründet in den Verlusten, welche dem Arbeitgeber durch die Unterlassung solcher Nacharbeiten erwuchsen.

38.

Gedingsarbeit.

In der Regel werden alle gewöhnlichen Arbeiten den Abtheilungen oder den Einzelnen in's Geding gegeben.

Der die Abtheilung vertretende Führer, zusammen mit dem betreffenden Arbeitsmeister verhandelt das Geding mit dem k. k. Förster; der k. k. Forstmeister schliesst es dann mit Vorbehalt der höheren Bestätigung ab.

Die Obermeister haben nie Antheil an den Gedingen, indem sie von der k. k. Forstverwaltung stets ausser den Gedingen besoldet werden.

Der Oberstrassen- und Oberzimmermeister haben nur an jenen Gedingen Antheil, bei welchen sie etwa als blosse Musterarbeiter mitarbeiten würden.

Die Meister haben nur bei jenen Arbeiten Antheil am Gedingsverdienste, bei welchen sie selbst mit Hand anlegen; was bei der Abtheilungsbildung im Voraus festgesezt wird. Im Uebrigen werden auch sie von der k. k. Forstverwaltung ausser den Gedingen besoldet.

Beim Gedingmachen wird der k. k. Forstmeister zwar alle billigen Forderungen der Abtheilung thunlichst berücksichtigen, die schliessliche Feststellung des Gedinges steht jedoch der k. k. Forstverwaltung allein zu.

Jede Abtheilung kann zwar durch ihre Vorsteher gegen ein vom k. k. Forstmeister beschlossenes Geding den Rekurs an die Oberbehörde ergreifen; gleichwohl hat sie die Gedingsarbeit auf Befehl des k. k. Forstmeisters allsogleich zu übernehmen und auszuführen.

Dasselbe gilt für die, auf einzelne Arbeiter berechneten Gedinge.

Die Weigerung zur Uebernahme und Ausführung eines Gedinges wird als freiwilliger Austritt aus der k. k. Arbeiterschaft betrachtet.

Der Gedingpreis (Preis jeder Arbeitseinheit) wird bestimmt, indem die zur Leistung einer Arbeitseinheit voraussichtlich nöthige Anzahl mittlerer Mannstagwerke zum Grundlohne dieses Tagwerkes angeschlagen werden.

Ist eine von Mehreren unternommene Gedingsarbeit mit Ablauf des ersten Monats geschlossen, so berechnet der k. k. Förster den Verdienstantheil des einzelnen Gedingers nach der Anzahl der von diesem verwendeten Tagwerke und

nach der Ziffer, auf welche sein baarer Tagverdienst bei dieser Arbeit gestiegen ist.

Diese Ziffer ermittelt der k. k. Förster, indem er vor Allem untersucht, um wie viel der Gesammtverdienst der Arbeiterabtheilung über oder unter jenem steht, der sich ergeben hätte, wenn die verwendeten Tagwerke nach dem Lohnstarife gezahlt worden wären. Den gefundenen Gesammtgewinn oder Gesammtverlust theilt er hierauf durch die Zahl der verwendeten Tagwerke, und um die gefundene Kreuzerzahl vermehrt oder vermindert er alsdann den tarifmässigen Baar-Taglohn.

Bei dieser Berechnung werden die Tagwerke des Jungarbeiters zu drei Viertel, jene der Jungen II. Klasse halb, und jene der Jungen III. Klasse zu ein Viertel Mannstag angeschlagen.

Der Gewinn, welchen sich die Mannschaft bei der Gedingarbeit erschwingt, kommt derselben unbedingt zu Guten; allfällige Verluste finden jedoch in dem Abzuge von vier Kreuzern beim Mannstagwerke des Holzers, und von drei Kreuzern bei jenem des Köhlers ihre unüberschreitbare Grenze.

Ueberschreitet die Gedingarbeit einen Monat, so wird der Mannschaft der Grund-Baartaglohn für die allmonatlich verwendeten Tagwerke als Vorschuss hinausgezahlt; hiebei jedoch von jedem Tagwerk vier Kreuzer beim Holzer, drei Kreuzer beim Köhler und zwei Kreuzer bei den Jungarbeitern als Bürgschaft bis zur Endabrechnung der Gedingarbeit zurückbehalten.

Zum Behufe der Schlussabrechnung eines von Mehreren übernommenen Gedinges ermittelt der k. k. Förster, um wie viel der Gesammtverdienst der Arbeiterabtheilung über oder unter jenem steht, welcher sich ergeben hätte, wenn die verwendeten Tagwerke nach dem Lohnstarife gezahlt worden wären. Den gefundenen Gesammtgewinn oder Gesammtverlust theilt er hierauf durch die Zahl aller verwendeten Tagwerke, wodurch sich die Kreuzerzahl ergibt, um welche jedes Mannstagwerk durch die Gedingsarbeit höher oder niederer als der Grundlohn zu stehen gekommen ist. — Diese Kreuzerzahl wird dann mit dem (bei den Vorschusszahlungen) zurückbe-

haltenen Bürgschaftsbetrag zusammengezogen und aus dem Ergebnisse, so wie aus der von jedem Einzelnen Gedinger verwendeten Anzahl Tagwerke endlich der Schlussbetrag berechnet, welcher jedem derselben noch hinauszuzahlen kommt.

Sollte jedoch die Abrechnung zeigen, dass die Gedinger noch zurückzuzahlen hätten, so haben die Vorschusszahlungen als Schlusszahlung zu gelten.

Bei dieser Ausrechnung werden die Tagwerke der Jungarbeiter zu drei Viertel, jene der Jungen II. Klasse halb, und jene der Jungen III. Klasse zu ein Viertel angeschlagen.

Bei den von Einzelnen übernommenen Gedingen wird nach den gleichen Grundsäzen abgerechnet und ab- und ausgelohnt.

Die Vorzüge der Gedingarbeit gegen jene im Taglohne sind so klar, so anerkannt, dass ich darüber kein Wort verlieren will. — Im Gedinge wird mehr gearbeitet und der Arbeitgeber und die Mannschaft theilen sich in die dadurch erzielten Vortheile.

Da das Geding nur die Handarbeit, die körperliche Leistung bezahlen soll, und die Obermeister körperlich nichts leisten, so können sie auch an den Gedingen nicht theilnehmen. Lezteres könnte der Forstverwaltung sogar gefährlich werden, weil sich dann die Obermeister, durchs eigene Interesse verführt, allenfalls auf die Seite der Arbeiter stellen, und die Gedinge, statt sie auf das allseitig Billige zu stellen, vielleicht hinaufschrauben würden.

Die schliessliche Feststellung der Gedinge muss der Forstverwaltung anheim gegeben sein, damit sie nicht in zu grosse Abhängigkeit von der Mannschaft verfalle. — Durch die Offenlassung des Rekurses an die Oberbehörde, dann durch die spätere Bestimmung, dass Gedingsverluste das Mass der bei der monatlichen Ablohnung zurückbehaltenen Bürgschaftsbeträge nicht überschreiten dürfen, glaube ich auch die Arbeiter hinlänglich vor Verkürzung und Druck gesichert zu haben.

Gedingsverweigerer müssen strenge behandelt werden, wenn die Mannszucht erhalten, und die Arbeiterschaft nicht eine störrige Horde, eine schwer drückende Last werden soll.

Die beantragte Ausrechnung der Gedingsgewinne und Verluste hat vor der bisher gebräuchlichen sehr grosse Einfachheit und Klarheit voraus. — Man kann zwar sagen, sie sei nicht völlig mathemathisch richtig; ihre Ungenauigkeit jedoch überschreitet durchaus nicht die Grenzen der überhaupt wünschenswerthen und erreichbaren Genauigkeit. Und die ganze Vertheilung des Gesammtverdienstes nach der Leistung

jedes einzelnen Gedingers bleibt ja in was immer für einer Form stets nur eine Wahrscheinlichkeitsrechnung.

Die vorgeschlagene Grenze allfälliger Gedingsverluste findet darin ihre Begründung, dass bei dem beantragten Minimallohne gerade der in hiesiger Gegend als noch erträglich erkannte geringe Verdienst erwüchse. Dass die festgesezte Grenze der Gedingsverluste die Mannschaft zu Faulheit und Nachlässigkeit verführen könnte, ist bei einer Arbeiterschaft, welche so wohl bestellt wird, wie die hier zu errichtende, nicht zu besorgen.

Ich habe die Art der Gedingsabrechnung in der Dienstverfassung darum im Einzelnen auseinander gesezt, weil auch der Arbeiter sie genau kennen muss, soll er Vertrauen zu seinem Arbeitsgeber haben.

39.

Taglohnsarbeit.

Aussergewöhnliche Arbeiten, die sich im Voraus nicht genau veranschlagen lassen, die nur sehr kurze Zeit dauern, oder bei welchen beständig mit der Mannschaft gewechselt wird, besorgt die k. k. Forstverwaltung im Taglohne.

Falls eine Abtheilung in ihrer Arbeit unterbrochen würde, ohne dass es möglich wäre, sie während dem anderweitig zu beschäftigen, bezieht sie für die Zeit der unverschuldeten Unterbrechung zwar keinen Baarlohn, wohl aber die Lebensmittelfassung.

Die Löhnung während Arbeitsunterbrechungen, an welchen die Mannschaft keine Schuld trägt, glaube ich nach Billigkeit festgesezt zu haben. Soll zwar der Mann aus solcher Unterbrechung keinen Gewinn ziehen, so muss er während dem doch zu essen haben. — Es ist Sorge der Vorgesezten, solche Unterbrechungen auf das Unvermeidliche zu beschränken.

40.

Die monatlichen Tagwerksverzeichnisse.

Der Abtheilungsführer führt die monatlichen Tagwerksverzeichnisse in der ihm anbefohlenen Form auf vorgedruckten Tafeln, welche er vom k. k. Förster empfängt.

Der k. k. Förster schreibt die Arbeiter der Abtheilung ein und sezt in der betreffenden Längenspalte aus seinem Taglohnstarife den täglichen Gesammt- so wie den Baarlohn des einzelnen Mannes ein, wie er der Tagwerksarbeit entspricht.

Zum Ansaze des Gesammtverdienstes erhält jeder Abtheilungsführer einen gedruckten Rechenknecht, in welchem das gewöhnliche Vielfache der vorkommenden Löhne verzeichnet erscheint.

Bruchtheile von Kreuzern des ganzen Verdienstes werden zu Gunsten des Arbeiters als ganze Kreuzer angesezt.

Kann ein Abtheilungsführer nicht selbst genug rechnen und schreiben, so hat er die Ausrechnung auf seine Gefahr von Anderen besorgen zu lassen.

Jedes Tagwerksverzeichniss ist mit Schluss des Monats allsogleich abzuschliessen; der Führer gibt das Ergebniss dem einzelnen Manne bekannt, lässt es von seinem Arbeitsmeister bestätigen und überreicht es dem k. k. Förster zur weiteren Amtshandlung.

Glaubt ein Arbeiter, dass das Tagwerksverzeichniss rücksichtlich seiner Person fehlerhaft sei, so hat er das allsogleich dem Abtheilungsführer zu bemerken; und scheint es ihm, dass lezterer seiner Forderung nicht gerecht werde, so hat er sich allsogleich an den k. k. Förster oder an den Arbeitsmeister zu wenden.

Jeder Führer kann sich eine zweite Ausfertigung seiner Tagwerksverzeichnisse aufbewahren.

Bei Arbeiten, welche Einzelnen in's Geding gegeben wurden, entfällt die Führung genauer Tagwerksverzeichnisse.

Drucksorten und ein Rechenknecht für die Tagwerksverzeichnisse sind unbedingt nothwendig zur Erleichterung des Geschäftes.

Bruchtheile von Kreuzern im Gesammtverdienste zu Gunsten des Arbeiters als Ganze anzusezen, ist einerseits nothwendig zur Vereinfachung der Rechnung und anderseits ist es billig.

41.

Mannschafts-rechnung.

Auf Grund der durchgesehenen Tagwerksverzeichnisse schliesst der k. k. Förster seine monatlichen Mannschaftsrechnungen ab, indem er einerseits aus den Tagwerksverzeichnissen die Tagwerke, die Verdienste und die Vorschusszahlungen überträgt, andererseits die Abzüge ansezt und dar-

aus die Baarsummen ausrechnet, welche dem Einzelnen auszuzahlen sind.

Die Tagwerksverzeichnisse werden als Dokumente in der Kanzlei des k. k. Försters sorgfältig aufbewahrt.

42.

Lohnsbuch.

Jeder Arbeiter bekömmt vom k. k. Förster ein Lohnsbuch, in welchem sein Name, sein Grad, so wie sein Taglohn vorgemerkt erscheinen. In dieses Buch schreibt ihm der k. k. Förster bei Gelegenheit der Löhnung auf der einen Seite die in's Verdienen gebrachten Beträge und auf der andern Seite das vor, was ihm hierauf ausgezahlt worden ist. — In das Lohnsbuch kommt auch die Lebensmittelabrechnung.

Jeder Arbeiter soll ein Lohnsbuch haben, in welchem seine ganze Abrechnung mit dem Arbeitgeber enthalten ist, sonst hat er kein Vertrauen auf die Gebahrung des lezteren, und behelligt seine Vorgesezten mit einer Unzahl von Anfragen, Beschwerden, und seine Klagen über vermeintliche Verkürzung bringen die Verwaltung in üblen Ruf.

Ich würdige in vollem Masse die dadurch für die k. k. Förster erwachsende Geschäftsvermehrung, sie ist sicher ein Uebel, aber leider auch ein nothwendiges Uebel.

43.

Geldablohnung.

Die Geldablohnung der k. k. Arbeiter pflegt zwar in der Regel der k. k. Förster, der k. k. Forstmeister kann aber hiezu auch einen anderen k. k. Beamten anweisen oder sie selber vornehmen.

Die Geldablohnung erfolgt monatlich in der auf jeden abgelaufenen Monat nächstfolgenden Woche, in der Regel Sonntags. Kann sie ausnahmsweise Sonntags nicht statthaben, so wird der k. k. Förster hiefür einen anderen Tag festsezen.

Nöthigenfalls wird der k. k. Förster die Ablohnung auf der Arbeitsstelle vornehmen.

Der k. k. Förster zahlt denjenigen aus, welcher ihm das Lohnsbuch des betreffenden Arbeiters übergibt.

Erscheint ein Arbeiter nicht selbst, sondern übergibt er

sein Buch einem Dritten, so geschieht das auf seine eigene Gefahr.

Bei der Auszahlung haben Abtheilungsführer und Meister gegenwärtig zu sein, sie haben darauf zu sehen, dass die Löhnung ordnungsmässig statthabe, und haben den richtigen Empfang der angewiesenen Beträge, so wie die richtige Uebertragung der Ziffern aus den Tagwerksverzeichnissen in die Mannschaftsrechnung des k. k. Försters oder jenes Beamten zu bestätigen, welcher die Ablohnung vornimmt.

Da man nicht verlangen kann, dass der Arbeiter 3—10 Stunden Weges mache, und ein ganzes Tagwerk verliere, um sich seinen wohlverdienten Lohn zu hohlen, so muss man im Hochgebirge die Ablohnung nothwendigerweise den Förstern überlassen. Hievon könnte nur bei jenem Forste eine Ausnahme gemacht werden, in dessen Bereich das Forstamt liegt; oder die beiden Forstamtsbeamten könnten eigens auf Ablohnung reisen. Da jedoch bei den beantragten Einrichtungen die Auslohnung ohnediess auf vielerlei Weise kontrollirt wird, so sehe ich gar keinen Grund, warum man sie nicht dem Förster überlassen soll, und diess um so eher, als es ja dem Forstmeister unbenommen bleibt, sie im ausnahmsweisen Bedarfsfalle durch einen andern besorgen zu lassen.

44.

Gedingsabrechnung und Auslohnung.

Die schliessliche Abrechnung der Gedinglöhne besorgt der k. k. Förster allsogleich nach Abschluss der Gedingarbeit. Der Abtheilungsführer, so wie der betreffende Meister prüfen die Abrechnung und bestätigen sie.

Die Schlussauszahlung der Gedinglöhne erfolgt bei der, auf die Abrechnung nächsfolgenden Monatsablohnung.

45.

Alle Lohnsveränderungen treten in der Regel nur mit Schluss des Monates ein.

Alle Lohns-Vorrückungen und Zurücksezungen, alle Fassungsveränderungen, dann die Entlassungen und Ruhestandsversezungen treten nur mit dem Monatsschlusse in's Leben. — Ausgenommen hievon sind nur die strafweisen Zurücksezungen.

Dadurch dass alle Lohnsveränderungen nur mit Beginn des Monats eintreten, gewinnt das Rechnungswesen sehr an Einfachheit, ohne dass jemand was dabei verlöre.

46.

Ausser für geleistete Gedingsarbeit dürfen keine Vorschüsse gegeben werden.

Ausser den monatlichen Gedingsvorschüssen auf bereits geleistete Arbeit darf keinem Arbeiter Vorschuss gegeben werden.

Vorschüsse verursachen eine Unmasse Rechnerei. — Da nun der Arbeiter bei dem beantragten Dienstverbande ohnehin mit dem Nöthigen versorgt ist, und ihm in aussergewöhnlichen Nöthen sein *(in Abschnitt 77 bedungener)* Sparpfennig aushilft, so glaube ich ein förmliches Verboth von Vorschüssen aussprechen zu sollen. Dann wird auch der Forstbeamte nicht mehr mit Bitten darum behelligt werden.

47.

Lebensmittellöhnung.

Die Lebensmittellöhnung hat monatlich in der Art statt, dass für die Arbeit des abgelaufenen Monates ohne Rücksicht auf die Zahl der verarbeiteten Tage, die Lebensmittel für eine volle Monatsarbeit verabreicht werden.

Nach Abschluss grosser Gedingsarbeiten oder nach Ablauf des Betriebsjahres hat der Arbeiter jedoch die etwa zu viel bezogenen Lebensmittel zurückzuvergüten, oder die zu wenig bezogenen nachzuempfangen. — Rückvergütung und Nachempfang gleicht die k. k. Forstverwaltung in Geld aus und berechnet hiebei die Lebensmittel nach dem Durchschnittspreise des Jahres, um welches es sich handelt.

Die Lebensmittellöhnung pflegt der k. k. Förster am ersten Tage jedes Monats, oder falls dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag wäre, am nächstvorhergehenden Tage in Gegenwart eines hiezu bestimmten Meisters.

Der Förster kann sich hiebei auch durch einen k. k. Forstwart vertreten lassen.

Der Meister hat darauf zu sehen, dass die Lebensmittel untadelhaft seien und richtig gemessen werden. Er bestätigt den richtigen Empfang, die Güte und das richtige Maas der

Lebensmittel dem k. k. Förster Namens der Arbeiter auf die Fassungsanweisung.

Wer nicht persönlich die Fassung in Empfang nimmt, sendet seinen Stellvertreter auf eigene Gefahr.

Durch die Abgabe des monatlichen Lebensmittelbedarfes ohne Rücksicht auf die Zahl der gemachten Tagwerke, und durch die Ausgleichung des Lebensmittellohnes in Geld, am Schlusse des Jahres, glaube ich in dieses Verhältniss die grösste Einfachheit und Billigkeit gebracht zu haben.

48.

Lebensmittelbetheilung der zur Ruhe Versezten.

Gleichzeitig mit der Lebensmittellöhnung der dienenden Arbeiter hat auch die Lebensmittelbetheilung der zur Ruhe Versezten statt.

Sie wird auf gleiche Weise besorgt, nur fällt dabei die Schlussabrechnung mit dem Betheilten hinweg.

Es ist eine wichtige Frage: Auf welche Weise soll sich die Forstverwaltung die an die Arbeiter abzugebenden Lebensmittel verschaffen?

Dermalen besteht die Lebensmittelabgabe in der Regel nur bei jenen grossen ärarischen Wirthschaften, wo auch Montangewerbe betrieben werden. Hier kauft die Staatsverwaltung die Lebensmittel von Kaufleuten oder mittelst Geschäftsagenten, hält sie in eigenen grossen Schüttkästen in Vorrath und vertreibt sie nach Bedarf. Die Staatsverwaltung macht hier also selbst, wenn auch nur für ihre eigenen Zwecke und ohne Anspruch auf Gewinn, den Lebensmittellieferanten.

Ich muss mich auf Grund meiner Erfahrungen im Allgemeinen gegen dieses Sistem aussprechen; nicht des bedeutenden Zuwachses an Geschäften wegen, denn dieser kann hier nicht unbedingt entscheiden, sondern darum, weil die Staatsverwaltung unter den beim Montan- und Forstbetriebe obwaltenden Umständen nicht leicht ein guter Getreidehändler sein kann. — Und die Frage ist doch zulezt nur die: Wer kann die Lebensmittel wohlfeiler liefern, die k. k. Forst- oder Montanverwaltung, oder der Getreidehändler? — Selbst wenn beide gleich wohlfeil und gut liefern würden, müsste sich die Wagschale immer zu Gunsten der lezten neigen.

Nun liefert aber die Staatsverwaltung, wenn sie alle bezüglichen Kosten und die Güte der Waare in gerechten Anschlag bringt in der Regel immer etwas theuerer. – Viele werden mir zwar einwenden, dem sei nicht so, denn die ärarischen Kostenpreise stehen ja meistens unter

den Marktpreisen. Denen antworte ich aber, dass man die ärarischen Kostenpreise selten richtig berechnet, denn meistens lässt man dabei die bezügliche Kostentangente der Mittel- und höhern Behörden aus. — Zieht man diese Kosten, wie billig, mit in die Rechnung, so stellt sich die Sache gewöhnlich anders.

Ich bin zwar überzeugt, dass die Staatsverwaltung, würde sie den Lebensmittelverkehr im Grossen und mittels eigener, selbstständig dastehender, verlässlicher Sachverständigen betreiben, ebenso wohlfeil liefern könnte, als die Privaten. — Derlei Einrichtungen sind aber nicht denkbar. Und unser Fall ist ganz ein anderer, denn bei der k. k. Forst- und Montanverwaltung kann der Lebensmittelhandel doch nur ein Gegenstand bleiben, welchen man den Forst- und Montanbeamten als Nebengeschäft aufladet. Und Nebengeschäfte, bei denen sich wenig Anerkennung erwerben lässt, für welche nur zu oft auch Zeit, Sachkenntniss und Lust fehlt, betreiben die Beamten selten ganz ausgezeichnet. — Und dann können es ja nur wenige Verwaltungen ins Grosse treiben.

Ich glaube daher, dass sich die k. k. Forstverwaltung nur ausnamsweise unmittelbar mit der Lebensmittelbeistellung befassen soll, z. B. wenn es sich um Gegenden handelt, in welche noch keine Konkurrenz von Handelsleuten gezogen werden konnte.

Dann ist bei den waidbacher Reichsforsten auch zu berücksichtigen, dass es sich hier höchstens um jährlich 3000 Mezen Getreide und 180 Zentner Schmalz, also um einen Werth von etwa 16000 G. also keineswegs um was Grosses handelt, so wenig, dass es sich gar nicht verlohnen würde, hiefür eigene Magazine anzulegen, eigenes Personale anzustellen.

Da nun ferners genügende Konkurrenz von Lieferanten vorhanden sein dürfte, so beantrage ich, dass die k. k. Forstverwaltung mit geeigneten *(etwa durch Offertverhandlung zu erzielenden Handelsleuten)* Verträge schliesse, nach welchen sie die erforderlichen Lebensmittelmengen an den vorausbestimmten Fassungstagen nach Gössling und Hollenstein um Preise zu stellen haben, welche um die vertragsmässige Ziffer über den Preisen der nächstgelegenen Märkte Waidhofen a. d. Ibs und Scheibs stehen.

Die Uebergabe der Fassungen an die Arbeiter wäre dann zugleich auch Uebernamsakt für die Forstverwaltung, welche mit jeder Fassung gleich die vollständige Abrechnung und Auszahlung verbinden würde.

Die Abgabe der verschiedenen Mengen *(1, 1¼, 1½, 1¾, 2 Fassungen)* kann dann dadurch sehr vereinfacht werden, dass die Forstverwaltung für alle diese Porzionen die entsprechenden Kübel und Gewichte herrichten lässt, damit jede Porzion mit Einemmale gemessen werde.

Auf diese Weise würde die Lebensmittelbetheilung aufs allereinfachste und so eingerichtet, dass sie von den k. k. Förstern recht gut besorgt werden kann.

Behandlung der Kranken.

49.

Zeitliche Arbeiter, welche sich bei der k. k. Arbeit schwer verwunden, werden, wenn sie nicht den Forstbezirk verlassen, von der k. k. Forstverwaltung ärztlich verpflegt und erhalten bis zu ihrer Herstellung den Krankentaglohn von 15 Kreuzern.

Krankenhilfe der schwer verwundeten zeitlichen Arbeiter.

Die ärztliche Verpflegung schwer verwundeter zeitlicher Arbeiter und deren Betheilung mit einer Löhnung, welche sie vor Hunger schüzt, ist so sehr in der Menschlichkeit gegründet, dass sie sogar die Freigedinger ihren Kameraden gewähren.

50.

Die k. k. Arbeiter und ihre bei ihnen lebenden Gattinnen und Kinder bis zum vollendeten vierzehnten Jahre, werden in Krankheitsfällen von der k. k. Forstverwaltung ärztlich verpflegt, insoferne sie sich im k. k. Forstbezirke aufhalten. Der k. k. Arbeiter erhält während seiner Krankheit überdiess seine gewöhnliche Lebensmittelfassung als Krankenunterstüzung.

Krankenhilfe der k. k. Arbeiter und ihrer Familien.

Es könnte scheinen, dass die blosse Betheilung kranker Arbeiter mit der Fassung unzureichend wäre, indem sie ja ausser der Kost noch was bedürfen. Für das Mehr ist jedoch durch den im Abschnitte 77 bedungenen Sparpfennig gesorgt.

Hier bemerke ich Ein für Allemal, dass das Recht der Arbeiterskinder auf ärarische Berücksichtigung in jeder Beziehung nur bis zum vollendeten 14. Jahre dauern soll, indem die Kinder in diesem Alter sicher schon arbeitsfähig werden und in fremde Dienste treten können.

51.

Ueberschreitet die Krankheit jedoch die Dauer von drei Monaten, so wird der ständige Arbeiter entlassen, und der versorgungsberechtigte in Ruhestand versezt; es wäre denn,

Dienstentlassung oder Ruheversezung dauernd kranker Arbeiter.

dass der von der k. k. Forstverwaltung bestellte Arzt seine Wiederherstellung innerhalb der nächsten drei Monate verbürgt, in welchem Falle dann noch diese Frist zugewartet wird.

52.

Unterbringung kranker Arbeiter im k. k. Spitale.

Zeitliche Arbeiter, welche sich bei der k. k. Arbeit schwer verwunden, und k. k. Arbeiter, wenn sie überhaupt erkranken, haben Anspruch auf Unterbringung im k. k. Spitale, falls sie ohne Gefahr nicht in ihre Behausung gebracht werden könnten.

53.

Wiederanstellung der krankheitshalber aus dem Dienste Entlassenen.

Krankheitshalber zur Ruhe versezte Arbeiter haben wieder in Dienst zu treten, falls sie in der Folge wieder arbeitsfähig würden.

Ständige Arbeiter, welche krankheitshalber entlassen wurden, haben nach völliger Wiederherstellung Anspruch auf Wiederanstellung.

54.

Begriff der ärztlichen Verpflegung.

Unter der von der k. k. Forstverwaltung ausgehenden Krankenhilfe ist auch der Hebammendienst, und unter der ärztlichen Behandlung auch die Reichung der Heilmittel begriffen.

Die Bestimmungen 51—54 sind sowohl von der Menschlichkeit, wie vom eigenen Interesse der k. k. Forstverwaltung gefordert.

Rücksichtlich des Hebammendienstes bemerke ich insbesondere, dass eine Vernachlässigung der Geburten dem Aerare durch die Erzeugung vieler Krüppel *(welche dann versorgt werden müssen)* weit theurer zu stehen käme, als die Bestallung einer Hebamme.

55.

Verzeichniss der zur Krankenhilfe Berechtigten.

Damit der k. k. bestellte Arzt genau wisse, wer von der Arbeiterschaft seine Hilfe fordern darf, empfängt er vom k. k. Förster seines Bezirkes ein Verzeichniss sämmtlicher hiezu Berechtigten, in welchem deren Wohnort, deren Geschlecht, Name

und Alter angesezt sind. — Der k. k. Förster hält dieses Verzeichniss in fortwährender Richtigkeit.

Schwer verwundete zeitliche Arbeiter erhalten vom k. k. Förster eine eigene Anweisung auf den ärztlichen Beistand; der Arzt hat jedoch bei Gefahr am Verzuge seinen Beistand auch vor Einsicht dieses Anweises zu leisten.

56.

Ordinazion im Hause des Arztes.

Kranke, welche ohne Nachtheil sich in den Wohnort des bestellten Arztes begeben können, haben seinen Beistand in dessen Hause zu suchen; für welchen Zweck der Arzt eine eigene Ordinazionsstunde festsezt.

Es fällt hier nicht nöthig, eigene Arbeiterärzte anzustellen, indem die bereits vorhandenen Privat- oder Gemeindeärzte den Krankendienst gegen entsprechende Bestallung sehr gerne übernehmen würden.

Die Arzneien würden ihnen nach Ueberprüfung der Rezepte durch den k. k. Bezirksarzt gegen Verrechnung bezahlt.

Urlaub.

57.

Urlaub.

Der k. k. Arbeiter wird zur Besorgung dringlicher persönlicher Familienangelegenheiten, und jener Geschäfte seines eigenen Hauswesens, welche nicht leicht von den Frauen abgemacht werden können, auf Urlaub entlassen.

Urlaub auf drei Tage kann der Abtheilungsführer, auf eine Woche der Meister, auf zwei Wochen der k. k. Förster, auf Einen Monat nur der k. k. Forstmeister ertheilen. Zwei- oder mehrmonatlicher Urlaub muss von der k. k. Forstdirekzion erbethen werden.

Ein Arbeiter, welcher in zwei- oder mehrmonatlichen Urlaub entlassen wurde, wird aus der Fassung gestellt.

Bei kürzeren Urlauben bezieht er die Lebensmittelfassung fort.

Bei jedem Urlaube wird der k. k. Arbeiter ausser Lohn gestellt und er hat beim Rechnungsabschlusse auch die Lebens-

mittel zurückzuvergüten, welche er für die Urlaubszeit bezogen hat.

Der Urlauber kann vom k. k. Förster einen Urlaubsschein fordern.

Man kann dem k. k. Arbeiter nicht wohl den Urlaub verweigern, den er zur Besorgung seines kleinen Hauswesens nothwendig bedarf.

Eine weitere Ausdehnung des Urlaubes wäre aber nur nachtheilig für das k. k. Aerar.

Die Bindung länger dauernder Urlaube an die höhere Bewilligung soll allfälligem Missbrauche begegnen.

Behandlung der zur k. k. Armee Berufenen.

58.

Behandlung der zur k. k. Armee Einberufenen.

Jene k. k. Arbeiter, welche zur k. k. Armee einberufen werden, führt die Forstverwaltung in der Mannschaftsrolle als im Stande fort; sie können nicht nur nach ihrer Rückkehr aus der k. k. Armee wieder in ihre vorige Stelle einrücken, sondern sie werden auch während ihrer Beurlaubung vom Regimente in ihrer Eigenschaft als Forstarbeiter verwendet.

Die Zeit jedoch, welche ein solcher Soldat ausser der wirklichen Forstarbeit zubringt, wird ihm nicht als k. k. Forstdienst gerechnet.

Solche k. k. Forstarbeiter, welche von der k. k. Armee als Invaliden zurückkehren, haben nur dann Anspruch auf Wiederaufnahme in den k. k. Forstdienst, wenn sie hiezu noch brauchbar sind.

Die Bestimmungen über die zur Armee Einberufenen scheinen mir von der Menschlichkeit und vom eigenen Interesse des Aerars gebothen.

Ich fände es hart, den zur Armee Einberufenen mit dem Verluste seiner Stelle zu strafen, wäre auch der Dienst bei den österreichischen Fahnen minder ehrenvoll, als er wirklich ist. — Da dann der Arbeiter im Kriegsdienste auch an Ausbildung, Mannszucht und Pünktlichkeit gewinnt, und die jezige kürzere Kapitulation ihn seinem Gewerbe nicht mehr so wie einst entfremdet, so ist es kaum ein Verlust, wenn ein Theil der Forstarbeiter Kriegsdienste thut.

Vorrückung und Zurücksezung.

59.

Der Arbeiter wird in den Lohnklassen vorgerückt oder zurückversezt nach seinen jeweiligen Leistungen.

Da der gewöhnliche Arbeiter nach der, grossentheils von der Körperkraft abhängenden Leistungsfähigkeit in die verschiedenen Lohnsklassen eingetheilt sein soll, so wird er bei abnehmenden Leistungen ebenso in die minderen Klassen zurückversezt, wie er bei steigenden Leistungen in die höheren vorrückt.

60.

Die Vor- und Musterarbeiter behalten Grad und Zulage.

Den in der Grundlohnsklasse etwa zurückgesezten Vor- und Musterarbeitern verbleibt jedoch ihr höherer Grad und die daran geknüpfte Zulage, indem leztere nicht der Lohn für die körperliche Leistung, sondern vielmehr für den Einfluss sind, welchen sie auf den Gang der Arbeiten und auf die Führung und Entwicklung der Mannschaft nehmen.

61.

Die Meister behalten Lohn und Zulage.

Den Meistern, welche in der Regel nur die Arbeiten leiten und die Mannschaft führen, bleiben Löhnung und Zulage bis zu ihrer Entlassung oder Ruheversezung.

62.

Probedienst für die höheren Dienstgrade.

Kein Arbeiter darf zum Vor- oder Musterarbeiter vorrücken, der nicht durch wenigstens 6 Monate Probe von seiner Würdigkeit gegeben hat. — Vor- und Musterarbeiter, welche Meister werden sollen, müssen als solche durch wenigstens 6 Monate; Meister, welche man zu Obermeister befördern will, durch Ein Jahr probeweise als solche verwendet werden.

Selbst Männer, welche sich durch ihre Tüchtigkeit bereits einen Ruf erworben haben, müssen die Probezeit zur Meisterschaft bestehen; nur werden sie schon während derselben mit den Zulagen dieser Grade betheilt.

Der Probedienst scheint mir besonders bei den höhern Graden unumgänglich nöthig. Man kann zwar sagen, dass das Recht der Forstverwaltung, minder taugliche Arbeiter im Grade zurückzusezen, auch helfen würde. Hiezu muss ich aber bemerken, dass man sich zwar leicht entschliesst, Einen, der seinen Probedienst nicht besteht, nicht vorzurücken, aber nur äusserst schwer, einen bereits Vorgerückten zu degradiren.

Entlassung.

63.

Wem die Entlassung zusteht.

Wer den Arbeiter aufgenommen hat, kann ihn auch innerhalb der Schranken dieser Verfassung entlassen.

64.

Entlassung ständiger Arbeiter und deren allfällige Versorgung.

Ständige Arbeiter, welche Alters- oder Krankheitshalber so schwächlich werden, dass ihre Leistungsfähigkeit selbst unter die Anforderungen des geringsten Grundlohnes sinkt, werden mit einer Abfertigung von zehn Gulden und mittels schriftlichen Abschiedes ehrenvoll entlassen. Sie hören dadurch auf, k. k. Arbeiter zu sein und werden aus den Mannschaftsbüchern gestrichen.

Ständige Arbeiter, welche aus Strafe entlassen werden, haben keinen Anspruch, weder auf ehrenvollen Abschied, noch auf eine Abfertigung. Bei der Streichung aus dem Mannschaftsbuche wird diese Entlassungsart vorgemerkt.

Ständige Arbeiter, welche in Folge schwerer Verwundung im k. k. Dienste arbeitsunfähig werden, werden dadurch versorgungsberechtigt und erhalten die an diese Berechtigung geknüpften Ruhegenüsse.

Die Entlassung der dienstunfähig gewordenen ständigen Arbeiter mit einer kleinen Abfertigung ist so wohl begründet, dass sie bereits allenthalben eingeführt ist. — Sie soll ihm den Lebensunterhalt für jene Zeit sichern, welche er zum Aufsuchen eines neuen Arbeitsgebers braucht.

Ständige Arbeiter, welche durch schwere Verwundung im k. k. Dienste arbeitsunfähig werden, zu versorgen, gebiethet die Menschlichkeit.

65.

Entlassung versorgungsberechtigter Arbeiter.

Versorgungsberechtigte Arbeiter können nur aus Strafe von der k. k. Forstdirekzion entlassen werden. Sie hören von diesem Augenblicke auf, k. k. Arbeiter zu sein, verlieren alle damit verbundenen Rechte, und werden aus der Mannschaftsrolle gestrichen.

Behandlung der zur Ruhe versezten Arbeiter und ihrer Hinterbliebenen.

66.

Versezung der k. k. Arbeiter zur Ruhe.

Versorgungsberechtigte Arbeiter, welche Alters- oder Krankheitshalber so schwächlich werden, dass ihre Leistungsfähigkeit selbst unter die Anforderungen des geringsten Grundlohnes herabsinkt, werden in den Ruhestand versezt.

Sie behalten Titel und Grad, werden jedoch aus der Mannschaftsrolle der Dienstfähigen ab- und in die Rolle der zur Ruhe Versezten zugeschrieben.

Der zur Ruhe versezte Mann geniesst den monatlichen Ruhelohn von $1/4$ Mezen Waizen, $1/2$ Mezen Roggen und 4 Pfunden Schmalz, dann von 4 G., wenn er Meister oder Obermeister ist, und von 1 G. 20 kr. falls er in geringerem Grade steht.

Er geniesst überdiess die ärztliche Behandlung für sich und seine Familie gleich dem dienenden Arbeiter.

Der zur Ruhe versezte Mann, welcher aus dem Bezirke wegzicht, verliert den Anspruch auf ärztliche Behandlung, er kann jedoch seinen Ruhelohn dann ganz in Geld, und zwar der Meister und Obermeister mit monatlichen 8 G. 30 kr., die Uebrigen mit 5 G. 50 kr. beziehen.

Ich glaube, dass die Genüsse der ausgedienten Arbeiter denselben weder mehr noch weniger, als den unentbehrlichsten Lebensunterhalt sichern sollen; weder mehr, sonst würde diese Last zu sehr auf die dienenden Arbeiter drücken; noch weniger, sonst hörte der Ruhegehalt auf, Versorgung zu gewähren.

Hiebei muss auch wohl berücksichtigt werden, dass der ausgediente Arbeiter noch immer in der Lage ist, sich durch sehr leichte Arbeit Einiges zu verdienen.

Dass die Arbeiter nach ihrer Leistungsfähigkeit verschiedene Löhne geniessen, ist nicht nur recht und billig; es ist auch unbedingt nothwendig. — Was anderes ist es bei den Ruhegenüssen; diese sollen dem Arbeiter nur den unentbehrlichsten Lebensunterhalt sichern, und da dieser bei allen gleich ist, so glaube ich, dass auch die Ruhegehalte ohne Rücksicht auf die frühere Lohnsklasse der Arbeiter gleich sein sollen.

Bei den meisten k. k. Forstwirthschaften werden die Ruhegehalte nach der Dienstzeit des Arbeiters sehr verschieden bemessen; solche, die 40 Jahre gedient haben, erhalten ihre ganze frühere Löhnung; solche, welche 8 bis 39 Jahre dienten, die Hälfte derselben als Ruhegenuss, und solche endlich, welche weniger als 8 Jahre gedient haben, erhalten nur eine unbedeutende Abfertigung.

Ich sehe die Gründe dieser gewaltigen Verschiedenheiten nicht ein. Der Arbeiter, welchem Gott die Kraft und Ausdauer gegeben hat, 40 Jahre zu dienen, ist meines Erachtens hiefür schon hinlänglich belohnt durch den langen reichlichen Ertrag seiner Arbeit; mir scheint kein Grund vorhanden zu sein, ihm noch durch einen Ruhegehalt, welcher sein nothwendigstes Bedürfniss weit überschreitet, ein zweites Mal für etwas zu bezahlen, was keineswegs persönliches Verdienst, sondern nur Glück war.

Ferners sehe ich nicht ein, warum der Arbeiter, den das Schicksal vor seinem achten Dienstjahr gebrochen hat, als Bettler hilflos in die Welt hinausgestossen werden soll; warum auf den von Gott bereits so schwer Getroffenen, die Menschen durch den Ausschluss von der Versorgung noch einen zweiten, weit härteren Schlag führen wollen!

Ich glaube daher, dass die Ruhegenüsse der im k. k. Dienste arbeitsunfähig gewordenen, versorgungsberechtigten Arbeiter ohne aller Rücksicht auf die Länge der Dienstzeit gleich sein sollen. Sie sollen den unentbehrlichsten Lebensunterhalt liefern, und dieser ist bei allen gleich, mögen sie nun Ein oder 40 Jahre gedient haben.

Ich glaube ferners, dass bei den Ruhegenüssen der Familienstand unberücksichtigt bleiben kann; denn die Kinder der ausgedienten Arbeiter sind in der Regel schon der Versorgung entwachsen; und der ledige braucht bereits fremde Betreuung, kommt also hierin dem beweibten gleich. Allerdings werden die unabweislichen Bedürfnisse im Einzelnen abweichen; aber Normen können doch nur auf die allgemeine Regel gegründet sein, und damit die k. k. Forstverwaltung in die Lage komme, in dieser Hinsicht bittere Thatsachen mit der hinkenden Norm zu versöhnen, würde nach meinem Antrage der im Absaze 90 besprochene Wohlthätigkeitsfond eröffnet.

Ich beantrage daher für den ausgedienten versorgungsberechtigten Arbeiter *(Arbeiter, Vor- und Musterarbeiter)* den monatlichen Ruhelohn von:

Lebensmitteln { 1/4 Mezen Weizen
1/2 Mezen Roggen
4 Pfund Schmalz }
Baargeld 1 G. 20 kr.

dann die ärztliche Behandlung gleich dem dienenden Arbeiter, und falls er weder einen Sohn noch einen Schwiegersohn in k. k. Diensten hätte, den Unterstand im k. k. Ableberhause.

Dieser Gesammtgenuss würde 5 fl. 50 kr. monatlich betragen und sich daher mit 14 1/2 kr. auf das Tagwerk stellen. Ausgedienten Arbeitern, welche vom k. k. Forstamtsbezirke wegziehen, wäre der gesammte Ruhegenuss in Geld auszubezahlen.

Wenn ich in den Ruhegenüssen der k k. Arbeiter keinen Unterschied nach der frühern Stellung machte, so geschah es darum, weil diese Stellung nicht verschieden genug ist, um wesentliche Abweichungen in die Lebensgewohnheiten der Arbeiter zu bringen.

Was Anderes ist es bei den Meistern *(Meister und Obermeister)* Ihre Stellung fordert hervorragende Ausbildung, Talent und Geschicklichkeit; sie bringt sie in häufige Berührung mit den besser lebenden Menschenklassen, und zwingt sie, sich manche von deren Lebensgewohnheiten anzueignen; kurz sie können unmöglich so einfach leben, wie der Arbeiter; das reichlichere Leben wird ihnen zur Gewohnheit, und es wäre hart, ihnen die Mittel zu versagen, auch im Ruhestande noch eine ähnliche Lebensweise — freilich auch auf das Unentbehrlichste beschränkt — führen zu können.

Aus den, bei den Arbeitern berührten Gründen jedoch glaube ich in den Ruhegenüssen der Meister unter sich, keinen Unterschied machen zu sollen.

Ich beantrage daher für die Meister *(Meister und Obermeister)* den monatlichen Ruhelohn von:

Lebensmitteln { 1/4 Mezen Weizen
1/4 Mezen Roggen
4 Pfund Schmalz }
Baargeld 4 G.

dann die ärztliche Behandlung gleich dem dienenden Meister, und falls er weder einen Sohn noch einen Schwiegersohn in k. k. Diensten hätte, den Unterstand im k. k. Ableberhause.

Dieser Gesammtgenuss würde 8 G. 30 kr. aufs Monat betragen und dem Taglohne von 21 kr. gleichkommen. Ausgedienten Meistern, welche aus dem k. k. Forstbezirke wegziehen, wäre der Ruhegenuss ganz in Geld auszubezahlen.

Man darf nicht befürchten, dass diese bedeutenderen Ruhegenüsse der Meister dem k. k. Aerare drückend fallen werden; denn weil der Meister bis ins hohe Alter dienen kann und auch kaum bedeutenden körperlichen Gefahren ausgesezt ist; so werden sie nur wenig Jahre den Ruhestand geniessen.

67.

Unterstüzung der Hinterlassenen versorgungsberechtigter Arbeiter.

Die Witwen k. k. Arbeiter ohne Unterschied des Grades, werden mit 2 G. 30 kr. und für jedes ihrer Kinder (*einfache Waisen*) mit 45 kr., die Doppelwaisen hingegen mit 1 G. monatlich betheilt. — Ueberdiess geniessen sie die ärztliche Verpflegung.

Witwen, welche aus ihrem k. k. Forstbezirke wegziehen, verlieren zwar das Recht auf ärztliche Behandlung, werden aber mit monatlichen 2 G. 45 kr. betheilt.

Die Betheilung hört jedoch sammt den übrigen Genüssen bei den Witwen auf, sobald sie ein neues Eheband schliessen, und bei den Waisen, sobald sie das 14. Lebensjahr vollendet haben; es wäre denn, dass leztere wegen Krüppelhaftigkeit erwerbsunfähig wären.

Der k. k. versorgungsberechtigte Arbeiter wäre nicht versorgt, wenn nicht auch seine hinterlassene Wittwe und die allfälligen arbeitsunfähigen Kinder mit dem Nothdürftigsten betheilt würden.

Ich beantrage daher die monatliche Betheilung der Wittwen mit 2 G. 30 kr., der arbeitsunfähigen Waisen mit 45 kr. wenn sie einfach, und mit 1 G., wenn sie doppelt verwaist sind.

Hiezu käme noch die ärztliche Verpflegung, falls sie nicht aus dem k. k. Forstbezirke ziehen, und der Unterstand im k. k. Ableberhause, falls die Wittwe nicht einen Sohn oder Schwiegersohn und die Waise nicht einen Bruder in k. k. Diensten hätte.

Wittwen, welche aus dem k. k. Forstbezirke wegziehen, verlören zwar das Recht auf ärztliche Hilfe, bezögen jedoch die monatliche Unterstüzung von 2 G. 45 kr.

Diese Betheilung gälte für alle Wittwen und Waisen versorgungsberechtigter Männer, wären sie nun Arbeiter oder Meister gewesen. Die Unterstüzung würde aber bei der Wittwe eingestellt, wenn sie wieder heirathete, und bei der Waise, nachdem sie das 14. Lebensjahr vollendet hätte, es wäre denn, dass leztere wegen Krüppelhaftigkeit für immer arbeitsunfähig bliebe.

Aehnlich werden auch bei den meisten nahegelegenen k. k. Forstwirthschaften Wittwen und Waisen betheilt, nur bekommen erstere monatlich bloss 1 fl. und leztere bloss 28 kr. — Leztere Genüsse sind aber so gering, dass sie die Betheiligten kaum vor dem Bettelstabe bewahren.

68.

Ruhelöhne und regelmässige Unterstützungen werden monatlich voraus bezahlt.

Die Ruhegenüsse der k. k. Arbeiter und die Unterstützung ihrer Hinterbliebenen werden monatlich im Voraus verabreicht und sie sind in keinem Falle mehr rückzuvergüten. Dagegen beginnt die Betheilung der Hinterbliebenen erst mit Schluss des Monates, in welchem der betreffende k. k. Arbeiter gestorben ist.

69.

Unterstand für Ruhearbeiter und ihre Hinterbliebenen.

Ist der Sohn eines k. k. zur Ruhe versezten Mannes gleichfalls k. k. Arbeiter, so ist dieser verpflichtet, seine Eltern und seine allfällig unversorgten Geschwister zu sich zu nehmen, oder anderwärts für ihre anständige Unterbringung zu sorgen. — In Ermanglung eines Sohnes trifft diese Pflicht den allfälligen Schwiegersohn.

Das gleiche gilt rücksichtlich der Hinterbliebenen der noch im Dienste verstorbenen k. k. Arbeiter.

Die in Ruhegenuss stehenden k. k. Arbeiter, oder die mit ärarischer Unterstüzung betheilten Arbeiters-Hinterbliebenen werden im k. k. Ableberhause nur dann untergebracht, wenn sie keinen Sohn oder beziehungsweise Schwiegersohn oder Bruder in k. k. Diensten haben, oder ihnen sonst Niemand Unterstand gibt.

Ich halte es nur für recht und billig, dass dem Sohne oder der Tochter die Aufname ihrer arbeitsunfähigen Eltern oder Geschwister auch zur Dienstpflicht gemacht werde.

Solchen Ablebern, welche weder Angehörige haben, noch bei Freunden unterkommen, muss die k. k. Forstverwaltung nothwendigerweise selber Unterstand geben; was sehr leicht und mit nur sehr geringen Kosten in einem eigenen, etwa mit dem Spitale verbundenen Ableberhause geschehen kann.

70.

Ausnamsweiser Dienst der in Ruhe lebenden Arbeiter.

Die zur Ruhe versezten, im k. k. Forstbezirke wohnenden Arbeiter sind verpflichtet, nach Massgabe ihrer Kräfte die ihnen von den k. k. Förstern etwa angewiesenen leichten Arbeiten zu besorgen. — Zu diesem Zwecke werden sie alljährlich gemustert, und der bestellte Arzt des Bezirkes bestimmt die Anzahl Tagwerke, welche sie monatlich etwa noch zu leisten vermöchten, so wie die Vorsichten, welche sie Gesundheitshalber dabei zu beobachten hätten.

Die hienach von einem in Ruhe versezten Arbeiter geleisteten Tagwerke werden ihm, je nach seiner Leistungsfähigkeit mit 10 bis 15 kr., mehr der Zulage von 1 kr. für etwaige Führung, baar vergütet.

Die allfällige Beschäftigung bei leichten Arbeiten nüzt sehr wesentlich dem ausgedienten Arbeiter, ohne der k. k. Forstverwaltung was zu kosten.

Da jedoch der Ruhelohn nur auf den nothdürftigsten Unterhalt berechnet ist, so müssen dem Arbeiter die geleisteten Tagwerke billigerweise bezahlt werden.

Bei den beantragten Löhnungen kämen der Forstverwaltung (*bei Einrechnung des Ruhelohnes*) die Tagwerke der Ableber auf den Preis der geringsten Lohnsklasse zu stehen, was mir allseitig recht und billig scheint.

Heirathsbewilligung.

71.

Heirathsbewilligung.

Kein Arbeiter darf vor Ablauf seiner Armeepflichtigkeit d. i. vor dem vollendeten 28. Jahre heirathen.

Arbeiter, welche sich verehelichen wollen, haben hiezu die Bewilligung der k. k. Forstverwaltung nachzuholen.

Wer sich ohne dieser Bewilligung verehelicht, kann allsogleich entlassen werden.

Die Wittwen und Hinterlassenen von Arbeitern, welche ohne Bewilligung der k. k. Forstverwaltung oder erst im Ruhe-

stande geheirathet haben, geniessen kein Recht auf ärarische Unterstüzung.

Hievon kann nur auf Ansuchen der Betreffenden die k. k. Forstdirekzion in besonders rücksichtswerthen Fällen eine Ausnahme gestatten.

Der Forstarbeiter erreicht, bevor er in allen Richtungen tüchtig ausgebildet ist, gewöhnlich ein Alter von 26—28 Jahren. Frühere Verheirathung würde ihn an seiner Ausbildung hindern.

Erst mit 28 Jahren tritt er aus der engeren Armeepflicht aus. Bedauerswerth wäre das Schicksal eines bereits verheiratheten, den der Armeedienst aus den Armen seiner Familie risse.

Dem Forstarbeiter ist die Familie keine Last, sobald die Kinder schon herangewachsen sind und, statt der Pflege zu bedürfen, bereits schon etwas arbeiten. — Eine grosse Last aber sind ihm die Kinder, so lange sie klein sind; denn nicht nur verdienen sie nichts, sondern sie hindern auch die Mutter am Verdienste, indem sie ihre ganze Thätigkeit für die eigene fisische Erziehung in Anspruch nehmen. — Diese Periode fällt in der Regel in die ersten 3—10 Jahre der Ehe; also bei Arbeitern, welche sehr früh heirathen, gerade in die Zeit ihrer grössten Leistungsfähigkeit. Die zu frühe Ehe drückt dann auf diese Arbeiter gerade in jener Periode, in welcher sie sich und dem Arbeitsgeber am nüzlichsten sein könnten.

In Rücksicht alles dessen glaube ich, dass man die Arbeiter vor dem 28. Jahre nicht und nach dieser Periode jedoch im Allgemeinen anstandslos heirathen lassen soll.

Man sollte aber die Verehelichung und die Versorgungsberechtigung der Familie an die ärarische Bewilligung knüpfen, da denn doch Heirathen vorkommen können, bei denen die Unterstüzung der Familie nicht angezeigt wäre, ja selbst solche, welche die Entlassung des Arbeiters räthlich machten. (*Man denke hiebei an das enge Zusammenleben der Arbeiterfamilien, besonders in den Kasernen*).

Wohnung, Holz, Grundstücke und forstliche Nebennuzungen.

72.

k. k. Wohnungen.

Die k. k. Forstverwaltung wird trachten, eine grössere Zahl, sowohl verheiratheter, als auch lediger k. k. Arbeiter in den ärarischen Arbeiterhäusern unterzubringen.

Für das ihm angewiesene Haus oder Zimmer zahlt der k. k. Forstarbeiter den von der k. k. Forstverwaltung festgesezten Monatszins. — Der Inwohner hat sein Haus oder Zimmer in gutem Stande zu erhalten, daher alle kleinen Ausbesserungen selbst vorzunehmen. Grössere, am Körper des Hauses nöthige Ausbesserungen, besorgt jedoch die k. k. Forstverwaltung. — Für die Miethe der Häuser gilt einjährige, für jene einer blossen Kammer vierteljährige Kündigung.

Versorgungsberechtigte Arbeiter haben nach Massgabe ihrer vorzüglichen Aufführung den ersten Anspruch auf ärarische Wohnungen. — Den k. k. Obermeistern wird die Wohnung als unentgeltliches Deputat gegeben. Für den Unterstand der k. k. Mannschaft auf den Arbeitsstellen sorgt die k. k. Forstverwaltung.

73.

Brennholz aus Reichsforsten.

Der k. k. Förster weist den k. k. Arbeitern das für's Haus nöthige Brennholz gegen Bezahlung der Tarifpreise, auf Begehr auch in minderen Sortimenten und ungewonnen gegen dem an, dass bei dessen Aufarbeitung und Abbringung alle vorgeschriebenen Vorsichten beobachtet werden. — Die k. k. Obermeister erhalten 8 Kl. weiches, fertiges Brennholz als unentgeltliches Deputat.

74.

k. k. Grundstücke.

Insoferne feldwirthschaftliche Grundstücke vorhanden sind, werden sie gegen Bezahlung der festgesezten Pachte vorzugsweise an die, in den nächstgelegenen ärarischen Häusern wohnenden verheiratheten Arbeiter überlassen.

75.

Forstliche Nebennuzungen.

Die k. k. Forstverwaltung wird den k. k. Arbeitern in den Reichsforsten die unnachtheiligen Nebennuzungen (*Weide, Streu, Waldgras, Getreidebau in den Schlägen u. s. w.*) gegen Bezahlung der Tarifpreise nach Thunlichkeit gestatten.

76.

Solche k. k. Arbeiter, welche die, beim Haus- oder Grundpachte, oder bei den Forst-Nuzungen bedingten Vor- und Rücksichten ausser Acht lassen, werden aus den ärarischen Häusern gewiesen, oder vom Genusse dieser Nuzungen ausgeschlossen.

Auf den Missbrauch dieser Genüsse ist ihr Verlust gesezt.

In den beiden Hochgebirgsforsten ist es, wie fast überall in den Hochbergen, unbedingt nothwendig, möglicherweise allen, jedenfalls aber den meisten k. k. Arbeitern Wohnung, Holz, Weide, Streu und einige kleine Acker- oder Wiesflecke zu geben, kurz die Arbeiter zu kolonisiren.

Ich glaube jedoch, dass der k. k. Arbeiter all diese Genüsse znm vollen Preise bezahlen soll.

Andere Wirthschaften gewähren sie zwar unentgeltlich oder zu einem blossen Scheinpreise, es hat sich das aber immer nur als nachtheilig bewiesen.

Das, was der Arbeiter unentgeltlich hat, schäzt er nie nach Würden, und zuweilen will er sogar aus dem unentgeltlichen Genusse Rechte ableiten.

Da man doch nirgends allen Arbeitern diese Genüsse oder wenigstens nicht im gleichem Masse gewähren kann, so wird durch die unentgeltliche Gewährung ein Theil der Arbeiter sehr wesentlich begünstigt, ohne es gerade zu verdienen.

Die Unentgeltlichkeit der Genüsse bringt eine ungeheure Bewerbung um sie hervor, und bestimmt viele Arbeiter, sich dieselben anderwärts nicht zu suchen.

Es ist sehr schwer, auch minder Würdige von den unentgeltlichen Genüssen auszuschliessen; die sie einmal haben.

Die Unentgeltlichkeit verrückt die Wahrheit der ganzen forstlichen Betriebs- aller Kosten und Ertragsrechnungen.

Aus all diesen sehr triftigen Gründen bin ich daher für die volle Bezahlung dieser Genüsse, und weil ich sie bei der Ausrechnung der Löhne gehörig veranschlagt habe, so kann sie die Forstverwaltung auch unbedenklich fordern.

Sparpfennig für Nothfälle.

77.

Damit der k. k. Forstarbeiter in seinen Nöthen einige Geldhilfe habe, hat er von seinem monatlichen Baarverdienste

Sparpfennig durch Einlage in die Sparkasse.

25 kr. zurückzulassen, welche von der k. k. Forstverwaltung allsogleich auf seinen Namen bei der waidbacher Sparkasse hinterlegt werden.

Von dem, hiedurch erwachsenden Sparpfennig kann der k. k. Arbeiter jedesmal, als er oder ein Glied seiner Familie schwer erkrankt, falls er heirathet oder ein Familienglied stirbt, falls er ein Haus erwirbt oder wesentlich ausbessert, falls er sich ein Grundstück oder ein Stück schweres Vieh anschafft, oder falls er für einen sonstigen löblichen oder unausweichlichen Zweck Geld braucht, nach Bedarf, höchstens aber so viel herausnehmen, dass wenigstens 1 G. 15 kr. inliegen bleiben.

In der Regel werden nur Beträge von ganzen Gulden herausgenommen.

Den Verkehr mit der Sparkasse besorgen die k. k. Förster, bei welchen auch die Sparkassebüchel hinterlegt bleiben.

Die monatlichen Rücklässe werden von den k. k. Förstern noch vor Ablauf eines jeden Monates in die Sparkasse hinterlegt, und die rückgeforderten Beträge nach Ablauf des Monats zurückgezogen, in welchem sie begehrt worden sind. In dringenden Fällen wird der k. k. Förster den k. k. Arbeiter den rückgeforderten Betrag bis zum Rückempfang aus der Sparkasse aus den ärarischen Geldern vorschiessen.

Wenn der k. k. Arbeiter die Wahrheit des Bedarffalles wiederholt versichert, so hat sie der k. k. Förster auch ohne weiterer Untersuchung anzunehmen und dem Arbeiter den rückgeforderten Betrag innerhalb der Schranken dieser Bestimmungen auszuzahlen.

Der k. k. Förster hat nach Ablauf eines jeden Verwaltungsjahres über den Stand der Sparpfennige während dieses Jahres Rechnung zu legen.

Zu diesem Zwecke lässt derselbe vor Allem die Guthaben der Arbeiter durch den Sparkasseagenten neu vorschreiben und ruft dann die Meister und Führer, sowie zwei Muster- oder Vorarbeiter und zwei Arbeiter seines Revieres zusammen, um gemeinschaftlich mit ihnen alle Büchel durchzusehen und die Jahresrechnung zusammen zu stellen, deren Ergebniss rücksichtlich jedes Einzelnen in dessen Lohnbüchel eingeschrieben wird.

Die Jahresrechnung muss von den Zusammengerufenen bestätigt und dem k. k. Forstamte zur Einsicht vorgelegt werden.

Die von den k. k. Förstern in Betreff der Sparpfennige geführten Geschäfte und Schriftenwechsel werden als Amtssache betrachtet.

Tritt ein k. k. Arbeiter aus, wird er entlassen oder in Ruhestand versezt, oder stirbt er, so wird in den ersteren Fällen ihm, im lezterem Falle seinen Erben dessen Sparkassebüchlein gegen Empfangsbestätigung zurückgegeben.

Es wird den k. k. Arbeitern zu ihrem eigenen Besten empfohlen, statt den pflichtmässigen 25 kr. thunlichst höhere Beträge in die Sparkasse zu hinterlegen.

Die ärarischen Forstarbeiterschaften haben dort, wo zugleich auch Reichsbergwerke bestehen, in der Regel gleich den Montanarbeitern eigene Bruderladen.

Diese Bruderladen sollen den Zweck haben, aus dem Ertrage verhältnissmässiger Abzüge an den Löhnen aller Theilhaber, den Einzelnen in seinen Nöthen zu unterstüzen, in soferne er nicht hierin vom k. k. Aerare bedacht ist. — Billigerweise soll dann auch keine Generazion auf Kosten der anderen verkürzt oder begünstigt werden.

Ich kenne viele solcher Bruderladen, habe aber bei jeder gefunden, dass sie mehr oder weniger mangelhaft eingerichtet war, ihrem Zwecke theilweise entzogen und nicht gut administrirt wurde, es mag nun bei ihrer Verwaltung der Arbeiterschaft ein grösserer oder geringerer Einfluss vorbehalten worden sein. Die Bruderladen verursachen überdiess eine Unmasse von Schreiberei und Rechnerei. In Zeiten gefährlicher Aufregung sind sie dann immer für die Wühler ein höchst dankbares Feld zur Aufreizung der Arbeiter gegen das k. k. Aerar, welches sie verwaltet.

Es heisst öfter, durch die Bruderladen würden dem Aerare Kosten erspart, indem das was sie leisten, durch sie dem Aerare ab- und stattdem den Arbeitern zugewälzt würde. Mir scheint aber bei solcher Argumentazion eine gewaltige Selbsttäuschung zu unterlaufen, denn die Löhne müssen ja immer so hoch gegeben werden, dass der Arbeiter den Bruderladsabzug auch zurücklassen könne; und es scheint mir ganz auf dasselbe hinauszukommen, ob nun die Forstverwaltung dem Arbeiter den Lohn a unter der Bedingung bezahle, dass er davon den Betrag b für die Bruderlade zurücklasse, oder ob sie ihn bloss mit $a—b$ ablohne, ihm jedoch

die Unterstüzungen *b*, welche er bisher aus der Bruderlade bezog, aus Eigenem gewährt.

Ich bin daher unbedingt gegen die Bruderladen und kann somit um so weniger für die Errichtung einer neuen stimmen. — Schon darum können die Bruderladen nicht vollkommen entsprechen, weil die Grundbedingung für grösste Nüzlichkeit eines derlei Institutes fehlt, nämlich der grosse Kreis von Theilnehmern.

Alles, was der k. k. Arbeiter und seine Familie oder seine Hinterbliebenen gewöhnlich nothwendig bedürfen, gewährt ihnen die Forstverwaltung bereits mittels der, durch die gegenwärtige Verfassung zugestandenen Genüsse.

Es bleibt daher nur die Sorge übrig für aussergewöhnliche Nothfälle.

In dieser Richtung dürfte meines Erachtens der durch Einlage in die waidbacher Sparkasse von jedem Einzelnen aufgesammelte Sparpfennig ziemlich genügen.

Hiedurch wird der Zweck der Bruderladen sehr gut erreicht, diese selbst jedoch, sammt all ihren Nachtheilen vermieden. — Der Einzelne wird dann auch gerne seinen Sparpfennig vermehren, denn er weiss, dass dieser nur ausschliesslich ihm selbst zu Guten kommt; während er die Beträge für die Bruderlade immer nur ungerne zurücklassen würde, denn möglicherweise zöge er von der Lade gar keinen Nuzen.

Mein Antrag gewährt der Forstverwaltung auf die Sparpfennige nur gerade jenen vermittelnden Einfluss, welcher zu deren gedeihlichen Verwirklichung eben nothwendig ist.

Allgemeine Pflichten der Arbeiterschaft.

78.

Unterthanstreue.

Unverbrüchliche Treue gegen den regierenden Kaiser und Sein durchlauchtigstes kaiserliches Haus ist die erste Pflicht des k. k. Forstarbeiters, der in Sr. k. k. apostolischen Majestät nicht nur seinen gnädigsten Monarchen, sondern auch den erhabenen Herrn verehrt, in dessen Brod er steht.

79.

Ehrenhaftigkeit.

Der durch die Aufname in k. k. Dienste ausgezeichnete Arbeiter hat dieser Auszeichnung durch besondere Ehrenhaftigkeit zu entsprechen.

80.

Der k. k. Forstarbeiter ist Eins mit der gesammten Arbeiterschaft; Ehre und Vortheil der Körperschaft fallen auch auf jeden Einzelnen zurück; der k. k. Forstarbeiter soll daher durch sein ganzes Thun und Lassen bestrebt sein, die Ehre und den Vortheil der k. k. Forstarbeiterschaft mit allen erlaubten Mitteln zu fördern.

Förderung der Ehren und des Vortheiles der k. k. Arbeiterschaft.

81.

Die k. k. Forstarbeiter widmen ihr ganzes Leben einem gemeinsamen Zwecke; sie kennen am Besten die Bedürfnisse und Nöthen ihrer Kameraden und können ihnen am leichtesten abhelfen; jeder k. k. Forstarbeiter ist daher vorzugsweise berufen, seinen Kameraden in der Noth beizuspringen, und er kann darauf rechnen, dass so, wie er heute einem Andern thut, einst auch ihm vergolten werden wird.

Unterstützung seiner Mitarbeiter.

82.

Die k. k. Forstbeamten sind dem Arbeiter von seinem allerhöchsten Dienstherrn vorgesezt und im Dienste Allerhöchst dessen Stellvertreter; sie erleichtern ihm durch zweckmässige Leitung und Vertheilung der Arbeiten den Dienst; sie unterrichten ihn, machen ihn geschickter und geeigneter zur Beförderung und zu höherem Verdienste; sie stellen ihn an und befördern ihn; der Arbeiter soll sie daher auch ehren und ihnen anhänglich sein nach all seinen Kräften.

Anhänglichkeit an die vorgesezten Forstbeamten.

83.

Der k. k. Forstarbeiter hat seinen Vorgesezten in Dienstsachen unbedingten Gehorsum zu leisten.

Unbedingter Gehorsam in Dienstsachen.

Bei widersprechenden Befehlen zweier Vorgesezter ist demjenigen nachzukommen, welcher vom Höhergestellten ertheilt wurde.

84.

Vervollkommnung des Handwerkes und der Leistungsfähigkeit.

Die Forstarbeiten sind grosser Verbesserungen fähig; das gedankenlose Fortarbeiten in der erlernten Weise ist der Feind jeder Vervollkommnung, das Nachdenken und das Versuchen jedoch der einzige Weg dazu. Der Arbeiter soll also bei all seinen Arbeiten fortwährend darauf denken, wie er sie das nächste Mal besser, leichter oder schneller vollführen könnte.

Die k. k. Forstarbeiterschaft soll nicht nur holzen und kohlen können, sondern auch mauern, sprengen, zimmern, stellmachen, werkzeugrichten, steinmezen, säen und pflanzen.

Ist es zwar Keinem gegönnt, in allen diesen Hantierungen gleich vollkommen zu werden, so soll doch jeder Arbeiter wenigstens in einem dieser Zweige sich vollkommen ausbilden, und in einigen der übrigen Zweige sich so viel Kenntnisse und Fertigkeit erwerben, dass er dabei aushilfsweise verwendet werden kann.

Es genügt nicht, dass der k. k. Forstarbeiter wisse, wie er arbeiten soll; er muss auch dieses Wissen aufs Eifrigste anwenden und durch ununterbrochene Uebung all seine Kräfte vermehren, auf dass er von Tag zu Tag Besseres und Mehr leiste.

Mit dem Allen befördert er auch zugleich seinen eigenen Vortheil, denn er verdient sich weit mehr und wird schneller befördert.

Ich habe diese moralischen Pflichten der Arbeiterschaft auseinandergesezt, erstens weil sie nie genug ans Herz gelegt werden können, und zweitens, um es der Forstverwaltung zu ermöglichen, solche, welche grell gegen sie verstossen, auch strafen zu können.

85.

Schuz des Reichsforsteigenthumes.

Jeder k. k. Forstarbeiter hat nach Kräften mitzuwirken zur Bewahrung des waidbacher Reichsforsteigenthumes vor Schaden und Zerstörung.

Bekommt der k. k. Arbeiter daher Kunde von einer, dem Reichsforsteigenthume durch Menschen drohenden Beschädigung,

so hat er allsogleich den k. k. Forstwart des Bezirkes zu benachrichtigen, bei Gefahr am Verzuge jedoch selber die Verhinderung des Eingriffes ins Werk zu sezen und hiezu nöthigenfalls auch seine Mitarbeiter zur Unterstüzung aufzurufen.

Betritt ein k. k. Forstarbeiter Frevler auf der That, so hat er ihnen die allenfalls entwendeten Forstprodukte, dann ein Werkzeug als Pfand abzunehmen, und sie hierauf, falls er sie nicht kennt, festzunehmen und dem nächsten k. k. Forstwarte oder k. k. Förster zu übergeben.

Bei Gefahren, welche dem k. k. Forsteigenthume von Seite der Elemente drohen *(Feuer, Wasser, Schnee)*, haben alle k. k. Arbeiter unaufgefordert zur Stelle zu eilen, um nach allen Kräften die Gefahr abzuwenden, oder der bereits begonnenen Zerstörung Einhalt zu thun. Sie haben gleichzeitig den nächsten k. k. Forstwart oder k. k. Förster durch Eilboten von der Gefahr zu verständigen.

Wo mehrere Forstarbeiter im Schuze des Reichsforsteigenthumes beschäftigt sind, führt der im Range am höchsten stehende den Befehl, falls er ihn nicht etwa an einen andern abtritt, dem er mehr Geistesgegenwart und Umsicht zutraut. — Der Befehlshaber beauftragt einen Zweiten mit der Aufschreibung der verwendeten Tagwerke und untersucht zulezt und überreicht das bezügliche Tagwerksverzeichniss dem k. k. Förster.

Alle zum Schuze des Reichsforsteigenthumes verwendeten Tagwerke werden den dabei betheiligten Arbeitern um die Grundlöhne, mehr etwaiger Zulagen bezahlt.

Dienststrafen.

86.

Strafen.

Zur Erzwingung unbedingten Dienstgehorsams werden auf die Nichtbeobachtung der durch den Eintritt in die k. k. Arbeiterschaft übernommenen Verpflichtungen folgende Strafen gesezt:

1. Verweis unter vier Augen.
2. Verweis vor der Abtheilung.
3. Zeitliche Enthebung von der Arbeit.
4. Zurücksezung in der Lohnsklasse.
5. Verweis vor der ganzen Arbeiterschaft bei der Musterung.
6. Zeitliche Abnahme der k. k. Kokarde.
7. Zeitlicher Ausschluss von den Festaufzügen der k. k. Arbeiterschaft.
8. Abnahme des etwaigen höheren Grades.
9. Gänzliche Entlassung aus dem Dienstverbande und in Folge dessen, Verlust des Titels und aller Rechte eines k. k. Arbeiters.

Der Führer kann den Arbeiter unter vier Augen und vor der Pass verweisen und ihn auf Einen Tag von der Arbeit entheben.

Die Gewalt der Meister und der Obermeister geht bis auf Dienstenthebung von 3 Tagen.

Der k. k. Förster kann die Dienst-Enthebung auf 6 Tage ausdehnen und den Arbeiter um eine Lohnsklasse zurücksezen.

Der k. k. Forstmeister kann den Mann auf Einen Monat von der Arbeit entheben; er kann ihn in die mindeste Lohnsklasse zurücksezen, den Verweis vor der ganzen Arbeiterschaft ertheilen; er kann ihm die k. k. Kokarde abnehmen, und ihn von den Festaufzügen der Arbeiterschaft ausschliessen.

Die Abnahme des höheren Grades, sowie die gänzliche Entlassung können nur von der k. k. Forstdirekzion verfügt werden.

Alle Strafen von der 3. bis 9. einschliessig werden in die Mannschaftsrolle eingetragen.

Soll die Errichtung der Arbeiterschaft segensreiche Früchte tragen, soll nur die Mannszucht überhaupt gehandhabt werden können, so muss den Organen der Forstverwaltung unbedingt auch die thunlichste Strafgewalt eingeräumt werden. Ohne Strafgewalt der Vorgesezten keine Mannszucht, und ohne Mannszucht keine nüzliche Arbeiterschaft.

Dadurch, dass ich die höhere Strafgewalt in die Hände auch der höhern Vorgesezten gelegt habe, glaube ich den Mann vor Härte und Ungerechtigkeit geschüzt zu haben.

Musterung.

87.

Musterung.

Der k. k. Forstmeister ruft jedes der zwei k. k. Arbeiterbanner jährlich wenigstens Einmal zur Musterung zusammen.

Er überzeugt sich hiebei von dem Zustande ihrer Werkzeuge, verliest und erklärt ihnen die Dienstverfassung, theilt ihnen neue die Mannschaft betreffende Bestimmungen mit, verkündet die seit der lezten Musterung vorgekommenen Aenderungen im Mannschaftsstande; er belobt ausgezeichnetes Benehmen und verdienstliche Thaten und verweist das Tadelnswerthe.

Er spricht dabei die ausgelernten Jungen frei, und nimmt Beförderungen vor.

Er hört die Beschwerden an, welche ein oder der andere Arbeiter etwa vorzubringen hätte und entscheidet gleich über sie, oder leitet die Untersuchung ein; er nimmt die Bitten entgegen, welche Ein oder der Andere etwa stellen wollte. Er verkündet und theilt die Belobungen, die Belohnungen und die Gnaden aus, welche die hohen Oberbehörden etwa bewilliget hätten.

Feierkleid.

88.

Feierkleid.

Jeder der k. k. Forstarbeiter hat bei den Musterungen, bei den Festaufzügen, jedesmal als er in den k. k. Forstkanzleien oder bei öffentlichen Behörden erscheint, sowie bei allen feierlichen Gelegenheiten das Feierkleid der k. k. Forstarbeiterschaft zu tragen.

Die k. k. Forstverwaltung wird dieses Feierkleid im Einklange mit der Landestracht genau festsezen und für die möglichst wohlfeile Beistellung desselben Sorge tragen. — Aermeren Arbeitern gibt sie hiezu einen, in Raten von 1 G. zurückzuzahlenden Vorschuss bis auf 10 G.

Die schönste Zier des k. k. Arbeiters ist die, im Federschmucke des Hutes zu tragende k. k. Kokarde. Der erhabene österreichische Adler gibt kund von der Ehre, welche dem Träger durch die Aufnahme in die k. k. Forstarbeiterschaft geworden ist; er ist diesem das stete Erinnerungszeichen an die Pflicht, sich jederzeit eines Angehörigen der hohen Staatsverwaltung würdig zu zeigen.

Die höheren Dienstgrade tragen die Auszeichnungen ihres Ranges auf Kragen, Aufschlägen und am Hute.

Bei Festaufzügen erscheint die Arbeiterschaft mit der Hacke auf der Schulter.

Festaufzüge.

89.

Festaufzüge.

Der Geburtstag Sr. Majestät des allergnädigsten Kaisers und Dienstherrn und der Gründungstag der k. k. waidbacher Arbeiterschaft werden von der ganzen Mannschaft als höchste Festtage durch Schauzüge gefeiert.

Der k. k. Forstmeister sezt hiefür das Nöthige bei Zeiten fest, er veranlasst alle dienlichen Vorbereitungen und ruft die Arbeiterschaft zum Einrücken und das übrige k. k. Forstpersonale zur Theilnahme auf.

Der Arbeiter legt bei diesen Festaufzügen sein bestes Feierkleid an.

Das Fest beginnt mit einem feierlichen Gottesdienst. Nach demselben hält der k. k. Forstmeister eine anregende Ansprache an die Mannschaft. Hierauf verkündet er die eben von der hohen Oberbehörde bewilligten Belohnungen, Beförderungen oder Gnadenakte und spricht allfällig ausgelernte Jungen frei. Nach einem Umzuge, bei welchem die eben Ausgezeichneten geleitet von den k. k. Forstbeamten und geführt vom k. k. Forstmeister an die Spize des Zuges treten, beginnen die vom k. k. Forstmeister veranstalteten Lustbarkeiten.

Ein drittes Fest wird alljährlich auf einer passenden Ar-

beitsstelle im Forste gehalten und die k. k. Förster veranstalten dabei mit Preisen zu betheilende Wettarbeiten.

Der k. k. Forstmeister ist ermächtiget, für die drei Jahresfeste 280 G. auszugeben.

Gnaden.

90.

Ganz vorzügliche Leistungen oder menschenfreundliche und edle Thaten werden mit Anerkennung und Geldbelohnung ausgezeichnet.

Anerkennung, Geldbelohnungen, Gnadengaben.

In unverschuldete Noth gerathene Arbeiter erhalten Geldunterstützung.

Auch die in Noth gerathenen Hinterlassenen k. k. Arbeiter werden bedacht.

In jeder dieser drei Richtungen stellt der k. k. Forstmeister auf Grund der von ihm zusammen mit den k. k. Förstern und den Arbeitsvorstehern gepflogenen Erhebungen alljährlich seine Anträge an die k. k. Forstdirekzion, wobei er zum Mindesten in jeder Beziehung auf die Gesammtsumme von 80 G. also im Ganzen auf 240 G. anträgt.

Ehren.

91.

Solchen k. k. Arbeitern, welche bei ehrenhaftem Benehmen in ihren Leistungen besonders hervorragen, welche sich durch besondere Ehrenhaftigkeit und Diensttreue auszeichnen, ohne in höhere Stellen befördert werden zu können, wird der höhere Grad ehrenhalber verliehen.

Ehren.

Manche werden die Bestimmungen 87—91 sammt der Sache, welche sie betreffen, für überflüssig halten.

Denen antworte ich aber wie folgt:

In den k. k. Forstarbeiterschaften liegt der Keim hervorragender Gewerbsvervollkommnung und Leistungsfähigkeit, musterhafter Loyalität,

Sittlichkeit und Nächstenhilfe. — Liebe zum Gewerbe, Bewusstsein der eigenen Achtbarkeit, Vertrauen auf die Vorgesezten, Stolz auf den k. k. Dienst und auf vorzügliche Leistungen, das sind die Blüthen, aus welchen diese Früchte erwachsen.

Soll aber der Keim blühen, so muss er vor Allem geweckt und gross gezogen werden, und dazu führen die in diesen Abschnitten enthaltenen Bestimmungen.

Ich bemerke hier noch ausdrücklich, dass die Kosten, welche der k. k. Forstverwaltung daraus erwachsen, keinen Anstand bilden können, indem sie bei der Ableitung der Löhne wohl in Rechnung gezogen worden sind.

Lehrfahrten.

92.

Lehrfahrten.

Die k. k. Forstverwaltung schickt talentvolle Arbeiter aller Grade auf fremde Forstwirthschaften zum Studium vortheilhafter Arbeitsweisen und Betriebsbaue.

Ebenso sendet sie öfter Jungen und Arbeiter auf einige Zeit förmlich in fremde Lehre.

Zu der, einen Monat nicht überschreitenden Absendung in die nächstgelegenen Forstwirthschaften ist der k. k. Forstmeister ermächtigt. — Grössere Fahrten oder länger dauernde Lehre werden von der k. k. Forstdirekzion über Vorschlag oder Anhörung des k. k. Forstmeisters verfügt.

Für die Dauer der Lehrfahrt bezieht der k. k. Forstarbeiter seinen gesammten Grundlohn mehr den etwaigen Zulagen in Geld, und seine allfällige Familie wird überdiess mit dem, ihm sonst gebührenden Lebensmittellohne betheilt. — Was sich der Arbeiter durch das Mitarbeiten in fremder Lehre verdient, ist gleichfalls sein eigen.

Für die Hin- und Rückreise zu und von, nicht nächstgelegenen Forstwirthschaften, beantragt der k. k. Forstmeister ein, auf einen Plaz im Stellwagen, auf die 3. Eisenbahn- oder die 2. Dampfschiffklasse berechnetes Reisepauschale.

Das Reisepauschale sammt dem veranschlagten Lehrfahrtslohne wird dem Arbeiter vor seiner Abreise ausgezahlt. Die

Ausgleichung des Lehrfahrtslohnes hat bei der auf seine Rückkunft nächstfolgenden Monatsablohnung statt.

Zur Lehrfahrt bekommt der Arbeiter vom k. k. Forstmeister schriftlichen Befehl; er hat die ihm darin bezeichnete Lehraufgabe gewissenhaft zu lösen. — Während seiner Anwesenheit bei fremden Forstwirthschaften, steht er unter dem Befehl desjenigen Forstbeamten, an welchen er daselbst gewiesen wird.

Man schickt wissenschaftlich gebildete Techniker auf Reisen, damit sie fremden Betrieb studiren und fremde Kunst ins Vaterland verpflanzen; alles das in der vollkommen richtigen Erwägung, dass nur eigene Anschauung in alle Einzelheiten des Betriebes einzuweihen und die Vor- oder Nachtheile fremden Einrichtungen völlig klar zu machen vermag.

Wenn nun schon bei wissenschaftlich gebildeten Männern, denen doch alle literarischen Mittheilungen und die schriftliche Korrespondenz zu Gebothe stehen, nur die eigene Anschauung zum Ziele führt, um wie viel mehr muss das nicht der Fall bei Arbeitern sein, für welche Literatur und Korrespondenz so viel als gar nicht vorhanden sind! bei Arbeitern, welche in Betreff ihres Gewerbes nur demjenigen Glauben schenken, was sie mit eigenen Augen sehen.

Und man glaube ja nicht, dass es im Betriebe der Forstgewerbe wenig in der Fremde zu lernen gäbe. Es ist vielleicht gar kein Gewerbe, welches in dieser Beziehung ein weiteres Feld vor sich liegen hätte.

Ich glaube daher, dass die Sendung fähiger Forstarbeiter auf Lehrfahrten höchst dankbar und für die Entwickelung der forstlichen Gewerbe völlig unerlässlich sei.

Unbegreiflicher Weise ist dieses Mittel meines Wissens noch nie versucht worden.

Nach einem Surrogat hiefür hat man freilich öfter gegriffen, indem man sich Arbeiter aus Gegenden verschrieb, aus welchen man eine Arbeitsweise übertragen wollte.

Ich halte das aber nur für ein ungenügendes Surrogat; denn erstens sind die Zugesendeten in der Regel nicht die besten Kräfte, zweitens verstehen sie ihre Kunst nur selten den neuen Verhältnissen anzupassen, weil sie diese zu wenig kennen, drittens wollen sie sich fast nie ansiedeln, viertens kosten derlei Fremde sehr viel und fünftens bildet ihre Unkenntniss der Landessprache nur zu oft ein Hinderniss für den von ihnen erwarteten Unterricht.

Ich glaube die Bezüge der auf Lehrfahrt Geschickten möglichst entsprechend festgesezt, und ihre Verrechnung auf das Einfachste geregelt zu haben.

Rechtsinstanzen für die k. k. Arbeiterschaft.

93.

Rechtsinstanzen in Arbeiterschaftssachen.

Jeder Arbeiter verzichtet durch den Eintritt in die k. k. Forstarbeiterschaft hinsichtlich des damit übernommenen Rechtsverhältnisses auf seine gewöhnliche Gerichtsinstanz.

Er stellt die Entscheidung über seine Rechte als k. k. Arbeiter ausschliesslich der k. k. Forstverwaltung anheim, welche in erster Instanz durch das k. k. Forstamt Waidbach in zweiter durch die k. k. *** Forstdirekzion und in dritter und höchster durch das hohe k. k. Ministerium für Landeskultur und Bergwesen vertreten wird.

An diese Behörden sind daher allfällige Klagen und Rekurse über wirkliche oder vermeinte Rechtsverlezungen zu richten.

Grabgeleite.

40.

Grabgeleite.

k k. Arbeiter, welche innerhalb des k. k. Forstbezirkes verscheiden, werden von einer Abtheilung ihrer Kameraden im Festanzuge zu Grabe geleitet.

Die Hinterbliebenen werden sich dieserwegen an den k. k. Förster des Bezirkes wenden, welcher von Amtswegen dafür sorgt, dass der Hingeschiedene von seinen Kameraden würdig bestattet werde, mit welchen er treu seinem Kaiser und den Reichsforsten gedient hat.

Inhalt.

III.

Holzerordnung

für den

Fürst-Lichtenstein'schen zugleich mährisch-schlesischen

Schulforst Aussee.

Diese Dienstverfassung ist in jenem Forste nach meinem, von der fürstlichen Hofkanzlei durchgesehenen und von Sr. Durchlaucht genehmigten Entwurfe 1855 eingeführt worden.

Sie kann als das Minimum von Arbeiterorganisazion betrachtet werden, indem sie gewissermassen nur dasjenige in feste Regel und Schrift legt, was in jener Gegend, gegenüber den freien Arbeitern bereits üblich ist.

Die Gegend von Mährisch-Aussee hat einen Ueberfluss an Arbeitskraft; das Forstwaarengewerbe ist äusserst einfach, denn es beschränkt sich auf die Aufarbeitung des Waldes in Brennholzklaftern und einige Werk- und Bauhölzer und der Forst gibt den Arbeitern keineswegs ständige Beschäftigung.

Um verlässliche und geschickte Forstarbeiter heranzubilden, stets eine genügende Menge tüchtiger Arbeitskraft zur Verfügung zu haben, zugleich die Auskömmlichkeit und Sittlichkeit der Holzhauer zu fördern, wird eine ständige Arbeiterschaft errichtet, in welcher der Einzelne folgende Rechte und Pflichten hat.

1. Die Forstverwaltung lässt sämmtliche Betriebsarbeiten von ihren ständigen Holzern besorgen, es wäre denn, dass deren Kräfte zuweilen nicht zureichten, um eine Arbeit in entsprechender Zeit fertig zu bringen. Die Forstverwaltung wird die Arbeiten so ordnen, dass den ständigen Holzern für einen grossen Theil des Jahres Beschäftigung erwächst.

2. Der Holzer bezieht für seine Arbeiten, entweder die festgesezten Schlager- oder Gedinglöhne, oder bei Verwendung im Tagwerke, den ortsüblichen Taglohn.

3. Bei Arbeiten, zu welchen die Forstverwaltung auch Weiber und Kinder verwendet, wird sie vorzugsweise die Weiber und Kinder der Holzer berufen.

4. Der Holzer wird jeden Sonntag für die Arbeit der abgelaufenen Woche entweder ganz ausgelohnt, oder mit einem entsprechenden Vorschusse betheilt.

5. Dem Holzer wird sein, der Forstverwaltung gestattlich erscheinender Eigenbedarf an Holz, Streu und Gras, und zwar ersteres nur in Astholz, lezteres nur nach Möglichkeit, um einen

nach seiner Würdigkeit bemessenen, ermässigten Preis angewiesen.

6. Der Holzer kann den gewöhnlichen Arbeitszeug um den Kostenpreis und gegen Abzahlung innerhalb Jahresfrist von der Forstverwaltung beziehen, welche die Anschaffung im Grossen bewirken wird.

7. Der Holzer kann mit jedem ersten Jänner, April, Juli oder Oktober aus dem Dienste treten, wenn er denselben drei Monate früher gekündigt hat. — Dagegen kann er von der Forstverwaltung entlassen werden, wenn er eine Arbeit verweigert hätte, wenn er bereits dreimal ohne Erfolg im dritten Grade *(siehe Punkt 14)* gestraft worden wäre, oder wenn er eine, die gerichtliche Verurtheilung nach sich ziehende strafbare Handlung begangen hätte.

8. Der Holzer hat fortwährend zur Verfügung der Forstverwaltung zu stehen; er darf also fremde Arbeit nur dann annehmen, und nur dann für sich selber arbeiten, wenn die Forstverwaltung ihn nicht beschäftiget, oder wenn sie ihm ausdrücklich Urlaub gibt. — Sobald es ohne Benachtheilung der fürstlichen Arbeit geschehen kann, wird die Forstverwaltung diese Urlaube so oft ertheilen, als der Holzer dringend im eigenen Hause zu thun hätte.

9. Der Holzer muss jede ihm angewiesene Arbeit ohne Unterschied und ohne Widerrede übernehmen und in der ihm vorgeschriebenen Art vollziehen. — Er hat dazu jene Werkzeuge zu verwenden, welche die Forstverwaltung vorschreibt, auch diese Werkzeuge in vollkommen gutem Stande zu erhalten.

10. Der Holzer hat genau nach Anweisung seiner Vorgesezten zu arbeiten. — Vorgesezt sind ihm in aufsteigender Linie: der Vorarbeiter, der Heger des Revieres, der Unterförster, der Revierverweser, der Forstverwalter. Sollten sich Befehle dieser Vorgesezten durchkreuzen, so ist demjenigen des Höherstehenden zu folgen.

11. Der Holzer hat sich mit den, von der Forstverwaltung festgesezten Löhnen zu begnügen. — Es ist ihm zwar ge-

stattet, auf Umstände aufmerksam zu machen, welche allenfalls eine Lohnserhöhung begründen würden, aber er darf wegen Löhnen, welche ihm zu gering scheinen, nie die Arbeit verweigern.

12. Der Holzer ist verpflichtet, das Interesse des fürstlichen Dienstherrn nicht nur durch seine Arbeit, sondern auch in jeder anderen Beziehung zu fördern und zu wahren. Er hat also so viel als in seiner Macht steht, den Frevel zu verhindern, den Frevlern entgegenzutreten, und alles was er über Forstfrevel in Erfahrung bringt, getreu seinen Vorgesezten zu berichten.

13. Der Holzer hat ein treuer Unterthan seines Kaisers zu sein, und seinem höchsten Dienstherrn durch ein, in jeder Richtung ehrenwerthes Benehmen zu entsprechen.

14. Der Holzer hat sich den Strafen zu unterziehen, welche ihm seine Vorgesezten bei etwaiger Nichterfüllung seiner Pflichten auferlegen. Diese Strafen bestehen in Folgendem:

Erster Grad: Verweis. Lohnsabzug bis 20 kr. CMz.

Dieser Strafgrad kann nur erst vom Unterförster verfügt werden.

Zweiter Grad: Lohnsabzug bis auf Einen Gulden.

Dieser Strafgrad kann erst vom Revierverweser verfügt werden.

Dritter Grad: Lohnsabzug bis zu zwei Gulden.

Vierter Grad: Entlassung.

Der dritte und vierte Strafgrad kann nur vom Forstverwalter auferlegt werden.

Die verfallenen Strafbeträge werden zur Gründung eines Unterstüzungs-Fondes für, durch Krankheit am Verdienste gestörte Holzer verwendet.

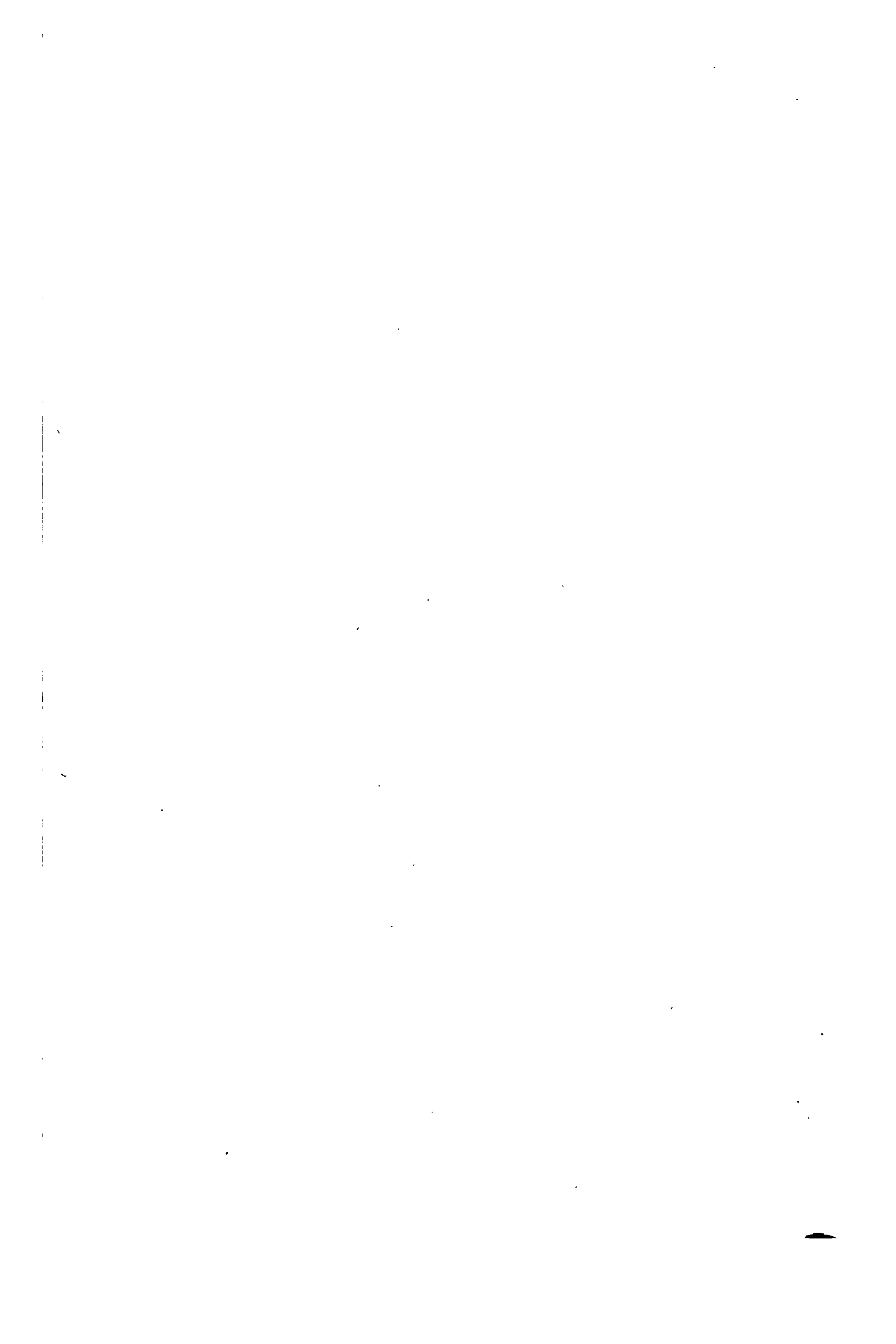
15. Sollte diese Dienstordnung in der Folge abgeändert werden, so steht es dem Holzer frei, sich, entweder der neuen Ordnung zu fügen, oder gegen einmonatliche Aufkündigung aus dem Dienste zu treten.

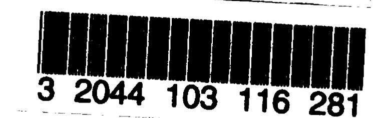
16. In Streitigkeiten, welche über die Auslegung dieser Dienstordnung und über seine Ansprüche an die fürstliche Ver-

waltung entstehen könnten, verzichtet der Holzer auf seinen ordentlichen Gerichtsstand und erkennt als alleinigen Schiedsrichter, in erster Instanz: seinen vorgesezten Forstverwalter, in zweiter Instanz: den fürstlichen Forstrath, und in dritter und lezter Sr. Durchlaucht den höchsten Dienstherrn.

Jeder aufgenommene Holzer verpflichtet sich durch freiwilligen, dem Forstverwalter zu leistenden Handschlag und durch die Unterschrift der gegenwärtigen, Vertragsstelle vertretenden Dienstordnung zur getreuen Erfüllung der übernommenen Pflichten.

Gedruckt bei Jos. Stöckholzer v. Hirschfeld.




3 2044 103 116 281



